This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Ger
775.9

Gen 775.9

No. 2636
From the library of Professor v. Maurer

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Entwickelung

der

Landeshoheit in Deutschland

in der Periode

von Friedrich II. bis einschlüssig zum Tode Rudolfs von Habsburg, staatsrechtlich erörtert,

von

Joseph Perchtold,
Doctor beider Rechte.

Erster Theil.

Habilitations-Schrift.

München 1863.
Math. Rieger'sche Universitäts-Buchhandlung.
(Joh. Pet. Himmer.)

Digitized by Google

Hochwohlgeborner Herr Professor

Dr. C. Maurer

in wohlgeneigter Hochachtung und Ehrfurcht!

München, den 15ten Juli 1863.

der Verfasser.

Digitized by Google

Die Entwickelung

der

Landeshoheit in Deutschland

in der Periode

von Friedrich II. bis einschliessig zum Tode Rudolfs
von Habsburg, staatsrechtlich erörtert,

von

Joseph Berchtold,
Doctor beider Rechte.

Erster Theil.

Habilitations-Schrift.

München 1863.
Math. Rieger'sche Universitäts-Buchhandlung.
(Joh. Pet. Himmer.)

Digitized by Google

Ger 775.9

Digitized by Google

Vorwort.

Die vorliegende zunächst behufs Erlangung der venia legendi verfaßte Abhandlung bildet, was bei deren Beurtheilung wohl im Auge behalten werden wolle, nur den ersten und zwar den kleinsten Theil einer im Jahre 1856 von der hohen Juristenfakultät der hiesigen Universität gekrönten Preisschrift über die „Entwickelung der Landeshoheit in Deutschland in der Periode von Friedrich II. bis einschlüssig zum Tode Rudolfs von Habsburg, staatsrechtlich erörtert," deren Veröffentlichung bis jetzt hauptsächlich aus dem Grunde unterblieben ist, weil der Verfasser der genannten hohen Fakultät seinen tiefgefühlten Dank für jene Aufmunterung zu ferneren Studien auf dem weiten Gebiete der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte durch eine mit etwas gereifteren Kräften unternommene Umarbeitung jenes ersten schwachen Versuches zu erkennen geben wollte.

Digitized by Google

Derselbe ist aber auch jetzt noch weit entfernt zu meinen, daß er eine mehr als halbwegs befriedigende Bearbeitung des genannten, unzweifelhaft sehr schwierigen Thema's zu bieten vermöge, und will daher diese Abhandlung, deren weitere Abschnitte möglichst bald nachfolgen sollen, auch noch in ihrer jetzigen, wenn gleich völlig umgearbeiteten, Gestalt nur als einen Versuch zur Lösung jenes so wichtigen Problems in der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte betrachtet wissen.

Eine erschöpfende Behandlung des in Rede stehenden Gegenstandes erheischte ja vor Allem ein tieferes Eingehen auf die Specialgeschichten all' der großen und kleinen Territorien, welche, von dem deutschen Könige durch das Lehensband ziemlich lose zusammengehalten, das „Heilige Römische Reich Deutscher Nation" ausmachten, — eine Arbeit, welche selbst unter der Voraussetzung, daß die Staats- und Rechts-Geschichte der einzelnen Territorien in der mustergiltigen Weise wie die „Wirtembergische Geschichte" von Christoph Friedrich Stälin bearbeitet wäre, alle Kräfte eines hervorragenden Rechtshistorikers geraume Zeit hindurch in Anspruch nehmen dürfte.

Wie die Dinge aber liegen, blieb nach Meinung des Verfassers bescheidenen Kräften nichts Anderes übrig, als unter Anlehnung an das Werk unseres großen Rechtshistorikers C. Fr. Eichhorn den Versuch zu wagen, aus dem höchst

Digitized by Google

reichhaltigen urkundlichen Materiale — wie solches hauptsächlich in den von unserem hochverdienten Pertz herausgegebenen Monumenta Germaniae historica und für die erste Hälfte des XIII. Jahrhunderts in der Historia diplomatica Friderici Secundi von Huillard-Bréholles aufgespeichert und durch das unschätzbare Regestenwerk J. F. Böhmer's der zweckmäßigen Benützung erschlossen ist — unter Zuhilfenahme der einschlägigen, umfangreichen historischen und rechtshistorischen Literatur den Entwickelungsgang der deutschen Landeshoheit im XIII. Jahrhunderte nur im Großen und Ganzen, in den Grundlinien darzustellen.

Indeß darf man auch mit einer so begränzten Arbeit der Wissenschaft einen kleinen Dienst zu leisten hoffen, weil es zur Zeit selbst noch an einem Versuche der angedeuteten Art fehlt. Denn das großartig angelegte Werk Ficker's „Vom Reichsfürstenstande" ist über den ersten Band noch nicht hinausgediehen und wird auch in seiner Vollendung mit unserem Thema nicht völlig quadriren; die sehr schätzenswerthe und in ihrer Art noch immer einzige Monographie von Franz Löher „Fürsten und Städte zur Zeit der Hohenstaufen, dargestellt an den Reichsgesetzen Kaiser Friedrichs II. (1846)" aber beschränkt sich nur auf die eine Hälfte des XIII. Jahrhunderts und behandelt überdem viele einschlägige Punkte mit allzu großer Kürze.

So möge denn diese jedenfalls mit redlichem Stre-

Digitized by Google

ben nach Wahrheit verfaßte Abhandlung eine gleich wohlwollende Aufnahme und nachsichtsvolle Beurtheilung finden, wie solche dem ersten Versuche des Verfassers: „Die Landeshoheit Oesterreichs nach den echten und unechten Freiheitsbriefen (München, 1862. Literarisch-artistische Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung)" von Seite der hiesigen hochgelehrten Juristenfakultät sowie in einer Reihe von Recensionen zu Theil geworden ist!

München, im Juni 1863.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Inhaltsübersicht.

Einleitung.

Seite

I. Verschiedenartige Urtheile über die der deutschen Monarchie so verderbliche Regierung des Kaisers Friedrich II. — Standpunkt des Verfassers 1

II. Vorbereitende Bemerkungen über die Hauptfaktoren bei der Entwickelung der deutschen Landeshoheit 3

1) Verhältniß des Kaiserthums zum Pabstthume bis auf Friedrich II. 4

2) Verhalten des deutschen Königthums zum neueren Reichsfürstenstande und Beziehungen des letzteren zum Pabstthume . . 22

Erster Abschnitt.

Das deutsche Königthum in Abhängigkeit von dem Pabstthume; — Machterweiterung der Reichsfürsten, insbesondere der geistlichen, unter der Regierung König Friedrichs II. von 1212—1220.

I. König Friedrichs Lage zur Zeit seiner Erwählung zum deutschen Könige. Seine großartigen politischen Entwürfe; seine Ankunft und glänzenden Erfolge in Deutschland gegenüber Kaiser Otto IV.; — Gründe davon 35

II. Friedrichs kluge Politik in Bezug auf die Kirche: Erfolge und Pläne des großen Pabstes Innocenz III. in weltlicher Beziehung. Friedrich gewährleistet den Kirchenstaat und die päbstliche Oberlehensherrlichkeit über das sicilische Reich durch die Goldbulle aus Eger von 1213. Er gelobt völlige Trennung Deutschlands und Siciliens durch Urkunde aus Straßburg von 1216 43

III. Friedrich geht auch auf die kirchlichen Forderungen des Pabstes ein. Er gewährt Hilfe gegen die Ketzer, Freiheit der Appellationen an den päbstlichen Stuhl und der Prälatenwahlen 51

Digitized by Google

Seite

IV. Er verzichtet auf das Spolien- und Regalienrecht; — tiefere Bedeutung dieses Verzichtes 65

V. Friedrich vereitelt nach dem Tode Innocenz' III. dessen Plan hinsichtlich der Trennung Deutschlands und Siciliens durch Betreibung der Wahl seines Sohnes Heinrich zum deutschen Könige und bereitet so den künftigen Conflikt zwischen Papstthum und Kaiserthum vor 73

VI. Förderung der Machtstellung der Reichsfürsten durch König Friedrich II. mittelst Vergabungen von Gütern und Rechten des Reiches und zwar: 86

1) zu Gunsten sämmtlicher, der geistlichen und weltlichen, Fürsten 87
2) zu Gunsten einzelner geistlichen Fürsten 101
3) zu Gunsten einzelner weltlichen Fürsten 116
4) zu Gunsten aller geistlichen Fürsten (Erläuterung der berühmten im Jahre 1220 abgeschlossenen „confoederatio Friderici II. cum principibus ecclesiasticis") 121

Verbesserungen.

Seite 8 Zeile 7 von oben lies Art. 1 statt §. 1.
„ 8 „ 13 „ „ „ cap. 1 §. 4 statt §. 4.
„ 67 „ 6 „ unten lies furnos st. furnes.
„ 91 „ 3 „ oben „ decernimus st. dercernimus.

Digitized by Google

Einleitung.

I.

Die ersten reichsgesetzlichen Grundlagen der sogenannten Landeshoheit der deutschen Reichsfürsten, also die rechtlichen Keime, aus denen sich der gegenwärtige deutsche Staatenbund im Laufe von sechs Jahrhunderten entfaltete, wurden gelegt unter der Regierung Friedrich's II. (1212—1250), desjenigen Kaisers aus dem Geschlechte der Staufer, welcher doch am meisten dazu angethan schien, Deutschland zu einer strammen Monarchie umzubilden. Denn an feuriger Thatkraft und intellektueller Bildung, an feiner Menschenkenntniß und hohem Herrschersinne, an richtiger Erkenntniß der Bedürfnisse der Gegenwart und genialer Erfassung von Ideen zur Gestaltung der Zukunft stand er hinter keinem seiner großen Ahnen zurück, wenn er nicht etwa gar, wie Viele behaupten, sie alle übertroffen hat.

Und trotzdem war keine Regierung irgend Eines seiner Vorgänger im Reiche verhängnißvoller für die deutsche Monarchie als die Kaiser Friedrichs II., wie sich aus der nachfolgenden Darstellung des Emporwachsens der auf Einengung der königlichen Machtbefugnisse zu ihren Gunsten hinstrebenden Fürstengewalt ergeben wird.

Angesichts dieser Thatsache muß sich nun jedem für die einstige Machtstellung des deutschen Reiches begeisterten Patrioten die Frage aufdrängen, worin denn der Hauptgrund dieser merkwürdigen Erscheinung gelegen habe. — Schon mancher Historiker hat sich über diese

Digitized by Google

Frage den Kopf zerbrochen, und auf keine wird man wohl noch lange Zeit verschiedenartigere Antworten treffen als auf diese. Im Großen und Ganzen gehen die Meinungen hierüber in drei Richtungen auseinander. Jene Historiker, welche sich auf dem confessionell beschränkten, antipäbstlichen Standpunkte befinden, sind geneigt, alle Schuld auf das Pabstthum zu wälzen, welches — wie sie sagen — aus purem Hasse gegen das den weltbeherrschenden Tendenzen einer stolzen Hierarchie sich muthig entgegenstemmende Geschlecht der Staufer im Bunde mit dem Egoismus der deutschen Fürsten das deutsche Kaiserthum seines Ansehens beraubt und, so viel an ihm war, zu Grunde gerichtet habe. —

Andere, ebenso einseitige — meist überkirchliche — Historiker suchen die Ursache des Falles der hohenstaufischen Kaisermacht und damit der deutschen Monarchie lediglich in der Persönlichkeit der Staufer, insbesondere Kaiser Friedrichs II., welcher den seinem Geschlechte angeborenen kirchenfeindlichen Imperatorensinn zügellos habe dahintreiben lassen, und so eine wohl berechtigte Reaktion von Seiten des Pabstthums und der deutschen Fürsten selbst veranlaßt habe, — eine Reaktion, der im Bunde mit den in den Städten emportreibenden Volkskräften entgegenzutreten sein ritterlicher Hochmuth nicht gestattet habe.

Eine Mittelmeinung, welche hier mehr, als bisher vielleicht der Fall war, vertreten werden soll, sucht Licht und Schatten mit ausgleichender Gerechtigkeit zu vertheilen. Sie verurtheilt das Streben sowohl des Pabstthums als des Kaiserthums nach gegenseitiger Beherrschung als ein maßloses Uebergreifen über die den beiden Gewalten nach dem Plane der göttlichen Weltordnung zugewiesenen Grenzen, und findet die Berechtigung dazu auch in dem tragischen Ausgange des Kampfes, aus welchem das Pabstthum als Sieger nur hervorging, um bald darauf nicht minder tief von seiner schwindelnden Höhe herabzustürzen, als es beim Kaiserthume der Fall gewesen war. Sie hat den schärfsten Tadel auszusprechen gegen die Art und Weise, wie z. B. ein Innocenz IV. gegen das staufische Geschlecht selbst in seinen unschuldigen Gliedern wüthete; muß aber auch zugeben, daß Friedrich II. durch seine erst listige und dann aggressive Politik das Pabstthum

Digitized by Google

zum Aeußersten getrieben hat. — Derselbe vorurtheilsfreie Blick in die klar vorliegenden Thatsachen führt ferner zur Ueberzeugung, daß die deutschen Reichsfürsten allerdings von dem Vorwurfe eines unersättlichen Strebens nach Erweiterung der eigenen Macht auf Kosten des Ganzen nicht freizusprechen sind: Allein er verschließt sich auch nicht vor der Wahrheit, daß Päbste und Kaiser zusammen den bis auf einen gewissen Grad immerhin berechtigten Partikularismus groß gezogen haben; jene, um dem Kaiserthum Abbruch zu thun, diese, weil ihre italienische Politik mit all' den daran hängenden Sorgen um das sicilische Erbreich und den Kämpfen mit den Päbsten und Longobarden sie hinderte, den deutschen Angelegenheiten die gebührende Sorgfalt zuzuwenden. — Endlich darf bei aller Berechtigung des den Staufern wegen ihrer oft städtefeindlichen Politik gemachten Vorwurfes doch auch nicht verkannt werden, daß das Treiben in den Städten vielfach so revolutionären Charakter an sich trug, daß auch ein sogenannter „Bürgerkönig" nicht umhin gekonnt hätte, demselben gelegentlich kräftig entgegen zu treten. Hat insbesondere Friedrich II., als er es vermocht hätte, es versäumt, die gährenden Volkselemente in den Städten zum Vortheile des Reiches in die richtigen Bahnen zu leiten, so darf er doch nicht als principieller Feind des Bürgerthums fernerhin verschrieen werden. —

II.

Bevor wir nun auf die Darstellung des Entwicklungsganges der Landeshoheit in der Periode von Friedrich II. bis zum Tode Rudolfs von Habsburg, wobei die zuletzt hingestellten Sätze im Einzelnen ihre Begründung finden werden, näher eingehen, scheint es uns des besseren Verständnisses halber nothwendig zu sein, *vorbereitende Bemerkungen über die Hauptfaktoren jener Entwicklung*, nemlich über die Institutionen des Pabstthums, Kaiserthums und Reichsfürstenstandes in ihrem Verhalten zu einander, voranzuschicken.

Da ist denn vor Allem von Wichtigkeit, ins Auge zu fassen, daß die Entwickelung der deutschen Landeshoheit der Zeit nach guten Theils mit jenem großen Principienkampfe zusammenfällt, welcher von Mitte des XI. Jahrhunderts bis tief ins XIV. Jahrhundert hinein

Digitized by Google

die Geister der christlich-europäischen Welt in ihren tiefsten Tiefen aufregte und zu den großartigsten Erscheinungen der ganzen Weltgeschichte gerechnet werden muß. Es ist der Kampf zwischen Pabstthum und Kaiserthum (sacerdotium et imperium). Er begann mit der Emancipation der Kirche vom Staate, führte rasch zur Superiorität des Pabstes über den Kaiser und endigte mit der Unabhängigkeitserklärung der weltlichen Gewalt von der geistlichen, welch' letztere mittlerweile selbst in die drückendste Abhängigkeit von den französischen Königen gekommen war. Dieser Kampf war im Interesse der Freiheit und Unabhängigkeit von Staat und Kirche eine weltgeschichtliche Nothwendigkeit, denn vorher bewegten sich beide Gewalten wegen der principiell nicht zu rechtfertigenden Abhängigkeit von einander thatsächlich in Bahnen, welche bald zum Cäsaropapismus bald zur theokratischen Weltmonarchie hinzuführen drohten.

1) Das Verhältniß des Kaiserthums zum Pabstthum war nemlich seit der Errichtung oder Wiederherstellung des abendländischen Kaiserreiches unter Karl dem Großen (J. 800) von einer unserer Zeit schwer verständlichen, aber das ganze Mittelalter mehr oder minder beherrschenden Vermischung der jenen beiden obersten Gewalten in der Christenheit nach einer geläuterten Auffassung zuständigen Rechtssphären getragen. Kaiser und Pabst sollten nach der mittelalterlichen allgemeinen Auffassung zusammen die Einheit der Christenheit in allen weltlichen und geistlichen Beziehungen darstellen. Das „weltliche Schwert," wie man sich später symbolisirend ausdrückte, sollte das „geistliche Schwert" unterstützen, dieses jenem hilfreich zur Seite stehen.

Allein an eine strenge, principielle Sonderung des beiderseitigen Gebietes oder, um Christi Worte zu gebrauchen, Dessen, was des Kaisers und was Gottes ist, ward zunächst nicht gedacht, und willig ließ die Kirche es geschehen, wenn die weltliche Gewalt auch in kirchlichen Angelegenheiten Gesetze und Verordnungen verkündete, und umgekehrt. — Dieses innige Verwobensein der beiden Gewalten fand auch seinen äußeren Ausdruck in der Art und Weise, wie die Träger derselben ihre Würden erlangten und sich zu einander stellten. Der fränkische (und später der deutsche) König ward erst durch die päbstliche Salbung und Krönung Römischer Kaiser und oberster Schutzvogt

Digitized by Google

der Kirche (summus advocatus ecclesiae), als welcher er vom Pabste und dem römischen Volke den Eid der Treue empfing und seinerseits entgegen schwor. Umgekehrt bedurfte der jeweilige, von den geistlichen und weltlichen Großen Roms zum Pabste gewählte Bischof der kaiserlichen Bestätigung. Dieser galt zwar als Herr des von den Päbsten, Königen und Kaisern gegründeten sogenannten Kirchenstaates (patrimonium s. Petri), der Kaiser übte aber durch eigene Beamte eine gewisse Oberhoheit darin aus, so daß man denselben nicht unpassend nur die größte Immunität jener Zeit nennen kann. [1])

Dieses an und für sich schon bedenkliche Verhältniß wurde nun, wie es kaum anders möglich war, in Zeiten wilder Gährung, folglich oft genug, alterirt. So ward nach dem Verfalle des karolingischen Geschlechts die Kaiserkrone zum Spielball in den Händen der Päbste, das Pabstthum und der Kirchenstaat aber eine Beute der niederträchtigsten Adelsfaktionen, welche die Welt je gesehen. — Vorübergehend übten sodann der zweite Wiederhersteller des abendländischen Kaiserthums, Otto I., und sein Enkel Otto III. einen übermächtigen, wenn auch wohlthätigen Einfluß auf die Besetzung des päbstlichen Stuhles aus; einen dauernden sogar Kaiser Heinrich III., dessen deutsche Päbste „den befleckten und entwürdigten römischen Stuhl reinigten und erhoben." [2]) Damals herrschte wieder die engste Verbindung zwischen Kaiser- und Pabstthum, doch mit einem bedeutenden, principiell nicht zu rechtfertigenden Uebergewichte des ersteren, — rein faktisch und ohne theoretische Feststellung.

Das änderte sich nun vollständig, seitdem die auf beklagenswerthe Weise verweltlichte Kirche sich aus sich selbst heraus zu regeneriren begonnen hatte. Der bekannte Kardinal Hildebrand und spätere gewaltige Pabst Gregor VII. war es, welcher mit eiserner Energie und großer Klugheit zugleich es unternahm, das Pabstthum und die Kirche nicht blos dem weltlichen Einflusse gänzlich zu entziehen, son-

---

1) Mit Sugenheim, Geschichte der Entstehung und Ausbildung des Kirchenstaates. Leipzig, 1854. S. 45 ff. Die giftige, kirchenfeindliche Haltung thut diesem sehr gelehrten und gründlichen Buche großen Abbruch.

2) v. Döllinger, Kirche und Kirchen, Pabstthum und Kirchenstaat. München, 1861. S. 501.

Digitized by Google

dern sie sogar über das Kaiserthum und den Staat zu erheben. Und zwar unterzog er sich dieser Riesenaufgabe nicht eben gestützt auf eigene weltliche Macht, — denn der Kirchenstaat existirte damals kaum mehr auf dem Pergamente, geschweige denn in Wirklichkeit! — sondern im Vertrauen auf die Kraft aller großen Ideen und auf die ihm allein zu Gebote stehenden Waffen des Geistes. Die Vorwürfe, welche gegen diesen großen Pabst von vielen protestantischen Schriftstellern erhoben worden sind, können vor dem Richterstuhle unparteiischer Geschichtsforschung nicht bestehen. Gregor war in Wahrheit ganz und gar durchdrungen von der Einheitsidee der christlichen Welt und von der lebendigsten Ueberzeugung, daß nur der Stellvertreter Christi auf Erden berufen sei, dieselbe zu verwirklichen und äußerlich darzustellen. In dem unerschütterlichen Glauben, daß dem Pabste nach göttlichem Rechte die Superiorität über alle weltlichen Gewalten auch in allen weltlichen Dingen zustehe, welchem Glauben er unzählige Male den unverhohlensten Ausdruck verlieh, der ihn bei all' seinen Unternehmungen beseelte, arbeitete er nicht blos an der Loslösung der Kirche von allen weltlichen Banden und Hemmnissen, sondern auch an der Errichtung eines neuen päbstlichen Staatensystemes.[3])

---

3) Hierauf macht C. Höfler, Kaiserthum und Papstthum. Prag 1862. S. 35 u. ff. mit Recht besonders aufmerksam. „Die Mitte des XI. Jahrhunderts, das Zeitalter Gregors VII. ist es nun vorzüglich, in welchem aus den bereits mitgetheilten Anfängen sich ein Staatensystem bildete, welches das weströmisch-deutsche wie in einem großen Kreise umzog und von welchem sich kaum dieses selbst und das französische Reich völlig frei erhalten konnten." Und S. 47 heißt es: „In Mitte des härtesten Kampfes der Kaiser mit den Päbsten, als letztere oftmals keinen Fußtritt Landes als ruhiges Eigenthum besaßen, hatte sich dieses (Staatensystem) wie aus dem Stegreif gebildet und war endlich bis zum Anfange des XIII. Jahrhunderts herangewachsen, so gewaltig, daß es das kaiserliche Staatensystem in Schatten zu stellen vermochte." —

Ganz einverstanden! Allein wenn Höfler S. 52 sagt, das päbstliche Staatensystem sei „eine Schöpfung eigener Zeitverhältnisse, nicht des äußeren Zwanges, sondern freiwilliger Unterwerfung und der Ehrfurcht gegen den Fürsten der Apostel," so wird man das nicht unbedingt zugeben können, da doch auch äußere Zwangsmittel unläugbar nicht selten zur Begründung der in Frage stehenden päbstlichen Oberlehensherrlichkeit mitgewirkt haben. Es müßte denn der Kirchenbann nicht zu den äußeren Zwangsmitteln gerechnet werden?! —

Digitized by Google

Mit welchem Erfolge seine Bemühungen gekrönt waren, ist männiglich bekannt. Er war der letzte Pabst, welcher die Bestätigung des deutschen Königs einholte; die Pabstwahl ging in die Hände der Cardinäle allein über; die Cölibatsgesetze wurden trotz allen Widerstrebens der Geistlichkeit in aller Schärfe erneuert und durchgesetzt; die Investitur der höheren Geistlichen mit Ring und Stab durch Laien sollte ganz aufhören; eine große Menge weltlicher Herrscher erkannten die unmittelbare Oberhoheit des römischen Stuhles an, wurden dessen Vasallen. — Diese letztere Thatsache beweist allein schon zur Genüge, daß die Idee der Superiorität des Pabstthums, wie sie Gregor in die Welt geschleudert, zündend gewirkt hat. Sie allein hätte aber auch, da das päbstliche Staatensystem immer weiter um sich griff, über kurz oder lang zu einem Kampfe mit den Kaisern führen müssen, denen es nicht entgehen konnte, daß es die Absicht der Päbste war, das „dominium mundi“ ihren Händen zu entwinden und die ihnen gegenüber eingenommene Position auch durch weltliche Macht zu decken. Indeß brach der Kampf zwischen Pabstthum und Kaiserthum schon unter Gregor VII. mit aller Heftigkeit aus. Es gab nemlich der Zeitgenosse Gregors, der deutsche König Heinrich IV., durch sein simonistisches und sonstiges gewaltsames Treiben jenem Pabste genügenden Anlaß, gegen ihn in die Schranken zu treten. Nun entbrannte aber aus dem zunächst persönlichen Streite zwischen Pabst und König — indem dieser den Pabst durch viele ihm ergebene Bischöfe in Worms, Piacenza und Pavia absetzen ließ, jener dagegen den König bannte und seiner Krone verlustig erklärte — sofort jener Jahrhunderte lange *Principienkampf*, welchen wir mit den mittelalterlichen Schriftstellern als den *Kampf der beiden Schwerter* bezeichnen, und worauf wir hier etwas näher eingehen müssen.

Es bildeten sich nemlich über das Verhältniß der beiden Gewalten, der päbstlichen oder geistlichen und der kaiserlichen oder weltlichen, zu einander schon um die Mitte des XI. Jahrhunderts zwei Theorieen, eine kaiserliche und eine päbstliche.

Anknüpfend an eine Bibelstelle (Lucas XXII. 38) lehrte man übereinstimmend, Christus habe zwei Schwerter auf Erden hinterlassen zur Beschirmung der Christenheit, ein geistliches (gladius spiritualis) und ein weltliches (gl. materialis sive temporalis). Nach der kaiser-

Digitized by Google

lichen Theorie gab Christus das eine (geistliche) Schwert dem Pabste, das andere (weltliche) dem Kaiser. Dagegen nach der päbstlichen Theorie empfing Petrus beide Schwerter, übergab aber das weltliche dem Kaiser. Klar entwickelt treten uns diese beiden Theorieen in den beiden deutschen Rechtsbüchern des XIII. Jahrhunderts entgegen. Der Verfasser des Sachsenspiegels stellt die kaiserliche Theorie an die Spitze seines Werkes (I. §. 1): „Zwei swert liz got in ertriche zu beshirmene die cristenheyt. *Deme babste ist gesaczt daz geistliche. Deme keisere daz werltliche.*“ (Ausgabe von Weiske.) Die Glosse setzt erklärend dazu: „dat ene svert hadde sinte peter, dat het nu de paves; dat andere hadde johannes, dat het nu de keyser.“ Der Schwabenspiegel aber gibt uns die päbstliche Theorie im §. 4 des I. Buches (Ausgabe von Gengler) also: „Sit nu got des frides fürste heizet, so liez er zwei swert hie uf ertriche, do er ze himel fur, ze schirme der cristenheit. *Diu lech got sante Peter beidiu*, daz eine mit geistlichem gerihte und daz ander mit wereltlichem gerihte. *Daz wereltliche swert des gerihtes daz lihet der pabest dem keiser*, daz geistliche ist dem pabest gesezet, daz er da mit rihte.“

Für jeden Unbefangenen liegt der principielle Gegensatz der beiden Theorieen auf der Hand. Darüber, daß beide Schwerter (Gewalten) von Gott stammen, ist freilich kein Streit; und auch das wird übereinstimmend anerkannt, daß sie sich gegenseitig unterstützen sollen (Sachs. Sp. a. a. O. und Schw. Sp. a. a. O. §. 5 u. 6). Allein über die Kernfrage: „Stammen beide Gewalten unmittelbar von Gott oder nur die geistliche?“ gehen sie offenbar auseinander. Die vom Sachsenspiegel vertretene kaiserliche Anschauung statuirt das Princip der Coordinirung und Unabhängigkeit beider Gewalten, weil sie beide unmittelbar von Gott eingesetzt seien; die vom Schwabenspiegel adoptirte päbstliche Auffassung dagegen läßt nur das Pabstthum als unmittelbar göttliche Institution gelten und sucht unter Hereinziehung des Lehensprincips die kaiserliche Gewalt als ein päbstliches Lehen hinzustellen, also eine Superiorität des Pabstes über den Kaiser festzuhalten; freilich ziemlich unbestimmt, aber eben darum voll des Anstoßes für die Kaiser, weil sie je nach Umständen in unerträglicher Weise geltend gemacht wurde. —

Digitized by Google

Läßt sich nun einerseits die einschneidende Bedeutung dieses Gegensatzes durchaus nicht verkennen, [4]) so muß doch anderseits auch

4) Die symbolische Bezeichnung der beiden obersten Gewalten in der Christenheit mit zwei Schwertern (das Schwert ist im Mittelalter das Zeichen der Gerichtsbarkeit) scheint schon sehr frühe im Gebrauche gewesen zu seyn, und man wollte ursprünglich damit gewiß nur die thatsächlich vorhandenen Institutionen des Pabstthums und Kaiserthums mit dem kürzesten Ausdrucke belegen, ohne in eine Erörterung über das Verhalten derselben zu einander einzugehen. Die richtige Meinung war und blieb auch nach dem Investiturstreite, welcher zuerst Veranlassung gab zu principiellen Streitigkeiten über die Frage der Bei- oder Ueberordnung, es sollten beide Schwerter im Dienste Gottes stehen, der Dualismus in einer höheren geistigen Einheit sich auflösen. Damit kam man aus, solange Pabst und Kaiser in Eintracht lebten, gleichviel ob der Eine oder der Andere gelegentlich das Uebergewicht hatte, wenn sie sich nur nachgiebig gegen einander verhielten. Sobald aber ein wirklicher Zwiespalt der beiden Schwertträger ausbrach, wie z. B. zwischen Gregor VII. und Heinrich IV., Alexander III. und Friedrich I. u. s. w., sobald es also an der gegenseitigen Nachgiebigkeit fehlte, da drängte sich ganz von selbst die Frage in den Vordergrund, ob eines und welches von beiden Schwertern dem anderen weichen müsse? Um diese Frage zu lösen, stieg man ganz verständiger Weise zum Ursprunge beider Gewalten hinauf, und so entwickelten sich von den zwei entgegen gesetzten Standpunkten aus die im Texte genannten Theorieen. Wenn nun die Kaiser Heinrich IV., Friedrich Barbarossa, Friedrich II. und mit ihnen die deutschen Fürsten daran festhielten, daß sie ihre Krone nur von Gott und nicht vom Pabste, wenn auch durch dessen Vermittelung, hätten; wenn sie also am Principe der Coordination beider Gewalten festhielten, so haben sie nach unserer heutigen Auffassung nicht blos das Richtige getroffen, sondern im Ganzen auch für die Aufrechthaltung des überlieferten Rechts gestritten, denn immer galt in den Augen des deutschen Volkes auch die Kaiserkrone als unmittelbares Geschenk Gottes. Man lese beispielsweise nur die Schreiben der deutschen Fürsten an Pabst Hadrian IV. a. 1158 und an Pabst Innocenz III. a. 1201 bei Raumer Gesch. der Hohenstaufen, Bd. II. S. 53—54, S. 421—23. — Wenn aber auf der anderen Seite die Päbste von Gregor VII. an bis ins XIV. Jahrhundert hinein und mit ihnen die meisten großen Gelehrten jener Zeiten behaupteten, nur die päbstliche Gewalt sei erweislich unmittelbar von Gott eingesetzt, Petrus habe das weltliche Schwert erst abgegeben, damit der Kaiser es in seinem Dienste ziehe; wenn sie somit eine Superiorität des Pabstthums im Principe statuirten: So sehen wir darin allerdings einen großen Uebergriff der geistlichen Gewalt, aber man darf sie deßhalb allein noch nicht der „maßlosesten Anmaßung" zeihen, wie es so häufig noch geschieht. Denn es ist unverkennbar, daß sie für eine hohe Idee — die der Einheit der Christenheit, welche auch äußerlich dargestellt werden müßte — stritten, und auch insofern sich für besser berechtigt halten durften denn ihre Gegner, als wohl die unmittelbare Einsetzung

Digitized by Google

vor ungerechter Beurtheilung der päbstlichen Theorie, die wir allerdings für irrig halten müssen, gewarnt werden. Denn bei einer

---

der geistlichen Gewalt durch Christus historisch zu erweisen war, nicht aber die der weltlichen. —

Da indeß von bedeutenden Schriftstellern in unseren Tagen die Sachlage so dargestellt wird, als ob die im Texte hervorgehobene Opposition der beiden Rechtsbücher gar nicht vorhanden gewesen sei, so müssen wir uns zur Rechtfertigung unserer Darstellung einige kritische Bemerkungen erlauben. Phillips Lehrb. des Kirchenrechts. (1862) II. Abthlg. S. 1240 lehrt: „Das letztere (scil. das weltliche Schwert) ist darnach zur Hülfe des ersteren (geistlichen) bestellt, steht ihm zwar im Range nach, ist aber dennoch in seiner Sphäre unabhängig." Zum Beweise dessen wird unter andern Stellen citirt die oben im Texte angeführte Stelle des Sachsenspiegels und die äußerst merkwürdige Stelle aus der von Maassen mitgetheilten ungedruckten Summa des Glossators Huguccio aus Pisa († 1214), (welche sich vollständiger findet bei Richter K. R. §. 44 not. 5), worin sich dieser allerdings dafür erklärt, daß beide Gewalten von einander unabhängig seien, aber, was Phillips nicht hervorhebt, auch klar genug sagt, daß Andere anders lehren! — Auch des Schwabenspiegels geschieht keine Erwähnung, als ob gar kein Streit über die Unabhängigkeit der weltlichen Gewalt bestanden hätte! — Ob die bekannte Stelle aus einem Briefe des hl. Bernhard an Pabst Eugen: *„Petri uterque (gladius) est; alter suo nutu (!)*, alter sua manu, quoties necesse est, evaginandus" blos einen Vorrang des geistlichen Schwertes bedeute, wie Phillips meint, oder aber, wie ich glaube, vielmehr die Unabhängigkeit des weltlichen Schwertes geradezu negire, — darüber dürfte denn doch noch ein Zweifel aufgeworfen werden. — Schulte ferner bemerkt im „System des allg. kathol. K. Rechts" (1856) S. 436: „Zwar leitete die Zeit die weltliche Gewalt vielfach ab von der geistlichen" u. s. w. Die „Zeit" war aber, was hervorgehoben werden sollte, die päbstliche Partei, welcher die kaiserliche Partei mit dem vollen „Bewußtsein von der Geschiedenheit und Selbständigkeit beider Gewalten" gegenüber stand, während Schulte Kath. K. R. (1860) I. Th. S. 367 meint, dieses Bewußtsein sei nicht in den Vordergrund getreten, nicht zur Klarheit geworden. Der Gegensatz der Theorieen in den Rechtsbüchern ist auch für ihn nicht vorhanden, sonst hätte er sich nicht a. a. O. not. 5 mit der bloßen Verweisung auf Schwabenspiegel c. 1 begnügen können, nachdem er die Stelle des Sachs. Sp. I. 1 vollständig mitgetheilt. Und noch weniger hätte er sagen können: „Der erste deutliche Ausdruck des sich bildenden Gegensatzes liegt in der in Folge des ersten Kurvereins zu Rense vom 15. Juli 1338 auf dem Frankfurter Reichstage desselben Jahres erlassenen s. g. Constitutio Ludovici Bavari" etc., wenn er sich erinnert hätte, daß z. B. schon unter Kaiser Friedrich I. dem Pabste von Seiten des Kaisers unter Zustimmung der Reichsfürsten erklärt wurde, daß ihm das Königthum und Kaiserthum „per electionem principum *a solo deo*" verliehen worden sei. — Wenn derselbe Autor endlich in seiner Rechtsgeschichte (1861) S. 136 bemerkt: „Zur Zeit des Sachsen-

Digitized by Google

die damaligen Zeitſtrömungen vorurtheilslos beachtenden Unterſuchung muß man zu dem Reſultate kommen, daß jener Theorie nicht, wie

---

ſpiegels hat noch Keiner die Theorie der zwei Schwerter in jenen Worten formulirt, welche Bonifazius VIII. in der Bulle Unam sanctam gebraucht; es liegt auch inſoferne keine Oppoſition (gegen Pabſt, canoniſches Recht und Schwabenſpiegel) vor," ſo kann ich dem durchaus nicht beiſtimmen. Bonifaz ſprach nemlich aus: „Uterque ergo est in potestate Ecclesiae, spiritualis scilicet gladius et materialis. Sed is quidem pro Ecclesia, ille vero ab Ecclesia exercendus." Soweit ſtimmt er wörtlich überein mit der bekannten Stelle des hl. Bernhard von Clairvaux (bei Richter K. R. §. 44 n. 9). Während aber Bernhard weiter ſagt: „ille sacerdotis, is militis manu, sed sane ad nutum sacerdotis *et jussum imperatoris*," — fährt Bonifaz fort: „ille sacerdotis, is manu regum et militum, sed ad nutum et patientiam sacerdotis. *Oportet autem gladium esse sub gladio et temporalem auctoritatem spirituali subjici potestati . . Nam, veritate testante, spiritualis potestas terrenam potestatem instituere habet et judicare, si bona non fuerit.*" Bonifaz ſpricht es alſo ohne allen Umſchweif aus, daß die weltliche Gewalt der geiſtlichen unbedingt unterworfen ſei, und daß letztere die erſtere einſetzen und richten könne, wenn ſie ſchlecht ſei. Die Frage iſt nun die, ob Bonifaz VIII. etwas Neues ausſprach, oder ob ähnliche Grundſätze ſchon zur Zeit des Sachſenſpiegels ſo geltend gemacht worden ſeien, daß man annehmen darf, dieſer habe mit ſeiner Theorie dagegen opponiren wollen? Ich glaube das Letztere auf das Entſchiedenſte bejahen zu dürfen. Denn einmal geht aus der ſchon erwähnten Stelle des Huguccio klar hervor, daß auf Grund mehrerer Stellen des Dekrets unter den Gloſſatoren Streit obwaltete über die Ableitung der kaiſerlichen Gewalt. Während Andere behaupteten, der Kaiſer habe die Gewalt des Schwertes und des Reiches vom Pabſte, und der Pabſt mache ihn zum Kaiſer und könne ihn auch abſetzen, ſagt Huguccio: „Ego autem credo, quod imperator potestatem gladii et dignitatem imperialem habet non ab apostolico, sed a principibus et populo per electionem" . . . und: „Quod dictum est (!), papam posse eum deponere, credo verum esse de voluntate et assensu principum, si coram eo accusetur et convincatur" . . . Und dann ſpricht er ſich über das Verhältniß beider Gewalten noch alſo aus: „*Sed quaeret aliquis, uter utro sit major?* Et quidem in spiritualibus papa major est imperatore, imperator papa major in temporalibus." — Pabſt Bonifaz hat alſo nur das ausgeſprochen, was die Gegner des Huguccio längſt vor ihm ſchon behauptet hatten, und was ſicherlich kein Geheimniß geblieben war, ſo daß alſo der Sachſenſpiegler recht wohl Veranlaſſung hatte, gegen die päbſtliche Theorie aufzutreten. —

Wir können aber noch viel weiter zurückgehen. Schon vor dem Ausbruche des Inveſtiturſtreites ſagte der Erzbiſchof von Mainz dem Pabſte: „Corona regni et diadema Romani imperii in manu vestra et per manum Petri." (Höfler, Kaiſerthum und Papſtthum S. 53 n. 24). Schrieb ferner nicht Pabſt Gregor VII. i. J. 1076 an Biſchof Hermann von Metz: „Quod si s. sedes apostolica divinitus

Digitized by Google

man gewöhnlich liest, unlautere Motive zu Grunde lagen, sondern eine durch und durch ideale Betrachtungsweise der Dinge. Jener an

---

sibi collata principali potestate spiritualia decernens dijudicat, *cur non et saecularia?*" (Diese und andere Stellen bei Gieseler, Lehrbuch der Kirchengeschichte. II. Bd. II. Abthlg. S. 5 ff.) — Sagt nicht Bischof Johann von Salisbury († 1180): „Hunc ergo gladium de manu ecclesiae accipit princeps, quum ipsa tamen gladium sanguineum omnino non habeat. *Habet tamen et istum*, sed eo utitur per principis manum, cui coercendorum corporum contulit potestatem, spiritualium sibi in pontificibus auctoritate reservata. *Est ergo princeps sacerdotii quidem minister* et qui sacrorum officiorum illam partem exercet, quae sacerdotii moribus videtur indigna?" (Höfler a. a. O. S. 74 n. 70.) Hat nicht Gregor IX. (1227—41) die Schwertertheorie des hl. Bernhard weiter fortgebildet, wie auch Höfler S. 85 zugesteht? Und wenn endlich der hl. Thomas von Aquin († 1274) in seiner Schrift: De regimine Principum (lib. I. c. 24) den Satz aussprach: „Die Herrschaft des Reiches Gottes auf Erden ist nicht den irdischen Königen aufgetragen, sondern den Priestern und vor Allen dem römischen Pabste, welchem die Könige unterworfen sind" (vgl. Ottokar Lorenz, Ottokar II. von Böhmen und das Erzbisthum Salzburg. Wien, 1860, in der Einleitung), — dann wird es wohl mehr als wahrscheinlich, daß der kaiserlich gesinnte Verfasser des Sachsenspiegels seine Schwertertheorie mit absichtlicher Opposition gegen die immer stärker anschwellende päbstliche Theorie verfaßt hat. Aber man begreift es nach Erwägung des hier dargelegten Materials, das sich unschwer zu einem Buche vergrößern ließe, nicht, wie man die Existenz einer scharf ausgeprägten kaiserlichen und päbstlichen Theorie über das Verhältniß von Pabstthum und Kaiserthum schon längst vor Bonifaz VIII. ignoriren kann. — Das thut nun in noch prägnanterer Weise als die bisher genannten Autoren C. Höfler in dem mehrfach citirten Buche: Kaiserthum und Papstthum. Ein Beitrag zur Philosophie der Geschichte. Prag, 1862. Er meint S. 133, darin liege „das Wesentliche und Neue in der Auffassung Pabst Bonifazius VIII.," daß ihm — um die oberste Einheit aller Gewalten auszusprechen und dem Principe eines Dualismus entgegen zu treten — „nichts gerathener zu sein schien, als von dem Principe des Nebeneinanderbestehens der beiden Schwerter, woran man im Ganzen bisher festgehalten, abzugehen und gerade den Satz auszusprechen: Das Schwert müsse unter dem Schwerte stehen." — Es ist aber nach der obigen Ausführung nicht richtig, daß man vor Bonifaz päbstlicher Seits an dem Principe des Nebeneinanderbestehens im Ganzen festgehalten. — Höfler bemerkt doch selbst S. 56—57, Pabst Gregor VII. habe ausgesprochen, das materielle Schwert stände als eine menschliche Sache unter Petrus, — Kaiser, Könige und Fürsten seien nur durch den Pabst und der König dem Pabste unterthan und Gehorsam schuldig, — Sätze, welche freilich nach Höfler „nichts anderes sein konnten als die Spitzen einer Replik auf die einseitige Lossagung von einer natürlichen Verbindung zweier für einander geschaffenen Gewalten, von welchen es

Digitized by Google

sich echt christliche Idealismus, dem sich die großen Päbste jener Zeiten als Anhänger einer den realen und historisch gewordenen Verhältnissen wenig Rechnung tragenden aszetisch-mystischen Richtung

---

plötzlich einer (König Heinrich IV.) beliebte, die bisherige Einheit aufzugeben, was die andere (den Pabst) zwang, dem Angreifer gegenüber eine Fechterstellung anzunehmen." — Weiter S. 65—66 bemerkt Höfler, die Theorie der beiden Schwerter sei von Friedrich I. dem römischen Stuhle gegenüber wieder geltend gemacht worden, und sie sei die vorzugsweise kaiserliche Doktrin geblieben, während der päbstliche Stuhl an der höheren Einheit des Dualismus festgehalten habe; S. 85 heißt es aber: „Allmählich wurde die Theorie der beiden Schwerter auch von dem Oberhaupte der Kirche ergriffen und namentlich dieselbe von — Gregor IX. — weiter formulirt... So seien denn beide Schwerter der Kirche übergeben und von der Kirche das Eine zu gebrauchen, das Andere aber von der Hand des weltlichen Fürsten für die Kirche zu ziehen; das Eine vom Priester, das Andere von dem Ritter auf den Wink des Priesters zu gebrauchen." — Ich meine, es heißt den Dingen Gewalt anthun, wenn man behauptet, die Päbste hätten vor Bonifaz am Principe des Nebeneinanderbestehens festgehalten, während man doch zugestehen muß, daß sie sich selbst als die „höhere Einheit des Dualismus," ja als die eigentlichen Inhaber beider Schwerter betrachteten. Wie ein Glied des Dualismus zugleich die höhere Einheit desselben sein könne, ist mir nicht faßlich; und wie sich bei der Erklärung des hl. Bernhard, die beiden Schwerter im Evangelium Lukas seien nur Schwerter der Kirche, „die Unabhängigkeit des König- und Kaiserthums in rein weltlichen Dingen gleichsam von selbst verstand" (Worte Höflers S. 61), werden wohl nur wenige Menschen zu begreifen vermögen. — Ich meine, um diese im Interesse einer richtigeren Würdigung der Streitpunkte zwischen Pabst und Kaiser gemachten polemisirenden Bemerkungen abzuschließen, man solle in dem sehr löblichen Eifer, unsere großen Päbste den ungerechten Angriffen kirchenfeindlicher Autoren gegenüber zu schützen, sich nicht verleiten lassen, deren weltbeherrschende Tendenzen in anderes Licht zu stellen, als es dem klaren Quellenmateriale gegenüber möglich ist. Ein Gregor VII., Innocenz III. u. s. w. bleiben auch dann noch so wahrhaft großartige Charaktere, wie die Weltgeschichte nur wenige kennt, wenn man auch zugibt, daß ihre Strebungen sich gelegentlich weit über die Grenzen hinausbewegt haben, welche dem Oberhaupte der katholischen Kirche von Christus dem Herrn selbst gezogen sind. Bonifaz VIII. hat, wie wir offen gestehen müssen, nichts wesentlich Neues in seiner Bulle Unam sanctam ausgesprochen, sondern er hat nur das Werk, welches von seinen Vorgängern schon gegründet und ausgeführt worden, dadurch zu krönen gesucht, daß er die in der Praxis und Theorie längst verfochtene Lehre von der Superiorität der geistlichen über die weltliche Gewalt in eine sogenannte dogmatische Bulle gebracht hat, welche indeß bereits Pabst Clemens V. wieder außer Wirksamkeit gesetzt hat durch die Bulle Meruit, — freilich nur Frankreich gegenüber, während ihre Tendenz doch offenbar nicht auf Frankreich allein berechnet gewesen war. —

Digitized by Google

in der Kirche hingaben, verleitete sie nur deßhalb, weil sie die innere Gesetzmäßigkeit des rein und wahrhaft Idealen verkannten, [5]) zu einer Auffassung des päbstlichen Berufes, welche, konsequent durchgeführt, allerdings die Selbständigkeit der weltlichen Gewalt aufs Aeußerste bedrohte und — zumal auch die Kaiser in der Praxis nicht selten weit über ihre Befugnisse hinausgriffen — zu den unheilvollsten Zerwürfnissen zwischen Pabstthum und Kaiserthum führen mußte. Man konnte und mußte es sich kaiserlicher Seits wohl gefallen lassen, daß die Päbste die geistliche Gewalt mit der Seele, die weltliche mit dem Leibe verglichen und jener darum einen Vorzug vor dieser vindizirten, [6]) da die Kirche ja vorzugsweise mit immateriellen Mitteln auf die Geister zu wirken, der Staat dagegen mit materiellen die äußeren Lebensverhältnisse der Menschen zu regeln berufen ist. — Es war auch gerade keine beleidigende Selbstüberhebung, wenn die Päbste das Pabstthum mit der Sonne und das Kaiserthum mit dem Monde verglichen, [7]) denn die Kirche war im Mittelalter

---

5) Vortreffliche Bemerkungen hierüber enthält die mit meiner Auffassung der Stellung des Pabstthums in diesem Punkte ganz zusammentreffende Abhandlung des Geh. Kirchenraths und Professors der Theologie in Heidelberg Dr. C. B. Hundeshagen: Ueber einige Hauptmomente in der geschichtlichen Entwicklung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche — in Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht. I. Jahrg. Heft II. S. 258 ff.

6) „Quanto dignior est anima corpore — sagte z. B. Pabst Innocenz III. — tanto dignius est etiam sacerdotium quam sit regnum." (Stelle bei Richter, K. R. §. 44. n. 9.)

7) So schon Gregor VII. und Innocenz III., von dem sich folgende Stelle auch im Corp. jur. can. (c. 6 X. I. 33) findet: „Praeterea nosse debueras, quod fecit Deus duo magna luminaria in firmamento coeli, luminare majus, ut praeesset diei, et luminare minus, ut praeesset nocti, utrumque magnum, sed alterum majus. Ad firmamentum igitur coeli, hoc est universalis ecclesiae fecit Deus duo magna luminaria i. e. duas instituit dignitates, quae sunt pontificalis auctoritas et regalis potestas. *Sed illa, quae praeest diebus i. e. spiritualibus, major est, quae vero carnalibus, minor, ut quanta est inter solem et lunam, tanta inter pontifices et reges differentia cognoscatur.*" Uebrigens war, wie Dr. Aemilius Friedberg in seiner auf sehr umfassendem Quellenstudium beruhenden und für die richtige Erkenntniß des Verhältnisses von Staat und Kirche äußerst lehrreichen Schrift: De finium inter Ecclesiam et Civitatem regundorum judicio. (Leipzig, 1861) S. 17 bemerkt, dieses Bild im Mittelalter so gebräuchlich,

Digitized by Google

unbestreitbar die Trägerin der feineren Bildung, und der Staat entlehnte von ihr in der That seine geistigen Kräfte. Auch ist nicht zu läugnen, daß die Kaiserkrone darum auf die Völker Europa's jenen blendenden Zauber ausübte, weil sie dem deutschen Könige in Rom vom Pabste aufs Haupt gesetzt wurde, während Letzterer seit Gregor VII. nicht einmal der kaiserlichen Bestätigung mehr bedurfte. Allein wenn man von päbstlicher Seite her aus diesen unbestreitbaren, jedoch rein geistigen Vorzügen [8]) den Schluß ziehen zu dürfen glaubte, daß Rom die höchste Instanz sei auch in allen weltlichen Angelegenheiten; daß der deutsche König kein Recht habe, die geistlichen Reichsfürsten zu investiren; daß seine Gewalt eine nicht von Gott unmittelbar herstammende, sondern durch den Pabst übertragene Gewalt sei, deren er folglich durch den Spruch des Pabstes auch wieder verlustig erklärt werden könne; — daß der Kaiser mit Einem Worte blos der Vollstrecker des päbstlichen Willens, wenn nicht gar Vasall

daß selbst Kaiser Friedrich II. es einmal gebrauchte. — Daß dieß aber blos aus vorübergehender Courtoisie gegen den Pabst geschah, zeigt gerade jene Stelle, die sicilische Gesetzgebung, am schlagendsten. — Die deutschen Reichsfürsten gebrauchen i. J. 1220 in einem Willebriefe auch die Ausdrücke: „ii duo gladii in domo Domini constituti" und „illa duo magna luminaria posita in medio firmamenti," aber ohne weiteren Zusatz, offenbar also im Sinne der vollen Coordination beider Gewalten. (S. die Urk. bei Huillard — Bréholles Hist. dipl. Frid. II. t. I p. II. S. 763—64.)

8) Solche wurden den Päbsten stets beigelegt. Schrieb doch schon Alcuin an den Frankenkönig Karl a. 799: „Tres personae in mundo altissimae hucusque fuerunt: *Apostolica sublimitas* — *Imperialis dignitas* — Regalis dignitas!" — Und die Synode zu Sta. Macra im Erzstift Rheims a. 881 sprach es offen aus: „*Et tanto est dignitas Pontificum major quam regum*, quia reges in culmen regium sacrantur a Pontificibus, Pontifices autem a regibus consecrari non possunt ..." Jedoch betonte sie ausdrücklich, daß Gott die Regierung der Welt zwischen Priestern und Königen getheilt und Jedem von beiden seinen unterschiedenen Wirkungskreis angewiesen habe u. s. w. Vgl. Hundeshagen in Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht. I. Jahrgang. Heft II. S. 256—57. Dagegen sprach Pabst Innocenz III. die Superiorität des Pabstes unumwunden aus: „*Dominus Petro non solum universam Ecclesiam, sed totum reliquit seculum gubernandum.*" (Ebenda S. 258.) An die Kaiserin Constanze aber schrieb er 19. Nov. 1198: „*Super gentes et regna divina providentia constituti* ut evellamus noxia... sic ad universas provincias nostre considerationis aciem extendere volumus... ut... in vere pacis vinculo gubernentur." (Huillard-Bréholles I. tom. I. pars. S. 17.)

Digitized by Google

des Pabstes sei:[9]) So mußte sich gegen eine solche Ueberspannung der päbstlichen Ansprüche die verletzte Würde des Staates in allen kräftigen deutschen Königen und Kaisern mit aller Energie erheben. Denn wenn auch die moderne Staatsidee im Mittelalter durchaus noch nicht zur vollen Klarheit sich gestaltet hat, so dämmerte sie doch schon hinlänglich in den Köpfen unserer Herrscher, um mit Nachdruck geltend machen zu können, daß in weltlichen Dingen nur sie die oberste Entscheidung zu fällen hätten; daß es keinen Reichsfürsten geben könne, er sei denn vom Könige mit den Regalien belehnt; daß König- und Kaiserthum eine unabhängige, durch göttliche Gnade und eigene Kraft erworbene, unwiederrufliche und unübertragbare, auf eigenem Gebiete unbeschränkte oberste Gewalt sei, welche wohl die Pflicht habe, die katholische Religion zu hegen und zu pflegen, doch nicht als blindes Werkzeug und ohne eigene Prüfung. —

Wer möchte aber läugnen, daß auch die Kaiser das richtige Verhältniß der Coordination beider Gewalten, in der Praxis wenigstens, oft verkannten? Haben sie, um nur Eines hervorzuheben, nicht öfters aus ihrem obersten Schutzrechte über die Kirche die Befugniß abgeleitet, Päbste ab- und einzusetzen, — sowie aus ihrer Oberlehensherrlichkeit über die geistlichen Reichsfürsten das Recht, die Bischöfe und Aebte nicht blos mit den weltlichen Rechten und Gebieten zu belehnen, sondern sie sogar zu ernennen und durch die Investitur in ihr Amt einzuführen, der gräulichen simonistischen Mißbräuche dabei gar nicht zu gedenken? — All' das Gesagte ist so bekannt, daß nur daran erinnert zu werden braucht, wenn es sich um die Rechtfertigung des Satzes handelt, daß auf kaiserlicher Seite nicht minder als auf päbstlicher gefehlt worden ist.

Aus dem erörterten principiellen Gegensatze, welcher, wie ich in der Anmerkung 4 gezeigt zu haben glaube, seit Gregor VII. offen und wohlbewußt zwischen Pabstthum und Kaiserthum bestand,

9) Statt aller andern Belegstellen verweise ich auf folgenden merkwürdigen Ausspruch des Propstes Gerhohus von Reichersberg in einer 1161/2 verfaßten Schrift: „Sicut aliquando Caesares quedam pontificalia et ecclesiastica presumebant, *ita isti* (die Päbste) *e contra cum sacerdotio quoddam in se caesareum ac supercaesareum imaginantur. — Se imperatores et imperatorum dominos, porro imperatores suos vasallos constituunt.*" (Höfler S. 67 n. 51.)

Digitized by Google

konnte jeden Augenblick Anlaß zu Reibungen, Streitigkeiten und welterschütternden Kämpfen genommen werden. Da nun die Macht des päbstlichen Stuhles seit den Kreuzzügen, welche lediglich ein Werk im Dienste der Kirche waren, und seit dem im Ganzen für diese günstigen Ausgange des Investiturstreites (dem Wormser-Concordate v. 1122) unaufhaltsam fortschritt; so kam, wenn das Kaiserthum *seinem* Principe der Coordination beider Gewalten Geltung verschaffen wollte, Alles darauf an, ob es klug genug war, um den Päbsten keinen besondern Anreiz zur Vorkehrung der ganzen Schärfe *ihres* Princips zu gewähren. Leider war das gerade Gegentheil der Fall!

Die Päbste waren nemlich in richtiger Würdigung des nicht blos für das Mittelalter giltigen Axioms, daß nur äußerer Güterbesitz in dieser Welt Macht und Unabhängigkeit dauernd verschaffe, unablässig bestrebt, ihre einstige weltliche Gewalt in Italien wieder zu gewinnen und auch weiter auszudehnen, die vorhandenen verschiedenen Gewalten an sich zu knüpfen und die kaiserliche Macht möglichst auszuschließen. So zunächst in Rom selbst, dann in Mittel- und Unteritalien. Bis auf einen gewissen Grad war ihnen das unter dem nachgiebigen Kaiser Lothar II. geglückt. Dieser hatte die sogenannten Mathildinischen Allodialgüter — welche, obwohl sie dem römischen Stuhle letztwillig vermacht waren, Kaiser Heinrich V. für sich allein in Anspruch genommen hatte, weil, wie er sagte, die darunter befindlichen Reichslehen vom Allode nicht mehr auszuscheiden wären — zur Ausgleichung der päbstlichen und kaiserlichen Ansprüche zugleich mit dem Herzoge Heinrich dem Stolzen von Bayern (1133) von Pabst Innocenz II. zu Lehen genommen, [10]) und auch die kaiser-

10) Doch sollte nur der Herzog des Pabstes *Mann* (Vasall) werden, der Kaiser dagegen nur einen Zins geben, weil man es damals doch nicht für statthaft hielt, daß der Kaiser zum Pabste im Mannenverhältnisse stehe. Siehe darüber die Ausführung *Ficker's* im „Heerschilde." Innsbruck 1862. S. 33 ff. — Daß aber Gregor VII. versuchte, den deutschen König Rudolf zum päbstlichen Vasallen zu machen, glaubt auch Ficker. Es ist jedoch zu erinnern, daß man in Rom auch die Verleihung der Mathildischen Güter an Lothar hinterher als wahre Belehnung hinzustellen suchte, indem man über einem die Belehnung Lothars darstellenden Bilde den Vers anbringen ließ:

Digitized by Google

lichen Oberhoheitsrechte mit der vom Pabste geltend gemachten Oberlehensherrlichkeit über Apulien dahin in Uebereinstimmung gebracht, daß Pabst und Kaiser gemeinsam den Normannenherzog Rainulf damit belehnten (1137.) — Allein nicht so geartet war Lothars zweiter Nachfolger im Reiche, Kaiser Friedrich Barbarossa. Dieser ging darauf aus, das kaiserliche Ansehen im vollsten Umfange wieder herzustellen, und zwar nicht blos wie es jeweilig unter seinen Vorgängern bestanden hatte, sondern — und darin war er ein ebenso großer Idealist wie die Päbste ihrerseits — im antiken Sinne eines dominium mundi der römischen Cäsaren. [11]) Er macht die königlichen Rechte (Regalia) in den lombardischen Städten nachsichtslos geltend; nimmt keine Rücksicht auf die päbstlichen Rechtsansprüche hinsichtlich der Mathildischen Güter; bestreitet dem Pabste die Lehensherrlichkeit über Unteritalien; vindizirt sich in Rom selbst weitgreifende kaiserliche Oberhoheitsrechte und übt insbesondere das Recht aus, über die zwiespältige Pabstwahl zu entscheiden. Das war ein Angriff auf die päbstliche Territorialgewalt und zugleich eine vollständige Umdrehung der curialistischen Theorie von den beiden Schwertern. Der Kampf zwischen Kaiser und Pabst bricht aus, es ist ein Kampf auf Leben und Tod, denn klar und offen ausgesprochen handelt es sich um die Frage, welche von beiden Gewalten der anderen übergeordnet sei. Die Lombarden und der Pabst sind die natürlichen Alliirten gegen den Kaiser, und nach furchtbaren Kämpfen besiegeln die Friedensschlüsse von Venedig (1177) mit dem Pabste und von Constanz (1183) mit den Lombarden die Niederlage des Kaisers. Die angestrebte unumschränkte Herrschaft des letzteren über die Lombardei ward bedeu-

---

„Rex venit ante fores, jurans prius Urbis honores,
Post homo fit Papae, sumit quo dante coronam."

Vgl. Gieseler K. G. II. Bd. II. Abthlg. S. 81. n. 7.

11) Nichts ist bezeichnender für seine Auffassung des Kaiserthums, als daß er die Römische Kaisergesetzgebung als den Inbegriff aller menschlichen Weisheit, als Orakelsprüche wahrhaft verehrte. So sagt er in einer constitutio de bonis clericorum decedentium v. 26. Sept. 1165 (Pertz. II. leg. 138—39): „Nos ... divorum imperatorum, magni Constantini videlicet et Justiniani et Valentiniani, nec non Karoli et Ludowici, vestigiis inherentes, *et sacras leges eorum tamquam divina oracula venerantes*, imitari non erubescimus"...

Digitized by Google

tend reduzirt, und die Superiorität des Pabstthums über das Kaiserthum wenigstens auf kirchlichem Gebiete zeitweilig festgestellt.

Der Friede hätte ein dauernder werden können, wenn nicht der große Staufer den Plan, in Italien festen Fuß zu fassen und einen neuen Stützpunkt zur Verwirklichung seiner Kaiseridee zu gewinnen, neuerdings ins Werk gesetzt hätte. Es gelang ihm, seinem bereits zum Nachfolger im Reiche bestimmten Sohne Heinrich die Hand Constanzens, der muthmaßlichen Erbin des Königs von Neapel und Sicilien, und damit die Aussicht auf den Erwerb dieses Reiches zu verschaffen (1186). — Das war in Barbarossa's Augen ein großes und freudenreiches Ereigniß in der Geschichte des staufischen Hauses,[12]) wie aber die Folge lehrte — das verhängnißvollste, nicht blos für die Staufer, sondern auch für das deutsche Königthum und römische Kaiserthum.

Sehr wohl merkten nemlich die Päbste die Absicht der Staufer, von der Südspitze Italiens bis hinauf zur Eider ein Reich aufzurichten, in welchem der Kirchenstaat nur ein von allen Seiten umgarntes Fragment bilden, der Pabst ein gefügiges Werkzeug in den Händen des allgewaltigen Kaisers sein sollte. Indeß konnte die römische Curie vorerst nicht verhindern, daß Kaiser Heinrich VI. nach dem Tode des kinderlosen Königs Wilhelm II. die Erbrechte seiner Gemahlin gegen Tankred, einen illegitimen Sprößling des sicilischen Königshauses, welcher aber vom Pabste bereits belehnt worden war, geltend machte und sich nach Tankreds Tode definitiv Neapels und Siciliens bemächtigte (1194). Sicher wäre jedoch über kurz oder lang zwischen dem Pabste und dem Kaiser Heinrich — welcher obendrein die Mathildischen Güter trotz der Stipulation des Venediger Friedens, wornach dieselben nach 15 Jahren dem Pabste anheim fallen sollten, nicht herausgab — derselbe Kampf auf Leben und Tod ausgebrochen, welchen Pabst Alexander III. mit so großem Erfolge gegen Heinrichs Vater gekämpft hatte, wenn nicht das Schicksal in Mitte getreten wäre. Am 28. Sept. 1197 ward Heinrich durch

12) Daß diese Heirath lediglich ein Akt der Politik war, erhellt schon aus dem Umstande, daß die gar nicht schöne Constanze bereits 31 Jahre, Heinrich aber nur 21 Jahre zählte.

Digitized by Google

den Tod weggerafft, und während in Deutschland sich die Welfen und Ghibellinen um die Krone stritten, benutzte der Nachfolger des am 8. Jäner 1198 verstorbenen hochbetagten und milden Pabstes Cölestin III., — der größte Pabst aller Zeiten, Innocenz III. (1198—1216), die günstigen Zeitverhältnisse so meisterhaft zur Erhebung der päbstlichen Machtstellung, daß er der eigentliche Begründer des jetzigen Kirchenstaates genannt werden muß. Fortan war es der Cardinalpunkt der päbstlichen Politik, den Kirchenstaat vor kaiserlicher Umarmung und Erdrückung sicher zu stellen. Darum sollte Unteritalien um keinen Preis mit dem deutschen Reiche vereiniget werden, weder durch Personalunion und noch weniger durch Realunion. [13]) Da aber Heinrichs VI. Sohn, K. Friedrich II., wie wir später sehen werden, nicht blos das Königreich Sicilien trotz aller Gegenbemühungen der Päbste und im Widerspruche mit den von ihm (Friedrich) geschworenen Eiden mit Deutschland vereinigte, sondern auch dem römischen Stuhle die rechtmäßig erworbenen Landschaften wieder zu entreißen suchte; [14]) so konnte es nicht fehlen, daß der Kampf zwischen Pabstthum und Kaiserthum mit erneuter Heftig-

---

13) Mit aller Offenheit sprach Innocenz dieß aus: „Quod non expediat ipsum (Fridericum) imperium obtinere patet ex eo, *quod per hoc regnum Siciliae uniretur imperio et ex ipsa unione confunderetur ecclesia.* Nam ut cetera pericula taceamus, ipse propter dignitatem imperii nollet ecclesiae de regno Siciliae fidelitatem et hominium exhibere, sicut noluit pater eius." (Brief bei Ficker, De Heinrici VI. imp. conatu etc. S. 81. n. 1.) — Ein „Werk hierarchischen Ehrgeizes" kann man diese Politik mit Schirrmacher I. Bd. S. 13 nur dann nennen, wenn man auf dem Standpunkte eines Arnold von Brescia sich befindet.

14) Selbst Sugenheim, Geschichte des Kirchenstaates S. 142 ff. macht dem Kaiser Friedrich den größten Vorwurf deßhalb und lobt den König Rudolf von Habsburg wegen seiner Anerkennung des Kirchenstaates: „Es wäre für ihn (Friedrich), für sein Geschlecht, wie für Deutschland ein Glück gewesen, wenn Friedrich II. diesem weisen Vorsatze (nemlich die gegen die Kirche von Otto IV. begangenen Fehler und Mißgriffe zu vermeiden und die Gunst des apostolischen Stuhles sich zu erhalten) treu geblieben wäre, aus den Erfahrungen seiner Jugend, aus dem Schicksal Otto's IV. die Ueberzeugung geschöpft hätte, daß in dem vorliegenden Falle wie so oft im Leben die größte Ehrlichkeit auch die größte Staatsklugheit und es ein auf die Dauer unausführbares Wagniß sein würde, dem heiligen Stuhle das wieder entreißen zu wollen, was derselbe in den Tagen des traurigen Kronstreites zwischen seinem Oheim Philipp und jenem Welfen einmal erworben hatte."

Digitized by Google

keit ausbrach. Dieses Mal aber endigte er nicht mit Versöhnung, nicht einmal mit Besiegung des staufischen Kaiserhauses, sondern nur mit dessen völliger Vernichtung, — mit einem Triumphe der päbstlichen Gewalt, so sinnberauschend, daß sie weiter und immer weiter und unaufhaltsam jener schwindelnden Höhe zueilte, von welcher sie herabstürzen mußte, wenn Christi Wort: „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist!" wieder zur Geltung gelangen sollte.

So ist es denn allerdings wahr, daß das Pabstthum den Hauptstoß gegen das Kaiserthum der Staufer geführt hat und somit ein wesentlicher Faktor in dem Entwicklungsprozesse der deutschen Landeshoheit gewesen ist. Allein unwahr ist die Behauptung, als sei das aus gemeinen, egoistischen Motiven geschehen. Daß gelegentlich manches verwerfliche Mittel zur Erreichung des Zweckes auch päbstlicher Seits angewendet wurde, soll nicht geläugnet, nicht beschönigt werden; der Zweck selbst aber, nemlich die Erlangung der Unabhängigkeit der geistlichen von der weltlichen Gewalt, war durchaus edel und zu rechtfertigen. Dagegen nehmen wir keinen Anstand, das über diesen Zweck hinausgreifende, jedoch zunächst nur zur Erreichung desselben von den Päbsten ergriffene und verfochtene Princip der Superiorität der geistlichen Gewalt über die weltliche als einen Irrthum und unstatthaften Uebergriff zu bezeichnen, welcher von den deutschen Königen mit Recht bekämpft wurde. Aber dabei sind wir auch der Meinung, daß man endlich allseits aufhören solle, die großen Päbste auf dem Höhepunkte des Mittelalters lediglich als herrschsüchtige und stolze Creaturen hinzustellen. Denn wenn nicht geläugnet werden kann, daß jenem Principe die Anschauung von der absolut nothwendigen Einheit der Christenheit zu Grunde lag; so ist die Anfeindung jener Päbste, als der Träger und Vollzieher dieser Idee, jedenfalls nicht gerechtfertigter als die Verunglimpfung aller übrigen Verfechter von Ideen von welthistorischer Bedeutung. Haben doch alle großartigen, universellen Ideen, welche je dem menschlichen Geiste entsprungen sind, sicherlich eine gewisse relative Berechtigung, was man bei objektiver Betrachtung des Ganges der Weltgeschichte nicht zu verkennen vermag. Wie die Blitze aus dem Gewoge schwer drückender Wolken zur Erde herabzucken, verheerend und luftreinigend zugleich, so fahren jene Ideen in Zeiten trüber Gedankengährung aus

Digitized by Google

eminent begabten Köpfen zündend in die Geisterwelt, erregen Kampf und Streit, werden aber in ihren Wirkungen nach Losschälung der allen von Menschen gefundenen Wahrheiten anklebenden Irrthümer als wohlthätig und segensreich erkannt und gepriesen. [15])

Aber auch darum endlich trifft das Pabstthum nicht jener schroffe Tadel, zu welchem man bei einseitiger Erwägung der schonungslosen Zerstörung der kaiserlichen Autorität des letzten Staufers durch die Kirche freilich leicht geneigt ist, weil man zugeben muß, daß Kaiser Friedrich II. auf ganz frivole Weise den Kampf selbst heraufbeschworen, ihn mit einer Erbitterung ohne Gleichen geführt und sich nicht selten als einen Fürsten nach dem Ideale Macchiavells erwiesen hat. — Soviel vorerst über das für unseren Gegenstand so wichtige Verhältniß der geistlichen zur weltlichen Gewalt.

2) Betrachten wir nun, gleichfalls im Umrisse, das Verhalten des deutschen Königthums zum Reichsfürstenstande und die Beziehungen des letzteren zum Pabstthume.

An einem anderen Orte [16]) habe ich bereits kurz auszuführen gesucht, daß sich durch die ganze frühere Geschichte des deutschen Reiches ein Wettstreit zwischen der zentralisirenden Königsgewalt und den die partikularen Interessen und Strebungen der einzelnen deutschen Stämme vertretenden herzoglichen Gewalten hindurchziehe, — ein Kampf, in welchem die Erstere bis zur Mitte des XII. Jahrhunderts das Uebergewicht behauptete und, wie ich nur andeutete, gegen Ausgang desselben sich sogar der Freude über die Vernichtung der alten Stammesherzogthümer hingeben konnte. In dieser letzteren Beziehung habe ich die Lostrennung der im J. 1156 zum selbständigen Herzogthume erhobenen Markgrafschaft Oesterreich von Bayern als die Vorbereitung zu dem in das Jahr 1180 fallenden Hauptschlage gegen die herzogliche Gewalt bezeichnet, und es ist nun meine Aufgabe, das Ereigniß, welches wir als den Schlußstein der königlichen Politik

15) Man denke nur an die Kreuzzüge und ihre Folgen, — ein Stück Weltgeschichte, das allein der Idee der Einheit der Christenheit, wie die Päbste sie geltend machten, seine Existenz verdankt.

16) Man vergl. in meiner Schrift: Die Landeshoheit Oesterreichs nach den echten und unechten Freiheitsbriefen (München 1862) die historische Einleitung S. 1—15.

Digitized by Google

gegenüber den Stammesherzogthümern betrachten dürfen, mit den daran sich knüpfenden Folgen des Näheren zu beleuchten.

In der Regierung Kaiser Friedrichs I. lassen sich mit großer Sicherheit zwei Perioden unterscheiden. In der *ersten* sucht er *seine* Auffassung der kaiserlichen Gewalt auf italienischem Boden gegen die Lombarden und den Pabst mit der ganzen Wucht seiner gewaltigen Persönlichkeit durchzuführen. Die deutschen Fürsten, vor Allen den Herzog Heinreich den Löwen, strebt er, um ihrer Hilfe sicher zu sein, durch milde Nachgiebigkeit und Förderung ihrer Interessen an sich zu fesseln, während er anderseits auch auf die Vergrößerung seiner Hausmacht wohl Bedacht nimmt. [17]) Wir haben bereits erwähnt, daß Friedrich in Italien seine Zwecke nicht erreichte, sondern zufrieden sein mußte, mit dem Pabste und den Lombarden ein leidliches Abkommen zu treffen. Die Hauptschuld daran trugen die deutschen Fürsten, welche, unter sich vielfach zerspalten und darum zu Hause hinlänglich beschäftigt, den Kaiser nicht nachhaltig genug unterstützt hatten. Insbesondere aber war es der von ihm so sehr gehobene Welfe Heinrich der Löwe, welcher im entscheidendsten Augenblicke seinen Kaiser und Herrn völlig im Stiche gelassen hat.

Die Niederlage in Italien hatte einen Umschwung der Politik Barbarossa's zur Folge; es trat die *zweite Periode* seiner Regierung ein, in welcher er sein Hauptaugenmerk den deutschen Verhältnissen zuwandte.

Der trotzige Widerstand, welchen Heinrich der Löwe — ohne Zweifel in der Hoffnung, der Kaiser werde in Italien zu Grunde gehen, und im stolzen Gefühle, daß Krone und Erbe der Staufer ihm, dem mächtigsten Fürsten Deutschlands, dann nicht entgehen könne — vor der verhängnißvollen Schlacht bei Legnano (29. Mai 1176) seinem obersten Lehensherrn entgegengesetzt, hatte den Kaiser

---

17) Es sei hier nur erinnert an den Erwerb ausgedehnter Kirchenlehen, der Pfalzgrafschaft Burgund und der Pfalzgrafschaft am Rheine, der Welf'schen Allodialgüter in Bayern, Schwaben, Tirol, der Mathildischen Güter (Herzogthum Spoleto, Markgrafschaft Tuszien, Grafschaft Sardinien u. s. w.), welch' letztere, wie bereits bemerkt, trotz aller Stipulationen den Staufern verblieben, bis Innocenz III. thatkräftig die Rechte des päbstlichen Stuhles darauf geltend machte.

Digitized by Google

von der dringenden Nothwendigkeit überzeugt, daß die Macht dieses seines übermüthigen Vasallen von Grund aus zerstört werden müsse. Glücklicher Weise traf sein Interesse mit dem der meisten deutschen Fürsten und Herren völlig zusammen, denn vor Heinrichs gewaltthätigem Herrschersinne war keine andere selbständige Gewalt auf die Dauer in ihrer Existenz gesichert. So war es denn für den Kaiser etwas Leichtes, gemäß einstimmigen Beschlusses der versammelten Großen des Reiches erst zu Goslar 1179, dann wiederholt zu Würzburg und Gelnhausen 1180 den zugleich mit der Acht belegten Herzog seiner beiden Herzogthümer Sachsen und Bayern für verlustig zu erklären. — Nun aber zeigte es sich, ein wie kluger Staatsmann Barbarossa gewesen ist.

Es kam nemlich darauf an, ein für alle Male dafür zu sorgen, daß nicht wieder eine mächtige herzogliche Gewalt auf den vorhandenen Grundlagen sich erhöbe. Wie die Dinge lagen, konnte dieser Zweck nur durch Zerbröckelung der genannten beiden Herzogthümer vollständig erreicht werden. Dem stand aber das Reichsrecht im Wege, wornach die Fürstenthümer untheilbar waren, — ein Grundsatz, welchen Friedrich selbst noch im Jahre 1158 in Italien feierlich proklamirt hatte. Indeß die Gelegenheit, davon einmal wieder eine Ausnahme zu machen und somit der herzoglichen Gewalt, jener jahrhundertelangen Rivalin des Königthums, den Todesstoß zu geben, war zu günstig, als daß der Kaiser sie unbenützt hätte vorüberziehen lassen können.

Lauerten doch seit langer Zeit schon alle jenem Herzoge untergebenen Magnaten — Bischöfe, Pfalzgrafen, Grafen und Herren — nur auf einen passenden Moment, um sich seiner Machtvollkommenheit zu entziehen! Friedrich brauchte also nur auf deren Wünsche einzugehen, wenn er die welfische Uebermacht für immer unschädlich machen wollte. Er that es auch. Der Reichstag willigte gerne ein, daß er das Herzogthum Sachsen in eine größere und kleinere Hälfte zerlegte und jene dem Erzbischofe Philipp von Köln, diese dem Grafen Bernhard von Anhalt verlieh. [18]) Dazu kam, daß sich theils

18) Mit sehr bezeichnender Kürze konnte Kaiser Friedrich in der Belehnungsurkunde für den Erzbischof (bei Walter R. G. §. 200 not. 3 und bei Pertz, leg. II.

Digitized by Google

mit ausdrücklicher, theils stillschweigender kaiserlicher Genehmigung die Erzstifter Magdeburg und Bremen, die Bisthümer Halberstadt, Hildesheim, Lübeck, Ratzeburg, Schwerin, Verden, Münster, Osnabrück und Paderborn; ferner die Fürsten von Anhalt, die Grafen von Holstein, Schwerin, Oldenburg, Tecklenburg, Arnsberg, Altena sammt und sonders allmählig dem Herzogthume entzogen und selbst sich in den Besitz der herzoglichen Rechte setzten. Nur die Allodialgüter Braunschweig und Lüneburg wurden dem Welfen durch des Kaisers Gnade gelassen, und es ward daraus bekanntlich im Jahre 1235 für dessen Enkel Otto ein neues Herzogthum geschaffen. — Aehnliches geschah mit Bayern, das bereits im J. 1156 die empfindlichsten Verluste erlitten hatte. Steiermark, welches bis 1180, wenn auch ziemlich lose, zum Herzogthume Bayern gehört hatte, ward zum selbständigen Herzogthum erhoben, und dann erst Bayern noch weiter verstümmelt vom Kaiser dem tapferen Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach verliehen, dessen Nachkommen es indeß geglückt ist, die schmalen Grundlagen allmählig zu erweitern und darauf wieder ein stattliches Gebäude zu errichten, wenn auch der Erzbischof von Salzburg, die Bischöfe von Regensburg, Freising, Passau, Augsburg, Bamberg, Eichstädt und Brixen, die Grafen von Andechs und Tirol sich nach und nach gänzlich dem Herzogthum entzogen.

So hat denn der Sturz des für seine Stellung allzu thatkräftigen Welfen die Folge gehabt, daß sich seit dem Ausgange des XII. Jahrhunderts die Zersplitterung des deutschen Reiches in mehr oder minder unabhängig verwaltete Territorien in bedenklicher Weise erweiterte. An Stelle der früheren fünf bis sieben Stammesherzogthümer finden wir jetzt eine große Zahl von Fürstenthümern, deren in unmittelbarer Lehensverbindung zum Könige stehende und dessen Oberhoheit anerkennende Beherrscher nunmehr den Reichsfürstenstand im neueren Sinne des Wortes bildeten. Es vollzog sich nem-

163) sagen: „Habita cum principibus deliberatione communi ipsorum consilio *ducatum* qui dicitur westfaliae et angariae *in duo divisimus* et — unam partem — ecclesiae coloniensi legitime donavimus et de imperatoria liberalitate contulimus *et requisita a principibus sententia, an id fieri liceat, adjudicata et communi principum et totius curiae assensu approbata* — archiepiscopum — investivimus."

Digitized by Google

lich um das Jahr 1180, wie Ficker im ersten Bande seines leider noch nicht weiter veröffentlichten Werkes „Vom Reichsfürstenstande" nachweist, eine große Umwandlung der Begriffe „Reichsfürst", „Reichsfürstenthum." Während wir vorher vom X. bis tief ins XII. Jahrhundert hinein noch alle diejenigen Großen des Reiches, welche — sei es vermöge ihrer geistlichen Würde (als Bischöfe und Aebte), sei es wegen eines unmittelbar oder mittelbar vom Könige erhaltenen Reichsamtes (als Herzoge, Mark-, Pfalz-, Land- und Burggrafen und einfache Grafen) — dem Throne zunächst standen, den ersten Stand im Reiche bildeten, als Reichsfürsten (principes regni oder imperii) und ihre Würden und Aemter als Reichsfürstenthümer (principatus) bezeichnet finden: fing man in den letzten Dezennien des XII. Jahrhunderts an, den Reichsfürstenstand anders abzugränzen. Man sah nicht mehr auf die geistliche Würde als solche und auf das Reichsamt, sondern in erster Linie darauf, daß ein Land und Leute regierender Herr unmittelbar vom Könige belehnt wurde, mochte er auch etwa, obwohl es selten der Fall war, in anderen Beziehungen noch einer mit herzoglichen Befugnissen ausgestatteten Mittelgewalt unterworfen sein, wenn er nur nicht in Lehensabhängigkeit zu einem andern weltlichen Fürsten stand. Welcher Landesherr nicht unmittelbarer Vasall des Königs war, hieß nicht mehr Reichsfürst und sein Territorium nicht Fürstenthum (denn der Ausdruck principatus hatte eine territoriale Bedeutung erhalten!), sondern er gehörte zum zweiten Stande im Reiche, welchen wir den Magnaten- und Prälatenstand heißen. Der neuere Reichsfürstenstand umfaßte also seit Ende des XII. Jahrhunderts und im XIII. Jahrhunderte von den geistlichen Großen: die Bischöfe (mit wenigen Ausnahmen) und die eigentlichen Reichsäbte und Aebtissinnen;[19]) von den weltlichen Großen: die meisten Herzoge, mehrere Markgrafen, zwei Pfalzgrafen und zwei Landgrafen, mit Sicherheit nur Einen Grafen.[20])

19) Nicht alle reichsunmittelbaren Abteien waren nemlich dem Könige unterworfen, sondern es gab auch dem Pabste untergebene, aber doch reichsunmittelbar genannte Abteien.

20) Nach Ficker a. a. O. S. 264 u. 374 betrug die Zahl der weltlichen Reichsfürsten im Jahre 1190 nur 22, verminderte sich bis zum Jahre 1250 auf 13, und

Digitized by Google

Was nun die rechtliche Stellung dieses Reichsfürstenstandes im neueren Sinne[21]) betrifft, so genüge hier die Bemerkung, daß es geradezu absurd ist, wenn man, wie neuerlich wieder geschehen, schon im XII. Jahrhunderte von „thatsächlich beinahe souveränen Fürsten" redet. Zur Zeit Kaiser Friedrichs I. nach dem Sturze Heinrichs des Löwen und noch geraume Zeit später war jenes Aggregat von fürstlichen Rechten, welches wir heutzutage mit dem eigentlich sehr unpassenden Ausdrucke „Landeshoheit" bezeichnen, noch ungemein weit entfernt davon, an Souveränetät hinstreifen zu können. Solange nemlich der deutsche König im ausschließlichen Besitze von Hoheitsrechten war, solange er die unbestrittene Macht hatte, nach Willkür die den Fürsten thatsächlich und rechtlich zuständigen Befugnisse in deren Territorien auch selbst auszuüben und die unter einem Fürsten gesessenen Magnaten, Prälaten und sonstigen freien Leute nach Belieben von der fürstlichen Gewalt in jeder Beziehung zu eximiren; — solange darf man wahrlich nicht von „beinahe souveränen Fürsten" sprechen. Daß aber, um mit unserem größten Rechtshistoriker Eichhorn zu reden, „die in einem gewissen Sinne noch mit der landesherrlichen concurrirende kaiserliche Gewalt" erst unter Kaiser Friedrich II. beschränkt zu werden begann, wird sich alsbald im Verlaufe dieser Abhandlung zur Evidenz herausstellen.

Wenn aber der alte Satz wahr ist, daß man über getheilte Kräfte leichter herrschen könne als über vereinte, dann muß man vielmehr sagen, das deutsche Königthum sei nach dem Sturze Heinrichs des Löwen in einer viel günstigeren Lage gewesen als in irgend einem früheren Zeitpunkte. Denn das staufische Königshaus überragte damals an Macht und Ansehen alle übrigen Fürstenhäuser ganz gewaltig. Auf die Besetzung der geistlichen Reichsfürstensitze, welche die weltlichen der Zahl nach um das Drei-

stieg bis zum Jahr 1300 wieder auf 38. Die Zahl der geistlichen Reichsfürsten dagegen betrug im ganzen XIII. Jahrhunderte 92, von denen sich jedoch nur über 60 aktiv an der Reichsregierung betheiligten.

21) Diesen haben wir im Laufe unserer Darstellung vorzugsweise im Auge, obwohl gar Manches, was wir als seine Errungenschaft bezeichnen werden, auch auf den Prälaten- und Magnatenstand, welchem immerhin auch eine gewisse (untergeordnete) Landeshoheit zugeschrieben werden muß, analoge Anwendung findet.

Digitized by Google

sache überstiegen (!), übte der König auch nach dem Wormser-Concordate noch nicht blos faktisch, sondern auch rechtlich einen ganz bedeutenden Einfluß aus. Die weltlichen Fürsten aber waren großentheils durch königliche Huld erhoben und den Staufern gegenüber so machtlos, daß an eine gefährliche Opposition von dieser Seite her kaum zu denken war. Das emporstrebende Städtebürgerthum endlich hätte unter allen Umständen dem Könige Mittel genug geboten, dem Reichsfürstenstande nöthigenfalls mit überwältigender Kraft entgegen zu treten.

Alles hing demnach, soweit ich sehe, davon ab, ob die Staufer mit kluger Maßhaltung und zunächst liegenden Zielen zugewandter Umsicht die äußerst vortheilhafte Situation zum Vortheile des Königthums auszubeuten verstanden. Kein Unbefangener wird diese Frage bejahen können. Statt alle Kraft der Consolidirung und Machterweiterung des deutschen Königsthrones ausschließlich zuzuwenden und mit dem Pabste, welcher dazumal nicht blos „moralische Eroberungen" gemacht hatte, sondern die höchste Autorität in der Christenheit behauptete, in möglichst gutem Einvernehmen zu verbleiben; schweifte schon Friedrichs I. Blick alsbald wieder über die Alpen hinweg und rief durch seine Lüsternheit nach der sicilischen Königskrone, welche einen Ersatz für die Verluste in der Lombardei und die Mittel zu den nie aufgegebenen Plänen hinsichtlich des imperium mundi gewähren sollte, der Päbste gespannteste Eifersucht wach. Wie unklug dieß war, zeigte sich nur allzubald.

Sein Sohn und Nachfolger Heinrich VI. glaubte nemlich, als er das Erbe seiner Gemahlin mit einer Thatkraft, welche zu den schönsten Hoffnungen auf Herstellung der deutschen Monarchie berechtigte, aber auch mit einer Grausamkeit, vor welcher deutscher Freiheitssinn erzitterte, in Besitz genommen hatte, über die päbstliche Politik den glänzendsten Sieg errungen zu haben und sofort an die Ausführung des Planes, Deutschland zu einer Erbmonarchie umzugestalten, schreiten zu können. Siegreich und mit Schätzen reich beladen aus Italien nach Deutschland zurückgekehrt, verlangte er von den deutschen Fürsten nicht mehr und nicht minder, als sie sollten reichsgrundgesetzlich das Reich — nemlich die deutsche, longobardische, burgundische Königs- und die römische Kaiser-Krone — in seinem Hause unbedingt d. h. auch im Weiberstamme erblich machen, wogegen er das

Digitized by Google

ficilische Königreich, das Erbe seines Hauses, mit dem deutschen Reiche in unlösbare Verbindung bringen, den weltlichen Fürsten die volle Erblichkeit der Reichslehen zugestehen und zu Gunsten der geistlichen Fürsten auf das sogenannte Spolienrecht verzichten wollte. (1195.) Ich zweifle keinen Augenblick, daß Heinrichs Plan — die völlige Vereinigung Siciliens mit Deutschland ausgenommen — gelungen wäre, wenn er den Pabst nicht zum Feinde, sondern zum Bundesgenossen gehabt hätte, was durch eine der päbstlichen Politik in Italien entgegenkommende Haltung des Kaisers leicht zu erreichen gewesen wäre. Denn 52 deutsche Fürsten waren durch Ueberzeugungsgründe, Versprechungen, sicilisches Gold und Drohungen für die kaiserlichen Vorschläge bereits gewonnen.[22]) Da scheiterte aber das Ganze an dem Widerspruche des Pabstes und der Erzbischöfe von Mainz und Köln, der Welfen, der Fürsten von Westphalen und Engern, von Niederlothringen, des Herzogs v. Zähringen u. s. w. Für Ersteren war es, seit Kaiser Heinrich ihn von Norden und Süden her eingeschlossen und zu erdrücken drohte, geradezu ein Akt der Nothwehr, daß er sich dem staufischen Plane mit aller Emsigkeit widersetzte. Denn, daß es mit der päbstlichen Oberlehensherrlichkeit über Neapel ein für alle Mal ein Ende hatte, wenn Heinrich sein Vorhaben realisirte, lag zu Tage. Und was aus dem noch übrigen Kirchenstaate, was aus der Unabhängigkeit von der weltlichen Gewalt werden würde, war bei Heinrichs Charakter unschwer abzusehen. — Die renitenten Fürsten aber erinnerten daran, daß die Erblichkeit wenigstens im Mannsstamme schon längst unbestrittenes Recht sei; ja selbst den Seitenverwandten habe der König, wie sie sagten, die nach strengem Lehenrechte eröffneten Reichslehen thatsächlich doch immer verleihen müssen, was Beides von Heinrich mit größerem Rechte bestritten wurde. Die Ansprüche des Königs auf den Rücklaß der geistlichen Fürsten wurden aber schlechthin als Mißbrauch erklärt, der ohne alle

22) Es gab eben damals ungefähr 90 aktive Reichsfürsten und zwar 6 Erzbischöfe, 38 Bischöfe, 16 gefürstete Aebte, 12 Herzoge, 9 Markgrafen, 4 Pfalzgrafen, 3 Landgrafen. S. Ficker, De Heinrici VI. imperatoris conatu electiciam regum in imperio romano-germanico successionem in hereditariam mutandi. 1850. S. 69 n. 3.

Digitized by Google

Gegenleistung ohnehin abgestellt werden müßte. Den Fürsten erschien also der kaiserliche Vorschlag ohne allen reellen Inhalt, ja wegen Machtzuwachses des Kaisers wohl gar gefährlich, während sie die Vortheile des Wahlrechts, jener großen Errungenschaft des Jahres 1077, nicht hoch genug anschlagen zu müssen glaubten; und der Pabst betonte sein (angebliches) Recht der Bestätigung oder Verwerfung des gewählten Königs, sowie das Recht, den Kaiser zu weihen, — Rechte, welche, wie er sagte, er zu behaupten wissen werde, wenn man sie ihm mittelbar auf schlaue Weise entziehen möchte.

So sah sich denn Kaiser Heinrich, welcher überdem mit weitfliegenden Plänen zur Erlangung der Seeherrschaft, Eroberung des griechischen Reiches, Unterwerfung aller Reiche Europa's u. s. w. sich trug, genöthigt, von der weiteren Verfolgung seines Planes vorläufig abzustehen und sich mit der Wahl seines erst zweijährigen Sohnes Friedrich (geboren zu Jesi in der Mark Ankona am 26. Dez. 1194, am Tage der Gräuelthaten Heinrichs in Neapel) zum deutschen Könige zu begnügen (1196). — Wer immer aber die Meinung hegt, daß die deutsche Monarchie darum hauptsächlich zu Grunde gegangen sei, weil sich in den Zeiten ihrer größten Macht das Princip der Erblichkeit der Königswürde in einer bestimmten Familie nicht zur Geltung erhoben hat, muß die Erwerbung Siciliens durch die Staufer als den größten politischen Fehler betrachten. Denn ohne diese Bedrohung des Kirchenstaates und bei einiger Nachgiebigkeit des Kaisers gegen den Pabst wäre dieser sicher Hand in Hand mit jenem gegangen.[23]) So aber reichten sich Pabst und Fürsten die Hände gegen den Kaiser, nicht das erste und nicht das letzte Mal, immer aber durch die Schuld der Könige selbst, welche es sich doch zur Cardinaltugend ihrer Politik hätten machen sollen, diese ihre Gegner unter allen Umständen von einander zu trennen. Dagegen vortreff-

23) Wenn Schirrmacher, Kaiser Friedrich der Zweite. I. Bd. (1859) S. 2. sagt: „aber auch in dieser Zeit gingen wie unter Kaiser Heinrich IV. die Interessen der römischen Curie, der nichts gefährlicher schien als die Verwirklichung dieses auf die Einheit und Wolfart unseres Vaterlandes abzielenden Beschlusses, Hand in Hand mit denen der sächsischen Fürsten" . . . so hätte er doch, um der römischen Curie nicht zu nahe zu treten, den sehr gewichtigen Grund ihres Widerstrebens angeben sollen!

Digitized by Google

lich wußten die deutschen Fürsten und darunter insbesondere die geistlichen bald ihre Pflichten als Reichsvasallen denen der Ehrfurcht und des Gehorsams gegen das geistliche Oberhaupt der Christenheit unterzuordnen, bald ihre Rechte als Reichsfürsten den päbstlichen Ansinnen gegenüber in den Vordergrund zu stellen, je nachdem es ihr Privatvortheil erheischte und die jeweiligen Machtverhältnisse des Königs es räthlich machten. Im vorliegenden Falle hätte gegen den vereinten Willen des Kaisers und Pabstes kein Widerspruch sich erheben können; dagegen dem Pabste und den Fürsten zugleich entgegenzutreten, — dazu reichten Heinrichs Kräfte nicht aus. Ob es nicht später der Fall gewesen wäre, kann man kaum bezweifeln. Doch der Dämon, welcher über dem staufischen Hause Verderben sinnend waltete, raffte den energischen Kaiser in der Blüthe seiner Jahre dahin (28. Sept. 1197). — Mit seinem Tode änderte sich die ganze Sachlage zum entschiedenen Vortheile der deutschen Fürsten und des Pabstes. Ja, man kann sagen, wie das Jahr 1180 in der Lebensgeschichte der deutschen Stammesherzogthümer, so ist das Jahr 1198 in der Geschichte der deutschen Monarchie das verhängnißvollste von allen. — Der Pabst — und es war ein Innocenz III.! — und die Fürsten wetteiferten mit einander in der Einheimsung der Früchte, welche ihr Widerstand gegen Heinrichs VI. Versuch der Umbildung der Reichsverfassung so unerwartet schnell ihnen getragen. Jener suchte vor Allem selbst die Personalunion Siciliens mit Deutschland zu lösen und war daher von Anfang an entschlossen, keinen Hohenstaufen auf den deutschen Königsthron gelangen zu lassen; diese aber deuteten ihr Wahlrecht nach allen Richtungen aus. Wurde auf das Nachfolgerecht des bereits zum Könige gewählten Kaisersohnes Friedrich keine Rücksicht genommen, so war damit der eben genannte Zweck des Pabstes schon so ziemlich erreicht, und die Fürsten hatten dargethan, daß sie, obwohl sie sich schon gebunden hatten, nicht gewillt seien, auf das Erbrecht soviel Gewicht zu legen, um auch einen Unmündigen zum Throne zu befördern. Man überging also den jungen König von Sicilien. — Doch bewahrten die Einen unter den Fürsten soviel Anhänglichkeit an das staufische Haus, daß sie den Bruder des verstorbenen Kaisers, den Herzog Philipp von Schwaben, zum Könige erwählten; Andere dagegen hielten die staufische Macht

Digitized by Google

für gefährlich und beseitigenswerth und entschieden sich daher für den Welfen Otto (IV.). So war das Princip der freien Königswahl gerettet, und die Vortheile, welche jede Partei von ihrem Thron-candidaten sich gewähren ließ, waren eine nicht zu verachtende Zugabe. [24])

Aber auch die Gegenkönige überboten sich beim Pabste gegenseitig in glänzenden Versprechungen und Anerbietungen, um ihn für sich zu gewinnen. Lange zögerte Innocenz III. mit seiner Entscheidung, denn so erheischte es sein Vortheil. Endlich erklärte er sich für Otto (1201). Die Gefahr einer Vereinigung Siciliens mit Deutschland wäre zwar auch dann nicht unmittelbar vorhanden gewesen, wenn Philipp König geworden wäre, allein am römischen Hofe war die Scheu und Abneigung gegen die staufischen Kaiser einmal zur Tradition geworden. — Die deutschen Fürsten wurden bei Strafe des Bannes aufgefordert, dem Otto anzuhängen. Indeß fanden es Philipps Anhänger doch gar zu arg, daß das freie Wahlrecht, welches die deutschen

---

24) „Gewiß ist," sagt Böhmer, Reg. S. XVII., „daß Otto seine Wahl mit dem ihm von König Richard (von England) gegebenen Gelde bezahlt und zunächst behauptet hat." Und über Philipp führt derselbe Autor S. XIII. folgende bemerkenswerthe Stelle aus den Chron. Ursp. an: „Hic cum non haberet pecunias, quibus salaria sive solda preberet militibus, primus cepit distrahere predia, que pater suus Fridericus imperator late acquisierat in Alemannia; *sicque factum est, ut nihil sibi remaneret preter inane nomen dominii terre* et *civitates seu villas*, in quibus fora habentur *et pauca castella terre*." — Die Habsucht aber führt zur Treulosigkeit, und so sehen wir, daß viele Fürsten abwechselnd bald dem einen bald dem andern Gegenkönige sich anschlossen, je nachdem da oder dort mehr Vortheile winkten. So stand Otakar von Böhmen zuerst auf Philipps Seite, weil dieser ihn a. 1198 zum Könige erhoben hatte; dann fiel er zu Otto ab (1202), weil Philipp die rohe Verstoßung seiner Gemahlin gemißbilligt hatte, kehrte aber 1205, von Philipp besiegt, wieder zu diesem zurück, denn es winkten große Vortheile aus der Verlobung der beiderseitigen Kinder! — Der Landgraf Hermann von Thüringen schloß sich 1198 dem Otto an um Geld und den Besitz der Stadt Nordhausen, fiel schon 1199 zu Philipp ab, — er bekam ja Lehen von diesem! —; 1203 ist er aber wieder auf Otto's Seite, 1204 wieder bei Philipp. — Der Erzbischof Adolf von Köln, welcher den Otto zuerst als Gegenkönig aufgestellt und gekrönt hatte, fiel 1204 zu Philipp ab und krönte nun auch diesen. Und endlich der eigene Bruder Otto's, Heinrich Pfalzgraf am Rhein, trat 1204 auf Philipps Seite. (Vgl. Böhmer a. a. O. S. XV.)

Digitized by Google

Fürsten unter Kaiser Heinrich IV. mit Hilfe des Pabstes errungen und eben noch im J. 1195 gerettet hatten, nun von päbstlicher Seite her ihnen beeinträchtigt werden wollte. In ihrer Eigenschaft als Reichsfürsten sandten sie einen energischen Protest gegen diese päbstliche Anmaßung nach Rom, worauf Innocenz — auch nicht ohne Grund — erwiderte, er müsse, wenn zwei gewählte Könige zugleich von ihm die Kaiserkrönung verlangten, doch das Recht haben, zu prüfen und zu entscheiden, welchen von Beiden er für würdiger erachte. — Eine Vereinbarung wurde nicht erzielt, und „so ward denn", wie Böhmer (Regesten S. X.) ebenso treffend als präzis sagt, „das Reich in einem furchtbaren Kampfe verwüstet, sein Gut vergeudet, seine Kraft gebrochen, es hat sich nie wieder erhoben zur früheren Einheit und Größe."

Nach Philipps unglücklichem Ende (er ward am 21. Juni 1208 ermordet) schien Ruhe und Frieden ins deutsche Reich zurückkehren zu wollen. Otto verlobte sich mit des Gemordeten Tochter Beatrix und wurde nun allgemein als deutscher König anerkannt und am 4. Okt. 1209 in Rom zum Kaiser gekrönt. Wie bald hatte aber Innocenz III. alle Ursache, die Erhebung Otto's auf Kosten der Staufer bitter zu bereuen! Schon im November 1210 traf den vor aller Welt eidbrüchigen Kaiser, welcher nicht blos die dem Pabste eidlich zugesicherten Ländereien in seinen und des Reiches Besitz nahm, sondern auch Anstalten traf, dem jungen Könige Friedrich das sicilische Reich, um dessen Erhaltung für seinen Mündel sich der Pabst seit Jahren alle erdenkliche Mühe gegeben, zu entreißen, der gerechte Bannfluch Innocenzens.[25]) Und nun erlebte die Welt das merkwürdige Schauspiel, daß derselbe Pabst, welcher ehedem aus Gründen der Politik dem Welfen vor den Staufern den Vorzug gegeben, den einzig noch lebenden Staufer Friedrich demselben Welfen entgegenstellte.[26]) — Der Kaiser hatte unter den deutschen Fürsten durch

25) Man kann den Hergang nicht besser zeichnen als Böhmer in seinen Regesten S. X., welcher sagt: „Er (Innocenz) erwählte dennoch in der Person Otto's, wie die Folge zeigt, den Unwürdigen. Und darin, daß auch dieser weiseste Kirchenfürst sich täuschte, liegt das Tragische."

26) Nicht gerade aus besonderer Vorliebe für Friedrich, sondern aus politischer Nothwendigkeit, denn Innocenz hatte bei mehreren Gelegenheiten bereits die

Digitized by Google

sein übermüthiges und rohes Benehmen bereits zahlreiche Feinde sich geschaffen: Was Wunder, daß des Pabstes Wünsche mit den ihrigen sofort harmonirten? Die Erzbischöfe von Mainz, Trier und Magdeburg, der Böhmenkönig, der Landgraf von Thüringen, die Herzoge von Bayern und Oesterreich wählten auf Betreiben des Pabstes und des Königs Philipp August von Frankreich, des geschworenen Feindes Kaiser Otto's, welch' letzterer mit England verbündet war, Kaiser Heinrichs Sohn, Friedrich, König von Neapel und Sicilien, zum römischen Könige (1211), und zwei schwäbische Edle, Heinrich von Neifen und Anselm von Justingen, brachten die Nachricht davon und Einladungsschreiben dem Gewählten nach Italien.

Das müssen wir vor Allem im Auge behalten, daß Friedrich II. lediglich durch die Gunst des Pabstes und der deutschen Fürsten den Thron seiner Väter bestieg, daß er ein „Pfaffenkönig" war, wie sein Gegner Otto IV. den eigenen Ursprung vergessend sich ausdrückte, — denn es gibt uns den Schlüssel zur Erklärung des ersten Auftretens Friedrichs in Deutschland, mit dessen Schilderung wir die Lösung unserer eigentlichen Aufgabe beginnen wollen.

Wahrnehmung gemacht, daß Friedrich — um mit Raumer III. 12 zu reden — „in Bezug auf die Grenzen der geistlichen Macht alle Ansichten seiner Vorfahren theile."

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Das deutsche Königthum in Abhängigkeit von dem Pabstthume; — Machterweiterung der Reichsfürsten, insbesondere der geistlichen, unter der Regierung König Friedrichs II. von 1212 — 1220.

I.

Friedrich II. befand sich zu jener Zeit, als ihm Kunde ward von seiner Erwählung zum Könige der Deutschen (Anfang d. J. 1212), in einer eigenthümlich mißlichen Lage.

Er hatte von seinem Vater, Kaiser Heinrich VI., all' die großen Herrschergaben geerbt, deren volle Entfaltung, wäre sie jenem vom Schicksale vergönnt gewesen, Deutschland nach menschlicher Berechnung zu einer nie gesehenen Herrlichkeit emporgehoben hätte. Er trug in sich das Andenken an die Großthaten, die Macht und den Ruhm seiner Ahnen; und seine unter der feurigen Wärme des sicilischen Himmels erwachte Phantasie ließ ihn den Glanz der deutschen Königs- und römischen Kaiserkrone in unendlich stärkerem Lichte schauen, als er in Wirklichkeit jemals die Häupter der Staufer umstrahlt hatte. Wie armselig mochte er sich nun aber vorkommen, da ihm von allem Reichthum und aller Machtfülle seines Vaters nichts geblieben war, als die Krone des sicilischen Reiches, womit er am 17. Mai 1198 im Dome zu Palermo geschmückt worden war, —

Digitized by Google

eine Krone, welche gleich nach dem Tode Heinrichs VI. wieder als Lehen des päbstlichen Stuhles in Anspruch genommen worden war, ein Reich, in welchem die leidenschaftlichsten und grausamsten Parteikämpfe unsägliche Verwirrung angerichtet hatten! Wie mochte er sich sehnen, aus einer Stellung herauszukommen, in der festgebannt er seine körperlichen und geistigen Fähigkeiten nicht nach Gebühr verwerthen konnte, die ihm nur den leeren Namen eines Königs und den matten Schein einer Königskrone gewährte, nicht aber die Macht, das zu werden und zu sein, was er nach Abstammung und Begabung werden und sein wollte und konnte, — nemlich ein ebenbürtiger Nachfolger eines Friedrich Barbarossa und Heinrich des Sechsten. [1])

---

1) Ein näheres Eingehen auf Friedrichs Leben vor seinem Auftreten in Deutschland liegt nicht im Bereiche dieser Abhandlung. Ich verweise überhaupt auf folgende, von mir benützte Werke: Die Monographieen: (Funke) Geschichte Kaiser Friedrichs des Zweiten 1792. Höfler, Kaiser Friedrich II. 1844. Schirrmacher, Kaiser Friedrich der Zweite. Bd. I. 1859. Bd. II. 1861. (noch nicht vollendet) und Hurter, Gesch. Pabst Innocenz des Dritten. 4 Bde. 1841 — 44.; — ferner auf: Hahn, Vollständige Einleitung zu der Teutschen Staats-, Reichs- und Kaiser-Historie. 4 Thle. 1721. C. A. Menzel, Die Geschichten der Deutschen. IV. Bd. 1819. Fr. Chr. Schlosser, Weltgeschichte. III. Bd. II. Thl. I. Abthlg. 1824. Pfister, Geschichte der Deutschen II. Bd. 1829. Luden, Gesch. des teutschen Volks XII. Bd. 1837. Wirth, Gesch. der Deutschen II. Bd. 1846. Böhmer, Regesten des Kaiserreichs v. 1198 — 1254. 1849. Raumer, Gesch. d. Hohenstaufen. III. Auflage. 6 Bde. 1857 ff. Damberger, Synchronistische Geschichte der Kirche und der Welt im Mittelalter. IX. u. X. Bd. 1856 — 59. Leo, Vorlesungen über die Geschichte des deutschen Volks und Reiches. III. Bd. 1861. Souchay, Geschichte der deutschen Monarchie. II. Bd. 1861. — Die weitere Literatur wird an einschlägigen Stellen angegeben werden. — Hier sei nur noch bemerkt, daß Friedrichs nichts weniger als tadelloser Charakter zum großen Theile aus seinen Jugendschicksalen erklärbar ist. Finden wir in ihm wenig Sinn für echtes Familienleben und edle Frauenliebe, so müssen wir bedenken, daß er selbst das Glück der Elternliebe nie empfunden, — starb ja sein Vater schon 3 Jahre nach seiner Geburt und die Mutter ein Jahr darauf! — und dem veredelnden Einflusse einer nach jugendlicher Neigung gewählten Gattin auf immer dadurch entrückt wurde, daß er schon als Jüngling von 15 Jahren auf Betreiben seines Vormundes, des Pabstes Innocenz III., mit Constanze, der bereits 25jährigen Wittwe des Königs Emmerich von Ungarn, gegen seinen Willen vermählt ward. — Tadeln wir an ihm eine grausame Hartherzigkeit gegen seine Feinde und eine großartige Verschlagenheit und Treulosigkeit, so dürfen wir nicht vergessen, daß er während seiner ganzen Un-

Digitized by Google

Mit aller Hast streckte er darum seinen Arm aus nach der ihm angebotenen deutschen Königskrone, auf welche er schon in der Wiege ein — freilich später unterdrücktes — Anrecht erworben, welche er schon nach dem Tode seines Oheims Philipp zu erlangen gestrebt hatte. [2]) Hatte ja diese Krone für ihn eine viel größere Bedeutung, als einst die sicilische für seinen Großvater und Vater. Diese waren offenbar von der Ueberzeugung durchdrungen, daß sie das kaiserliche Ansehen über alle Fürsten Europa's und die königliche Gewalt über die deutschen Reichsfürsten insbesondere nur dann mit Nachdruck und Erfolg geltend zu machen vermöchten, wenn sie einen festeren Stützpunkt außerhalb ihrer in Deutschland gelegenen Hausmacht gewonnen hätten, wenn sie wirkliche Herren des üppigen sicilischen Reiches geworden wären. Dieses sollte ihnen zunächst Geldmittel in reichlicher Fülle verschaffen, um sodann jenen Hauptfaktor einer kraftvollen Regierung — ein wohl gerüstetes und stets schlagfertiges Kriegsheer aus deutschen Vasallen und Söldnern heranziehen und unterhalten zu können. Für Friedrich II. aber war die Sachlage eine ganz andere. Die weltbeherrschenden Ideen seiner Vorgänger hatte er zwar mit der Muttermilch eingesogen, und der Wahrnehmung, daß Deutschland „virorum vires", Sicilien „divitiarum copiam" zu gewähren vermöge, wie auch der scharfblickende Pabst Innocenz III. sich einmal

---

mündigkeit um sich herum fast nichts sah als kalten Egoismus und treulosen Verrath der verschiedenen Parteihäuptlinge, welche sich abwechselnd der Regierung seines Reiches bemächtigten, Schandthaten aller Art verübten und so ein reiches Maß von Menschenverachtung und anderen schlimmen Eigenschaften großer Despoten in ihm anhäuften. — War er endlich im Herzen, wie nicht zu läugnen, Indifferentist und nicht wenig abergläubisch, so erklärt sich das aus der Berührung mit den verführerischen Sitten, Gebräuchen und Lehren der Sarazenen, welche einen beträchtlichen Theil seiner Unterthanen ausmachten.

2) Wir ersehen dieß aus drei Dokumenten. Innocenz III. schrieb a. 1208 dem Könige Otto IV., wie er eifrig auf seine Erhebung bedacht sei, *„quamvis nepos ipsius Philippi* (scil. Fridericus) *jam ei adversarium se opponat."* (*Huill. Bréh.* t. I. p. I. S. 137. Böhmer Reg. Innoc. III. N. 246). Und a. 1209 schrieb Otto an Innocenz: *„puero* (Friderico) *consilium et auxilium ad sua contra nos subtrahatis negotia,"* worauf Letzterer antwortete: „nec ipsi nec alii nostrum contra te disposuimus favorem vel auxilium impertiri." (Stälin, Wirtemb. Gesch. Bd. II. S. 158 n. 1 und *Huill. Bréh.* t. I. p. I. S. 143.)

Digitized by Google

ausdrückte,[3]) hatte er sich keineswegs entzogen: Allein, während Jene für ihre weiteren Bestrebungen eine immerhin beträchtliche reale Basis an der deutschen Hausmacht und Königsgewalt hatten, gebrach es dem jungen Friedrich zur Zeit seiner Berufung auf den Thron seiner Väter in Deutschland nicht blos an der „Geldmittel Fülle" Siciliens, sondern auch an der „Männer Kraft" Deutschlands ganz und gar. Ihm sollte daher die deutsche Königskrone zunächst zum Besitze der staufischen Erbgüter und zur Erlangung der römischen Kaiserkrone verhelfen, der Glanz und die Macht beider Kronen aber die Mittel gewähren, ein König beider Sicilien in Wahrheit erst zu werden. Von diesem Königreiche aus wollte er dann die seit dem Constanzer-Frieden gelockerte kaiserliche Herrschaft über das städtereiche Oberitalien wieder herstellen, den Pabst mit seinem Kirchenstaate wenigstens in weltlicher Beziehung zur Ohnmacht herabdrücken, hierauf auch in Deutschland das königliche Ansehen den Fürsten gegenüber mächtig emporheben, und endlich von der „ewigen Stadt" aus als römischer Kaiser in des Wortes alter Bedeutung über ein Weltreich mit unermeßlichen, immer weiter auszudehnenden Grenzen herrschen.

Dieser großartige Plan, dessen Ausführung dem genialen Friedrich zum großen Theile gelang, ihn aber auch zermalmen mußte, stand — wenigstens in seinen Umrissen — schon klar vor seinem gewaltigen Geiste, als er in der Versammlung der Großen seines sicilischen Reiches seinen Entschluß kundgab, die auf ihn gefallene Wahl der deutschen Fürsten anzunehmen. Während Jene im Vereine mit seiner Gattin Alles aufboten, ihn zur Ablehnung zu bewegen, indem sie ihm vorstellten, wie wenig befestigt der Thron Siciliens und wie gefährlich es sei, sich einem so gewaltigen Kriegshelden wie Otto IV. entgegen zu stellen und dem Wankelmuthe der deutschen Fürsten zu vertrauen; wie es geradezu unmöglich sei, daß er zugleich König der Sicilier und der Deutschen und noch dazu Freund des Pabstes bleibe, weil jene sich gegenseitig tödtlich haßten und überhaupt jedes Reich seiner Eigenthümlichkeit gemäß besonders regiert werden müßte, dieser aber eine Vereinigung des Kaiserreiches mit Neapel niemals dulden

3) Böhmer Reg. S. XXV.

Digitized by Google

würde: Beharrte Friedrich fest auf seinem Vorhaben und motivirte dieß der Hauptsache nach also. Die Gefahren, welche das apulische Reich bedrohten, seien mit einheimischen Mitteln und Kräften nicht zu bewältigen; nur wer Kaiser und Herr von Italien und Deutschland werde, werde auch Herr von Apulien. Auf den Abfall der Anhänger Otto's dürfe man ebenso mit Zuversicht rechnen wie auf die Treue der vom Pabste selbst für ihn (Friedrich) gestimmten Fürsten, die ihn gewählt. Der Pabst werde sein Freund bleiben, und jedenfalls könne durch Erwerbung Deutschlands und der Kaiserkrone sein Verhältniß zum römischen Stuhle nur günstiger werden, denn entweder könne er durch verständige Nachgiebigkeit des Pabstes Wohlwollen dauernd befestigen, oder übertriebenen Ansprüchen bei verdoppelter Macht nachdrücklicher begegnen. Die Schwierigkeit einer Verbindung beider Reiche endlich sei nicht so groß, denn eine persönliche Anwesenheit des Herrschers sei nicht immer nöthig, durch Handhabung von Recht und Gerechtigkeit aber werde der Haß der Deutschen und Italiener schwinden, und Neapel, das schönste Land Europa's, werde sich über Zurücksetzung durch den künftigen Kaiser nicht zu beklagen haben. [4])

So verließ denn Friedrich, nachdem er auf Geheiß des Pabstes seinen einjährigen Sohn Heinrich (VII.) (geboren Ende 1210 oder Anfang 1211) zum Könige von Sicilien hatte krönen lassen und seine Gemahlin zur Reichsverweserin bestellt hatte, Mitte März 1212 sein Reich. Er ward in Rom vom Pabste, von der Geistlichkeit und dem Volke, ebenso in Genua von Seiten der Stadt herrlich empfangen; durcheilte nicht ohne große Gefahren, welche ihm Otto's Anhänger bereiteten, die Lombardei und Südtirol; wendete sich von Trient aus, da der Brennerpaß und die übrigen Wege von den Kaiserlichen verlegt waren, die steilsten Alpenjoche kühn übersteigend, nach Churrätien, wo er vom Bischofe von Chur, dem Abte von St. Gallen und dem Edlen Heinrich von Hohensax empfangen und über den Ruppen nach

4) Vgl. Raumer, Bd. III. S. 16—19. — Luden XII. S. 321 ff., welcher Friedrichs politischen Plan aus seinen Bestrebungen und seinem Verfahren, wie mir scheint, richtig gezeichnet hat, dürfte jedoch darin sich geirrt haben, daß er meint, derselbe habe als 18jähriger Jüngling „wahrscheinlich gar keinen bestimmten Entwurf, gar keinen klaren Gedanken" gehabt.

Digitized by Google

Constanz geleitet wurde. Dieses erreichte er mit 60 Rittern eben noch im rechten Augenblicke, denn drei Stunden später, — und die Stadt und damit wohl ganz Deutschland wäre für ihn verschlossen und verloren gewesen!

Bereits befanden sich nemlich Kaiser Otto's Köche und Kellner in Constanz, um für ihren von Ueberlingen heranziehenden Herrn mit seinem Trosse die Tafel zu bereiten, — und der Bischof der Stadt war vor Friedrichs Ankunft noch Otto's Freund gewesen!

Aus diesem merkwürdigen Zusammentreffen erkennen wir, daß dem Kaiser der Fluch seines treulosen Verhaltens gegen den Pabst und seiner frevelhaften Gier nach dem rechtmäßigen Erbe des Staufers auf dem Fuße folgte. Schon hatte Otto im Sommer 1211 des Festlandes Neapel sich bemächtigt, schon lagen die Schiffe bereit, welche ihn zur Eroberung der Insel Sicilien über die Meeresfluthen tragen sollten; als er sich durch die Nachricht von der ungünstigen Wendung, welche der päbstliche Bannfluch in Deutschland wider ihn hervorgebracht, im November veranlaßt sah, eiligst dahin zurückzukehren, um zu retten, was noch zu retten war. Es war ein trügerisches Aufflackern seines ehemals so glänzenden Glücksterns, daß auf dem Hoftage zu Frankfurt (4. März 1212) wieder 44 getreue Fürsten und Herren — darunter besonders Herzog Ludwig von Bayern, Markgraf Dietrich von Meißen und die meisten Fürsten des Niederrheins — um ihn versammelt waren, und daß auf dem Nürnberger Hoftage im Mai auch die Herzoge von Oesterreich und Kärnthen, der Markgraf von Mähren, der Erzbischof von Köln, die Bischöfe von Passau, Zeitz und Eichstädt, etwas später auch Albrecht von Brandenburg sich an ihn anschlossen. Da glaubte denn Otto guter Dinge sein zu dürfen. Er spottete des jungen „Pfaffenkönigs" Friedrich und heirathete zum offenbaren Hohne desselben und seines Beschützers, des Pabstes, während der Belagerung von Weißensee im Thüringerlande, dessen Beherrscher längst sein beharrlicher Gegner war, am 7. August 1212 seine Verlobte, die Beatrix. — Allein vier Tage nach der Hochzeit lag die schöne Staufin als Leiche vor dem starren Auge des Gebannten. Schreck erfaßte die in seinem Lager befindlichen Schwaben und Bayern, und kaum verbreitete sich die Nachricht von dem Zuge Friedrichs über die Alpen, als dieselben sammt und

Digitized by Google

sonders heimlich den Kaiser verließen und dem neu auftauchenden Gestirne sich zuwandten.

Der Kaiser selbst eilte an die Ufer des Bodensee's, um seinem verhöhnten Gegner den Eintritt ins Land seiner Väter zu wehren, — aber zähneknirschend muß er von den ihm verschlossenen Mauern von Constanz abziehen. — Mit dem Falle der Feste Breisach, des „Schlüssels des deutschen Reichs", ist es um Otto's Herrschaft am Oberrhein geschehen. (Sept. 1212.)

Wie eine Lawine vergrößerte sich nun Friedrichs Anhang und Macht, je weiter er den Rhein abwärts vordrang. Am 5. Dezember 1212 wurde er zu Frankfurt noch einmal zum Könige der Deutschen erwählt und am 9. feierlich gekrönt.

Was hilft es Otto, daß er verheerend, sengend und brennend in die Länder seiner nächsten Gegner, in's Magdeburgische Gebiet und in Thüringen, einfällt? Vor dem heranziehenden Staufer muß er sich in seine braunschweig'schen Erbländer zurückziehen. Freund um Freund fällt von ihm ab. — Da versucht er mit staunenswerther Kühnheit, das fliehende Glück mit Gewalt an seine rachedürstenden Fahnen zu ketten. Den Verbündeten Friedrichs, den König Philipp August von Frankreich,[5]) will er im Bunde mit seinem (Otto's) Alliirten, dem Könige Johann von England,[6]) entscheidend aufs Haupt schlagen, um dann mit neuen Kräften und Hilfsmitteln dem verhaßten Nebenbuhler begegnen zu können. Die Engländer begannen den Krieg gegen die Franzosen auf der Westseite Frankreichs. Otto zog ihnen zu Hilfe, umgeben von dem Herzoge Heinrich von Brabant, dessen Tochter Maria er zu Pfingsten 1214 ehelichte, dem Herzoge Heinrich von Limburg, den Grafen Ferrand von Flandern, Reinald von Boulogne, Wilhelm von Salisbury und Ludwig von

5) Philipp August hatte sich schon 1198 mit Philipp von Schwaben gegen den Welfen Otto, welcher von England unterstützt wurde, aufs Engste verbündet. Am 19. Nov. 1212 hatte er auch mit Friedrich II. ein Bündniß dahin abgeschlossen, daß letzterer versprach, mit Otto, König Johann von England und deren Verbündeten keinen Frieden ohne Zustimmung des französischen Königs schließen und keine Gegner des letzteren aufnehmen zu wollen. (Böhmer Reg. S. 72. *Huill. Bréh.* t. I. p. I. S. 227.) Um dieselbe Zeit soll Friedrich von Frankreich 20,000 Mark Hilfsgelder erhalten haben. (Böhmer a. a. O.)

6) Böhmer Reg. Otto's S. 63.

Digitized by Google

Los. König Philipp August warf sich dem Kaiser entgegen, wollte aber mit seinen Kampfgenossen, dem Herzoge von Burgund, normannischen und brittischen Grafen, gerne noch die Vereinigung mit König Friedrich abwarten, da er an Truppenzahl dem Gegner nachstand. Aber Otto brannte vor Streitlust und zwang siegesgewiß an einem Sonntage die Franzosen zur Schlacht. Es war die seinen Sturz für immer besiegelnde Schlacht von Bouvines am 27. Juli 1214, — ein Ruhmestag in der Geschichte Frankreichs, ein Tag schmerzlichen Angedenkens für uns Deutsche, — denn Otto, der entscheidend Geschlagene, war trotz Allem ein patriotisch fühlender deutscher Kaiser. — Die Engländer zogen sich nach diesem Schlage „wie die Krebsen" auf ihre Insel zurück; Otto floh nach dem getreuen Köln, mußte es aber auch bald verlassen und sich auf sein Braunschweig beschränken, von wo aus er noch einige verheerende Streifzüge besonders ins Magdeburgische machte. Aber schon am 19. Mai 1218 starb er auf der Harzburg eines frühzeitigen Todes, — in tiefer Reue über seine Frevel gegen Pabst und Kirche, jedoch im letzten Augenblicke noch erfüllt von dem stolzen Gedanken, einzig rechtmäßiger König der Deutschen und römischer Kaiser zu sein.

Nun erst war Friedrich II., welcher mittlerweile einen wahren Siegeszug in die Niederlande gehalten und am 25. Juli 1215 zu Aachen nochmal feierlich zum Könige gesalbt und gekrönt worden war, alleiniger Herrscher in Deutschland. Zwei Jahre später schmückte ihn auch die römische Kaiserkrone.

Fragen wir uns nun, welch' glücklichen Umständen der junge König beider Sicilien diese erstaunlichen Erfolge in verhältnißmäßig sehr kurzer Zeitfrist verdankte, so können wir, einen Blick in die von ihm herrührenden Urkunden dieser Periode geworfen, keinen Augenblick mit der Antwort verlegen sein. Friedrich, vor seinem Erscheinen auf deutschem Boden den Deutschen nur dem Namen nach bekannt und abgesehen von seiner Abkunft aus dem gepriesenen Geschlechte der Staufer durch kein persönliches Verdienst denselben empfohlen, konnte nur mit Hilfe des damals allgewaltigen Pabstthumes und durch Gewinnung der deutschen Fürsten von Stufe zu Stufe zum Besitze der höchsten weltlichen Macht in der Christenheit emporsteigen.

Digitized by Google

Sein Gegner Otto IV. arbeitete ihm dabei gegen seinen Willen ganz und gar in die Hände. Während dieser mit dem Pabste und der Kirche völlig zerfahren war und sich täglich mehr in eine dem ganzen Klerus feindliche Richtung verrannte, sowie er auch auf die weltlichen Fürsten und Herren des Reiches bei seinem hochfahrenden, rauhen und gebieterischen Wesen keine Anziehungskraft auszuüben vermochte; verstand es Friedrich mit echt italienischer Geschmeidigkeit ganz vortrefflich, den Pabst durch die äußerste Nachgiebigkeit zum hilfreichsten Gönner und Freunde, die deutschen Fürsten durch persönliche Leutseligkeit, Zuvorkommenheit und — was die Hauptsache war — Freigebigkeit nach allen Richtungen hin sich hold und hingebend zu machen.

Für unseren Zweck ist es nun unerläßlich, nicht blos auf die verschiedenen Conzessionen, welche Friedrich den weltlichen und geistlichen Reichsfürsten gemacht, des Breiteren einzugehen, als es meines Wissens irgendwo bisher geschehen ist; sondern wir müssen auch die Zugeständnisse näher ins Auge fassen, welche er dem Pabste und der Kirche gewährt hat, weil ohne deren detaillirte Darlegung die ganze spätere unheilvolle Geschichte des Zerwürfnisses zwischen Kaiserthum und Pabstthum und die dadurch wesentlich bedingte Erhebung der Fürstenmacht über das Königthum unverständlich oder doch unklar bliebe.

II.

Betrachten wir zunächst das Letztere, die Beziehungen Friedrichs zum Pabste und zur Kirche.

Die Wünsche und Strebungen des päbstlichen Stuhles können wir in zwei ihrer Natur nach verschiedene Arten eintheilen, in solche rein weltlichen und andere rein geistlichen Inhalts, obwohl wir zugestehen müssen, daß Pabst Innocenz III. [7]) nicht so unterschied,

7) Wie schwer die falschen Traditionen der früheren confessionell gefärbten Geschichtschreibung auszurotten sind, beweist der Umstand, daß man auch heute noch — trotz Hurter's Werk — über diesen wahrhaft großartigen und im Ganzen fleckenlosen Pabst sehr unglimpfliche Urtheile lesen muß. — Eine kurze aber treffliche Charakteristik desselben gibt (der Protestant) Böhmer in den oft zitirten Regesten

Digitized by Google

sondern auch die in unseren Augen rein weltlichen Beziehungen unter einen höheren kirchlichen Gesichtspunkt brachte, irdische Macht und Herrlichkeit nicht um ihrer selbst willen suchte, festhielt und erweiterte, sondern nur weil und soweit er sie um kirchlicher Zwecke willen für ein unerläßlich nothwendiges Attribut der geistlichen Gewalt betrachtete.

In weltlicher Beziehung nun strebte Innocenz darnach, einen Kirchenstaat im eigentlichen Sinne des Wortes zu schaffen und ihn frei und unabhängig zu machen. Wie ihm dieß geglückt ist, haben wir hier etwas näher darzulegen.

Mit großer Umsicht, Klugheit und Energie ging Innocenz dabei zu Werke. [8]) Kaum hatte er den päbstlichen Stuhl bestiegen, als er zunächst im eigenen Hause vollkommener Herr zu werden suchte. Wie schon bemerkt, übten die deutschen Kaiser stets eine gewisse Oberhoheit im Kirchenstaatsgebiete, insbesondere in Rom aus. Dieser machte nun Innocenz damit ein Ende, daß er schon am Tage nach

---

S. 289 — 90. Ich hebe daraus nur Eine Stelle hervor, welche beweist, daß Innocenz den Ruf, in seiner Zeit „omnium jurisperitorum peritissimus" gewesen zu sein, auch in jener Beziehung verdient, welche neben der gründlichen Rechtskenntniß die zweite Haupteigenschaft des wahren Juristen sein muß, nemlich unbeirrt von dem Getriebe der Parteileidenschaften nur der Wahrheit offen und ehrlich vor Freund und Feind Zeugniß zu geben. Als nemlich einst die seinen Machtboten übersandten Vollmachten in die Hände der Gegner gefallen waren, schrieb jenen der Pabst in aller Ruhe: „nullatenus doleatis, cum in iis litteris nihil reperiatur reprehensione dignum, sed laude, *satisque per illas appareat, quod non in duplicitate dolosa sed in pura simplicitate procedimus, non declinantes ad dexteram vel sinistram*", wozu Böhmer bemerkt: „Dieses können wir, denen seine Briefe in sehr großer Anzahl vorliegen, als wahr bestätigen." — Von Friedrich II. dagegen ist es gewiß, daß er seinen Gesandten nicht selten geheime Instruktionen ertheilte, welche seinen offenen geradezu widersprachen! — Nichtsdestoweniger glaubt Ritzsch, Staufische Studien in v. Sybel's historischer Zeitschrift III. Bd. (1860) S. 377, neuerdings behaupten zu dürfen: „Vor dem Richterstuhl unserer Zeit erscheint Friedrich einem Hofe gegenüber, dessen verschlagene Politik in der Correspondenz Innocenz III. deutlich vor uns aufgeschlagen liegt, vollkommen berechtigt, seine gewaltigen Gegner mit ihren eigenen Waffen zu bestehen."

8) Vergl. außer Sugenheim, Geschichte des Kirchenstaates S. 120 ff. — v. Döllinger, Kirche u. Kirchen ꝛc. S. 507 ff. u. besonders Hurter a. a. O. I. Bd. S. 122 ff. 128 ff.

Digitized by Google

seiner Wahl sich von dem von Kaiser Heinrich VI. eingesetzten Stadtpräfekten Petrus einen Eid der Treue gegen Jedermann ablegen und sich die Befugniß zuerkennen ließ, ihn nach Belieben abzusetzen. — Weiter mußte der von den Römern erwählte Senator, die letzte Spur ihrer Unabhängigkeit, einem päbstlichen Senator Platz machen, welcher sein Amt nicht mehr Namens des Volkes, sondern des Pabstes verwaltete, „so daß alle Regierungsgewalt in der ewigen Stadt in der That Innocenz III. überkam."

In gleicher Weise ward auch außerhalb Roms in den von dem päbstlichen Stuhle kraft verschiedener Rechtstitel angesprochenen Gebieten die Oberhoheit des Pabstes zur Anerkennung gebracht. Mit der Herrschaft, welche Kaiser Heinrich VI. durch deutsche Ritter in jenen Besitzungen ausüben ließ, die der römische Stuhl zufolge der Pippin'schen, Karolischen und Mathildinischen Schenkungen als sein Eigenthum betrachten durfte, wurde gründlich aufgeräumt. Der zum Herzoge von Ravenna und Markgrafen von Ankona erhobene kaiserliche Senneschall Markwald von Anweiler ward zuerst verdrängt, sein ganzes Gebiet dem Pabste unterworfen. — Das Exarchat und die Besitzungen des Grafen Bertinoro wurden dem darauf Anspruch machenden Erzbischofe von Ravenna nur unter Verwahrung der päbstlichen Rechtsansprüche vorerst gelassen. Der Herzog von Spoleto, zugleich Graf von Assisi und von Sora, Ritter Conrad von Uerslingen, wich freiwillig vor den päbstlichen Ansprüchen zurück.

Mit Toskana und den Mathildischen Allodialgütern hatte Kaiser Heinrich VI. seinen Bruder Philipp belehnt. Bald nach Innocenzens Wahl vereinigten sich aber die Städte, mit Ausnahme des den Staufern unbedingt ergebenen Pisa, zum tuszischen Bunde, bequemten sich jedoch zu einer dem Pabste genehmeren Modifikation ihres ursprünglichen Bundesvertrags. — Bei vielen Besitzern von Kirchengut begnügte sich übrigens der Pabst mit der Anerkennung seiner Oberhoheit; andere wie die Städte Montefiaskone, Radicofani, Aquapendente, Citta di Castello wurden unterworfen, und so war denn binnen Jahresfrist die Herrschaft der Deutschen im Kirchenstaate gebrochen, der Pabst wurde fast allenthalben als nationaler Befreier vom Joche der Barbaren gepriesen!

Dazu kam, daß auch das sicilische Königreich wieder

Digitized by Google

unter die päbstliche Oberlehensherrlichkeit, von welcher Heinrich VI. nichts hatte wissen wollen, gebracht wurde. Die Kaiserin Wittwe Constanze suchte selbst im Drange der Verhältnisse beim Pabste um die Belehnung für ihren Sohn Friedrich nach; diese ward auch im Nov. 1198 gewährt, aber nur gegen Verzichtleistung auf alte Privilegien, welche die früheren sicilischen Könige von Pabst Hadrian IV. und Clemens III. erhalten hatten, die aber Innocenz als mit der Kirchenfreiheit unvereinbar erklärte. [9])

Man hat den Pabst Innocenz wegen dieser weltlichen Unternehmungen schon heftig getadelt, wie mir scheint, nicht aus zureichenden Gründen. Wenn die deutschen Kaiser der Reihe nach keinen Anstand nahmen, Gebiete, welche dem Stuhle Petri rechtmäßig geschenkt worden waren, einfach für sich in Beschlag zu nehmen; wenn sich ein Heinrich VI. insbesondere um die oberlehensherrlichen Rechte des Pabstes über Apulien und Sicilien ganz und gar hinwegsetzte: So wird es dem Pabste nicht so sehr verargt werden dürfen, daß er der Wiederkehr solcher Rechtsverletzungen gründlich vorzubeugen suchte. Und was insbesondere sein offen ausgesprochenes Streben, eine Vereinigung Süditaliens mit Deutschland unter keinen Umständen zu dulden, betrifft, so hat er damit eine Politik befolgt, welche für den Kirchenstaat geradezu eine Lebensfrage war, aber auch für Deutschland segenbringend gewesen wäre, wenn die Staufer die Sachlage richtig gewürdigt hätten. Der Pabst mußte entweder auf alle weltliche Herrschaft verzichten, oder, da er das nicht wollte und nicht konnte, aus allen Kräften zu verhindern suchen, daß der deutsche Kaiser und Herr Oberitaliens auch Herr Süditaliens werde. Einmal weil voraussichtlich kein Kaiser gewillt sein konnte, hinsichtlich des apulischen Reiches Lehensmann des Pabstes zu werden und zu bleiben, somit der Schutz, welchen Roms Bischöfe seit geraumer Zeit gegen die Uebergriffe der Kaiser und Anderer im Normannenreiche gefunden, dahin gewesen wäre. Sodann weil die geographische Lage Italiens für jeden Besitzer des oberen und unteren Theiles dieser Halbinsel einen unwiderstehlichen Reiz nach dem Besitze auch des

9) Urk. bei *Huill. Bréh.* t. I. p. I. S. 17—19. Dazu vgl. Hurter a. a. O. S. 144 ff.

Digitized by Google

Centrums mit sich bringt, der Kirchenstaat mithin im Falle der Vereinigung von Ober- und Unteritalien in permanenter Gefahr geschwebt haben würde. Daß Innocenz III. diese Verhältnisse klar durchschaut hat und gegen die drohende Gefährdung seines Staates die richtigen Mittel zu finden bestrebt war, macht eben seinem politischen Verstande alle Ehre; wie es auf der anderen Seite einen durch allzu große Herrschsucht geblendeten Geist verräth, daß die Staufer es für so leicht hielten, sogar Süditalien von Deutschland aus oder umgekehrt Deutschlands emporstrebende Fürsten von Sicilien aus zu beherrschen. Bei der unläugbaren und gewiß nicht ganz unberechtigten nationalen Antipathie der Italiener überhaupt gegen die Deutschen einerseits, sowie im Hinblicke auf die offenkundige Abneigung der Deutschen gegen die unumgänglich nothwendig werdenden Heereszüge über die Alpen anderseits wäre eine Vereinigung beider Reiche auf die Dauer selbst in dem Falle kaum möglich gewesen, wenn der Kirchenstaat nicht in Mitte gelegen gewesen wäre.

Eine Zeit lang war denn auch, wie schon erwähnt, die ganze Schöpfung Innocenzens in Folge des Eidbruches Kaiser Otto's IV. in größter Gefahr. Der päbstliche Bannfluch rettete jedoch wieder Alles. Nun drängt sich aber die Frage auf: Hat denn Innocenz nicht selbst der für den Kirchenstaat so gefährlichen Vereinigung Siciliens mit Deutschland dadurch in die Hände gearbeitet, daß er, um den Kaiser Otto zu stürzen, den jungen Friedrich zur Erlangung der deutschen Krone beförderte? Auf den ersten Blick scheint es so zu sein, allein bei näherer Prüfung zeigt sich, daß der große Pabst weit davon entfernt war.[10]) Die Realunion wurde schon damit ausgeschlossen, daß Friedrich bei seiner Anwesenheit in Rom dem Pabste wegen des Königreichs Sicilien einen vollen Vasalleneid („ligium homagium") leistete.[11]) Die Frage ist also nur, ob auch die Personalunion Siciliens und Deutschlands von vorneherein

10) Vgl. über das Folgende besonders die Abhandlung von Ed. Winkelmann: Die Wahl König Heinrichs (VII), seine Regierungsrechte und sein Sturz — in den Forschungen zur deutschen Geschichte. Bd. I. Heft I. S. 13 ff. (1860).

11) Böhmer Reg. N. 30. *Huill. Bréh.* t. I. p. I. S. 200—201. Höfler a. a. O. S. 15. Schirrmacher II. Bd. S. 443.

Digitized by Google

vom Pabste verhindert werden wollte. Ich zweifle daran keinen Augenblick, — doch halte ich es für gewiß, daß Innocenz bei den, uns leider nicht bekannten, Besprechungen mit Friedrich zu Rom noch nicht damit hervorgetreten ist. [12]) Er begnügte sich vorerst mit der Gewährleistung des Kirchenstaates und der lehensherrlichen Rechte des päbstlichen Stuhles auf Sicilien, wie solche von Kaiser Otto IV. u. Philipp von Schwaben bereits ausgefertigt worden war. [13]). — In der sogenannten Goldenen Bulle aus Eger vom 12. Juli 1213 [14]) versprach Friedrich als „Romanorum rex et semper augustus et rex Siciliae" dem Pabste — seinem „protector et benefactor" — „per cuius beneficium operam et tutelam aliti sumus, protecti pariter et promoti," — allen seinen Nachfolgern und der römischen Kirche unter Anderem (was weiter unten zu besprechen ist) Freiheit und ruhigen Besitz der Besitzungen, welche letztere wieder erworben, ob sie nun von seinen Vorfahren oder Anderen zurückgehalten waren, und Hilfe zur Wiedererwerbung der übrigen Besitzungen des römischen Stuhles. Als dazu gehörig werden aber aufgeführt das ganze Land von Radicofani bis Ceperano, die Mark Ankona, das Herzogthum Spoleto, das Land der Gräfin Mathilde, die Grafschaft Bertinoro, das Exarchat Ravenna, die Pentapolis mit andern umliegenden Ländern nach dem Inhalte der vielen Privilegien der Kaiser und Könige seit Ludwig (dem Frommen). Die Römische Kirche soll darüber haben alle Jurisdiction und Herrlichkeit, nur den Unterhalt (procurationes sive fodrum) soll der Kaiser empfangen bei seiner Krönung oder wenn

12) Wir wissen nur soviel gewiß, daß Friedrich in Rom den Lehenseid leistete und dem Pabste gestattete, über die Grafschaft Fondi und das Land diesseits des Garigliano nach dem Tode des jetzigen Grafen nach freiem Belieben zu verfügen. Böhmer Reg. N. 38. *Huill. Bréh.* t. I. p. I. S. 207. — Schirrmacher geht zu weit, wenn er Bd. I. S. 80. sagt: „sicherlich enthalten die Urkunden, welche Friedrich am 12. Juli 1213 zu Eger, am 1. Juli 1216 zu Straßburg ausstellte, und später für Honorius III. erneuerte, nicht mehr als in was der hilfsbedürftige König zu Rom hatte einwilligen müssen."

13) Siehe Ottonis juramentum Papae und die Promissio Regis bei Pertz leg. II. 205. 216 — 217. Und Philippi promissa papae ebenda S. 208.

14) Böhmer Reg. N. 65. Pertz II. 224. *Huill.-Bréh.* t. I. p. I. S. 208.

Digitized by Google

er sonst vom Pabste gerufen komme. All' das wird zugestanden, „ut sublata omnis contentionis et dissensionis materia firma pax et plena concordia in perpetuum inter ecclesiam et imperium perseverent," und — wohlgemerkt! — „*de voluntate et conscientia, consilio et consensu principum imperii.* [15])" — Ueberdem versprach Friedrich der römischen Kirche seine Hilfe zur Erhaltung und Vertheidigung des Reiches Sicilien mit allem Zugehör diesseits und jenseits des Faro, ebenso von Corsica und Sardinien. — Durch einen feierlichen Eid in Gegenwart vieler Reichsfürsten bekräftigte Friedrich diese Versprechungen und Zugeständnisse. [16])

Von einer Trennung Siciliens und des Kaiserreiches ist in dieser Urkunde noch keine Rede. Wäre sie schon im Jahre 1212 zu Rom verabredet worden, wie auch Hurter (II. Bd. S. 443) und Ritzsch (Stauf. Studien S. 375), — freilich jeder ohne Angabe seiner Beweisquelle — behaupten, dann ist nicht abzusehen, warum die Urkunde aus Eger darüber schweigt. — Ich glaube daher annehmen zu dürfen, daß der Pabst erst später mit der bezüglichen Forderung hervorgetreten sei, und diese Annahme wird durch Folgendes unterstützt. Wir wissen, daß im Jahre 1215 in Rom Unterhandlungen stattfanden zwischen dem Pabste und dem Gesandten Friedrichs, dem Abte Ulrich von St. Gallen, deren Inhalt uns nicht näher bekannt ist. Wenn es aber richtig ist, daß der Pabst auf dem großen lateranensischen Concil (Ende 1215) erklärte, Friedrich müsse, um die Kaiserkrone zu erlangen, zuerst Sicilien seinem Sohne Heinrich abtreten; [17]) so liegt doch nichts näher als der Schluß, daß die erwähn-

15) Der betreffende Willebrief sämmtlicher Fürsten ist uns zwar nicht erhalten. Es darf aber an seiner einstmaligen Existenz nicht gezweifelt werden, da wir den Willebrief des Herzogs Ludwig von Bayern v. 6. Okt. 1214 noch haben (*Huill. Bréh.* t. I. p. I. S. 319) und einen allgemeinen Willebrief der zu Frankfurt versammelten Reichsfürsten v. 23. April 1220, worin diese auf einen früheren Willebrief zur Zeit Innocenz III. Bezug nehmen. (Böhmer Reg. S. 107 *Huill. Bréh.* t. I. p. II. S. 762—64.)

16) Bei *Huill. Bréh.* t. I. p. I. S. 272. — Das ganze Versprechen wiederholte Friedrich im J. 1219. Pertz II. 231—32.

17) Siehe Höfler a. a. O. S. 16. — Hurter II. Bd. S. 703 bemerkt nur, daß die Wahl Friedrichs zum römischen Könige von dem Concilium gutgeheißen worden sei.

Digitized by Google

ten Unterhandlungen sich auf die Trennung beider Reiche und die Kaiserkrönung bezogen haben, [18]) zumal da König Friedrich am 1. Juli 1216 von Straßburg aus eine Urkunde folgenden Inhalts ausgestellt hat: [19]) Gleich nach seiner Kaiserkrönung werde er („cupientes tam Ecclesie Romane quam regno Sicilie providere") seinen Sohn Heinrich aus der väterlichen Gewalt entlassen und ihm das ganze Königreich Sicilien als ein von der römischen Kirche herstammendes überlassen, sich selbst aber von da ab nicht mehr König von Sicilien heißen, sondern nach des Pabstes Gutdünken dasselbe Namens des Sohnes bis zu dessen Volljährigkeit durch eine geeignete Person verwalten lassen, „*ne forte* pro eo quod nos dignatione divina sumus ad imperii fastigium evocati, *aliquid unionis regnum ad imperium quovis tempore putaretur habere*, si nos simul imperium teneremus et regnum; per quod tam Apostolice Sedi quam heredibus nostris aliquod posset dispendium generari." In der That liegt hierin, wie auch Winkelmann (S. 17) richtig bemerkt hat, eine Weiterentwicklung dessen, was bis dahin vereinbart worden war, und zwar zu Gunsten der Kirche. War vordem blos die Realunion ausgeschlossen worden, so jetzt auch die Personalunion. Im Sinne Innocenzens lag dieß sicherlich schon damals, als er von Friedrich verlangte, er solle seinen Sohn Heinrich zum sicilischen Könige krönen lassen; doch trat er damit augenscheinlich nicht eher hervor, als bis er annehmen durfte, Friedrich sei in Deutschland so befestigt, daß ihm die Kaiserkrone nicht verweigert werden könne.

Somit war mit Brief und Siegel und Eidschwur des deutschen Königs zugesichert, was der staatskluge Innocenz im Interesse der Freiheit und Unabhängigkeit des Kirchenstaates und der päbstlichen Machtstellung in Apulien und Sicilien für unumgänglich nothwendig erachtete. [20])

---

18) Ueber eine abweichende Meinung Winkelmanns siehe weiter unten.

19) S. Böhmer Reg. N. 176. Pertz II. 228. Huill.-Bréh. t. I. p. II. S. 469.

20) Wie aber Friedrich II. den Plan des Pabstes alsbald zu hintertreiben gewußt hat, wird später dargelegt werden.

Digitized by Google

III.

Indeß waren damit die Ansprüche des Pabstes an Friedrich noch nicht erschöpft. In kirchlicher Beziehung stand es bei dem Pabste Innocenz III. unverbrüchlich fest, daß das Heil der ihm anvertrauten Kirche die Beseitigung der letzten Reste von Abhängigkeit der geistlichen Gewalt von der weltlichen erfordere. In diesem Sinne verlangte er vom Könige Friedrich, was freilich schon die Gegenkönige Otto und Philipp im Streben einander beim Pabste zu überbieten versprochen hatten [21]), nemlich: Freiheit der Prälatenwahlen, freies Appellationsrecht an den römischen Stuhl in Kirchensachen, Verzicht auf das Spolien- und Regalienrecht und Hilfe gegen die Häretiker, — welche vier Punkte Friedrich in der schon besprochenen Goldbulle aus Eger ebenfalls bereitwilligst zugestand. [22]) Wir müssen dabei etwas länger verweilen, weil diese Concessionen auf das steigende Ansehen nicht blos des Pabstes, sondern noch mehr der geistlichen Reichsfürsten von sehr großem Einflusse gewesen sind.

Was vorerst die gegen die Ketzer versprochene

---

21) S. Ottonis coronatio Aquisgranensis (1198), Coronatio Romana. Promissio Papae (1209) bei Pertz II. 203—4, 216—17 und Philippi promissa Papae (1205) eod. S. 208—9.

22) Eichhorn §. 327 n. e. meint, der Verzicht auf das Spolien- und Regalienrecht sei nicht auf Deutschland gegangen, sondern blos auf das Königreich Sicilien beschränkt gewesen, was gewiß ein Irrthum ist. Denn abgesehen davon, daß der Text der Urkunde aus Eger keine Spur einer solchen Beschränkung enthält, spricht dagegen voraus der Umstand, daß die deutschen Fürsten jene Zugeständnisse mit ihren Willebriefen versahen, was Friedrich gewiß nicht erheischt hätte, wenn die Urkunde blos auf sein Erbreich Sicilien Bezug gehabt hätte, wie aus der oben angeführten Urkunde v. 1216 aus Straßburg erhellt, die er ganz allein ausstellte. Dazu kommt, daß die fraglichen Concessionen für das Königreich Sicilien im Wesentlichen schon von Friedrichs Mutter und früher (1211) von ihm selbst gemacht worden waren, (Höfler S. 16), und daß die Erneuerung des Verzichts auf das Spolien- und Regalienrecht vom Jahre 1216 (Pertz II. 226—27) ausdrücklich den deutschen geistlichen Fürsten galt. — Der von Eichhorn für seine Meinung angeführte Grund ist, wie wir bei Besprechung des Privilegs vom J. 1220 sehen werden, nicht entscheidend. — Uebrigens nennt Eichhorn an einer andern Stelle (§. 261 n. d.) die Urkunde von 1213 selbst einen Vertrag zwischen den deutschen Bischöfen und dem Kaiser, welche Bezeichnung zwar auch unrichtig ist, aber offenbar gegen seine eigene Aufstellung im §. 327 spricht.

Digitized by Google

Hilfe betrifft, so ist mit den Worten: „*Super eradicando autem heretice pravitatis errore auxilium dabimus et operam efficacem*“ wohl nichts Anderes gemeint als die Zusage der Vollstreckung jener Strafen, welche die Kirche im Mittelalter gegen die Excommunicirten vom Staate verhängt wissen wollte. Es sollten diese nemlich, wenn sie sich nicht innerhalb einer gewissen Zeit vom Kirchenbanne lösten, von der bürgerlichen Gesellschaft ausgeschlossen und mit zeitlicher Strafe gezüchtigt werden; es sollte ihnen alle richterliche Hilfe versagt, jedes Anklagerecht verweigert, das Zeugschaftsrecht benommen werden, und sie überhaupt vor Gericht nur erscheinen dürfen, wenn sie zur Verantwortung aufgefordert worden waren. Alle, welche mit ihnen irgend einen Umgang pflogen, sollten nach der früheren Strenge des Kirchenrechts gleichfalls den Strafen des Bannes verfallen. [23]) —

Daß die von der Kirche Gebannten in die Reichsacht [24]) fallen sollten, hatte schon König Philipp im Jahre 1205 dem Pabste zugesagt. [25]) König Friedrich hat aber erst im Jahre 1220 den geistlichen Reichsfürsten die Unterstützung des Kirchenbannes mit der Reichsacht, jedoch der Zeit nach in beschränkterem Umfange (als Philipp), ausdrücklich zugesagt im cap. 7 der berühmten confoederatio cum principibus ecclesiasticis [26]) mit folgenden Worten: „*Et quia gladius materialis constitutus est in subsidium gladii spiritalis, excommunicationem, si excommunicatos in ea ultra sex septimanas perstitisse... nobis constiterit, nostra proscriptio subsequetur, non revocanda, nisi prius excommunicatio revocetur.*“ Wie wenig praktisch indeß diese Bestimmung zur Zeit Friedrichs II. geworden, zeigt uns der gleichzeitige Sachsenspiegel, welcher sich mit der allgemeinen Phrase

---

23) Vgl. hierüber die sehr interessante Ausführung bei Friedberg, De finium inter Ecclesiam et Civitatem regundorum judicio S. 154 — 165.

24) Ueber die Wirkungen der Proscription (Verfestung und Acht) nach deutschem Rechte vgl. Walter R. G. §. 722.

25) „Generalem legem statuam et observari faciam semper et ubique per totum imperium, *ut quicunque excommunicatus fuerit a domino apostolico, in banno statim sit imperiali.*“ Pertz II. 209. — Kaiser Otto's desfallsige Zusage vom 22. März 1209 ist gleichlautend mit der obigen Friedrichs II. (S. Pertz II. 217.)

26) Auf den übrigen Inhalt dieses Privilegs werden wir weiter unten des Breiteren eingehen.

Digitized by Google

begnügt: „waz deme babste wider ste, des her nicht mit geyſtlichem gerichte getwingen mag, daz ez der keyscr mit werltlichem gerichte twinge, deme babste gehorsam zu wesene“ (I. art. 1); — „Alsus sal daz werltliche gerichte und geystliche uber ein tragen, waz so deme eynen wider ste, daz man ez mit deme andern twinge“ (III. 63 §. 1); dann aber (III. 63 §. 2) den merkwürdigen Satz folgen läßt: *„Ban schadet der sele, und en nimt doch niemande den lib noch en krenket niemanne an lantrecht noch an lenrechte, dar en volge des kunges achte nah.“* Der Verfaſſer dieſes Rechtsbuches will alſo offenbar nichts wiſſen von dem Eintritte der Reichsacht ipso jure nach 6 Wochen ſeit erfolgter Excommunication.[27]) Erſt der viel ſpätere und den kirchlichen Standpunkt ſtreng wahrende Schwabenſpiegel ſteht ganz auf dem Boden der privilegiirten Prälaten, wenn er ſagt (cap. 1 §. 5 und 6): „swaz dem pabest wider stet, des er mit geistlichem gerichte niht betwingen mac, daz sol der keiser und ander wereltlich gerihte rihten mit der *aehte* und twingen. *Als ein man ist in dem banne sehs wochen und einen tac, so sol in der wereltliche richter ze aehte tun.*“ —

Von den übrigen weltlichen Folgen des Kirchenbannes, wie nemlich die Kirche ſie wollte, hat Friedrich II. im cap. 6 der vorhin genannten confoederatio von 1220 weiter verheißen: die Enthaltung von jeglichem Verkehre mit den Gebannten; deren Unfähigkeit, vor Gericht als Kläger oder Zeugen, als Angeklagte mit einem Anwalt aufzutreten, ſowie zum Richteramte: „Item sicut justum est, *excommunicatos* eorum (scil. principum eccles.), dum tamen ab ipsis viva voce vel per literas eorum, vel per honestos nuncios fide dignos nobis denunciati fuerint, *vitabimus*,[28]) et, nisi prius

27) Darum wurde auch dieſer Artikel des Sachſenſpiegels mit vielen andern von Pabſt Gregor XI. im J. 1374 reprobirt! — (Friedberg a. a. O. S. 162 not. 4.)

28) Durch Reichsſentenz war ſchon am 13. Jän. 1209 und am 31. Dez. 1219 ausgeſprochen worden, daß Derjenige, welcher einem Geächteten oder Gebannten mit Rath oder That beiſtehe, der gleichen Strafe verfallen ſein ſolle: „quod quicunque aliquem proscriptum vel bannitum postquam a suo judice fuerit denuntiatus et interdictus receperit, et consilium vel adiutorium dederit, eandem penam in persona, domo, ac rebus aliis pati debet et subire, que ipsi proscripto seu bannito de jure debetur.“ (Pertz II. 216 und 234.)

Digitized by Google

absolvantur, *non concedemus eis personam standi in judicio*, sic distinguentes, quod excommunicatio non eximat eos a respondendo impetentibus, sed sine advocatis; *perimat autem in eis jus et potestatem ferendi sententias et testimonia, et alios impetendi.*" Auch hiegegen machte der Sachsenspiegel (II. 63 §. 2) Opposition, indem er den Verlust des Rechts, als Anwalt, Zeuge und Kläger vor Gericht aufzutreten, an die Voraussetzung der Reichsacht knüpfte und die Strafe des Verlusts der legitima persona standi in judicio für die Excommunicirten auf die geistlichen Gerichte beschränkte. [29]) Endlich bei seiner Kaiserkrönung (22. November 1220) zu Rom erließ Friedrich allgemein verbindliche Gesetze gegen die Ketzer, worin diese mit den härtesten Strafen (Infamie, Acht, Vermögensconfiscation, Ausschließung von allen Aemtern, Ausrottung ꝛc.) bedroht wurden. [30])

War nun auch Friedrich selbst ein Ketzerverfolger mehr in der Theorie als in der Praxis, so ist doch nicht zu läugnen, daß die Autorität der Kirchenfürsten durch seine erwähnten königlichen und kaiserlichen Constitutionen, welche auf seinen Befehl auch ins Corpus juris civilis aufgenommen und gelesen werden mußten, [31]) ganz gewaltig erhöht wurde, da der Kirchenbann in jenen Zeiten nicht blos gegen die eigentlichen Ketzer gehandhabt wurde, sondern mit übergroßer Freigebigkeit gegen Alle, die es wagten, der „Kirchenfreiheit" zu nahe zu treten. [32]) Was man aber unter dieser „Kirchen-

29) Dieser Artikel wurde jedoch, obwohl von Klenkok gleichfalls als ketzerisch hingestellt, vom Pabste nicht reprobirt. Vgl. Friedberg a. a. O. S. 165—166 n. 7.

30) Siehe cap. 5 u. 6 der Constitutio in basilica beati Petri bei Pertz II. 243 — 45. *Huill. Bréh.* t. II. p. I. S. 2 — 6.

31) Pertz II. 245. *Huill. Bréh.* t. II. p. I. S. 7.

32) Welcher Mißbrauch mit dem Kirchenbanne im XIII. Jahrhunderte getrieben wurde, erhellt wohl am schlagendsten daraus, daß König Rudolf von Habsburg Anstand nahm, das im Texte erwähnte cap. 7 der confoederatio von 1220 zu bestätigen. „Omnia et singula praenotata — erklärte er am 21. März 1275 — *exceptо illo articulo de proscriptione contra excommunicatos, quem maturiori consilio definiendum duximus reservandum*, liberaliter innovamus." Pertz II. 402. Erst im Landfriedensgesetze v. 6. Juli 1281 §. 29 (Pertz II. 428) verordnete Rudolf: „Swelich graf, frey oder dinstmann iar und tach in offenem panne ist, den sol man in die eht tun. Ist er aber ein ander man, so sol man in

Digitized by Google

freiheit" Alles begriff, ersieht man am Besten aus den Briefen des Pabstes Innocenz III., zusammengestellt bei Hurter III. S. 133 ff., und aus den schon genannten Kaisergesetzen vom 22. November 1220, welche unter Anderem in cap. 2 und 4 Folgendes verfügen: „Item nulla communitas vel persona publica vel privata collectas sive exactiones, angarias vel parangarias ecclesiis aliisque piis locis aut ecclesiasticis personis imponant aut invadere ecclesiastica bona presumant . . ." (— also vollständige Abgaben- und Steuerfreiheit, Befreiung von persönlichen Diensten und Leistungen! —) und: „Statuimus autem ut nullus ecclesiasticam personam in criminali questione vel civili trahere ad judicium seculare presumat contra constitutiones imperiales et canonicas sanctiones . ." (also Befreiung der Kleriker von aller weltlichen Criminal- und Civilgerichtsbarkeit)![33] —

In letzterer Beziehung war es sehr wichtig, daß Friedrich schon

---

uber sechs wochen in di eht tun." — Um hier nur Ein Beispiel anzuführen, daß der Kirchenbann auch wegen rein weltlicher Dinge ausgesprochen wurde, beziehe ich mich auf jene Reichssentenz v. J. 1209 (Pertz II. 216), der zufolge Kaiser Otto IV. den Bann, welchen der Bischof von Trient über einige Leute *„pro excessibus et factionibus suis"* verhängt hatte, mit der Acht bestätigte.

33) Am wenigsten waren indeß die Städte geneigt, diese enormen Kirchenfreiheiten anzuerkennen. Sie besteuerten Clerus und Kirchengüter wie die Laien mit ihrem Vermögen und unterwarfen beide gleichmäßig ihrer Gerichtsbarkeit. Dagegen nun war cap. 1. des Kaiserkrönungsgesetzes gerichtet: Fridericus ... hac edictali lege irritamus et precipimus irrita nuntiari omnia statuta et consuetudines que civitates vel loca, potestates, consules vel quecunque alie persone contra libertates Ecclesie ac personas ecclesiasticas edere vel servare temptarunt adversus canonicas vel imperiales sanctiones, et ea de capitularibus suis mandamus infra duos menses post hujusmodi publicationem edicti penitus aboleri et si de cetero similia attemptaverint, ipso jure decernimus esse nulla et eos sua jurisdictione privatos, necnon locum ubi deinceps talia presumpta fuerint banno mille marcarum precipimus subjacere. Potestates vero, consules, rectores, statutarii et scriptores dictorum statutorum nec non consiliarii locorum ipsorum qui secundum statuta vel consuetudines memoratas judicaverint, sint ex tunc ipso jure infames, quorum sententias et actus alias legitimos statuimus aliquatenus non tenere. Qui si per annum hujus nostre constitutionis inventi fuerint contemptores, bona eorum per totum nostrum imperium mandamus impune ab omnibus occupari, salvis nihilominus aliis penis contra tales in generali concilio promulgatis." In Uebereinstimmung damit erließ Pabst Honorius III. a. 1221 eine Constitution, welche sich als c. 49 X. 5, 39 im Corp. jur. canonici findet.

Digitized by Google

in der Goldbulle von Eger beſtimmt hatte: „*Appellationes autem in negotiis et causis ecclesiasticis ad Sedem apostolicam libere fiant; earum prosecutionem sive processum nullus impedire presumat.*“

Hiedurch wurde ein uralter Anſpruch der Päbſte zu deren Gunſten entſchieden. Schon die Pſeudoiſidoriſche Dekretalenſammlung ſtellte es als einen alten Kirchenrechtsſatz hin, daß von den Entſcheidungen der Landesbiſchöfe an den Pabſt appellirt werden dürfe.[34]) Das Recht Appellationen anzunehmen wurde demnach von den Päbſten insbeſondere ſeit Alexander III. in dem weiteſten Umfange in Anſpruch genommen[35]) und auch durch die päbſtlichen Legaten ausgeübt, welche mit den ausgedehnteſten Vollmachten und Aufträgen verſehen alle Länder durchzogen, „um die biſchöfliche Gewalt ganz zu vernichten und ſich ſelbſt durch ſchamloſe Erpreſſungen berüchtigt zu machen.“[36])

Kaiſer Friedrich I. hatte dieſer ſchrankenloſen Machterweiterung der römiſchen Curie noch kräftigen Widerſtand geleiſtet,[37]) allein ſchon Kaiſer Otto IV. mußte a. 1209 feierlich geloben, die Appellationen an den römiſchen Stuhl frei zu geſtatten;[38]) und daß Fried-

---

34) „Et ad eam (scil. Romanam Ecclesiam) — omnes majores Ecclesiae causae et judicia Episcoporum recurrant et juxta ejus sententiam terminum sumant.“ — „Ad Romanam Ecclesiam ab omnibus — appellandum est et concurrendum quasi ad matrem.“ (Gieſeler, K. G. II. Bd. I. Abth. S. 180.)

35) Enthielt ſchon der ſogenannte Dictatus Gregorii VII. folgende Sätze: (18) Quod sententia illius (scil. Papae) a nullo debeat retractari, et ipse omnium solus retractare possit. (20) Quod nullus audeat condemnare apostolicam sedem appellantem. (21) Quod majores causae cujuscumque ecclesiae ad eam referri debeant“ (Gieſeler, II. Bd. II. Abth. S. 7), — ſo ſprach Alexander III. es geradezu aus, daß in allen, auch den geringfügigſten geiſtlichen Sachen und in jedem Stadium des Prozeſſes an den röm. Stuhl appellirt werden dürfe, daß auch durch eine einfache Beſchwerde die päbſtliche Gerichtsbarkeit angerufen werden und der Pabſt überhaupt alle Sachen an ſich ziehen dürfe. Vgl. c. 1. X. 1. 30. c. 56. X. 2. 28. c. 7, 11, 12. X. 2, 28. — Die Klagen der Zeit darüber ſiehe bei Gieſeler a. a. O. S. 237 not. 9. Vgl. auch Richter, K. R. §. 209 und Friedberg a. a. O. S. 151.

36) Gieſeler a. a. O. S. 244 — 45 mit zahlreichen, ſehr intereſſanten Belegſtellen in nota 18.

37) Gieſeler a. a. O. S. 256 — 57 in der Anmerkung 24.

38) Pertz II. 217, gleichlautend mit dem Verſprechen Friedrichs II.

Digitized by Google

rich II. hinter seinem Nebenbuhler auch in dieser Frage nicht zurückbleiben durfte, liegt auf der Hand.

Wir erblicken aber in dieser Begünstigung der päbstlichen Gerichtsbarkeit durch den Kaiser viel mehr noch eine Beeinträchtigung der königlichen Gerichtsbarkeit als der der geistlichen Reichsfürsten, wenn auch vielleicht Friedrich II. gedachte, damit diese Letzteren einzuschränken und herabzudrücken. Fühlten sich dieselben auch in der That beengt genug durch die Eingriffe Roms in ihr Jurisdictionsgebiet, so involvirte trotzdem die fragliche Concession an den Pabst im Großen und Ganzen nur eine große Schwächung der kaiserlichen Gewalt und somit mittelbar wieder eine Stärkung der geistlichen Landesherrlichkeit. Denn gerade jene Appellationsfreiheit nach Rom machte es den geistlichen Gerichtshöfen möglich, allmählig fast die volle weltliche Civilgerichtsbarkeit zu usurpiren. [39]) Und wenn in Rom ein Menge rein weltlicher Prozesse in letzter Instanz entschieden wurden, so war ja nicht mehr der deutsche Kaiser der alleinige oberste Inhaber, die Quelle aller Gerichtsbarkeit, sondern mindestens concurrirend auch der Pabst. In einem so lebensvollen Organismus aber, wie die Hierarchie der katholischen Kirche ist, mußte die Kräftigung des Hauptes nothwendig auch eine Kräftigung der Glieder mit sich bringen.

Viel wichtiger als die bisher besprochenen Bestimmungen der Goldenen Bulle aus Eger sind die beiden anderen, auf welche wir schon darum weitläufiger eingehen müssen, weil sie nicht so fast im Interesse des Pabstes als vielmehr der geistlichen Reichsfürsten selbst erlassen zu sein scheinen.

Um die Bedeutung des Zugeständnisses der Freiheit der Prälatenwahlen [40]) gebührend hervortreten zu lassen, müssen wir etwas weiter ausholen.

---

39) Gieseler a. a. O. S. 273 n. 25 und 26. Ein näheres Eingehen auf diesen Punkt ist hier nicht geboten. Ich gedenke, die Frage in einer eigenen Abhandlung: De placeto regio et appellatione tanquam ab abusu in Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht zu erörtern, und verweise hier auf Friedberg a. a. O. S. 151—54.

40) Vgl. Friedberg a. a. O. S. 169 ff., wo in n. 5. auch die Literatur reichhaltig angegeben ist. — Sehr ausführlich handelt über die Besetzung der Kirchenwürden, die Simonie vor dem Investiturstreite, den Investiturstreit und die Besetzung der Bisthümer und Abteien nach demselben in Deutschland S. Sugenheim, Staatsleben des Klerus im Mittelalter. I. Bd. Viertes und fünftes Hauptstück.

Digitized by Google

Es ist bekannt, daß vor dem sogenannten Investiturstreite die deutschen Könige das Recht ausübten, die erledigten Bisthümer und Reichsabteien mit Geistlichen ihrer Wahl zu besetzen, diese durch die Investitur mit Ring und Stab in das geistliche Amt und den damit verknüpften Reichsfürstenstand einzuführen, — ein Recht, das sie selbst dann praktisch immer wieder geltend machten, wenn sie auch, was vielfach der Fall war, urkundlich darauf verzichtet und den Reichskirchen das freie Wahlrecht eingeräumt hatten. — Eine principiell richtigere Auffassung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur Kirchengewalt drängte die Päbste dazu, diesen überwiegenden weltlichen Einfluß auf das geistliche Amt zu beseitigen. Wie die Pabstwahl unter dem maßgebenden Einflusse des Kardinals Hildebrand schon im Jahre 1059 durch Pabst Nicolaus II. dem Cardinalscollegium übertragen worden war, so sollte auch die Wahl der übrigen Kirchenhäupter blos in die Hände der Domcapitel gebracht werden. Mit eiserner Energie stellte derselbe Hildebrand als Pabst Gregor VII. das Princip der Wahlfreiheit der Domcapitel jener bisherigen, oft bis zur krassesten Simonie getriebenen Praxis entgegen, und es bedarf kaum der Erwähnung, daß dieses Princip in dem sogenannten Wormser-Concordate von 1122 [41]) im Wesentlichen zur rechtlichen Geltung gekommen ist. Der Einfluß des deutschen Königs auf die Besetzung der Hochstifter und Abteien beschränkte sich darnach — rechtlich! — darauf, daß die Prälaten blos in Gegenwart des Königs oder seines Gesandten gewählt, streitige Wahlen unter seiner Mitwirkung entschieden, und die im Uebrigen frei nach canonischer Vorschrift Erwählten — wenigstens nach dem Sinne des Vertrages — noch vor der Consecration und der mittelst Ring und Stab vorzunehmenden geistlichen Investitur durch den Pabst oder dessen Stellvertreter vom Könige durch das Szepter mit ihren Regalien belehnt werden mußten.

Es ist nun eine ganz gewöhnliche Behauptung der Historiker, daß Kaiser Lothar II. noch einen Schritt weiter gegangen sei als sein Vorgänger, Heinrich V., der Mitcontrahent des genannten Concordates, indem er im Jahre 1125 bei seiner Wahl auf das Recht der Anwesenheit bei den Prälatenwahlen verzichtet, die Investitur mit den

41) Bei Pertz leg. II. 75— 76.

Digitized by Google

Regalien erst nach der Consecration zu ertheilen versprochen und sich mit einem bloßen Treueide (fidelitas) der geistlichen Fürsten statt des Lehenseides (homagium) begnügt habe.[42]) — Hierauf sich stützend ist man neuestens sogar soweit gegangen, zu sagen, die letzten Reste des königlichen Einflusses auf die geistlichen Aemter seien von Lothar aufgeopfert, die Ohnmacht der Reichsgewalt gegenüber den Fürsten und die Erhebung des Pabstes über das Kaiserthum damit entschieden worden.[43])

Diese letztere Behauptung ist indeß schon darum unstichhaltig, weil sie — Lothars angebliche Zugeständnisse einen Augenblick für wahr angenommen — zu allgemein hingeworfen ist. Denn daß Kaiser Friedrich I. und Philipp von Schwaben den Bischofswahlen ohne irgend einen päbstlichen Widerspruch beigewohnt haben; daß Ersterer und Conrad III. das Recht der Investitur mit den Regalien vor der Weihe übten, und insbesondere Friedrich I. das homagium von allen Prälaten forderte; — das Alles sind so feststehende Thatsachen,[44]) daß man daraus jedenfalls den Schluß ziehen müßte, Lothars Zugeständnisse seien nur rein persönliche, für die Nachfolger im Reiche unverbindliche gewesen. — Allein wie steht es denn in Wahrheit um die Richtigkeit der ganzen Ueberlieferung? Wir haben darüber keine Urkunden, keine übereinstimmenden Nachrichten, sondern nur einen einzigen Bericht in der sogenannten narratio de electione Lotharii. — Dagegen wissen wir, daß Lothar selbst bereits im J. 1126 die Wahl eines Erzbischofs von Magdeburg und eines Bischofes von Kammerich nur in seiner Gegenwart vornehmen ließ;[45]) ebenso für Verdün. Und noch im J. 1132 verweigerte er dem Erzbischofe von Trier die Investitur mit den Regalien, weil er vorher die Consecration sich hatte ertheilen lassen.[46]) Da es aber durchaus unwahrscheinlich

42) Siehe nur beispielsweise Gieseler K. G. II. Bd. II. Abth. S. 66 Friedberg a. a. O. S. 170 not. 2. und Sugenheim Staatsleben I. S. 153—54.

43) v. Sybel, die deutsche Nation und das Kaiserreich (1862) S. 59. Aehnlich z. B. auch Wirth, Gesch. d. Deutschen II. Bd. S. 173 — 74. S. 180.

44) Die Belegstellen bei Friedberg a. a. O. S. 171 not. 1—3; Souchay, Gesch. der deutschen Monarchie II. Bd. S. 304 n. 1. Ficker, vom Heerschilde (1862) S. 62.

45) Friedberg S. 170 n. 5 u. 6.

46) Gieseler a. a. O. S. 67 not. 3.

Digitized by Google

ist, daß der der Kirche so sehr ergebene Kaiser Lothar so gehandelt, wenn er jene angeblichen Concessionen wirklich gemacht hätte; so stimme ich Souchay ganz bei, daß obige Behauptung nicht hinreichend erwiesen sei. [47])

Entscheidend scheint mir aber folgende Thatsache zu sein. Der Pabst Urban III. hatte den Gegner des von Kaiser Friedrich I. bereits investirten Bischofes zum Erzbischofe von Trier geweiht. Der Kaiser ließ aber denselben nicht zu. Während des darüber entstandenen Streites richteten nun der Erzbischof Wichmann von Magdeburg und seine Suffragane ein Schreiben an den Pabst, worin sie sich wegen dessen Benehmen also vernehmen ließen: „Nam si secundum ordinationem vestram idem factum (nemlich die Weihe eines vom Kaiser verworfenen Bischofskandidaten) inconvulsum permanere deberet, videretur Imperium demembrationem et maximam sui juris diminutionem incurrisse (!), *praesertim cum nulla antecessorum suorum* (scil. Imperatoris) *ab aliquo antecessorum vestrorum* (scil. Papae) *factum fuisse antiquitatis curiosa reportet memoria, quod Episcoporum quispiam in regno Teutonico consecrationem prius, quam regalia per sceptrum imperiale receperit.*“ [48]) Gewiß ist demnach, daß man in Rom den nicht offenbar widerstrebenden Wortlaut des Wormser-Concordates zu der Behauptuug benützte, die Consecration müsse vor der königlichen Investitur stattfinden, während die deutsche Auffassung aus dem Wortlaute und Geiste desselben das Gegentheil

---

47) Mit Recht bemerkt Souchay a. a. O.: „Viele abenteuerliche Geschichten der Chronisten legt man ruhig bei Seite, warum sollte man ohne Weiteres dem Bericht über eine so wichtige Thatsache unbedingt glauben, womit so vieles Andere im Widerspruch steht.“ — Die Gegner unserer Auffassung sind denn auch so consequent, Lothar's Zugeständnisse für Heuchelei zu erklären! S. z. B. Sugenheim a. a. O. S. 154, Wirth a. a. O. S. 180.

48) Siehe die Belegstellen zum Trier'schen Streite, welcher im J. 1183 begann, bei Gieseler a. a. O. S. 96 — 99. n. 4 — 6.

49) Es war über die Reihenfolge der beiden Investituren im Wormser Concordate in der That nichts Bestimmtes gesagt. Doch hatte es offenbar viel für sich, wenn man in Deutschland behauptete, es müsse dort die königliche Investitur gleich nach der Wahl und vor der Consecration nachgesucht werden, weil es im Concordate heiße: „*electus* autem regalia — per sceptrum a te recipiat“.... „Ex aliis vero partibus imperii *consecratus* infra sex menses regalia . . . a te recipiat.“

Digitized by Google

deduzirte.[49]) Diese letztere blieb denn auch bis ins XIII. Jahrhundert siegreich, und da ihr zufolge die deutschen Könige durch ihre Gegenwart bei der Wahl schon eine nicht zu unterschätzende moralische Pression auf die Wähler ausüben und einer etwa dennoch gewählten „persona ingrata“ nur die Regalien zu verweigern brauchten, um einen entsprechenderen Bischof oder Abt zu erhalten: So ist die Behauptung, die Könige seien seit Lothar einflußlos geworden auf die Besetzung der Prälaturen eine offenbare Uebertreibung.

Aber auf der anderen Seite wird der Sieg, den die Kirche im mehrgenannten Concordate errungen, unterschätzt, wenn man behauptet, es sei lediglich die Form der Investitur geändert worden, das Reich habe in der Sache, die Kirche in der Form den Sieg errungen.[50])

Dieser Sieg in der Form war nicht hoch genug anzuschlagen, denn er war dem Wesen nach ein Sieg des kirchlichen Princips, freilich nicht jenes allzu schroffen Princips, welches Gregor VII. aufgestellt hatte, welcher die Laieninvestituren ganz und gar verschwinden sehen wollte, aber nicht daran dachte, den Klerus zum Aufgeben seiner von den Laien herrührenden Lehen anzuhalten; — aber doch jenes gemäßigten Princips, welches der Doppelstellung der geistlichen Reichsfürsten gerecht wurde und ihr entsprechend eine doppelte Investitur derselben zuließ, wobei die Rechte des Königs wie des Pabstes gewahrt werden sollten, während vordem fast nur die ersteren zur Geltung gekommen waren.

Es ist indeß nicht zu verkennen, daß auch nach dem Wormser-Concordate noch praktisch das Uebergewicht auf Seite der deutschen Könige lag, und wohl zu begreifen, daß die Päbste dieses zu beseitigen suchten, umsomehr, da die Könige in vielen Fällen die ihnen gezogene Grenzlinie ihres Einflusses überschritten.[51]) Aber erst am Anfange des XIII. Jahrhunderts unter den Gegenkönigen erreichten die Päbste

50) So Ficker, deutsches Königthum und Kaiserthum (1862) S. 86. Auch Friedberg sagt S. 170: „Paullum tantum ecclesiam hoc pacto profecisse patet.“ Aehnlich urtheilt auch Sugenheim, Staatsleben ꝛc. S. 152.

51) Siehe Friedberg S. 170: „ita ipsum *Henricum* V. promissis suis non stetisse *gestis Trevirorum* docemur, cum ecclesiae Trevirensis decanum, *liberae electionis jure plane neglecto*, pro magna argenti summa sedi archiepiscopali praeficeret.“ — Andere Beispiele von Conrad III., Friedrich I., Heinrich VI. eodem S. 171 n. 1. 2. 3.

Digitized by Google

das Ziel. Philipp von Schwaben versprach im J. 1205: „Elections episcoporum et aliorum praelatorum canonice fieri permittemus, omnia spiritualia pontifici relinquentes.“ [52]) Sein Nebenbuhler Otto IV. [53]) aber und ganz übereinstimmend mit diesem dessen Gegenkönig Friedrich II. in der Goldenen Bulle aus Eger gewährten die Freiheit der Prälatenwahlen in folgender Weise: „*Illum igitur volentes abolere abusum, quem interdum quidam predecessorum nostrorum exercuisse dignoscuntur et dicuntur in electionibus prelatorum, concedimus et sancimus, ut electiones prelatorum libere et canonice fiant, quatenus ille preficiatur ecclesie viduate, quem totum capitulum vel major et sanior pars ipsius duxerit eligendum, dummodo nihil obstet ei de canonicis institutis.*“ [54])

Es sollte also der von den Vorgängern Friedrichs bei den Prälatenwahlen geübte „Mißbrauch“ [55]) beseitigt werden.

Welcher Mißbrauch? ist nicht weiter angegeben. Was aber damit gemeint war, geht meines Erachtens aus den Worten „elections *libere* et *canonice* fiant“ genugsam hervor. Die Wahlen sollten frei („libere,“) geschehen d. h. ohne allen Einfluß, also in Abwesenheit des Königs oder seines Stellvertreters. Daß dieß die Meinung war, erhellt aus der schon erwähnten narratio de electione Lotharii, [56]) wo sich folgende Erklärung der „freien“ Wahl findet: „Habeat Ecclesia liberam in spiritualibus electionem, *nec regio metu extortam, nec praesentia Principis, ut ante, coarctatam, vel ulla petitione restrictam.*“ — Die Wahlen sollten weiters „canonice,“ nach Vorschrift der Kirchengesetze erfolgen d. h. ohne alle Mitwirkung des Königs bei streitigen Wahlen, und ohne daß der König das Recht

52) Pertz II. 208.

53) Pertz II. 216. Urk. v. J. 1209.

54) Ich halte es für nöthig, diese Concession zu erläutern, da Sugenheim, Staatsleben I. S. 160 sagt, Friedrich habe damit blos gelobt, „die durch den Wormser-Vertrag festgesetzte Wahlfreiheit der Domcapitel aufrecht erhalten zu wollen.“

55) Derselbe meint S. 162 mit Häberlin, unter dem Worte „Mißbrauch“ seien die Befugnisse, die das Wormser-Concordat einräumte, nicht gemeint gewesen.

56) Haben wir auch im Vorstehenden geläugnet, daß Lothar II. das wirklich zugestanden habe, was darin behauptet wird, so dürfen wir doch den Inhalt der narratio als den Ausdruck dessen betrachten, was man kirchlicher Seits von Lothar und den anderen Königen zugestanden wissen wollte.

Digitized by Google

haben ſollte, dem Gewählten die Belehnung mit den Regalien zu verweigern, alſo unter Beſeitigung des königlichen Rechts, die Inveſtitur mit dem Szepter vor der Conſecration vorzunehmen. Daß dieß gemeint war, ergibt ſich beſonders aus dem bedeutungsvollen Schlußſatze: „dummodo nihil obstet ei de canonicis institutis;“ denn über canoniſche Hinderniſſe kam die Entſcheidung nur dem Pabſte, nicht dem Könige zu, und auf andere Hinderniſſe (z. B. ob der Erwählte auch dem Könige eine persona grata ſei oder nicht) ſollte ja fürder keine Rückſicht genommen werden. Folglich hatte es keinen Sinn mehr, die weltliche Inveſtitur vor der Conſecration zu verlangen. [57])

Friedrich II. hat ſomit bezüglich Deutſchlands mehr zugeſtanden, als früher (i. J. 1212) für ſein ſiciliſches Königreich. In den Urkunden über die Wahlfreiheit in dieſem letzteren [58]) heißt es nemlich ausdrücklich: „Electiones autem secundum Deum per totum regnum canonice fiant, *de talibus quidem personis, quibus nos et heredes nostri requisitum a nobis prebere debeamus assensum*“; und wiederum: *„sic canonice libertati deferimus ut dignitatem regiam non ledamus. . . Sed antequam assensus regius requiratur, non inthronizetur electus.“* [59]) Gerade der Umſtand, daß dieſe Vorbehalte in der Goldbulle von Eger mangeln, dürfte meine gegebene Erläuterung derſelben weſentlich unterſtützen.

Faſſen wir das Geſagte zuſammen, ſo hat Friedrich II. erſt jene Zugeſtändniſſe gemacht, von welchen man allgemein annimmt, daß bereits Lothar II. ſie aus Dankbarkeit für ſeine Wahl gewährt habe.

Freilich ſind auch dieſe Conceſſionen zur Zeit Friedrichs II. ſo wenig ins Leben getreten, wie gar manche andere, welche von ihm herrühren. [60]) Der Sachſenſpiegel weiß nichts davon, daß die Con-

57) Sugenheim, a. a. O. S. 164 behauptet dagegen: „die Belehnung mußte unmittelbar nach der Wahl und ſtets vor der Weihe nachgeſucht werden.“

58) *Huill.-Bréh.* t. I. p. I. S. 202, 203 — 4.

59) Daß nur eine dem Könige persona grata in Sicilien erwählt werden durfte, hat Pabſt Innocenz III. ſeinerſeits im J. 1198 als Zugeſtändniß erklärt: *„sic in mullis regie serenitati deferimus ut libertatem ecclesiasticam non ledamus.“* (*Huill.-Bréh.* t. I. p. I. S. 19 — 20.)

60) Heißt es doch von ihm in einer Quelle: *„praesules inferiores, prelatos et clericos cepit instituere ac destituere in ecclesiis juxta velle.“* (Friedberg S. 171 n. 4.

Digitized by Google

secration der weltlichen Investitur vorausgehen solle, sondern er hält am alten Rechte fest: (III. 59. §. 1.) „Swenne man kuset bischofe oder ahte oder abtischen, die den herschilt habn, *daz len suln sie vor enphaen und die bisorge* (Seelsorge) *dar nah.* Swenne sie daz len entpfangen habn, so mugen si lenrecht tun, und nicht e.“ — Eine sententia contra infeodationem regalium v. J. 1238 (Pertz II. 329) spricht aus, daß „teloneum, moneta, officium sculteti, et judicium seculare, nec non et similia“ ohne Zustimmung des Kaisers nicht zu Lehen verliehen werden dürfen; und es wurden in Gemäßheit dieses Rechtsspruches alle ohne kaiserliche Zustimmung gemachten Veräußerungen der Regalien des Bisthums Worms für ungiltig erklärt. Das hätte nun an und für sich nichts Auffallendes, da nach Reichsrecht zur Veräußerung von Stiftsgütern die königliche Zustimmung erforderlich war. [60a]) Allein der beigefügte Satz: „cumque quilibet imperator in indicta curia percipere debet integraliter, et vacantibus ecclesiis omnia usque ad concordem electionem habere, *donec electus ab eo regalia recipiat*“ weist genugsam darauf hin, daß Friedrich II. damals wieder geltend gemacht habe, daß die königliche Investitur unmittelbar nach der Wahl und noch vor der Consecration nachgesucht werden müsse. — Der Schwabenspiegel aber berührt die Frage, ob die weltliche oder geistliche Investitur vorausgehen solle, gar nicht, sondern er gibt die Stelle des Sachsenspiegels in folgender Gestalt: (c. 110. §. 3.) „So man kiuset bischove oder aepte oder aeptissinne, die gefürstet sint, *die enmugen dehein lehen gelihen*, ê daz si ir reht enhpahen von dem künige.“ [61]) Das erklärt sich, wie ich glaube, daraus, daß auch während des großen Interregnums die Stipulationen von Eger nicht volle praktische Giltigkeit erlangt hatten, — sondern ein schwankender Zustand eingetreten war, bis endlich König Rudolf von Habsburg die Goldene Bulle von Eger dem Pabste im J. 1274 u. 1275 bestätigte, worauf wir später zurückkommen werden.

60a) Vgl. Pertz II. 94—95. 186. 194. 248. 252. 254. 304—5.

61) Ueber den betreffenden Rechtszustand in Frankreich und England vgl. Friedberg a. a. O. S. 172 ff. und ausführlicher Sugenheim, Staatsleben des Klerus I. Bd. Sechstes Hauptstück. Das siebente Hauptstück bezieht sich auf die übrigen europäischen Reiche.

Digitized by Google

Als kümmerlichen Rest des früheren Einflusses auf die Besetzung der Prälaturen in ihrem Reiche behielten die deutschen Kaiser nur das Recht der sogenannten ersten Bitte (jus primarum precum) d. h. die Befugniß, nach ihrer Krönung in jedem unmittelbaren Reichsstifte eine erledigte Pfründe nach Willkür verleihen zu dürfen, [62]) — ein Recht, das später auch von den deutschen Landesherren in Anspruch genommen wurde. (Das erste Beispiel gab der Erzbischof von Mainz 1286.) — Welch' bedeutenden Einfluß übrigens die Städtebürger und die hochstiftischen Vasallen und Ministerialen auf die Besetzung der erledigten Prälatenstühle fortwährend ausübten, wird in anderem Zusammenhange nachgewiesen werden.

IV.

Wenden wir uns endlich zu jenem Punkte der Goldenen Bulle aus Eger, welcher für die geistlichen Reichsfürsten von der höchsten Importanz war, nemlich zum Verzichte auf das sogenannte Spolien- und Regalienrecht. Damit verhielt es sich also. [63]) Jenes, das jus exuviarum sive spolii, bestand darin, daß sich die deutschen Könige beim Tode eines Bischofes oder Abtes seines gesammten Mobiliarnachlasses bemächtigten; dieses, das jus regaliae, aber darin, daß dieselben die Güter der erledigten Bisthümer und Abteien bis zur Einsetzung eines neuen Vorstehers unter ihre unmittelbare Obhut nahmen und ihre Einkünfte sich aneigneten.

Ueber die Entstehungszeit und den Rechtsgrund dieser jedenfalls schon sehr frühzeitig durch Gewohnheit entstandenen Befugnisse [64]) ist

62) Gieseler a. a. O. S. 266 bezeichnet es mit Unrecht als Rest der Regalie. Vgl. dagegen Sugenheim l. c. S. 170 ff. u. 181 ff. u. Friedberg S. 180 ff. Die ersten Urkunden darüber sind von König Conrad IV. und König Richard.

63) Vgl. Eichhorn St. u. R. G. §. 327; Walter R. G. §. 269; besonders aber Sugenheim, Staatsleben I. S. 267 ff. Friedberg a. a. O. S. 220 ff. und Zöpfl, Rechtsalterthümer II. Bd. S. 43 ff.

64) Nach Eichhorn entstanden sie im Laufe des IX. — XII. Jahrhunderts. — Ficker, de Henrici VI. imp. conatu ꝛc. S. 57 meint, das Spolienrecht sei von Friedrich I. zuerst eingeführt oder doch erneuert worden, weil Kaiser Otto IV. in einer Urkunde jenen als Urheber desselben bezeichne. Dagegen hat schon Eichhorn a. a. O. n. a. bemerkt, daß dieß ohne Zweifel nur auf einem Mißverständnisse beruhe, davon herrührend, daß jenes Recht dem Kaiser Friedrich I. zuerst von Pabst Urban III. streitig gemacht wurde. — Gieseler, K. G. II. Bd. II. Abth. S. 264 n. 8 bemerkt:

Digitized by Google

man sich nicht ganz klar. Man leitet sie jetzt [65]) insgemein ab aus der Lehensherrlichkeit und dem Schirmvogteirechte des Königs, — doch scheint es mir richtiger zu sein, wenn man beide Rechte auseinander hält. Es ist nemlich offenbar unhaltbar, das Spolienrecht auch aus der Lehensherrlichkeit zu deduziren, denn diese gab den Königen nicht das mindeste Recht, sich des Mobiliarnachlasses der verstorbenen Prälaten zu bemächtigen, auch angenommen, daß derselbe nur aus Lehenseinkünften angeschafft worden sei, weil ja diese letzteren nach bekannten Grundsätzen des Lehenrechts mit der Perception Eigenthum der Vasallen wurden und somit den Erben, nicht aber dem Lehensherrn zufallen mußten. Erben der Prälaten waren aber nach Kirchenrecht zu gleichen Theilen die Armen, die Kirchen, denen sie vorstanden, und die Nachfolger auf dem erledigten Stuhle. Es bleibt somit als Grund des Spolienrechts nur das Schirmvogteirecht übrig. — Ebensowenig darf man anderseits das Regalienrecht aus der Lehensherrlichkeit allein herleiten wollen. Das wäre nur dann nicht zu beanstanden, wenn die Könige blos die Einkünfte aus den Reichslehengütern u. Regalien (Zöllen, Münze, Gerichtsbarkeit u. s. w.) in Anspruch genommen hätten, was indeß keineswegs der Fall war. Für das Mehr, welches die Könige an sich zogen, wird man darum wohl das Schirmvogteirecht als Rechtstitel geltend gemacht haben.

„Aus wilder Beraubung der geistlichen Nachlassenschaft entwickelte sich das Spolienrecht und war zu Friedrichs I. Zeiten schon alt." — Friedberg verweist l. c. S. 223. n. 2 auf eine Urkunde vom Jahr 1002, woraus hervorgeht, daß schon Kaiser Heinrich II. dasselbe ausgeübt habe. Dagegen bemerkt derselbe, er habe außer der Urkunde Friedrichs II. v. 1216 keine anderen Spuren des Regalienrechts in Deutschland gefunden. Gieseler meint jedoch, die älteste Andeutung der Regalie in Deutschland sei enthalten in einem Briefe des Erzbischofs Friedrich von Köln an Otto von Bamberg vom J. 1115, worin schwere Klage geführt wird über die „regales villici" und das „regalis fisci os insatiabile." — (Auf jene Urkunde von 1002 und auf den Brief von 1115 hat indeß schon Sugenheim a. a. O. S. 287. hingewiesen.) — Dieß mag genügen, um zu zeigen, wie wenig diese beiden Rechtsinstitute noch erforscht sind!

65) Die Reichspublicisten vindizirten sie dem Kaiser kraft dessen Obereigenthums und des sogenannten „jus eminens." So sagt z. B. Pfeffinger l. III. t. II. (3. Bd. S. 82.): „Aequum omnino erat, ut defunctis episcopis imperatores regesque non solum *tamquam domini directi ea* . . . ad se reciperent . . sed et *jure quodam bonorum vacantium*, cum haeres non esset."

Digitized by Google

Gewiß ist, daß beide Rechte auf höchst drückende Weise ausgeübt wurden. [66]) Es kam nemlich den Königen darauf an, für den Schutz, welchen sie über die von Feinden aller Art umgebenen Güter einer verwaisten Kirche in doppeltem Maße auszuüben berufen waren, sowie für den Entgang der verschiedenen Lehendienste während der Dauer der Sedisvacanz eine möglichst ergiebige Entschädigung sich zu verschaffen. Und in der That, der Mobiliarnachlaß der verstorbenen Prälaten, die Einkünfte der zahlreichen Kirchengüter, die Zehnten, die Gelder für die Verleihung der Kirchenlehen u. s. w., — All' das brachte schöne Summen in den königlichen Fiskus!

Wir wissen nun, daß die Päbste seit Urban III. lange vergeblich auf die Abstellung des Spolien- und Regalienrechts drangen, obwohl sie an den deutschen Bischöfen beredte Gehilfen fanden. So erklärte der Erzbischof Philipp von Köln dem Kaiser Friedrich I. im J. 1186, er billige die Forderung des Pabstes, daß beim Absterben eines Bischofes der König weder das bewegliche Gut noch die Einkünfte des laufenden Jahres an sich ziehe und dem Nachfolger Alles erschöpft und ausgeleert hinterlasse. Die Bischöfe würden als demüthige Vermittler zwischen ihm (dem Kaiser) und dem Pabste auftreten, sobald er jene, wo nicht ungerechte, doch ungeziemende Einrichtung aufhebe; worauf der Kaiser erwiderte: Seine Vorgänger hätten nach uraltem Rechte die Bisthümer nach Willkür tüchtigen Männern ertheilen dürfen, sie hätten jedoch aus eigenem Willen dieses Recht aufgegeben, und er selbst habe es darum dabei gelassen. Allein von allen bis jetzt noch erhaltenen Rechten solle ihm auch nicht das geringste entrissen werden, da durch die freie Wahl der Bischöfe wahrlich schon zuviel eingeräumt worden sei! [67]) —

66) Eine drastische Schilderung der Ausübung des Spolienrechts enthält z. B. eine Urkunde des Grafen Heinrich von Blois für das Bisthum Chartres v. J. 1105, worin es heißt: „rem praetaxatam a prava consuetudine liberam reddimus, domum scilicet (pontificalem) et domus ejusdem plumbum, ferrum, vitrum, lignum, lapides, caeteramque suppellectilem, scilicet tabulas, scamna, scabella, vasa usuaria, lectos, nec non coquinas et horrea, granaria, cellaria, torcularia, furnes, furnorumque domos, sive in urbe, sive extra urbem, annonam quoque, vinum, fenum, oves et boves, et caetera animalia, omniaque relicta mobilia, quae congregata vel collecta fuerint — ante obitum episcopi intacta a nobis et nostris dimittimus." (Sugenheim S. 272 n. 9.)

67) Raumer, Gesch. d. Hohenst. II. Bd. S. 216—17. Gieseler K. G. II. Bd. II. Abth. S. 96—98 not. 5 u. 6 führt die Quellenstellen dazu an.

Digitized by Google

Ebenso erklärten die Erzbischöfe Konrad von Mainz und Adolf von Köln dem Kaiser Heinrich VI., als dieser ihnen und den andern geistlichen Fürsten den Verzicht auf das Spolienrecht in Aussicht stellte, falls sie die Erblichkeit der Königskrone in seinem Hause gestatteten: Der weltliche Anspruch auf die bischöflichen Erbschaften sei im Rechte nicht begründet, sondern ein Mißbrauch, der ohne anderweitigen Verlust abgestellt werden solle. — Heinrich VI. hielt jedoch, als sein Plan gescheitert, strenge an den genannten Rechten fest und gestattete nur manchmal eine Ausnahme.[68])

Eine günstige Gelegenheit zur Beseitigung dieser dem hohen Klerus soverhaßten königlichen Rechte bot erst die zwiespältige Königswahl nach dem Tode Kaiser Heinrichs VI. Schon an seinem Krönungstage in Aachen (12. Juli 1198) verzichtete König Otto IV. — einerseits sicherlich aus Dankbarkeit gegen die geistlichen Fürsten, welche ihn erwählt, anderseits um, wie er selbst eingesteht, vom Pabste Hilfe gegen Philipp von Schwaben und später die Kaiserkrone zu erlangen, — auf das Spolienrecht.[69]) — Philipp ging einen Schritt weiter und versprach im J. 1205 dem Pabste auch den Verzicht auf das Regalienrecht.[70]) Nun konnte Otto nicht wohl umhin, nachzufolgen, und so erneuerte er denn am 22. März 1209 den Verzicht auf das Spolienrecht und fügte den auf das Regalienrecht ausdrücklich bei.[71])

---

68) Raumer a. a. O. S. 384.

69) Böhmer, Reg. Otto's N. 4 u. 6 u. Pertz II. 203—205.

70) „Omnes *abusus*, quos antecessores mei in ecclesiis habuerunt, utputa mortuis praelatis *bona ipsorum vel ecclesiarum eorum* accipiebant, perpetuo relinquam." (Pertz II. 208.)

71) Böhmer a. a. O. N. 59 u. Pertz II. 216—17. Merkwürdig und sehr bezeichnend für die betreffende Stellung ist es, daß Otto IV. in den dem Pabste ausgestellten Urkunden die fraglichen Rechte eine „*consuetudo detestabilis*," einen „*abusus*" nennt, dagegen in einem dem Erzbischofe von Magdeburg und dessen Suffraganen am 19. Mai 1209 ausgestellten Spezialverzichte sagt: „cum — *ex antiqua vel antiquata consuetudine* omnium episcoporum decedentium, qui de jurisdictione sunt imperii, in quibuscunque redditibus reliquiae fisco cedere debeant imperiali" — „omnes proventus episcopales, qui defunctis episcopis imperio cedere *consueverunt* ..." (Böhmer R. Otto's N. 62. Pfeffinger, Vitr. illustr. l. III. t. II. (3. Bd. S. 83.) — Auffallend ist es, nebenbei bemerkt, wie wenig Vertrauen man in jenen Zeiten den allgemeinen Verzichtsbriefen der Kaiser und Kö-

Digitized by Google

Daß nun auch in dieſem Punkte vom Könige Friedrich II. nicht weniger verlangt wurde, als ſein damals (1213) noch nicht völlig gebrochener Gegner bereits gewährt hatte, wird man wiederum ſich leicht erklären können. Und ſo finden wir denn in der Goldbulle aus Eger folgenden Paſſus: „*Illum quoque dimittimus et refutamus abusum, quem in occupandis bonis decedentium prelatorum aut etiam ecclesiarum vacantium nostri consueverunt antecessores committere pro motu proprie voluntatis. Omnia vero spiritualia vobis et aliis ecclesiarum prelatis relinquimus libere disponenda, ut que sunt Cesaris Cesari et que sunt Dei Deo recta distributione reddantur.*“

Dieſer dem Pabſte gegenüber ausgeſprochene Verzicht genügte indeß, wie es ſcheint, den geiſtlichen Reichsfürſten nicht; und Friedrich, welcher ihnen in der That unendlich Vieles verdankte, ließ ſich herbei, im J. 1216 wiederholt Verzichtsbriefe auszuſtellen,[72]) worin die beiden Rechte — viel beſtimmter und ſchärfer, als es 1213 geſchehen war, bezeichnet — für immer aufgegeben wurden: „Ideoque *illam veterem consuetudinem* detestantes, quam antecessores nostri — in cathedrales exercuerunt ecclesias et abbatias que manu regia porriguntur, quod videlicet, decedentibus episcopis et prelatis earum, *non tam reliquias rerum mobilium* eorumdem consueverant occupare ac convertere in usus proprios occupatas, *quam etiam redditus et proventus per tocius anni primi circulum* ita prorsus auferre, ut nec solvi possent debita decedentis nec succendenti prelato necessaria ministrari, eidem *consuetudini sive juri* vel quocumque vocabulo exprimatur, renunciamus penitus . . .“ Hieraus erſehen wir auch, daß das Regalienrecht ein volles Jahr lang ausgeübt wurde und zwar in Verbindung mit dem Spolienrechte bis zur vollen Plünderung und Erſchöpfung der Stiftsgüter.

nige beilegte. Immer finden wir wieder, daß jeder einzelne Reichsfürſt ſich um eine ſpezielle Ausfertigung von dergleichen Urkunden bewarb.

72) Am 11. Mai erhielten ſolche der Erzbiſchof von Magdeburg, der Biſchof von Würzburg und die Aebtiſſin von Quedlinburg. Am 13. Mai wurde ein Generalprivileg für alle deutſchen geiſtl. Fürſten ausgefertigt. S. Böhmer, Reg. N. 168. 169. 170. 172. Pertz II. 226. *Huil. Bréh.* t. I. p. II. S. 456 — 462. Bemerkenswerth iſt wiederum, daß auch Friedrich in dieſen Urkunden es vermeidet, das Regalien- u. Spolienrecht einen „abusus“ zu nennen.

Digitized by Google

Es wäre nun eine oberflächliche Auffassung, wenn man meinte, es habe sich bei den in Rede stehenden königlichen Rechten für die Betheiligten lediglich nur um die pekuniären Vortheile gehandelt. Allerdings waren diese nicht gering anzuschlagen, und beinahe scheint es, als ob unsere Könige Otto, Philipp und Friedrich von dem Vorwurfe, des Reiches Einkünfte allzu leichthin aufgegeben zu haben, nicht ganz freizusprechen seien. Denn wenn es auch unläugbar ein Mißbrauch war, den gesammten Mobiliarnachlaß der Prälaten wegzunehmen und alle Einkünfte und Erträgnisse der Stiftsgüter an sich zu ziehen; — so lag doch in dem völligen Aufgeben des Spolien- und Regalienrechts sicherlich eine zu weit gehende Begünstigung der geistlichen Fürsten auf Kosten des Reiches. Denn daß die Könige für den Schutz der Stiftsgüter und den Entgang der Lehensdienste während der Sedisvakanz eine Entschädigung haben wollten, war doch wahrlich kein Mißbrauch ihrer Gewalt. Statt aber blos die mißbräuchliche Ausdehnung jener Rechtsansprüche zu beseitigen, was durch Reduzirung des Spolienrechts auf ein billiges Maß und durch Ausscheidung der Gefälle aus den Reichslehengütern und Regalien von den Einkünften aus den stiftischen Allodialgütern wohl zu bewerkstelligen gewesen wäre, hat man sozusagen das Kind mit dem Bade ausgeschüttet. [73])

Allein es kommt noch ein Anderes, nach unserer Meinung viel Wichtigeres in Betracht. Wenn das Spolien- und Regalienrecht ein Ausfluß der königlichen Lehens- und Schutzherrlichkeit über die geistlichen Fürstenthümer war, so liegt es auf der Hand, daß mit dem Wegfalle jener Rechte die königliche Gewalt über die geistlichen Reichsfürsten ebenso sehr abgeschwächt wurde, als die Tendenz der Letzteren, vom Könige immer unabhängiger zu werden, dadurch Nah-

---

73) Ganz anders in Frankreich, England und anderen Reichen, worüber nachzusehen Sugenheim, a. a. O. S. 294 ff. Gieseler, a. a. O. S. 265 n. 12 u. Friedberg S. 220 — 224. — In Deutschland wußten aber später die Päbste das Regalienrecht unter dem Namen der „Annaten" an sich zu bringen (Vgl. v. Lang, historische Entwicklung der Steuerverfassung S. 196. Pfeffinger Vitr. illustr. l. I. t. 15. §. 24. (1. Bd. S. 1405) und Richter K. R. S. 499 n. 7.), und Clemens IV. behielt sich sogar das jus spolii bevor. (Eichhorn §. 327. n. g.)

Digitized by Google

rung und Stärkung gewann. Es handelte sich also, wie ich glaube, für beide Parteien in der Frage des Regalien- und Spolienrechts weniger um die finanzielle Ausbeute, als um die Vernichtung und beziehungsweise Festhaltung des Rechtsbodens, dem jene Befugnisse entwachsen waren.

In der Schirmvogtei sah die Kirche von jeher nur eine Ehrenpflicht der deutschen Könige und römischen Kaiser, diese dagegen hielten sie für eines ihrer werthvolleren Rechte. Mit anderen Worten, jede Partei suchte aus der „advocatia ecclesiae" greifbare Vortheile zu ziehen. Gab nun der König die seinigen auf, so hatte er sich damit stillschweigend auf den Standpunkt der Kirche gestellt und zugegeben, daß sein bisheriges Recht fortan nur eine lästige Pflicht sei. Darin lag denn auch, wenn ich nicht irre, die Hauptbedeutung des völligen Verzichts auf das Spolienrecht.

Ferner war es in jenen Zeiten nicht der moderne Gedanke des Unterthanengehorsams, was die Staaten zusammenhielt, sondern nur das Lehenrecht, die Vasallentreue knüpfte Haupt und Glieder auch des deutschen Reiches zusammen. Der den deutschen Fürsten inhärirende Drang nach immer größerer Selbständigkeit richtete sich darum nothwendig zunächst gegen die lästigen Fesseln des Lehensverbandes. Nun war es eines der wichtigsten Rechte des Lehensherrn, für ein erledigtes Lehen nach Willkür einen Nachfolger zu bestellen, — denn ein Erbrecht in die Lehen gab es ursprünglich nicht. Ein solches zu erringen war aber das Streben aller Vasallen, insbesondere auch der weltlichen Fürsten, welche, darin den kleineren Vasallen nachstehend, erst im Anfange des XIII. Jahrhunderts es ziemlich weit gebracht haben. Wenigstens war das Successionsrecht der männlichen Deszendenz damals nicht mehr zu bestreiten, und auch die männlichen Seitenverwandten durften ihres Nachfolgerechts faktisch wenigstens sicher sein, um so mehr als bereits in einigen Fürstenthümern auch das Successionsrecht der Töchter anerkannt war. Die weltlichen Reichsfürsten hatten also schon die stärkste Fessel des alten Lehenrechts zu sprengen gewußt. — Sollten nun die geistlichen Fürsten hinter ihnen zurückstehen, sie, die gewohnt waren, an der Spitze des Reichsfürstenstandes zu glänzen, und in den Staatsgeschäften überhaupt besser bewandert waren als ihre nur schlachtgeübten weltlichen Ge-

Digitized by Google

hoffen? Das war keineswegs ihr Wille! Erblichkeit zwar konnten sie nicht anstreben; allein was diese für die weltlichen Fürsten war, das war für die geistlichen die Freiheit der Prälaten-Wahlen und die Vernichtung des Regalienrechts, denn hierin offenbarte sich bei jeder Erledigung des Prälatensitzes die Oberlehensherrlichkeit des deutschen Königs am stärksten. Es ist darum nicht zufällig, daß man ganz zur selben Zeit, als die völlige Beseitigung des königlichen Einflusses auf die Besetzung der erledigten Prälaten-Stühle von der Kirche angestrebt wurde, auch dem Regalienrechte zu Leibe ging. Das Eine ohne das Andere erreicht zu haben, — wäre nur ein halber Schritt zum Ziele gewesen! Seitdem die weltlichen Fürsten die Erblichkeit ihrer Würden so ziemlich erlangt hatten, scheint es den geistlichen Fürsten wie eine unerträgliche Zurücksetzung vorgekommen zu sein, daß die Könige noch einen Einfluß haben sollten auf die Besetzung und Verwaltung vakanter Prälatenstühle. Seitdem sie, die geistlichen Fürsten, gewahrten, daß die Könige selbst die durch den Tod des letzten kinderlosen Inhabers erledigten weltlichen Fürstenthümer nicht mehr über Jahr und Tag in ihrer Hand behalten durften, erschien es ihnen vollends als bloße Habgier, arger Mißbrauch, rohe Gewalt und Ungerechtigkeit, daß die Könige die Einkünfte der Stifter ein volles Jahr lang für sich beanspruchten. Wir können darob die Bischöfe und Aebte nicht allzusehr tadeln, denn sie durften ja mit dem gleichen Rechte wie die weltlichen Herzoge, Mark- und Pfalzgrafen u. s. w. auf die Entwickelung der Landeshoheit lossteuern, da sie sich nicht minder als diese um das Reich verdient gemacht hatten.

Wir begreifen es aber auch, daß die deutschen Könige mit zwiefacher Kraftanstrengung am Spolien- und Regalienrechte festhielten und trotz aller Verzichte immer wieder darauf zurückgriffen,[74]) da sie nicht verkennen konnten, daß der Verzicht darauf gleichbedeutend war mit dem Aufgeben eines der wirksamsten Rechte ihrer Schutz- und Lehensherrlichkeit über die geistlichen Fürsten. — Nichts spricht aber deutlicher und eindringender für die Raschheit der Entwickelung der Landeshoheit, als daß die deutschen Könige bereits im Anfange des XIII. Jahr-

74) Das beweisen unter Anderem die späteren Verzichtsbriefe Friedrichs für Tarentaise und Hildesheim 1226, Gandersheim 1228, Worms 1238.

Digitized by Google

hunderts das als „abscheuliche Gewohnheit", als bloßen „Mißbrauch" dem Pabste gegenüber bezeichnen mußten, was noch ein Barbarossa und Heinrich VI. ein wohlbegründetes Recht der deutschen Krone genannt hatten!!

Ueberblicken wir nun die lange Reihe der Concessionen, welche König Friedrich II. dem römischen Stuhle und den geistlichen Reichsfürsten gemacht hat: Die Garantirung des Kirchenstaates und der päbstlichen Lehensherrlichkeit über das Königreich Sicilien nebst der Ausschließung selbst der Personalunion Deutschlands und Siciliens; Unterstützung der geistlichen Gewalt durch die Verbindung der Reichsacht mit dem Kirchenbanne und durch die Anerkennung des vom Pabste aufgestellten Begriffes der Kirchenfreiheit; Befreiung der geistlichen Gerichtshöfe von der obersten königlichen Justizhoheit durch Gestattung der Appellationen an den römischen Stuhl; Aufgeben der wesentlichsten Ausflüsse der königlichen Schutzvogtei und Lehensherrlichkeit in dem Verzichte auf das Spolien- und Regalienrecht; — so müssen wir den alten Reichspublizisten wenigstens theilweise beipflichten, wenn sie die vornemlich in Betracht kommende Goldene Bulle aus Eger von 1213 ein der königlichen Autorität verderbliches Document nannten. [75])

V.

Sei es nun, daß Friedrich II. diese Zugeständnisse wirklich im Gefühle der tiefsten Dankbarkeit gegen Gott gemacht hat, dessen Vaterhand ihn bis dahin so sichtlich geleitet, über alle Gefahren hinweggehoben und zum Throne seiner Väter geführt hatte; sowie aus Dankbarkeit und Ehrerbietung gegen seinen nächst Gott größten Wohlthäter, den Pabst Innocenz III., [76]) dessen bewundernswerthe Persönlichkeit doch wohl tiefe Eindrücke auf sein jugendliches Gemüth gemacht haben mag; — oder aber lediglich aus berechnender Klugheit

75) Pfeffinger, Vitr. illustr. l. I. t. 2. §. 8. (I. Bd. S. 67) nennt sie ein „*perniciosum scriptum*" und fügt bei, freilich ohne es zu beweisen, (was auch schwer sein dürfte!) der Kaiser habe deren Giltigkeit „agnito errore" im J. 1239 revozirt, „quod puer enim constituit, vir revocavit neque unquam vim legis universalis accepit"

76) So versicherte er wenigstens in den betreffenden Urkunden.

Digitized by Google

und Nachgiebigkeit, um des Beistandes der Kirche zur Bewältigung seines Gegners Otto fortan versichert zu sein und möglichst bald zur Kaiserkrone zu gelangen:[77]) — Gewiß ist jedenfalls, daß er die meisten seiner Zusagen hinterher nicht erfüllt oder besser gesagt zu vereiteln gesucht und gewußt hat. Es wird sich Gelegenheit bieten, dieß bezüglich aller einschlägigen Be-

77) Wir wagen kein definitives Urtheil in dieser Frage. Sieht man jedoch auf Friedrichs späteres Verhalten, das wir im Texte darstellen werden, und vergißt man nicht, daß er trotz seiner Jugend ein sehr scharf blickender und große Ziele erwägender Staatsmann war, der auch den Muth hatte, allen Gefahren auf dem Wege zu seinem Ziele kühn sich zu unterziehen, — dann dürfte es richtiger sein, anzunehmen, Friedrich habe die erwähnten Zusagen nicht aus jugendlicher Gutmüthigkeit und Uebereilung gemacht, sondern aus bloßer Politik im schlimmen Sinne des Wortes, d. h. mit der reservatio mentalis, dieselben nur solange für bindend zu erachten, als seine Machtverhältnisse es erheischten. Schirrmacher ereifert sich zwar Bd. I. S. 80 über Diejenigen, welche „aus kümmerlich verdeckten Absichten gleich überall, wo der Combination Spielraum gegeben ist, die Würde menschlicher Natur durch moralische Ausstellungen herabsetzen und in unserm Fall Friedrich von Anfang her in alle Wege Gleisnerei zur Last legen", — verfällt aber, wie wir sehen werden, selbst in den umgekehrten Fehler, seinen Helden Friedrich auch dann in Schutz zu nehmen, wenn von offenbar nicht zu rechtfertigenden Handlungen desselben die Rede ist. Selbst wenn wir diesem Autor zugeben, daß „die Nothwendigkeit jene Verheißungen dictirte", so können wir doch nicht einsehen, daß Friedrich wegen dieser „Nothwendigkeit" berechtigt gewesen, seine Verheißungen hinterher zu brechen. Denn jene „Nothwendigkeit" bestand für Friedrich nur darin, daß er entweder auf die Unterstützung des Klerus verzichten oder die Forderungen der Kirche gewähren mußte. Von einer solchen Nothwendigkeit aber, welche das Gewissen nicht bindet, war bei Friedrich offenbar keine Rede, sondern es handelte sich nur darum, ob er die Vortheile mit den daran geknüpften Nachtheilen haben wollte oder nicht. Er hat freiwillig sich für die erste Alternative entschieden, und war darum vor aller Welt verpflichtet, sein Versprechen auch zu halten. — Wenn Schirrmacher glaubt, mit den Worten: „Auf dem Boden seiner Väter mußte er (Friedrich) über sich, seine Stellung und Würde, die er zu vertreten hatte, eine andere Ansicht gewinnen, dort die Kraft wie die Ideen seiner Ahnen in ihm erst zu voller Stärke gedeihen" — den Vertragsbruch Friedrichs gerechtfertigt zu haben, so dürfte er doch von Seite aller Derjenigen Widerspruch zu gewärtigen haben, welche noch der Ansicht sind, daß die Verträge nicht deshalb geschlossen und die Eide nicht darum geschworen werden, um gebrochen zu werden, sobald man einsieht, daß sie unbequem werden. — Auch wir tadeln es, daß Friedrich wie Otto IV. so leichthin auf alle Wünsche des Pabstes eingegangen, finden es aber unendlich tadelnswerther, daß er seine einmal gemachten Versprechungen und Eide nicht gehalten.

Digitized by Google

stimmungen nachzuweisen (und andeutungsweise ist es schon im Vorausgehenden geschehen); hier aber müssen wir bei jenem Punkte verweilen, welcher für die ganze spätere Gestaltung des Verhältnisses Friedrichs zum Pabstthume und zum deutschen Reiche so verhängnißvoll geworden ist, — nemlich bei der Frage: Was hat Friedrich aus seinem Versprechen, Deutschland und Sicilien niemals, auch nicht durch bloße Personalunion, mit einander in Verbindung zu setzen, gemacht?

Am 1. Juli 1216 versprach Friedrich, wie wir oben S. 50 gesehen, dem Pabste, nach seiner Kaiserkrönung solle sein Sohn Heinrich allein König von Sicilien werden, er selbst aber blos deutscher König und römischer Kaiser sein, damit durchaus keine Verbindung zwischen Sicilien und Deutschland bestehe. — Allein schon im Spätherbste 1215 hatte er dem als Vertreter des deutschen Königs zum Lateranconcil reisenden Erzbischofe von Palermo und dem Grafen von Eberstein den Auftrag ertheilt, seine Gemahlin Constanze und den Sohn Heinrich nach Deutschland zu bringen. Diese Letzteren reisten denn auch im Juni 1216 von Messina ab und waren im Dezember beim Könige in Nürnberg.[78]) Kaum war aber Heinrich in Deutschland, als ihn sein Vater zum Herzoge von Schwaben machte — als solcher erscheint er urkundlich zuerst am 5. Februar 1217 — und ihm auch die durch den Tod des Herzogs Berthold V. von Zähringen († 18. Februar 1218) erledigte Statthalterschaft von Burgund verlieh. — Ja, seit Mitte des Jahres 1218 führte Friedrich den Titel eines Königs von Sicilien allein fort, während Heinrich nur mehr „dux Sueviae“ und später auch „rector Burgundiae“ genannt wird! — Das waren doch offenbar keine Vorbereitungen zur Ausführung des vorhin erwähnten Versprechens vom 1. Juli 1216, — wohl aber zur

78) Man bemerke, daß Heinrich zur See nach Genua reiste, Constanze aber den Landweg über Rom einschlug! Warum das? Ich kann mir keinen anderen Grund davon denken, als den, daß Friedrich besorgte, es möchte die Reise über Rom dem Pabste Veranlassung geben, den Heinrich zur Ableistung bindender Zusicherungen zu veranlassen, oder ihn ganz zurückzuhalten. Ich vermuthe daher auch, daß dem Pabste die Abreise Heinrichs nach Deutschland ganz verheimlicht wurde, bis dieser schon in Genua war. — Gewiß hat Schirrmacher Recht, wenn er Bd. I. S. 107 sagt: „Zu Rom mochte man sich nichts gutes von der Reise versprechen“; aber

Digitized by Google

Erhebung Heinrichs auf den deutschen Königsthron, welche Friedrich bald nach der Ankunft seines Sohnes bei den deutschen Fürsten betrieben hat! — Es war ja am 16. Juli 1216 der große Innocenz III. verschieden und hatte einem alten Manne, dem überaus milden und nur auf die Wohlfahrt der Kirche und Christenheit bedachten Pabste Honorius III., Platz gemacht.[79]) Diesem seinem ehemaligen Erzieher gegenüber glaubte Friedrich ein leichtes Spiel zu haben, — und er täuschte sich darin auch nicht.

Friedrich hatte bei seiner Krönung in Aachen aus freiem Antriebe einen Kreuzzug gelobt, traf aber keine ernstlichen Anstalten zur Ausführung. Der Pabst, welchem die schlimmen Botschaften aus dem heiligen Lande tief zu Herzen drangen, fing mit Beginn des Jahres 1219 an, den König immer dringender daran zu mahnen, um so mehr, als er bereits darüber unterrichtet war, daß Friedrich im Widerspruche mit dem Gelöbnisse vom 1. Juli 1216 die Wahl seines Sohnes Heinrich im Schilde führe und darauf ausgehe, Sicilien und Deutschland mit einander zu vereinigen. Dazu kamen noch Klagen über Schmälerung des Kirchenstaates und Beeinträchtigung der Kirchenfreiheit durch König Friedrich. Je mehr aber der Pabst auf den Kreuzzug drang, desto eifriger betrieb Friedrich die Wahl,

---

daß die Abreise „nicht ohne Wissen des Pabstes geschah", und daß „sicherlich Verhandlungen vorangegangen sind", wie er S. 105—6 behauptet, halte ich für durchaus unwahrscheinlich. — Völlig unbegreiflich ist mir aber, wie „das Auffällige in der Reiseroute der Königin" dann wegfallen sollte, wenn man mit Winkelmann a. a. O. S. 16 annähme, die oben (S. 49 n. 17 u. 18) erwähnte Sendung des Abtes Ulrich von St. Gallen im J. 1215 habe sich auf die Herüberkunft Heinrichs nach Deutschland bezogen. Da nemlich derselbe „dem Könige und den Fürsten gute Botschaft zurückbringen konnte", so hätte also der Pabst in die Reise Heinrichs eingewilligt. Warum vermied denn aber dann Heinrich dennoch, mit seiner Mutter über Rom zu reisen?! — Im II. Bde. S. 446 meint Schirrmacher, der Seeweg sei mit Heinrich eingeschlagen worden, um ihn vor Nachstellungen zu sichern. — Vor wessen Nachstellungen denn? Hatte denn die Constanze solche weniger zu befürchten?!

79) Wenn Schirrmacher mit den Worten (S. 107): Friedrich war jetzt „jenes so unnatürlichen wie drückenden Verhältnisses enthoben, in welches er durch Innocenz versetzt worden," mehr sagen wollte als: Friedrich war nun von dem ihm weit überlegenen Geiste Innocenzens befreit, — dann ist sein Satz falsch, denn Friedrichs Versprechungen waren nicht der Person des Pabstes Innocenz abgelegt, sondern der Kirche.

Digitized by Google

während er dem Pabste scheinbar nachgab und die Schuld der Zögerung auf die Reichsfürsten wälzte. [80]) Wegen seiner Wahlumtriebe suchte er sich unterm 10. Mai 1219 von Ulm aus also zu vertheidigen: Wenn sein Sohn nach dem Rathe der Fürsten gewählt würde, so geschähe es nicht, um beide Reiche zu vereinigen, sondern damit in seiner Abwesenheit (auf dem Kreuzzuge) besser regiert werde, und es seinem Sohne, im Falle er selbst etwa stürbe, leichter sei, das ihm in Deutschland gebührende Erbgut zu erhalten. [81]) Auf neue

---

80) Unterm 12. Januar 1219 schrieb er dem Pabste, daß er auf dem Hoftage zu Fulda (im Dez. 1218) einen allgemeinen Reichstag nach Magdeburg auf nächste Mitfasten geboten habe, um über den Zeitpunkt des Ausmarsches und über die Person seines Regierungsnachfolgers (d. h. eines Reichsverwesers während Friedrichs Abwesenheit im heiligen Lande) zu beschließen. Er bat den Pabst, alle Fürsten, Herren und andere Kreuzfahrer mit der Excommunikation zu belegen, wenn sie bis nächsten St. Johannistag nicht ausgezogen wären, ferner das Reich und dessen Rechte in seinen päbstlichen Schutz zu nehmen, alle Fürsten bei Strafe des Bannes zum Gehorsam gegen den von ihm zu ernennenden Statthalter anzuweisen und über Alle, welche Rechte des Reiches an sich reißen oder vorenthalten, die Excommunikation auszusprechen u. s. w. (S. Böhmer Reg. Nr. 249. *Huill. Bréh.* t. I. p. II. S. 584—586). — Der Pabst entsprach diesen Bitten vollkommen unterm 8. u. 11. Febr., und Friedrich dankte dafür unterm 16. Juni sehr verbindlich, indem er besonders bemerkte, er sei jetzt im Stande, die Vorwände zu beseitigen, mittels welcher die Fürsten und Herren den Kreuzzug zu hintertreiben suchen möchten. (Böhmer R. Nr. 279. *Huill. Bréh.* a. a. O. S. 637—38) Böhmer bemerkt aber zum Briefe v. 12. Jan. 1219 mit Recht: „Mit diesem Briefe beginnt die Reihe der mehr oder weniger absichtlichen Täuschungen, welche sich Friedrich gegen den päbstlichen Stuhl erlaubte, und welche dann auf der anderen Seite Mißtrauen und Erbitterung erzeugten", — denn erst im J. 1228 trat Friedrich den Kreuzzug wirklich an!

81) S. Böhmer Reg. Nr. 275. *Huill.-Bréh.* a. a. O. S. 628—29. Gegen die beiden anderen Beschuldigungen brachte er vor: Wenn der Sohn des Herzogs von Spoleto sich Herzog nenne, so sei das nichts als ein bedeutungsloser Brauch in Deutschland, wo sich die Söhne von Herzogen auch dann Herzoge nennten, wenn sie auch kein Herzogthum hätten; — und: Er habe sich nicht in die Prälatenwahlen gemischt, sondern sich nur Empfehlungen erlaubt. — Letzteres lassen wir dahin gestellt sein. Aber die Vertheidigung wegen der Beeinträchtigung des Kirchenstaates war kaum stichhaltig. Wir wissen nemlich, daß Friedrich bereits unterm 16. Febr. 1213 den Bischof von Trient zum Generallegaten nicht blos in der Lombardei und Mark Verona, sondern auch in Tuszien und in der Romagna ernannt hat „ad pacem faciendam et componendam et ad bonum statum per totam terram reforman-

Digitized by Google

Beschwerden des Pabstes über Verletzung des Kirchenstaates suchte sich Friedrich am 6. September 1219 wieder zu rechtfertigen [81a]) und erneuerte wörtlich die Urkunde von 1213 (12. Juli) aus Eger. [82]) Der Pabst hatte aber auch um Bestätigung der Urkunde vom 1. Juli 1216 (wegen der Trennung beider Reiche) nachgesucht. Friedrich ging indeß darauf schon nicht sofort ein, sondern ließ beim Pabste die Bitte stellen, er möge doch Sicilien ihm auf Lebenszeit verleihen! Dieß schlug Honorius ab, und nun erst erneuerte Friedrich jene Urkunde von 1216 am 10. Februar 1220, aber mit dem Zusatze, daß er wenigstens seinem Sohne solle auf Lebenszeit nachfolgen dürfen, falls dieser ohne Sohn und Bruder zu hinterlassen sterben würde. Das allein bewilligte der Pabst. Friedrich aber sprach dem Pabste gegenüber dennoch die Hoffnung aus, bei persönlicher Zusammenkunft seinen

---

dum *et ad fidelitates vice nostra recipiendas nec non jura et possessiones imperii undique recuperandas*"! (*Huill.-Bréh.* t. I. p. I. S. 249—51). Ebenso ist höchst wahrscheinlich, daß Friedrich im Jahre 1219 in aller Heimlichkeit eine Verfügung traf über das Herzogthum Spoleto ohne Zweifel zum Vortheile der Uerslinger, welche sich seit der Zeit urkundlich Herzoge von Spoleto nannten. Vgl. Sugenheim, Gesch. d. Kirchenstaats S. 147 ff.

81a) Er habe, sagt er in diesem Schreiben, das Herzogthum Spoleto Keinem verliehen, und wenn ein Belehnungsbrief vorgezeigt werden sollte, so sei er ihm unbekannt und erschlichen. (Böhmer Reg. Nr. 296 u. 297.) — Gleichwohl scheinen des Pabstes Klagen begründet gewesen zu sein, denn unterm 17. April 1220 meldete Friedrich allen Bewohnern der Lombardei, Romaniola, Tusziens und ganz Italiens, daß er seinen Kanzler, den Bischof von Metz und Speier, als Gesandten vorausgeschickt habe „cum plena vicibus suis agendi per eorum partes potestate" (Huill. Bréh. t. I. p. II. S. 753). Wie nun dieser ohne Zweifel im geheimen Auftrage Friedrichs verfuhr, ersehen wir aus einem Schreiben des Pabstes v. 5. Aug. 1220, worin dieser dem Kanzler befiehlt, das Land der Gräfin Mathilde seinem Gesandten herauszugeben, da es ja der König befohlen habe. (Huill. Bréh. t. I. p. II. S. 815). — Allein der Kanzler hielt jenen gewiß zufolge geheimer Instruktionen mit leeren Versprechungen hin (Schreiben des Pabstes v. 4. Sept. 1220 bei H. B. a. a. O. S. 826), — bis endlich am 24. Sept. 1220 Friedrich ihm befahl, den päbstlichen Legaten in den Besitz des Landes der Gräfin Mathilde zu setzen. (Böhmer Reg. Nr. 379.)

82) Böhmer Reg. Nr. 298—99. Pertz II. 231—233. *Huill. Bréh.* t. I. p. II. S. 673—677. Schirrmacher S. 115—17.

Digitized by Google

ebengenannten Wunsch noch erfüllt zu sehen. [83]) Und in dieser, durch nichts gerechtfertigten und zu nichts Weiterem ermächtigenden Hoffnung betrieb Friedrich nun die Wahl seines Sohnes zum Könige der Deutschen erst recht angelegentlich.

Er rechnete dabei neben der ihm wohlbekannten Milde des Honorius offenbar auf die Macht, welche die faits accomplis im politischen Leben der Völker noch allzeit gehabt haben. Denn war Heinrich, der bereits gekrönte König von Sicilien, auch zum deutschen Könige erwählt, dann war ja die Personalunion in der Person Heinrichs vollendet, und so konnte Friedrich hoffen, daß auch ihm der Pabst nicht versagen werde, was er bei Heinrich nicht abwenden konnte. Denn Heinrich hatte auf die Personalunion nicht verzichtet, und der Pabst hatte kein Rechtsmittel, die einmal vollzogene Wahl der deutschen Fürsten umzustoßen. Sein einziges Mittel, die gefürchtete Union abzuwenden, war eben nur das Versprechen, welches ihm Friedrich gegeben, dem gemäß dieser verpflichtet war, die Wahl seines Sohnes nicht zu betreiben, ja nicht zu dulden! Das hat Friedrich auch recht wohl gewußt, während man es in unseren Tagen mit unbegreiflicher Logik wegdisputiren will: [84])

---

83) All' das ersehen wir aus den Schlußworten des Rechtfertigungsschreibens Friedrichs v. 6. Sept. 1219 und aus einem Schreiben an den Pabst vom 19. Febr. 1220 (Böhmer Reg. Nr. 324. *Huill. Bréh.* t. I. p. II. S. 741.) Die Erneuerung des Privilegs v. 1216 bei Böhmer Reg. Nr. 323. — Sowohl die Erneuerungsurkunde v. 6. Sept. 1219 als die vom 10. Febr. 1220 erhielten am 23. April 1220 die Willebriefe der deutschen Fürsten (Böhmer, Reg. S. 107. Huill. Bréh. S. 762—64), an deren Schluß es ausdrücklich heißt: „*ita quod imperium nihil cum dicto regno habeat unionis vel alicuius jurisdictionis in ipso.*"

84) In dem im Texte gleich zu erwähnenden Schreiben Friedrichs an den Pabst v. 13. Juli 1220 behauptet jener, er habe, von der geschehenen Wahl in Kenntniß gesetzt, seine Zustimmung verweigert („ipsi electioni contradiximus consentire"), da sie ohne Wissen und Befehl des Pabstes („sine quo nihil presumimus nec volumus aliquid attentare") geschehen sei, und er habe darauf gedrungen, daß die Fürsten, wenn sie wollten, daß er ihr Beginnen genehmige, einzeln ein eigenhändig gefertigtes Schreiben ausstellen, damit der Pabst die Wahl annehme. — Ist das, frage ich, nicht Beweis genug, daß Friedrich durch und durch überzeugt war, daß ihm — natürlich nur in Folge seiner Zusagen an den Pabst — keine Befugniß zustand, die Wahl seines Sohnes gut zu heißen?! Und wie hat er sich erst verwahrt dagegen, als habe er dieselbe betrieben! — Mein Göttinger Universitätsfreund Win-

Digitized by Google

Allein gehalten hat er nicht, was er versprochen. Auf seinen Wunsch,

---

kelmann, dessen schon mehrfach erwähnter Aufsatz hier besonders in Betracht zu ziehen ist, will S. 18 ff. nicht zugeben, daß „Friedrich der Betrüger, der Pabst die angeführte Einfalt" gewesen sei. Er meint, wenn ich ihn anders recht verstanden habe, der Vertrag vom 1. Juli 1216 habe „eine bemerkbare Lücke" gehabt in Beziehung darauf, daß die Möglichkeit einer Wahl Heinrichs zum römischen Könige darin gar nicht berührt worden sei. Friedrich sei also mit Recht der Meinung gewesen, daß durch die Wahl Heinrichs in keiner Beziehung den früheren Verpflichtungen zu nahe getreten werde; es fände sich keine Spur von heimlichen Umtrieben, Friedrich sei auch nach der Wahl auf dem Boden von 1216 stehen geblieben, er habe an der Ueberzeugung von der Schädlichkeit einer Realunion unverändert festgehalten, aber die Personalunion in der Person Heinrichs für zulässig erachtet u. dgl. — Winkelmanns Meinung wird indeß durch seine eigenen Worte zu widerlegen sein. Er gibt S. 19 zu, daß die Concession vom 1. Juli 1216 „für Friedrich jede Union ausschloß", auch die Personalunion. Nur für den Fall, daß Heinrich ohne Sohn und Bruder zu hinterlassen stürbe, habe er die letztere am 10. Febr. 1220 wieder anerkannt wissen wollen, und am 19. Febr. nur die Hoffnung ausgesprochen, durch spätere persönliche Verhandlung mit dem Pabste das Königreich selbst für seine eigene Lebensdauer behalten zu dürfen. — Wenn nun feststeht, daß in der Person Friedrichs jede Union ausgeschlossen sein sollte, wie kann man denn dann vernünftiger Weise annehmen, daß für die Person Heinrichs die Personalunion zulässig erachtet worden sei?! Welchen Grund sollte es denn gehabt haben, beim Sohne zuzulassen, was dem Vater ganz entschieden verweigert worden war? Keinen! Daher gilt der Satz: ubi eadem legis ratio, ibi eadem legis dispositio. Hätte man es überhaupt für nöthig erachtet, auch noch für Heinrichs Person jede Union ausdrücklich auszuschließen, dann wäre es sicherlich geschehen. Allein nachdem Friedrich einmal zugesagt hatte, sein Sohn solle allein König von Sicilien werden, damit „imperium *nihil* cum dicto regno habeat *unionis*", hielt man es mit Recht für völlig überflüssig, auch für Heinrich irgend etwas über die Ausschließung der Personalunion festzustellen. — Ich kann hier nicht weiter auf diesen Punkt eingehen und verweise nur noch auf die weitere Besprechung der Winkelmann'schen Aufstellungen im II. Bande von Schirrmachers Werk über Friedrich II. S. 442 ff., welcher übrigens auch denselben Fehler begeht wie Winkelmann, indem er S. 446 sagt: „Friedrich benutzte die Umstände auf das vortrefflichste ohne dabei die Verträge zu verletzen", — und S. 451 meint, die deutschen Fürsten hätten sich gegen die Realunion ausgesprochen aber nicht gegen die Personalunion, während er doch Bezug nimmt auf die Worte: ita quod imperium ꝛc. in dem Willebriefe v. 23. April 1220. — Hiegegen mögen folgende Worte Souchay's, Gesch. d. d. Monarchie II. Bd. S. 511 Anm. 2 Platz finden: „Man hat sich verpflichtet gehalten, die Ehre Friedrichs von dem Flecken der Hinterlist rein zu waschen; in der That fällt eine Vertheidigung aus dem sittlichen Standpunkte schwer, Napoleon III. und seinesgleichen in Deutschland und Italien kämen damit gewiß zu Stande."

Digitized by Google

seine Bitten und Empfehlungen sowie gegen große Concessionen an die geistlichen Fürsten [85]) wurde der zehnjährige Heinrich zwischen dem 20. und 26. April 1220 unter besonderer Thätigkeit der schwäbischen Herren und Dienstmannen zum deutschen Könige erwählt, ohne Wissen und zur größten Bestürzung des römischen Hofes.

Nichts charakterisirt aber die Unredlichkeit Friedrichs bei dem ganzen Vorgange besser als das Schreiben, welches er am 13. Juli 1220 aus Nürnberg an den Pabst richtete. [86]) Volle drei Monate wartete er, bis es ihm gefiel, dem Pabste über die geschehene Wahl Bericht zu erstatten, und das entschuldigte er damit, daß — der zur Reise nach Rom bestimmt gewesene Bischof von Metz erkrankt sei. [87]) In

---

85) Die Chronisten sagen: „*commendato filio suo* Heinrico principibus et ab eis licentia accepta; *patre volente* — in regem eligitur; *rogavitque* (Frid.) universos principes quatinus in filium suum Heinricum consentirent" (Böhmer Reg. S. 106). Und die Magdeburger Schöppenchronik sagt: „*He bat de vorsten* dat se hinriken synen son to koninge leveten; des volgeden de vorsten." (Souchay a. a. S. 512 n. 1.) — Die betreffenden Concessionen werden wir alsbald zu besprechen haben.

86) Siehe dasselbe bei Böhmer Reg. Nr. 359 u. *Huill. Bréh.* t. I. p. II. S. 802 — 5. Schirrmacher S. 117 — 18 hat den Muth zu sagen, Friedrich spreche sich darin „unverkennbar mit der größten Zuversicht auf seine Sache offen über den ganzen Hergang aus", und beizufügen: „Die römische Curie war zum Theil mit ihren eigenen Waffen geschlagen." — Ob eine solche Auffassung nicht an eine auch „aus kümmerlich verdeckten Absichten" entsprossene Geschichtsbehandlung hinstreife, mag ein unparteiisches Urtheil entscheiden. — Auch Nitzsch (Staufische Studien S. 376 ff.) sucht den König Friedrich gegen die von Böhmer, Höfler und neuerdings von *Huillard-Bréholles* wegen dieses Schreibens erhobenen Anklagen in Schutz zu nehmen. — Dagegen verweise ich auf Sugenheim, dem gewiß Niemand einen Funken von Vorliebe für die römischen Päbste zuschreiben kann. Dieser spricht sich in seiner Geschichte des Kirchenstaats S. 149 wörtlich also aus: „Die ungemein charakteristische und durchaus wahrheitswidrige Erklärung, die der Hohenstaufe über den Hergang der römischen Königswahl seines Sohnes Heinrich an Honorius III. (13. Juli 1220) richtete, ist eben nur zu geeignet, die Glaubwürdigkeit selbst seiner feierlichsten Betheuerungen in Frage zu stellen."

87) Das ist doch auch Herrn Schirrmacher aufgefallen. Er sagt S. 119: „Wir können doch nicht glauben, daß durch die Krankheit des Bischofes jede Möglichkeit erschöpft war, dem Pabst die Nachricht von der Wahl sofort zu hinterbringen. Freilich durfte nach Verlauf von einem Vierteljahr Friedrich weniger für das Voll-

Digitized by Google

dem Briefe selbst gesteht er ein, daß er sich um die Wahl seines Sohnes „hactenus juxta posse“ bemüht; — es war ja zu offenkundig, als daß er es hätte läugnen können! — jedoch habe er nichts erreichen können. Nun sollen aber die von ihm vor seiner Romfahrt zu einem allgemeinen Hoftage in Frankfurt versammelten Fürsten und darunter gerade jene am meisten, welche vorher der Wahl seines Sohnes Widerstand geleistet, unvermuthet, ohne sein (Friedrichs) Wissen und in seiner Abwesenheit (*„ex insperato — nobis insciis et absentibus“*) den Heinrich gewählt haben. — Wer möchte das glauben? Friedrich konnte doch während des Hoftages nirgends anders sein als in Frankfurt, er mußte also auch Kenntniß haben von den dortigen Vorgängen. Und welcher Wunderglaube gehörte dazu, zu glauben, daß gerade die früheren Gegner der Wahl sich jetzt dafür erklärten und zwar „ganz unverhofft,“ „ohne Wissen des Königs,“ ja in dessen „Abwesenheit!“ Glücklicher Weise kennen wir jenes Ding, welches solch' ein Wunder hervorgezaubert, — es ist die alsbald zu besprechende confoederatio cum principibus ecclesiasticis vom 26. April 1220! — Und warum soll denn die Wahl geschehen sein? — Nach Friedrich's Angabe deshalb, weil zwischen dem Erzbischofe von Mainz und dem Landgrafen von Thüringen ein alter Streit mit neuer Heftigkeit ausgebrochen, welcher, da er trotz aller Bemühungen nicht habe geschlichtet werden können, bei seiner, des Königs, bevorstehenden Abreise große Uebel zur Folge hätte haben können. — Wie einleuchtend mußte es dem Pabste sein, daß es gar kein besseres Mittel, des Reiches Ruhe und Frieden während Friedrich's Abwesenheit aufrecht zu erhalten, gab, als die Wahl eines zehnjährigen Knaben zum Könige der Deutschen! Das war gewiß der beste Reichsverweser („in imperio vicarius“), über dessen Ernennung schon früher zwischen Friedrich und Honorius war verhandelt worden?! [88])

Wundern müsse er sich, sagt Friedrich weiter, „de tam evidenti et manifesta turbatione Ecclesie atque vestra, quam super pro-

endete fürchten.“ — Und doch war Friedrich voll „der größten Zuversicht“ und ganz „offen“?! —

88) Schon am 11. Febr. 1219 nahm Honorius den König Friedrich und das Reich in seinen besonderen Schutz und bestätigte Denjenigen, welchen Friedrich statt seiner als Reichsverweser bestellen würde. (*Huill. Bréh.* t. I. p. II. S. 592. und oben n. 80.)

Digitized by Google

motione dicti nostri filii assumpsistis," — denn an eine Vereinigung Siciliens mit Deutschland denke er ja nicht im Entferntesten, [89]) und die Kirche sollte sich vielmehr freuen, einen solchen Sohn, wie er sei, hervorgebracht zu haben, denn er würde das Königreich Sicilien, selbst wenn die Kirche gar kein Recht darauf hätte, und er ohne gesetzliche Erben stürbe, lieber der Kirche als dem Reiche vermachen! [90]) Wie entzückt mußte der Pabst sein und wie gerührt über eine solche Güte von einem Manne, welcher zu wiederholten Malen eidlich und feierlich anerkannt hatte, daß das Königreich Sicilien ein Eigenthum der römischen Kirche und er selbst nur als Vasall des Pabstes dasselbe innehabe; von einem Manne, welcher feierlich gelobt hatte, gleich nach seiner Kaiserkrönung den Namen eines sicilischen Königs nicht mehr zu führen, und dankbar anerkannt hatte, daß er seinem unbeerbten Sohne Heinrich in demselben nachfolgen dürfe! — Friedrich, der noch am 19. Februar 1220 dem Pabste die Hoffnung ausgesprochen hatte, durch dessen Gnade das Königreich Sicilien für sich behalten zu dürfen, — derselbe Friedrich gerirt sich am 13. Juli 1220, als ob er bereits der unabhängigste und alleinige Herr Siciliens sei. [91]) — Und das nennt man in unseren Tagen eine „unverkennbare Zuversicht auf seine Sache" und „Offenheit!" Wir dächten, andere Ausdrücke wären — der fast einmüthigen Verurtheilung von Friedrichs Benehmen durch die bisherigen Historiker gemäß — zwar nicht so neu, aber der Wahrheit näher stehend. [92])

89) „*Absit enim quod imperium commune aliquid habere debeat cum regno* aut occasione filii nostri de electione sua ipsa ad invicem uniamus; immo eorum unioni, ne possit esse temporibus aliquorum, totis nisibus obviamus" . . .

90) „Nam etsi in regno jus aliquod Ecclesia non haberet et nos sine herede decedere legitimo eveniret, prius ipso Romanam Ecclesiam quam imperium dotaremus."

91) Es ist hier noch zu erwähnen, daß er sich von den sicilischen Großen neuerdings den Eid der Treue schwören ließ und sie auch zur Kaiserkrönung nach Rom entbot.

92) Es scheint überhaupt nachgerade Mode werden zu wollen, unsere deutsche Geschichte dem Publikum dadurch schmackhafter und anziehender zu machen, daß man selbst die feststehendsten Thatsachen in ein ganz neues und Aufsehen erregendes Gewand zu stecken sucht. Man erinnere sich nur, was man aus unserem Karl dem Großen, aus unserem Friedrich Barbarossa u. s. w. gemacht hat!

Digitized by Google

Zu dieſer unſeres Erachtens unwahren, heuchleriſchen und frivolen Auseinanderſetzung Friedrichs paßt es nun ganz vortrefflich, daß er mit kalter Ironie dem allzu milden Pabſte Honorius noch ins Geſicht ſagt: „Obwohl uns zu wiederholten Malen geſagt wird, es ſei jene ganze Liebe, welche die Kirche gegen uns an den Tag legt, weder aufrichtig noch für beharrlich zu halten, ſo wollen wir doch ſolchen giftigen Zuflüſterungen keinen Glauben ſchenken.“ [93]) Das war zweifellos darauf berechnet, den alten, durchaus würdigen Honorius noch nachgiebiger und mürber zu machen, als er es bis dahin ſchon geweſen war. Und in der That! Friedrich kannte ſeinen Mann. Honorius — ängſtlich bemüht, den Kreuzzug zu Stande zu bringen, und darum Alles vermeidend, was dieſem irgendwie hinderlich hätte ſein können, — fügte ſich. Unterm 20. Auguſt 1220 befahl er allen deutſchen Fürſten unter Androhung der Kirchenſtrafen, ſie ſollten die Rechte des Kaiſers Friedrich, welcher ſich auf den Kreuzzug begeben wolle, unverletzt bewahren. [94]) Er war gutmüthig genug, die Verſicherung Friedrichs, daß Sicilien und Deutſchland niemals irgendwie vereinigt werden ſollten, ruhig hinzunehmen, obwohl er ſich nicht denken konnte, wie Friedrich das möglich machen werde. [95])

---

93) In einem Briefe v. 13. Sept. 1220 aus Verona läßt Friedrich wiederum einfließen, der Pabſt möge auch ferner ſeine Erhöhung betreiben, damit die hinterliſtigen Reden der Gegner verſtummten, welche behaupteten, daß er von ſeiner Hingabe an die römiſche Kirche noch keinen Vortheil gehabt habe (Böhmer Reg. Nr. 368.). — Es mag ſein, daß, wie Höfler S. 11. n. 1. Stälin W. G. II. 158 n. 1. Schirrmacher I. S. 40 n. 19 annehmen, es im Herzen Friedrichs einen Stachel zurückgelaſſen, daß Innocenz III. ſeiner Zeit den Otto IV. ihm ſelbſt gegenüber begünſtigt hatte. Das rechtfertigt aber in unſeren Augen ſein Benehmen gegen Honorius III. ganz und gar nicht. Wenn es aber eine begründete pſychologiſche Beobachtung iſt, daß der Menſch ſeine Mitmenſchen nach ſich ſelbſt zu beurtheilen pflegt, ſo dürfte man aus dem Umſtande, daß Friedrich voll Mißtrauens war gegen den Pabſt, doch wohl den Schluß ziehen, daß ſein eigenes Thun und Laſſen von Aufrichtigkeit und Offenheit ziemlich weit entfernt war.

94) *Huill. Breh.* t. I. p. II. S. 822.

95) Daher beauftragte er ſeine Geſandten an den König am 10. Nov. 1220, ſie ſollten „prudenter et caute investigare ac perspicere regium animum et propositum, *tam super vitanda regni atque imperii unione* quam super subsidio Terrae Sanctae.“ (Pertz II. 242.)

Digitized by Google

Zwar ließ er ihm zu Gemüthe führen, daß er ganz offenbar gegen seine Versprechungen und Privilegien gehandelt habe,[96]) — allein ohne irgend eine Folge daran zu knüpfen, was jeder andere nur einigermaßen energische Pabst sicherlich gethan hätte.

Und endlich bei der persönlichen Zusammenkunft Friedrichs mit Honorius scheint es jenem gelungen zu sein, alle Bedenken des Pabstes zu beschwichtigen und dessen Zustimmung zur alleinigen Fortführung der Regierung Siciliens, also doch zur Personalunion zu erlangen.[97]) Was Wunder? Ging er doch auf alle Forderungen des Pabstes bei seiner Kaiserkrönung (22. November 1220) willig ein, und nahm er doch aus den Händen des Cardinals Hugolino wiederholt das Kreuz mit dem Versprechen, erst eine Kriegshilfe ins heilige Land zu senden und im August des folgenden Jahres selbst dorthin zu ziehen.[98]) — Der Pabst war ganz zufrieden, denn seiner einzigen Sehnsucht, des Kreuzzuges, Erfüllung schien ihm endlich doch recht nahe zu sein; Friedrich aber triumphirte, denn er war nun König von Sicilien, König der Deutschen und römischer Kaiser und konnte an die weitere Ausführung

---

96) „regiis auribus inculcantes, *quod videtur contra promissa et privilegia sua manifeste venisse, cum et filium suum coronatum in regem Siciliae in Romanorum regem eligi procurarit*, et praelatos et magnates regni ad coronam vocarit imperii et ab eis de novo fidelitatis exegerit et exigat juramenta, *per quae in sedis apostolicae nec non posteritatis suae dispendium videtur praefata unio procurari*, unde multi non immerito admirantur." Schirrmacher II. 452 will die Worte des Pabstes dadurch abschwächen, daß er das Wörtchen „videtur" mit „scheine" übersetzt; hält man es aber mit dem von ihm in der Uebersetzung übergangenen Worte „*manifeste*" zusammen, so wird man es richtiger mit „es ist ersichtlich, klar, offenbar" übersetzen.

97) Man schließt darauf aus dem Umstande, einmal daß der Pabst selbst ihm am 27. Nov. 1220 in einer Urkunde den Titel imperator *et rex Sicilie* beilegte, dann daß die sicilischen Großen ihm als Kaiser den Lehenseid erneuerten, endlich daß Friedrich in einer Urkunde aus der Zeit unmittelbar vor der Kaiserkrönung wiederholt anerkannte, daß Sicilien mit Deutschland durchaus keine Gemeinschaft habe, nicht von seinem Vater, sondern von der Mutter her als ein dem römischen Stuhle gehöriges Lehen auf ihn gekommen sei, und versprach, daß er für Sicilien stets ein eigenes Siegel führen und nur Eingeborene als Beamte darin anstellen wolle. Winkelmann a. a. O. S. 21. vgl. mit Schirrmacher I. 122—23 II. 452—53.

98) S. Böhmer Reg. S. 112—13. N. 389. Pertz II. 243—45. *Huill. Bréh.* t. II. p. I. S. 2 u. 108.

Digitized by Google

des Planes gehen, welchen er sich, wie wir bereits erwähnt, gebildet hatte.

Der alte, gutmüthige Pabst Honorius hat es nicht genug beherziget, daß die Freiheit und Unabhängigkeit des Pabstthums nur durch konsequente Festhaltung des Planes Innocenz' III. gesichert war, jede Abweichung davon aber die größten Gefahren für den Frieden „inter sacerdotium et imperium" heraufbeschwor. Denn siehe da! schon im Jahre 1236 rief Friedrich frohlockend aus: „Nec enim ob aliud credimus, quod providentia Salvatoris sic magnifice, imo mirifice, dirigit gressus nostros — *nisi ut illud Ytalie medium, quod nostris undique viribus circumdatur, ad nostre serenitatis obsequia redeat et imperii unitatem.*!" (Pertz II. 320.) — Es war damals der Kampf zwischen Pabstthum und Kaiserthum, wie es bei Friedrichs und des in die Fußstapfen Innocenzens III. eintretenden energischen Pabstes Gregor IX. Gesinnung nicht anders sein konnte, schon einmal furchtbar entbrannt; und wenn auch der Schauplatz desselben und der folgenden Kämpfe zunächst Italien war, so hat sie doch auch Deutschland, welches Friedrich nach Bestellung eines Reichsverwesers für seinen unmündigen Sohn im Herbste des Jahres 1220 verlassen, um es volle 14 Jahre nicht wieder zu sehen, tief genug mitempfunden.

VI.

Nachdem wir nunmehr das Verhältniß Friedrichs II. zum Pabste und Kirchenstaate, wie es nach dem Plane Innocenzens III. sich hätte gestalten und erhalten werden sollen, aber durch Friedrichs hinterlistige Politik umgewandelt wurde, so eingänglich geschildert haben, als es uns insbesondere im Hinblicke auf die späteren Ereignisse nothwendig zu sein dünkte; wollen wir jetzt daran gehen, aus den vorhandenen Quellen, insbesondere dem reichen urkundlichen Materiale, nachzuweisen, inwieferne Friedrich, sei es freiwillig, sei es den zwingenden Umständen Rechnung tragend, zur Förderung der Machtstellung der deutschen Reichsfürsten in der kurzen Zeit von 1212—1220 direkt beigetragen hat.

Schon von vorneherein wird man erwarten dürfen, daß die Concessionen, welche Friedrich denselben zu machen veranlaßt war, von nicht geringer Bedeutung sein konnten. Galt es doch für ihn, die Fürsten sich

Digitized by Google

anhänglich und freundlich zu stimmen, erst um auf dem Boden seiner Väter festen Fuß fassen zu können; dann um seinen Gegner Otto IV. immer weiter zurückzudrängen und niederzuwerfen; weiter um die deutsche Königskrone in Aachen auf sein Haupt zu setzen, und endlich — was noch viel mehr war — auch seinen Sohn Heinrich als Nachfolger im Reiche begrüßen zu können. Wie konnte da Friedrich mit des Reiches Gütern und Rechten sparsam umgehen, nachdem es während einer Reihe von Jahren unter Philipp und Otto IV. gleichsam Sitte geworden war, die Reichsfürsten für ihre Anhänglichkeit und Treue, für jeden Dienst und jede Gefälligkeit, besonders aber für den Abfall vom verhaßten Gegenkönige glänzend zu belohnen!

Und von vorneherein wird man es ferner nach Dem, was bereits Gegenstand der Besprechung war, begreiflich finden, daß unter den Reichsfürsten die geistlichen in dieser Zeit ganz besonders vom deutschen Könige begünstigt werden mußten. Niemals stand ja die Kirche höher als unter Innocenz III.; und schon ein guter Theil der Concessionen, welche diesem Kirchenfürsten vom jungen Könige Friedrich gemacht worden sind, bezog sich, wie wir genug betont zu haben glauben, ebensosehr auf die Reichsbischöfe und Aebte, wie auf den Pabst selbst. Natürlich! es war ja der Kirche Werk, daß Otto IV. gestürzt und der Staufer erhoben wurde, der Dank dafür mußte darum auch den Gliedern der Kirche nicht minder zu Theil werden als deren Haupte.

Dieser allgemeinen Betrachtung entspricht aber auch das Resultat, welches wir aus den Urkunden gewannen, vollkommen. Wir haben Concessionen Friedrichs II. zu Gunsten aller, der geistlichen und weltlichen, Fürsten zusammen; dann solche für die geistlichen Fürsten insgesammt; ferner Privilegien für einzelne geistliche Fürsten in großer Anzahl; endlich auch mehrere für einzelne weltliche Fürsten. Was Friedrich für die Reichsstädte gethan, wird sich bei Besprechung der Begünstigungen, die er den geistlichen Fürsten hinsichtlich ihrer Städte gewährte, einflechten lassen.

Versuchen wir nun den Inhalt dieser verschiedenen Privilegien, welche unsere Historiker gemeinhin nur oberflächlich berühren, für die Entwicklungsgeschichte des deutschen Staatsrechts auszubeuten.

1) Unter die Begünstigungen, welche König Friedrich II. allen, den geistlichen und weltlichen, Fürsten gemeinsam

Digitized by Google

ertheilte,[99]) zählen wir drei von weitgreifender principieller Bedeutung. Die Erſte iſt enthalten in der *sententia de non alienandis principatibus* vom 15. Mai 1216.[100]) Die Veranlaſſung zu dieſer merkwürdigen Reichsſentenz gab folgender Vorfall. Der Biſchof von Regensburg wünſchte die beiden Nonnenklöſter Ober- und Niedermünſter in Regensburg, welche reichsunmittelbar waren, in ſeine Botmäßigkeit zu bekommen. Er bewog daher den jungen König, ihm dieſelben gegen Ueberlaſſung der Stadt Nördlingen und des Fleckens Orngau abzutreten. Der Tauſch kam zu Stande am 22. Dezember 1215. „Cum ecclesia Ratisponensis“ — heißt es in der betreffenden Urkunde[101]) — „habuisset villas quasdam proprias, Noerdelingen et Orngov, usibus imperii commodas, et imperium habuisset Ratispone duo monasteria — usibus similiter ecclesie Ratisponensis commoda — consilio principum qui presentes erant et curie nostre, de predictis — fecimus permutationem et concambium. Ipse enim episcopus civitatem Noerdelingen et villam Orngov cum prepositura ejusdem loci et advocatia utriusque cum omni jure proprietatis — imperio donavit, et nos e converso illa duo cenobia — donavimus ecclesie Ratisponensi cum proprietate atque advocatia et omnibus attinenciis et cum omni eo jure, quod imperium in eis habuit, *ut vacantibus abbaciis in predictis monasteriis electe ipsorum temporalia et omnia jura alia, que hactenus requisierunt ab imperio, deinceps perpetuo requirant ab ecclesia Ratisponensi et episcopus ejusdem ecclesie — pro tempore illa donet et conferat sine impedimento.*“ Alſo waren die beiden Klöſter, der getroffenen Uebereinkunft zufolge, ohne ihr Wiſſen und ihren Willen mediatiſirt! Zu ſolchen Mediatiſirungen hielten ſich die früheren deutſchen Könige für vollkommen berechtigt. Es ſei beiſpielsweiſe nur erinnert an König Heinrich I., welcher im J. 921 dem Bayernherzoge Arnulf bei deſſen Unterwerfung unter die

99) Erwähnenswerth iſt hier, daß Friedrich die 20,000 Mark Hilfsgelder, welche er von Frankreich erhielt, unter die Fürſten vertheilen ließ, denn es ſei, ſagte er, das Geld nirgends beſſer aufgehoben!! Schirrmacher I. S. 85. Wie ſehr das wirkte, beweiſen die Worte des Chron. Sampetr. „audita itaque munifica regis liberalitate omnium clamor in favorem attollitur.“ (Schirrmacher S. 281 n. 9.)

100) Pertz II. 227—28. *Huillard-Bréholles* t. I. p. II. S. 463—66.

101) Bei *Huill. Bréh.* l. c. S. 432—434.

Digitized by Google

Reichsgewalt alle Bischöfe untergeordnet und das Recht abgetreten hat, alle erledigten Bisthümer seines Herzogthums nach eigenem Ermessen zu besetzen („quatinus totius Bajoariae pontifices tuae subjaceant ditioni tuaeque sit potestatis uno defuncto alterum ordinare“ sagt Liutprand II. c. 23.); — ferner an Kaiser Friedrich I., welcher im J 1154 dem Sachsenherzoge Heinrich dem Löwen das Investiturrecht über die Bisthümer Aldenburg, Mecklenburg und Ratzeburg und über alle in den Slavenländern noch zu gründenden Hochstifter überließ: „ipsi et omnibus sibi in hac provincia successuris concedimus investituram trium episcopatuum A., M., R.: ut quicunque in locum episcoporum ibidem subrogandi sunt, a manu ipsius, quod regii juris est, tanquam a nostra recipiant.“ [102])

Derselbe Kaiser Friedrich überließ dem Herzoge Berthold IV. von Zähringen sein königliches Investiturrecht über die Hochstifter Lausanne, Genf und Sitten: „regnum Burgundiae cum archisolio Arelatensi, quod duces de Zaringin quamvis sine fructu, tantum honoris nomine jure beneficii jam diu tenuerant, a Bertolfo duce extorsit, praestitis sibi trium episcopatuum advocatia cum investitura regalium, scilicet Lausannensis, Genevensis, Sedunensis.“ [103]) — Die Könige Philipp und Otto IV. überließen ihre Oberherrlichkeit über die Reichsabtei Nivelle an Herzog Heinrich von Brabant [104]). — Dem Böhmenkönige Ottokar verlieh zuerst König Philipp und dann auch Friedrich II. dasselbe Recht der Investitur der böhmischen Bischöfe: „Jus quoque et authoritatem investiendi episcopos regni sui integraliter sibi et heredibus suis concedimus, ita tamen quod ipsi ea gaudeant libertate et securitate, quam a nostris predecessoribus habere consueverunt.“ [105])

---

102) Ficker, Reichsfürstenstand S. 274 hält zwar die Thatsache für richtig, bezweifelt aber die Aechtheit der betreffenden Urkunden.

103) Ficker, Reichsfürstenstd. S. 291 ff. Stälin, Wirtemb. Geschichte II. S. 294 n. 1.

104) Ficker l. c. S. 351.

105) *Huill. Bréh.* t. I. p. I. S. 216 — 18 Urk. v. 26. Sept. 1212. Vgl. Ficker l. c. S. 282 ff., wo nachgewiesen ist, daß die böhmischen Bischöfe bis 1197 reichsunmittelbar waren, in diesem Jahre aber der Herzog sich das Investiturrecht ungesetzlich anmaßte und es dann von den Königen Philipp u. Friedrich II. bestätigt erhielt. —

Digitized by Google

Kleinere Reichsabteien wurden zahlreich den größeren Pfaffenfürsten unterworfen, so z. B. kam Polling an Brixen (1065), Lorsch an Mainz, (1232), Weissenburg an der Unstrut an Bamberg (1121), Mönchsmünster an Bamberg (1133), Frauenchiemsee und Seeon an Salzburg (1201), Niederaltaich an Bamberg (1152), Nienburg an Magdeburg (1166), Alsleben an Magdeburg (1131), Ringelheim an Hildesheim (1150), Skt. Maximin an Trier (1139) u. s. w. (Ficker, Reichsfürstd. S. 337. 341. 343. 345. 346. 347. 348. 354.)

Es hat demnach an Mustern für den obengenannten Handel zwischen Friedrich II und dem Bischofe von Regensburg keineswegs gefehlt. Die Frage war nur, ob sich die dadurch Beeinträchtigten gegen ein solches Gebahren rechtlich schützen konnten oder nicht, mit anderen Worten generell ausgedrückt, ob der deutsche König das Recht hatte, Reichsfürstenthümer durch Veräußerung mittelbar zu machen oder nicht? Diese Frage wurde aber durch die oben erwähnte Reichssentenz von 1216 verneint. Es führten nemlich die beiden Aebtissinnen von Ober- und Niedermünster auf dem Hoftage in Würzburg schwere Klage über die Verletzung ihrer Rechte und riefen die versammelten Reichsfürsten um Beistand dagegen an: „domina Tuotanecnon domina Gerdrudis-abbatissa-coram principibus et baronibus atque tota curia nostra *gravi querimonia* proposuit, *se et ecclesias suas indebite a nobis fore gravatas*, et super hoc adjutorium et sententiam principum postularunt, proponentes firmiter, nullum principatum posse vel debere commutari vel alienari ab imperio vel ad alium principem transferri sine voluntate presidentis principis illius principatus et de plano consensu ejusdem ministerialium.“ Und siehe da! die Fürsten — und darunter waren drei, welche früher ihre Zustimmung zum Tausche gegeben hatten! — überlegten es sich, wie gefährlich es für sie Alle wäre, wenn der König das Recht zur Mediatisirung hätte, und entschieden, daß derselbe ohne Zustimmung des betheiligten Fürsten und der Großen seines Landes kein Recht zur Veräußerung habe: „*judicatum est, nullum principatum posse vel debere nomine concambii vel cujuscumque alienationis ad aliam personam transferri ab imperio, nisi de mera voluntate et assensu principis presidentis et ministerialium ejusdem principatus.*“ Somit

Digitized by Google

blieb dem Könige, da er sich den Fürsten nicht widersetzen konnte, nichts übrig als den stattgehabten Tausch sofort wieder aufzuheben, und zu verordnen: „Et ne de cetero similia contingant, decernimus et perpetua firmitudine observandum judicamus, *quod non liceat ulli successorum nostrorum — principatum aliquem — ab imperio aliquo modo alienare, sed omnes imperii principatus in suo jure et honore illesos observare.*“

Auf den ersten Blick scheint nun diese Reichssentenz nicht zum Nachtheile der Reichsgewalt, sondern vielmehr zu deren Vortheile erlassen worden zu sein, denn es konnte dieselbe nur gewinnen, wenn es dem jeweiligen Träger derselben verboten war, reichsunmittelbare Gebiete zu mediatisiren und dadurch die Rechte und Einkünfte der Centralgewalt zu mindern. Gleichwohl müssen wir in der dargelegten Entscheidung einen Sieg des Territorialprincips, einen Fortschritt der Fürstenmacht erblicken. Vor Allem lag nemlich darin, daß der deutsche König durch die Fürsten bestimmt werden konnte, einen von ihm vorgenommenen Rechtsakt wieder aufzuheben, eine unverkennbare Einschränkung, um nicht zu sagen Demüthigung, der königlichen Autorität. — Sodann enthielt jener Ausspruch die unzweideutige Erklärung, daß die Fürstenthümer, bei welchen der Amtscharakter doch am längsten von den Königen aufrecht erhalten worden war, keine Reichsämter mehr seien, sondern wahre Reichslehen.[106]) Solange sie nemlich jene erstere Eigenschaft an sich trugen, stand offenbar nichts im Wege, wenn der König nach Belieben darüber fügte; es war eine bloße Verwaltungsmaßregel, wenn derselbe einen Fürsten(-Beamten)

106) Der Reichspublicist Pfeffinger (III. Bd. S. 617) wußte mit unserer Urkunde mehr nicht anzufangen, als daß er bemerkte: „Certe cui jura alicuius defendere incumbit, illi fas non est, ea prodigere; quo etiam facit sententia Friderici II. a. 1216.“

In dem Streite aber, welcher gegen Ende des deutschen Reiches über die rechtliche Natur der Landeshoheit unter den Publicisten entbrannte (vgl. die Schriften: Posse, Staatseigenthum (1794); Zacharia, Geist der deutschen Territorialverfassung (1800); v. Eppeln, über das Princip der deutschen Territorialverfassung (1803); Gönner, Programm über das rechtl. Princip der deutsch. Territorialverfassung (1804); Posse, Sonderung d. reichsständischen Staatsverlassenschaft (1790)—), berief sich besonders Posse, Staatseigenthum S. 27 ff. auf unsere Urkunde als einen schlagenden Beweis, daß die Landeshoheit nicht patrimonialen Charakters sei.

Digitized by Google

unter die Botmäßigkeit eines anderen stellte. Dagegen war es dem Oberlehensherrn nicht verstattet, nach Willkür über die Vasallen zu verfügen. Die Lehensverbindung hatte bekanntlich eine eigenthümliche Gliederung der Stände, eine sogenannte Heerschildordnung erzeugt. Das Wort Heerschild war der Ausdruck für den Rang, welchen eine Person in der lehenrechtlichen Verbindung einnahm. Da es nun nach den Rechtsbüchern des XIII. Jahrhunderts sieben Heerschilde, also sieben Rangklassen der lehensfähigen Personen gab, und jede Klasse eine Genossenschaft von gleichberechtigten Individuen bildete; so galt es als eine Niederung des Heerschildes d. h. des Standes, wenn ein Genosse von einem Genossen ein Lehen empfing, dessen Vasall wurde. „*Wirt ein man*“ — sagt der Sachs. Sp. III. 62 §. 2 — „*sines genozen man*, sine geburt noch sin lantrecht en hat he da mite nicht gekrenket, *sinen herschilt hat er aber genidert.*“ Es war darum ganz in der Ordnung, daß man dem Lehensherrn die Veräußerung der Lehensherrlichkeit an einen dem Stande nach Geringeren nicht verstattete, weil ja damit der Vasall ohne alles Verschulden in seinem Range oder Stande beeinträchtigt worden wäre. Der auctor vetus de beneficiis I. 58 verbietet demnach solche Veräußerungen schlechthin: „Non est licitum, ut superior dominus in inferiorem clypeum hominem cum suis faciat declinare beneficiis.“ — Wenn es nun in unserer Reichssentenz heißt, der König sei verpflichtet, alle Fürstenthümer des Reichs „in suo jure et honore illesos observare“, so ist damit ganz sicher nichts Anderes gesagt, als: Der König dürfe die Reichsfürsten, da sie als solche wahre Vasallen seien, nicht dadurch in eine niedrigere Rangklasse versetzen, daß er sie einem Genossen untergebe.

Uebrigens war es gerade keine ganz neue Entscheidung, die 1216 getroffen wurde. Schon im J. 1162 ward auf Klage des Bischofes von Genf ausgesprochen: „quod post primam investituram factam — in aliam personam transfundere non liceret, et concessio duci facta nullatenus rata esse posset.“ Auch der Bischof von Lausanne erwirkte im J. 1174 einen Fürstenspruch: „quod dominus imperator nec debuit nec potuit duci Berchtoldo conferre jus regalium et auferre ecclesie.“ [107]) Einen gleichen Entscheid provozirten im J. 1189

107) Ficker Reichsf. S. 292—93. und oben S. 89 n. 103.

Digitized by Google

der Bischof von Sitten, 1209 die Aebtissin von Nivelle.[108]) — Wenn nun trotzdem noch unter Philipp, Otto IV. und Friedrich II. weitere Mediatisirungen vorkamen, so dürfen wir daraus den Schluß ziehen, daß das Recht der Unveräußerlichkeit der Fürstenthümer vom Reiche nur sehr allmählig und nicht ohne schwere Conflikte sich Bahn brach, bis es endlich durch Friedrich II. ein für alle Male sanctionirt wurde. — Doch war von der gesetzlichen Anerkennung dieses Grundsatzes bis zur factischen noch ein großer Weg, und wir werden später sehen, daß während des großen Interregnums die mächtigeren Landesherren allenthalben darauf ausgingen, die kleineren reichsunmittelbaren Fürsten und Herren sich zu unterwerfen, — ein Streben, das in den folgenden Jahrhunderten mit großem Erfolge überhand nahm[109]) und zu Anfang unseres Jahrhunderts die staatsrechtliche Gestalt des deutschen Reichsbodens von Grund aus verändert hat.

Den Subjectionsgelüsten der größeren Territorialherren entsprach aber auf Seiten der kleineren das umgekehrte Streben, aus der Mittelbarkeit heraus zur Reichsunmittelbarkeit emporzukommen, was gleichfalls zu Jahre langen, oft gräulichen Conflikten geführt hat. Ein Beispiel mag hier Platz finden. Das Bisthum Gurk war von seiner Gründung an dem Erzbisthume Salzburg untergeben gemäß päbstlicher und kaiserlicher Verfügungen von 1070 und 1072.[110]) Allein während des unheilvollen Schisma verstattete Pabst Alexander III. dem Domkapitel von Gurk das Recht der Bischofswahl, — und von da an zog sich durch Jahrzehnte hindurch ein gewaltiger Streit zwischen Salzburg und Gurk.

Trotzdem daß im J. 1179 der Pabst dem Erzbischofe von Salzburg das Recht, den Bischof von Gurk zu ernennen, wieder bestätigt hatte, und durch Reichssentenz demselben das Recht zuerkannt war, den Bischof zu investiren, beharrte das Kapitel von Gurk auf seinem vermeintlichen Rechte. Der Erzbischof sah sich genöthigt, unter König

108) Vgl. not. 103 — 4 und über das Ganze: Sugenheim, Staatsleben S. 175—181.

109) Ueber die Mediatisirungsversuche nach der Mitte des XIV. Jahrhunderts unter Herzog Rudolf IV. von Oesterreich vergleiche man meine „Landeshoheit Oesterreichs" S. 138—156.

110) Vgl. Ficker, Reichsf. S. 285—287.

Digitized by Google

Heinrich VI. im J. 1183 und unter Philipp im J. 1199 sich seine Rechte wiederholt bestätigen zu lassen: Gurk gab nicht nach! — Im J. 1208 schlichtete Pabst Innocenz III. den Streit dahin, daß der Erzbischof drei Kandidaten vorschlagen, das Kapitel Einen davon wählen sollte. 1209 behauptete aber der Bischof wieder, die Investitur mit den Regalien stehe nur dem Reiche zu, wogegen der Erzbischof geltend machte, daß „electio episcopi et concessio sive investitura regalium ac consecratio ad ipsum suosque successores nullo mediante pertineat," was auch durch Fürstenspruch bestätigt wurde. — Die Bischöfe von Gurk verharrten aber trotz Allem bei ihrer Behauptung, wie wir daraus abnehmen können, daß König Friedrich II. im Februar 1214, König Heinrich (VII.) und Kaiser Friedrich II. wiederholt im März und September 1227 aussprachen: „ecclesiam Gurcensem Salzburgensi ecclesie cum omni jure investiturae regalium adjudicamus ac deinceps decernimus subjectam." Gurk gab noch immer nicht nach. Nun ermächtigte der König im Januar 1228 den Erzbischof, nöthigenfalls mit Hilfe des Herzogs von Oesterreich und des Markgrafen von Istrien den Bischof zum Empfange der Regalien zu zwingen. Da wandte sich Gurk wiederum an den Pabst, und da dieser in der That sich der Sache annahm, sprach König Heinrich im September 1228 wiederholt aus, daß „jus regalium esse feudum — et de ipso feudo Salzburgensem archiepiscopum — infeodatum." Gurk ruhte nicht. Da erfolgte im J. 1230 eine kaiserliche Entscheidung, daß Gurk „cum omni jure investiturae regalium, hominii videlicet et fidelitatis" dem Erzbisthume unterworfen sei, und der Auftrag an den Herzog von Oesterreich: „quatinus, si prelatus episcopus — parere noluerit, sepefato archiepiscopo tuis auxiliis assistas viriliter in hac parte." [111] — Aehnliche Beispiele ließen sich aus allen Ländern beibringen.

Man hätte nun erwarten sollen, daß, nachdem der oberste Lehensherr des Reiches in dem Veräußerungsrechte seiner Lehensherrlichkeit ganz und gar an die Zustimmung seiner Vasallen (der Fürsten) gebunden war, auch umgekehrt die Fürsten ohne Zustimmung des

111) Urkunde vom 4. Sept. 1230 bei v. Meiller, Regesten der Babenberger S. 148. Nr. 1.

Digitized by Google

Königs keine Veräußerungen der Reichslehen hätten vornehmen sollen. Allein wir werden in einem folgenden Abschnitte sehen, daß die Fürsten über Land und Leute und Regalien verfügten, ohne sich um den König im Geringsten zu kümmern.

Die zweite allen Fürsten zu Gute kommende Concession stammt aus dem Jahre 1218 (22. Juli) und betrifft die Immunität der mit Marktrecht versehenen Orte.

Die Befugniß an irgend einem Orte des Reiches einen Markt zu errichten, hatte von Anfang an nur der König. Er ertheilte aber dieselbe in unzähligen Fällen auch den Großen des Reiches durch Uebersendung eines Handschuhes. „Nieman" — sagt der Sachs. Sp. II. 26 §. 4 — „en muz cheinen markt — erheben ane des richteres willen, in des gerichte ez ligt. ouch sal der kung sinen hantschu durch recht dar zu senden, zu bewisene, daz ez sin wille sie." Damit war aber der betreffende, mit Marktrecht versehene Ort noch nicht der Gerichtsbarkeit Desjenigen unterworfen, der die Befugniß zur Errichtung eines Marktes daselbst erlangt hatte; sondern das Marktrecht gewährte dem Beliehenen zunächst wohl nur das Recht, von den Kaufleuten Abgaben zu erheben und die Strafgelder wegen Marktstreitigkeiten einzuziehen.[112]) Es konnte ja sehr wohl der Fall sein, daß ein Fürst oder Magnat einen Flecken mitten im Jurisdictions-Gebiete eines anderen Herrn z. B. eines Reichsvogtes besaß und nun vom Könige das Recht erhielt, in diesem Flecken einen Wochen- oder Jahrmarkt abzuhalten, wodurch die Gerichtsbarkeit jenes Herrn über diesen Ort noch nicht aufgehoben war.

Nun aber ward von den Reichsfürsten unter Zustimmung des jungen Königs Friedrich der Spruch gefällt, daß jede Verleihung eines Marktrechts die ordentliche Gerichtsbarkeit über den Ort mit

112) Um Märkte abhalten zu können, verfertigte man wohl auch falsche Urkunden, als ob der König seine Bewilligung dazu gegeben. So heißt es in dem Privileg für den Bischof von Trois-Châteaux v. 24. Nov. 1214 (*Huill. Bréh.* t. I. p. I. S. 339): „Mercata autem facta in episcopatu tuo contra voluntatem ecclesie tue et predecessorum tuorum cassamus. Ne de cetero hanc prohibitionem contraveniant, *illos, qui notarios et bullas plumbeas fecerunt, quasi falsarios condemnamus* et ne quis eorum instrumentis utatur sub nota infamie prohibemus."

Digitized by Google

Ausnahme der Execution in Kriminalsachen ausschließe: „Significamus vobis talem in presentia nostra per principes et magnates imperii latam esse sententiam, quod *si forte alicui per cyrotecam nostram contulimus forum annuale vel septimaniale* in quocumque loco, *quod comes aut alius judex aliquis illius provincie non debeat illic habere jurisdictionem vel aliquam potestatem puniendi maleficia;* sed si forte latro vel fur et alius maleficus fuerit condempnatus, comiti sive judici provinciali de loco illo erit presentandus ad sententie in eum late executionem.“ [113])

Ich folgere daraus, daß die Gerichtsbarkeit in dem betreffenden Orte (zumeist sind wohl Städte gemeint) dem Herrn desselben übertragen worden sei und zwar die Civilgerichtsbarkeit ganz, die Kriminalgerichtsbarkeit bis zur Execution, welche allein dem ordentlichen Richter des Bezirks (der Grafschaft oder des Landgerichts) vorbehalten blieb. Die in Rede stehende Reichssentenz enthält also nach meiner Meinung ein Immunitätsprivileg für alle Diejenigen, welche das Marktrecht vom Könige erhielten, nur mit einer ähnlichen Beschränkung, wie auch sonst solche Immunitätsrechte ertheilt zu werden pflegten. Der Herr der Stadt oder des Marktfleckens hatte von nun an das Recht, die volle Gerichtsbarkeit darin durch einen Vogt oder Schultheißen ausüben zu lassen, und nur darin zeigte sich noch ein kleiner Rest davon, daß der betreffende Ort einst unter der ordentlichen königlichen Gerichtsbarkeit gestanden, daß die peinliche Execution nicht durch diesen Vogt u. dgl. vollzogen werden durfte. — Daß die obige Sentenz lediglich zu Gunsten der Reichs-Städte erlassen worden sei, wie Manche anzunehmen scheinen, [114]) kann ich mit dem Wort-

113) Urk. bei Pertz II. 229. *Huill. Bréh.* t. I. p. II. S. 553.

114) Pertz bezeichnet sie als: Sententia de immunitate *civitatum imperii.* Böhmer Reg. N. 227 bemerkt: „Also Gerichtsselbständigkeit der damaligen Städte!“ Und Stälin, Wirt. Gesch. II. S. 662 sagt: „In diese günstigeren Verhältnisse der vom gewöhnlichen Grafenbann befreiten Reichsstädte waren im Anfang des 13. Jahrhunderts schon alle diejenigen Städte eingetreten, welche durch königliche Verleihung einen Jahr- und Wochenmarkt erhalten hatten, eine Bestimmung, welche König Friedrich II. am 22. Juli 1218 urkundlich festsetzte.“ Er meint also wohl, unsere Urkunde habe die Städte, welche Marktrechte vom Könige erhielten, zu Reichsstädten stempeln wollen. Wäre dem so, dann hätte es ja nur Reichsstädte gegeben,

Digitized by Google

laute der Urkunde durchaus nicht in Einklang bringen; ich kann darin nur eine Begünstigung der Fürsten und sonstigen Großen des Reiches erblicken, welche durch dieses Immunitätsprivileg zur Gründung von Städten aufgemuntert werden sollten und — wurden, denn nach Hegel (Geschichte der Städteverfassung von Italien II. 458) begann in der That die eigentliche Zeit der Städtegründungen erst recht mit dem 13. Jahrhunderte sowohl in Deutschland, als besonders auch in den mit dem deutschen Reiche verbundenen slavischen Ländern.

Eine dritte zu Gunsten aller Fürsten verkündete Reichssentenz bezog sich auf die Ertheilung von Zoll- und Münzprivilegien. Das Recht, Zölle zu erheben und Münzen zu prägen, war ursprünglich unzweifelhaft ein ausschließliches Recht des deutschen Königs.[115]) Im Laufe der Jahrhunderte erwarben indeß die deutschen Fürsten durch königliche Schenkungen und verschiedene andere Rechtstitel theils einzelne bisher königliche Zoll- und Münzstätten zu eigenem Nutzen, theils auch die Befugniß, in ihrem ganzen Gebiete an den herkömmlichen Orten selbst Zölle zu erheben und Münzen zu prägen, so daß sich zur Zeit König Friedrichs II. wohl nur mehr diejenigen Zoll- und Münzstätten im Besitze des Reiches befanden, welche auf unmittelbar dem Reiche unterworfenen Gebieten angelegt waren. Doch galt der deutsche König auch damals noch insoferne als Inhaber der Zoll- und Münzhoheit im Reiche, als er — wie die Landfriedensgesetze beweisen — die oberste Aufsicht über das Zoll- und Münzwesen führte und ausschließlich das Recht ausübte, neue Zoll- und Münzstätten in allen Territorien zum Vortheile des Reiches oder dritter Personen zu errichten und einzelnen Reichsunterthanen sowohl als ganzen Corporationen Befreiungen von den Zöllen zu ertheilen.

weil es wohl keine Stadt gab ohne Marktrecht, alles Marktrecht aber nur vom Könige abgeleitet werden konnte! — Das Richtige hat wohl Walter R. G. §. 240 getroffen, wenn er in unserer Urkunde das dritte Erforderniß zur Errichtung einer Territorialstadt, nemlich daß der Ort unter eine besondere Gerichtsbarkeit gestellt werden mußte, erblickte.

115) Vgl. Eichhorn, St. u. R. G. §. 296. Walter, R. G. §§. 128. 129. 187. 189. 251. 270. 271. Olenschlager, Erläuterung der goldenen Bulle S. 198—221. Besonders aber Franklin, observationes ad articulos quosdam constitutionis pacis ꝛc. a. 1235. (Berlin 1852.) S. 10—21.

Digitized by Google

Es genüge zur Erhärtung des Gesagten auf ein Paar Zeugnisse hinzuweisen. Am 13. Januar 1209 wurde auf dem Augsburger Hoftage unter Kaiser Otto IV. auf die Frage des Bischofes von Trient: „si aliquis sine regia licentia et authoritate novum possit instituere teloneum?“ durch Fürstenspruch entschieden, daß dieß keineswegs zulässig und, wenn es geschehen, jedenfalls null und nichtig sei. (Pertz II. 216.) Und noch der im letzten Drittel des XIII. Jahrhunderts verfaßte Schwabenspiegel enthält im cap. 304 §. 2 folgende deutliche Sätze: „Wir gebieten allen den, die in unserme riche sint, daz si deheinen *zol* nemen ane unser urloup... Wir sprechen, daz alle *zolle* und alle *münzen*, die in dem romischen riche sint, die sint eines romischen küniges, und swer si wil haben, der si pfaffen fürste oder leien fürste, der muz si habn von dem romischen künige. Und swer daz niht tut, der frevelt an dem riche.“

Nun war es aber ein Hauptbestreben der Fürsten, in den ausschließlichen Besitz dieser beiden Regalien — des Zoll- und Münzregals — zu gelangen. Zu diesem Behufe mußte die Concurrenz des Königs in der Ausübung derselben, sei es, daß er für sich oder zu Gunsten anderer als der Territorialherren neue Zoll- und Münzstätten errichten wollte, beseitiget werden. Die geistlichen Fürsten erreichten diesen Zweck vollkommen in der alsbald zu erläuternden confoederatio vom 26. April 1220, worin König Friedrich auf sein Recht, neue Zoll- und Münzstätten in ihren Gebieten zu errichten, verzichtete und ihnen den Besitz der alten gewährleistete mit den Worten: (§. 2) „Item *nova thelonea et novas monetas in ipsorum territoriis sive jurisdictionibus eis inconsultis seu nolentibus non statuemus de cetero; sed antiqua thelonea et jura monetarum eorum ecclesiis concessa inconvulsa et firma conservabimus et tuebimur; nec ipsi ea infringemus nec ab aliis ledi permittemus modis aliquibus.*“

Vier Tage später (30. April) wurde aber zu Gunsten aller Fürsten ein Rechtsspruch des Inhalts gefällt und vom Könige bestätigt, daß der König Niemandem ein Zoll- oder Münzrecht verleihen dürfe, woraus einem Anderen ein Nachtheil erwachsen würde: „Talis data est sententia et a principibus approbata, *quod nullam auctoritatem seu warandiam thelonei vel monete in dampnum sive prejudicium ali-*

Digitized by Google

cujus prestare possimus.“ [116]) Es enthält dieses Reichsgesetz, nur mit anderen Worten, eine ganz gleiche Beschränkung der Rechte des Königs, wie sie Friedrich den geistlichen Fürsten schon gewährt hatte, denn jede neue Zoll- und Münzverleihung gereichte ja offenbar den bisherigen Besitzern von solchen Privilegien zum Nachtheile.

Auch diese Sentenz lief auf eine ungeheuere Herabdrückung der königlichen Gewalt zum Vortheile der fürstlichen hinaus. Wir ersehen nemlich aus dem weiteren Inhalte der Urkunde, daß König Friedrich dem Grafen von Geldern Zoll- und Münzrechte verliehen hatte, worüber die (benachbarten) Fürsten schwere Klage über Beeinträchtigung ihrer Rechte erhoben und Rücknahme des Privilegs verlangten: „Cum igitur“ — sagt Friedrich — „super theloneo et moneta que nobilis vir comes Gelrie *se asserit tenere a nobis*, querimoniam non modicam audiverimus, significamus universis quod nullam warandiam thelonei vel monete ei facimus; regia majestate firmiter inhibentes ne vel theloneo apud Arnhem vel Oesterbeke sive Lobedde vel in quocumque loco super Renum vel moneta aliqua de cetero se intromittat, non obstante eo quod se warandiam dicit habere nec obviantibus literis aliquibus a nobis vel nostris antecessoribus impetratis.“ Man bemerke, daß Friedrich die Thatsache der Ertheilung eines Privilegs nicht in Abrede stellt, sondern nur die fernere Giltigkeit desselben für aufgehoben erklärt! — Zur Vollziehung dieses Rechtsspruches oder richtiger ausgedrückt dieser Demüthigung des Königs erhielt am gleichen Tage der Erzbischof von Köln den Auftrag, er solle dem Grafen von Geldern Namens des Königs befehlen, die fernere Erhebung von Zöllen an den ge-

116) Urk. bei Pertz II. 237—38. *Huill. Bréh.* t. I. p. II. S. 772—73. Das Wort warandia ist gleichbedeutend mit cautio, Garantie, Gewähr, Privileg. vgl. Du Cange, glossar. med. et inf. latin. sub hac voce. — Der Erzbischof von Magdeburg hatte schon am 11. Mai 1216 das Münzrecht ausschließlich zugesichert erhalten: „et ubicumque percussio Magdeburgensis numismatis hactenus currere consuevit, nullus unquam presumat cudere de novo monetam, sed prefati cursus numismatis large per predictos terminos in suo robore perseveret.“ Dazu erhielt er auch das Bergregal: „Ad haec eidem ecclesie — donamus, ut si alicubi in bonis ejus in quavis specie contigerit reperiri metallum, in usus ipsius ecclesie perpetuo deputetur.“ (*Huill. Bréh.* t. I. p. II. S. 460).

Digitized by Google

nannten Orten zu unterlaſſen. [117]) Der Graf aber kehrte ſich nicht an dieſen Befehl, wie wir aus ſpäteren Wiederholungen desſelben erſehen, [118]) und erhielt ſich jedenfalls im Beſitze des Zolles zu Lobedde, was wir aus einer Reichsſentenz vom 5. Sept. 1310 (unter Kaiſer Heinrich VII.) erkennen, worin die Zollbefreiungen, welche Graf Reinald von Geldern einigen Städten „sine manu et consensu — Roman. imperatorum et regum“ an der Zollſtätte zu Lobedde („quod theloneum idem comes a nobis tenet et imperio“) ertheilt hatte, caſſirt wurden, „cum ex hujusmodi concessione ipsum feodum diminuatur in nostrum et imperii prejudicium et gravamen.“ (Pertz

---

117) Urk. bei Pertz l. c. S. 238. *Huill. Bréh.* l. c. S. 773—74.

118) Am 4. Jäner 1223 erneuerte Friedrich ſein Verbot unter Berufung auf den Rechtsſpruch vom J. 1220, „quia idem comes — postmodum theloneum sibi prohibitum non solum extorquere, immo etiam, quod gravius est, — episcopi Trajectensis — homines — novis teloneorum exactionibus apud Lobekke presumpsit aggravare.“ (*Huill. Bréh.* t. II. p. I. S. 290); und am 10. Jäner 1223 verbot Friedrich dem Grafen Gerhard von Geldern aufs Strengſte die Erhebung des Zolles in Lobedde. (*Huill. Bréh.* l. c. S. 291.) — Damit ſtehen nun aber in ſchneidendem Widerſpruche andere Urkunden, worin dem Grafen von Geldern der Zoll bei Lobedde beſtätigt wird. So heißt es in einer Urkunde vom April 1222: „commutationem thelonei de Harnehem quod sui (i. e. comitis) predecessores ab imperio tenuerunt, quam de consilio principum nostrorum et specialiter de consilio dilecti principis — Coloniensis archiepiscopi sibi fecimus apud Lobed in archiepiscopatu Coloniensi, sicut in privilegio sibi a nostra regia majestate concesso plenius continetur, eidem comiti et heredibus suis — confirmamus.“ (*Huill. Bréh.* l. c. S. 242—43). — Im März 1223 beſtätigte Friedrich dem Grafen die Verlegung des Zolles von Arnheim nach Lobbede: „de consilio et assensu principum imperii theloneum quod tam pater suus Otto — quam ipse apud Arnheim ab imperio tenebant in feodo, concessimus eidem ad villam que Lobede dicitur Trajectensis diocesis transferendum.“ (*H. B.* l. c. S. 334—35.) [Dazu exiſtiren die Willebriefe von den Erzb. von Köln und Trier, dem Herz. v. Bayern, Pfalzgrafen am Rhein, Landgrafen v. Thüringen u. Pfalzgrafen v. Sachſen; es ſind das aber nicht, wie Böhmer Reg. Nr. 511. anmerkt, „die älteſten Willebriefe“, denn es exiſtirt ein ſolcher ja ſchon vom 23. April 1220, welcher wieder auf einen früheren Bezug nimmt!] — Dieſe Beſtätigung erneuerte Friedrich im October 1226. (*H. Bréh.* t. II. p. II. S. 685.) — Im Mai 1224 hatte auch König Heinrich auf Befehl ſeines Vaters mit Zuſtimmung der Fürſten die Verlegung des Zolles genehmigt. (*H. Bréh.* l. c. S. 797—98.) — Den vorliegenden Widerſpruch der Urkunden vermag ich nicht zu löſen.

Digitized by Google

II. 501.) — Man hat den Kaiser Friedrich schon oft heftig darüber getadelt, daß er den deutschen Angelegenheiten viel zu wenig Aufmerksamkeit zugewendet, dagegen seine besten Kräfte in Italien vergeudet habe, und es liegt für die spätere Zeit ohne Zweifel sehr viele Berechtigung in diesem Tadel: Allein wenn wir gerecht sein wollen, so können wir es ihm doch nicht so sehr verargen, daß er als junger König nach den gemachten Erfahrungen Deutschland auf lange Zeit verließ, um auf süditalischem Boden eine in Wahrheit souveräne Monarchie zu etabliren, da er ja in Deutschland durch die gegebene Lage der Dinge zu jener Zeit wenigstens absolut unfähig war, dem immer mehr dahinstechenden Königthume frisches Leben einzuhauchen.

Wenden wir uns nun

2) zu den Begünstigungen, welche einzelne geistliche Fürsten von Friedrich II. erhielten, so treten uns als die auffallendsten diejenigen entgegen, welche das Verhältniß mehrerer Bischöfe zu ihren Städten wesentlich nach dem Sinne der ersteren geregelt haben. Wir werden in einem späteren Abschnitte, wo von den viel berufenen Verordnungen des Königs Heinrich VII. und des Kaisers Friedrich II. gegen die Städte die Rede sein wird, auf die Entwickelung des deutschen Städtewesens überhaupt des Näheren eingehen.[119] Hier sei nur kurz bemerkt, daß man die Städte hinlich der Herrschaftsverhältnisse im Allgemeinen zwar in bischöfliche, königliche und laienfürstliche eintheilen kann, sich aber stets erinnern muß, daß auch die bischöflichen Städte ursprünglich königliche oder Reichsstädte waren,[120] und daß noch am Anfange des XIII.

---

119) Ich verweise hier auf Hegel, Geschichte der Städteverfassung von Italien (1847), wo sich im II. Bande im Anhang V. eine treffliche Skizze über die deutschen Städte findet; — dann auf Gaupp, deutsche Stadtrechte des Mittelalters (1851) Bd. I. S. XXXI — XL.

120) Im Straßburger-Stadtrechte (etwa aus der zweiten Hälfte des XI. Jahrhunderts) heißt es noch (cap. XIII.): „In hanc igitur civitatem judicandi potestatem nemo habet *nisi Imperator vel Episcopus*, vel qui de ipso (Episcopo) habent." (Gaupp I. 51.) Es mußte nemlich der vom Bischofe gewählte Vogt der Stadt den Bann vom Könige sich erbitten nach cap. XI. „Unde postquam Episcopus Advocatum posuerit, *Imperator ei bannum*, id est gladii vindictam — *et*

Digitized by Google

Jahrhunderts sich allenthalben bedeutende Nachwirkungen dieses ursprünglichen Verhältnisses erhalten hatten. — Weiter ist zu beachten, daß sich im ersten Drittel des XIII. Jahrhunderts in allen größeren bischöflichen Städten eine ungeheuere Gährung und trotzige Auflehnung der Bürgerschaft gegen das bisherige, ihr unerträglich dünkende monarchische oder patriarchalische Stadtregiment des Bischofes erhob. Die aristokratischen Bestandtheile der Stadtbevölkerung brachen in der Gestalt von „Gemeinderäthen" oder „Stadträthen" (consilium, collegium consulum) überall hervor und strebten nach immer größerer Betheiligung am Regimente der Stadt. Die Bischöfe, trotzend auf ihr legitimes althergebrachtes Recht verkannten fast allenthalben den berechtigten Kern der Forderung einer reich gewordenen und zu politischem Leben erwachten Bürgerschaft und traten daher jener Neuerung, die, verständig geleitet, nichts Gefährliches an sich gehabt hätte, mit aller Gewalt entgegen. — Die Bürger warfen darum ihre Blicke auf den König und, wie schon von vielen Historikern richtig bemerkt worden, nichts hätte damals zur Hebung der königlichen Gewalt gegenüber der fürstlichen Macht mehr beigetragen, als eine innige Allianz zwischen Bürger- und Königthum. Friedrich II. scheint das auch begriffen zu haben; allein leider war er in jener Zeit noch von den geistlichen Fürsten so sehr abhängig, daß er es nicht wohl wagen durfte, in Opposition gegen sie zu treten: Und später, als seine kaiserliche Macht hinlänglich befestigt war, verlor er im Kampfe mit den lombardischen Städten den richtigen Blick in dieser Frage. Die Rolle, welche Friedrich in den ersten Jahren seiner Regierung zu spielen hatte, ist fürwahr eine traurige zu nennen. Kaum hatte er einen Regierungsakt vorgenommen, als irgend einer der Fürsten auf einem Hoftage vor den versammelten Genossen bittere Klage führte über Beeinträchtigung seiner Rechte; und es ist be-

---

omnem potestatem stringendi tribuit." — In Köln empfing noch i. J. 1169 der Burggraf den Bann zugleich mit dem Erzbischofe vom Könige. (Walter R. G. §. 232 n. 4.) — In Regensburg war das Recht, den Burggrafen einzusetzen, nicht auf den Bischof übergegangen, sondern beim Reiche verblieben und als erbliches Reichslehen im XIII. Jahrhunderte bei den Herzogen von Bayern (Walter R. G. §. 233 n. 4). Augsburg stand unter der Doppelhoheit des Bischofes u. Königs (Hegel a. a. O. S. 418).

Digitized by Google

greiflich, daß die Fürsten ihre Entscheidung nicht zu Gunsten der Centralgewalt, sondern des Particularismus fällten. So sehen wir es auch wieder in der Städtefrage.

In Straßburg hatten sich die Bürger im Anfange des XIII. Jahrhunderts einen Bürgermeister und Rathmannen bestellt, und König Friedrich II. hatte schon im J. 1212 diese Behörden anerkannt. [121]) Nun entstand aber zwischen dem Bischofe und den Bürgern ein heftiger Streit über den Stadtrath und die Rechte, welche dieser im Gerichtswesen und über die Allmende in Anspruch genommen.

Beide Parteien wendeten sich an den König, und dieser sah sich genöthigt, am 7. März 1214 folgenden Rechtsspruch des Fürstengerichts zu bestätigen: *„quod nullus in civitate Argentinensi consilium instituere debeat vel aliquod habere temporale judicium, nisi de consensu et bona voluntate ipsius episcopi et ejus concessione“* . . . „quod nullus hominum illas terras (in civitate sive extra que vulgo nuncupantur Almende) habere debeat vel sibi ex eisdem aliquid vendicare, nisi de manu episcopi qui ipsas terras ab imperio et de manu nostra se tenere recognoscit.“ [122]) Damit war also der Bischof zum alleinigen Herrn der Stadt mit ihrem Gebiete in politischer und bezüglich der Allmende auch in privatrechtlicher Hinsicht erklärt. Nur das Besteuerungsrecht zu Reichszwecken war dem Könige verblieben, wie wir aus einem Privileg Friedrichs vom 11. Jan. 1219 [123]) ersehen, worin er den Bürgern Freiheit von neuen Steuern und Abgaben versprach („nullam quoque petitionem seu exactionem aut superimpositionem per totum imperium dare vos volumus, nisi talem qualem – dare consuevistis“). Dieses Privileg beweist aber zugleich, daß sich der Stadtrath erhalten hat, denn es ist ertheilt

121) Drei Schreiben Friedrichs aus dem J. 1212 mit der Adresse: „sculteto, magistro civium, consulibus et civibus Argentinensibus“, — „magistro et consulibus civitatis Arg.“ — „magistro, consulibus et universitati civium Arg.“ finden sich bei Schöpflin, Alsatia diplomatica I. Bd. S. 323. Diese sind von Gaupp, dessen Einleitung zum Straßburger Stadtrechte verglichen werden mag im Bd. I. S. 36—48, u. Anderen übersehen worden.

122) Urk. bei Schöpflin l. c. S. 326 u. *Huill. Bréh.* t. I. p. I. S. 293.

123) *Huill. Bréh.* l. c. S. 582—83. Ein weiteres Privileg v. 11. Sept. 1219 ebend. S. 677—79.

Digitized by Google

„dilectis fidelibus suis *consilio* et universis civibus Argentinensibus," — wahrscheinlich durch Vergleich mit dem Bischofe, denn der Bischof Heinrich von Straßburg spricht in einer Urkunde vom J. 1220 selbst von dem „consilium civitatis" als einer rechtmäßigen Behörde.

Merkwürdig ist das Benehmen König Friedrichs II. gegenüber dem Bischofe und der Stadt Kammerich (Cambray). Hier wüthete in den ersten Jahren des XIII. Jahrhunderts ein wilder Kampf zwischen dem Bischofe und den Bürgern. Diese suchten auf Grund eines von Kaiser Friedrich I. erhaltenen Privilegs „jura episcopi et libertatem ecclesiarum in eadem civitate evacuare et infringere." Der Bischof belegte sie darum mit dem Banne, welchen Pabst Innocenz III. bestätigte. Die Bürger aber leisteten über drei Jahre lang hartnäckigen Widerstand, zwangen den Klerus zum Exil und ließen sich durch abtrünnige und gebannte Geistliche öffentlichen Gottesdienst halten. Da kam der Bischof der Stadt hilfeflehend zu Kaiser Otto IV. im J. 1209 und bat diesen, er möchte doch jenes Privileg Friedrichs I. widerrufen und „tam ipsi quam ecclesiis suis in eadem civitate — plenariam potestatem" einräumen. Otto that das mit folgenden Worten, aus denen hinlänglich ersichtlich, daß es sich um die Stadträthe und deren angemaßte Befugnisse handelte: „civitatem Cameracensem cum omni jure, regimine et plenaria dispositione tam ipsi episcopo quam successoribus suis concedimus, *nulla jurisdictione prefatis civibus nomine communie vel consuetudinum quas pacem nominant reservata.* Statuimus igitur ut preter alia jura sibi competentia memorato episcopo suisque successoribus in predicta civitate Cameracensi libere pro sua voluntate prepositos suos instituere liceat et scabinos discretos et bone opinionis viros, et cum ei placuerit, querelas civium audiet et terminabit vel prepositis suis audiendas et decidendas relinquet." Ueberdem belegte Kaiser Otto die Bürger von Kammerich mit der Reichsacht. — Diese aber waren nicht gewillt, sich zu unterwerfen. Sie setzten ihre Hoffnung auf König Friedrich II., und dieser bestätigte ihnen in der That am 19. Juli 1214 „omnia jura, libertates et consuetudines bonas et privilegia avi et patris nostri." [124]) Allein schon am 29. Juli 1215

124) *Huill. Bréh.* t. I. p. II. S. 310.

Digitized by Google

widerrief er auf Bitten des Bischofes und nach dem Spruche der Reichsfürsten („ad ipsius [episcopi] instantiam — per sententiam principum") das den Bürgern ertheilte Privileg: „litteras quas contra eum (episc.) et in prejudicium Cameracensis ecclesie cives — super consuetudinibus — a nobis *ipso absente et ignorante* et nte investituram suam impetraverant — revocavimus et decrevimus penitus non valere"; [125]) — bestätigte am gleichen Tage die Urkunde Kaiser Otto's IV. von 1209 [126]) und am 31. Juli 1215 auch die von diesem über die Bürger verhängte Reichsacht mit dem Beifügen, daß er diese außer in Gegenwart des Bischofes gar nie widerrufen könne. [127])

Die Bürger von Kammerich mochten indeß wohl gemerkt haben, daß König Friedrich nur ungerne den Fürsten nachgegeben. Sie wendeten sich also ohne Wissen des zum großen Lateranconcil nach Rom gereisten Bischofes wiederholt an ihn, und siehe da! am 26. September 1215 bestätigte er der „nobilis civitas Cameracensis" die „leges, jura universa atque libertates, privilegia et consuetudines, quibus ipsa civitas sub memoratis progenitoribus nostris reverenter usa esse dignoscitur," unter der Drohung, daß jeder Verletzer dieser seiner Urkunde als Majestätsverbrecher behandelt werden solle. [128]) — Aber dem Willen Friedrichs fehlte leider nur die Macht, ihm Geltung zu verschaffen! Der Bischof kam aus Rom zurück, beschwerte sich über diese Handlung des Königs, und dieser mußte nach dem Rechtsspruche der Fürsten sein eigenes Privileg wieder vernichten, „ne (cives) de fraude sua (als ob Friedrich nicht auch fraudulos gehandelt hätte?!) commodum reportarent et *ne* eidem episcopo in jure suo *videremur* deesse vel *judicio principum in tam solempni facto curia contraire.*" [129]) Diese letzteren Worte sind von

125) *Huill. Bréh.* t. I. p. II. S. 406—7.

126) *Huill. Bréh.* l. c. S. 402—6. Die Urk. Otto's ist darin wörtlich eingerückt.

127) *Huill. Bréh.* l. c. S. 407—8.

128) *Huill. Bréh.* l. c. S. 425—26. Bemerkenswerth ist, daß unter de Zeugen außer dem Erzbischofe v. Palermo kein einziger Geistlicher sich befindet.

129) *Huill. Bréh.* l. c. S, 449—51, Urk. v. 12. April 1216. — Diese und die Urk. v. 31. Juli 1215 bestätigte Friedrich am 29. Okt. 1219 (eodem S. 69 —

Digitized by Google

der allergrößten Bedeutung und Tragweite: Der König sollte also nicht befugt sein, irgend einem Rechtsspruche der Fürsten zuwider zu handeln! — Erinnern wir uns, daß in jenen Zeiten, wo man zwischen Rechts- und Verwaltungssachen keinen begrifflichen Unterschied machte, jede irgend erhebliche Angelegenheit vor die Reichsfürsten gebracht werden konnte und wurde, und daß diese im Zweifel immer zu ihrem eigenen Vortheile die Entscheidung fällten; — so können wir nicht umhin zu sagen, daß der Schwerpunkt der Reichsregierung durchaus nicht mehr auf Seite des Königs sondern der Fürsten lag. Ja, es gewinnt den Anschein, als ob der deutsche König blos deshalb da war, um die immer weiter um sich greifenden Tendenzen der Fürsten zu unterstützen und zu fördern. „*Ea*" — sagt Friedrich in der Urkunde vom 13. September 1218 zu Gunsten des Bischofes von Basel — „*quae ad libertatem ecclesiarum* [130]) necnon ad *commoda et honorem* seu *debitam principum* atque fidelium nostrorum *quietem* coram eminentia regia justo ordinis processu *de consilio et consensu principum imperii terminantur, perpetuam a nobis merentur recipere firmitudinem.*" Das war die Einleitung zu einem auf Andringen des Bischofes ergangenen Urtheilsspruche der Reichsfürsten, welcher den König zwang, den von ihm selbst der Stadt Basel be-

---

695), woraus mit Sicherheit zu schließen ist, daß die Bürger von Cammerich mit dem Bischofe im Streite befangen blieben.

130) Wir haben oben S. 54 ff. schon bemerkt, was man kirchlicher Seits unter der „Kirchenfreiheit" verstand. Den Städtebürgern in Deutschland wollte aber dieser Begriff so wenig einleuchten als denen in Italien. Sie fanden es in der Ordnung, daß der Clerus, welcher des Schutzes der Stadt so gut genoß wie die übrigen Bürger, auch zu den Lasten der Stadt beitragen solle. Der Clerus verweigerte aber unter Berufung auf die „Kirchenfreiheit" alle Steuern und Abgaben. Darob kam es selbstverständlich zu Gewaltmaßregeln. Ein lehrreiches Beispiel bietet uns eine Urkunde Friedrichs II. vom 16. April 1220 für den Bischof von Verdun, welcher sich darüber beim Könige beschwerte, daß, obwohl die Leute (tota familia) seiner Kirche von Alters her das Privileg der Steuerfreiheit gehabt hätten, dennoch „civium universitas ab ipsis canonicis metu et violentia eos a civitate et propriis domibus expellendo extorserunt ut quedam pars dicte familie exactioni et tallie subjaceret sicut ceteri cives civitatis"; worauf der König verbot: „ne quis eam (familiam) cuicumque exactioni vel tallie attentet subjicere." (*Huill. Breh.* t. I. p. II. S. 752.)

Digitized by Google

willigten Stadtrath wieder aufzuheben und auszusprechen, daß er, der König, nicht befugt sei, ohne Willen des Bischofs einen solchen einzusetzen: „Trevirorum archiepiscopus — per sententiam indixit, *nos nec posse nec debere* in civitate predicti principis Basiliensis *dare vel instituere consilium citra eiusdem episcopi assensum et voluntatem* atque suorum in eodem episcopatu successorum.“ [131] Angesichts solcher das Königthum demüthigender Rechtssprüche können wir nur wenig Gewicht legen auf folgende Aeußerung Friedrichs in einem Briefe an den Pabst vom 12. Jänner 1219, worin er von seiner Machtvollkommenheit ganz gewaltiges Aufheben macht: „Quia per dei gratiam *posse* nobis adjacet, *ut quicquid voluntatis et propositi nostri sit*, presertim de commodo et honore imperii, *tam principibus quam aliis precipere libere valeamus*, tamquam qui — imperium et jura imperii — potenter et viriliter possidemus, — duximus — statuendum“ u. s. w. [132] Doch der Zeitraum, den wir behandeln, ist so reich an Widersprüchen aller Art, daß wir uns nicht wundern dürfen, wenn wir den König heute einen Akt der Selbstvernichtung vollziehen sehen und morgen aus seinem Munde Versicherungen seiner Machtfülle vernehmen. — Also wie gesagt, daß Friedrich thun konnte, was er wollte, müssen wir in Abrede stellen; daß er aber die Städte fördern wollte, soweit er konnte, dafür mögen noch folgende Belegstellen hier Platz finden. [133]

Am 24. November 1214 bestätigte er der Stadt Arles [134] „consulatum — et omnem honorem — ab ipso avo nostro concessum — constituentes ut per consules singulis annis instituendos jus in urbe et burgo et eorum pertinentiis omni petenti reddatur et quecumque pertinent ad utramque jurisdictionem tam contentiosam quam voluntariam per eos valeant exerceri, salvo tamen in

131) Pertz 229—30. *Huill. Bréh.* l. c. S. 557—59.

132) *Huill. Bréh.* l. c. S. 584—86.

133) Die Rücksichtnahme auf die Städte in dieser Abhandlung rechtfertigt sich durch die Erwägung, daß dieselben zur Zeit des großen Interreguum geradezu tonangebend wurden und auf den Reichstägen erschienen wie die Reichsfürsten.

234) *Huill. Bréh.* t. I. p. I. S. 336—37. Vergl. damit das dem Erzbischofe von Arles am gleichen Tage verliehene Privileg weiter unten.

Digitized by Google

omnibus jure quod in creandis consulibus et jurisdictione ipsius urbis — ecclesie antistes habere dignoscitur."

Am 29. Juli 1215 bestätigte er der Stadt Aachen all' ihre Rechte und Privilegien von Kaiser Karl dem Großen an, besonders: Freiheit der Personen (ut — indigene sed et omnes incole et advene hic inhabitare volentes — ab omni servili conditione liberi vitam agant); Reichsunmittelbarkeit für alle Zeiten (nunquam de manu regis vel imperatoris alicui persone — in beneficio tradentur); Freiheit von allen Abgaben im ganzen Reiche für ihre Handelsgeschäfte (Suas etiam negotiationes per omne Romanum imperium ab omni exactione thelonei, pedagii, curadie, vectigalis seu quocumque nomine vocetur, libere et absque omni impedimento libere exerceant); Steuerfreiheit gegenüber dem Reiche (Nullus judex a nobis vel aliquo successore nostro Aquis constitutus — talliam vel precariam in — cives Aquenses faciat, nec eos ad aliquid dandum regi vel imperatori compellat nisi quantum ipsi voluerint facere de bona voluntate). Insbesondere wird die Brod- und Biersteuer aufgehoben (Injustam etiam et illicitam consuetudinem quam judices quandoque solebant accipere a venditoribus panis et cerevisie in gravamen tocius civitatis — [die Bäcker und Brauer wußten wohl die Steuer auf die Consumenten abzuwälzen?] — penitus amovemus.) Dienste außerhalb der Stadt brauchen die Aachner nur bei guter Tageszeit zu verrichten, damit ja die persönliche Freiheit nicht leide (ut nullus — cives — ad aliquod servitium ultra progredi compellat quam ut ipso die quo clara luce de domibus suis exierint cum splendore solis redire possint.). Kein Richter solle zum Schaden eines Bürgers anders procediren „nisi prout ei dictaverit sententia scabinorum, ut in nullo — fidelium nostrorum libertas mutiletur." [135]) Am 20. März 1216 bat Friedrich die Fürsten und Magnaten der Niederlande — („omni precum instantia monemus atque rogamus" — welche Sprache für einen deutschen König!!), — da sich die Aachner darüber beschwerten, „quod libertatem illam quam ipsi in theloneo et in aliis honoribus suis — habere consueverunt, jam amittere

135) *Huill. Bréh.* t. I. p. II. S. 399—401.

Digitized by Google

incipiunt (!) et in jure suo defraudantur" (!), — sie möchten doch die Zollfreiheit der Aachner respektiren. [136])

Am 6. Mai 1216 bestätigte Friedrich der Stadt Köln ein Privileg seines Vaters, Zollfreiheit zu Boppard und Werd betreffend [137])

Am 15. April 1218 schrieb er „sculteto, consulibus et universis burgensibus de *Berno* in Burgundia," daß er die von Herzog Berchtold von Zähringen erbaute und unter Zustimmung des Kaisers mit Kölner Stadtrecht versehene Burg Bern und alle Bürger zur Reichsstadt erhoben, sie „ab omni servitii exactione" frei gemacht — mit Ausnahme, daß jede Hofstätte von 100 Fuß Länge und 60 Fuß Breite jährlich 12 Denare Grundsteuer an das Reich zu zahlen habe, — und alle Rechte bestätige, welche ihnen der Herzog verliehen. [138])

Am 13. Juli 1219 erhielt Goslar eine Bestätigung all' seiner Privilegien, welche Friedrich zu einem förmlichen Gesetzbuche für die Stadt ordnen ließ, auf dessen reichen und interessanten Inhalt hier nicht näher eingegangen werden kann. [139])

Am 15. Auguſt 1219 schenkte Friedrich der Stadt Frankfurt einen königlichen Hof zur Erbauung einer Kapelle; am 6. September 1219 nahm er die Stadt Freiburg in seinen besondern Schutz und gewährte ihr Abgabenfreiheit im ganzen Reiche. [140])

Am 14. September erhob er Anweiler zur Reichsstadt unter Gewährung mancher Privilegien (persönliche Freiheit der Bürger, Zollfreiheit im ganzen Reiche, eigene Münze, überhaupt die Rechte und Privilegien von Speier).

Am 8. November 1219 erhielt Nürnberg eine Bestätigung aller Rechte mit genauer Angabe des interessanten, hier nicht zu erörternden Inhalts. [141]) Am 4. Februar 1220 erhielt Mollesheim ein wichtiges Privileg; [142]) am 30. April 1220 Worms

136) *Eodem* S. 446.
137) *Eod.* S. 452—56.
138) *Eod.* S. 541—42.
139) *Eod.* S. 643—49.
140) *Eod.* S. 659—60 und 672—73.
141) *Eod.* S. 680—81 und 700—703.
142) *Eod.* S. 736—37.

Digitized by Google

die Bestätigung eines Privilegs von 1156,[143]) den Stadtfrieden und der Gerichtsverfassung betreffend.

Am 1. Mai 1220 nahm Friedrich Dortmund in seinen besondern Schutz und bestätigte all' dessen Privilegien. Am 2. Juni 1220 erhob er villam suam Pfullendorf zur Reichsstadt unter Beifügung vieler Rechte; hob im Juli 1220 in der Reichsstadt Donauwörth („Werd") das Brückengeld auf und forderte am 3. August 1220 männiglich auf, zur Erbauung einer steinernen Brücke statt der dortigen hölzernen eine milde Gabe zu geben.

Am 5. August 1220 endlich verlegte er einen Markt von Kebel nach Gelnhausen.[144])

Fahren wir nun nach diesem Einschiebsel der Städteprivilegien in der Aufzählung der einzelnen geistlichen Fürsten verliehenen Begünstigungen fort.

In allen einschlägigen Urkunden findet sich als Hauptmotiv der Verleihung angegeben die Dankbarkeit Friedrichs für die erhaltene Unterstützung und der Wunsch nach Fortdauer derselben. In Einer aber, es ist die am 5. Oktober 1212 dem Erzbischofe Sigfried von Mainz ausgestellte, findet sich daneben die Erwägung, daß sein Gegner Otto deshalb Gott und Menschen verhaßt sei, weil er sich nicht dankbar gegen die geistlichen Fürsten bewiesen habe! Die Stelle verdient hier einen Platz. „Ut ecclesiis et personis ecclesiasticis, maxime principibus et illis precipue, qui pro nostra promotione res pariter et personas non dubitarunt exponere, non solum ea que ad ipsos pertinent, libere ac pacifice dimittamus, verum etiam eadem augmentare regia munificentia studeamus, et ipsa ratio persuadet *et consideratio nostri adversarii nos inducit, qui propter facta contraria prenotatis adversitatem hominum et offensam divinam meruit sustinere.*" — In Erwägung nun der vielen und getreuen Dienste, welche unter großer Gefahr und Mühe und unermeßlichem Aufwande und Ausgaben der genannte Erzbischof dem König geleistet, verzichtete dieser auf alle Güter, welche seine Vorfahren von der Mainzer Kirche zu Lehen trugen, und verstattete dem-

143) *Eod.* S. 761 und 925—27.

144) *Eodem* S. 777—78; S. 790—92; S. 812—13; S. 814; S. 816—17.

Digitized by Google

selben, alle Rechte und guten Gewohnheiten in der Stadt Mainz und anderen ihm untergebenen Städten und Burgen frei und ohne Hinderniß auszuüben. [145])

Ein gleichlautendes Privileg erhielt an demselben Tage der Bischof von Worms. [146]) — Der Bischof Conrad von Speier aber erhielt für seinen Abfall von Otto die Reichskanzlerwürde bestätigt und dazu das Bisthum Metz, so daß er zwei Bisthümer in seiner Person vereinigte. [147])

Im März 1213 gab Friedrich dem Bischofe von Chur bei Uebernahme der Lehen und Vogtei über das Bisthum verschiedene Zusagen bezüglich der Ausübung der Vogteirechte und bestätigte ihm die Befreiung von der Pflicht zur Heer- und Hoffahrt („nec — tenentur sequi expeditionem aut vocari ad curiam nisi hoc de propria faciant voluntate.“ [148])

Am 22. März 1213 trat Friedrich dem Erzbischofe von Salzburg Alles ab, was dem Reiche in der Provinz Lungau zugestanden hat, [149]) — und am 27. März 1213 bestätigte er demselben das Kloster Chiemsee mit allen Rechten und Leuten, wie es einst dem Reiche gehörte, und gestattete ihm, ein Bisthum daselbst zu errichten, welches ganz dem Erzbisthume unterworfen sein soll („qui tantum ad Salzburgenses archiepiscopos et non ad imperium in regalibus et investitura debeat habere respectum.“ [150])

Am 1. April 1213 erhielt Friedrich vom Abte von Kempten die Vogtei und viele Güter zu Lehen, wogegen er dem Abte die Grafschaft Kempten zu Lehen gab: „Nos autem — comitatum Campidonensem ei et omnibus suis successoribus cum omni jure et honore ratione legalis feodi et honorabilis beneficii conferre curavimus.“ [151])

---

145) *Huill. Bréh.* t. I. p. II. S. 223—24.

146) *Eod.* S. 225—26.

147) Schirrmacher I. S. 84.

148) *Huill. Bréh.* t. I. p. II. S. 914—16. Ueber die Heer- und Hoffahrt vgl. meine Landeshoheit Oesterreichs S. 121—27.

149) *Huill. Bréh.* t. I. p. I. S. 256. Es war dieß der Dank Friedrichs für den Abfall des Erzbischofs von Otto IV. Schirrm. I. 86—87.

150) *Eod.* S. 256—57.

151) *Eod.* S. 263—65.

Digitized by Google

Aber ſchon am 18. September 1218 verzichtete Friedrich auf die Vogtei gegen einen jährlichen Zins von 50 Mark: „Concedentes vobis de cetero et monasterio sepedicto liberam potestatem de advocacia ipsa quicquid volueritis — faciendi, ita tamen quod — unoquoque anno — 50 marcas purissimi et examinati argenti camere nostre dabitis.“ [152])

Am 13. Dezember 1213 ſchenkte er der Kirche von Speier die Kirche in Eßlingen „tam in jure patronatus quam in omnibus aliis — dote, decimis, hominibus et quidquid est, — ita quod universi proventus seu redditus provenientes — cedant ad communes usus dominorum canonicorum Spirensis ecclesie.“ [153])

Am 27. Juni 1214 beſtätigte Friedrich dem Biſchofe von Briren die ihm von König Philipp verliehenen Silberbergwerke. Im Eingange der Urkunde ſprach er die Regalität der Foſſilien mit folgenden merkwürdigen Worten aus: „Certum est et indubitatum, quod quidquid metalli in visceribus terre per totum imperium Romanorum reperitur, de antiquissimo jure imperii fisco nostro attinet et kamere imperiali, nisi forte nos ex habundanti gratia nostra alicui fidelium nostrorum inde aliquid conferre velimus.“ [154])

Friedrich geſtattete dem Biſchofe auch, neue Bergwerke anzulegen, behielt ſich aber von dieſen den halben Ertrag bevor: „Damus etiam licentiam et auctoritatem — episcopo et suis successoribus, ut ipsi, ubicumque in episcopatu suo argentum in visceribus terre valeant reperire, fodiant. Ita tamen, quod et nos in proventibus, si qui exinde proveniunt, secum ad medium debeamus participare.“ — Am 29. Dezember 1217 überließ jedoch Friedrich dem erwählten Biſchofe Berthold „omnes argenti fodinas *omnesque venas metallorum et salis*, que in suo sunt episcopatu et de cetero possunt reperiri, cum omnibus justiciis et pertinentiis suis possidendas et tenendas“ [155]), — alſo eine Verleihung des Bergregals ohne alle Einſchränkung.

152) *Eod.* p. II. S. 563–65.

153) *Eod.* p. I. S. 283–85.

154) *Eod.* S. 308. Die Regalität der Silberbergwerke wurde ſchon von König Heinrich IV. a. 1188 geltend gemacht: „Cum omnis argentifodina ad jura pertineat imperii et inter regalia nostra sit computata . . .“ (Schaten, Annales Paderbornenses I. 887.)

155) *Huill.-Bréh.* t. I. p. II. S. 526–27.

Digitized by Google

Am 21. November 1214 verzichtete Friedrich zu Gunsten des Bischofs von Straßburg auf mehrere Vogteien.[156])

Am 23. November 1214 erhielt der Erzbischof Humbert von Vienne ein ausführliches Privileg, dessen Inhalt wir insoweit hervorheben wollen, als daraus ersichtlich ist, wie die königlichen Städte in die Hände der Bischöfe übergegangen sind. Friedrich überließ dem Erzbischofe nach dem Vorgange seines Vaters die Stadt zur Verwaltung in Abwesenheit des Kaisers, dem sie eigentlich allein gehören sollte: „tibi Humberte — et per te successoribus — Viennam cum omni integritate committimus, Pupetum videlicet, canales, palatia,[157]) portus – omnem laicalem personam nulla obstante temporis prescriptione a dominio supradicte urbis excludimus in perpetuum. Prefata quippe civitas imperialis sedis eminentia nullum preter nos, nec secundum debet habere possessorem. Sed quamdiu absumus, ipsam per ejusdem loci archiepiscopum et per cathedrales canonicos custodiri oportet.“ Der Grund hievon ist, weil die Kirchen nicht unter der Herrschaft der Laien stehen sollen: „Nulla enim ratione volumus ecclesias suo jure fraudari, et tirannicam potestatem in clericorum et suorum cervicibus dominari.“ Folgt dann eine Bestätigung aller Besitzungen der Kirche, wo sie immer gelegen sein mögen, mit einer interessanten Gewährung der Immunitätsrechte: „jubemus, ut nullus judex publicus vel quilibet ex judiciaria potestate sive aliquis ex fidelibus nostris in ecclesiis aut locis vel agris seu aliquibus possessionibus ecclesie Sanctorum Martyrum Vienne — ad causas judiciario more audiendas vel freda aut mansionaticos vel paratas faciendas, aut fidejussores tollendos esse judicet seu tollere presumat; homines videlicet ecclesie tam servos quam ingenuos neque destinguat neque ullas redibitiones vel illicitas occasiones injuste requirat, aut occasione gardie violentiam inferat; non theloneum sive pedagium in agris vel terris, non redibitionem de pascuis, non silvaticum, non fumaticum, non pulveraticum exigere audeat; sed quic-

156) *Eodem* p. I. S. 321—23.

157) Hiezu bemerkt *Huill.-Bréh.* t. I. p. I. S. 325: Gallico sermone *le château Pipet, le palais des Canaux;* arces scilicet in locis eminentibus intra urbis circuitum exstructae.

Digitized by Google

quid de rebus prefate ecclesie poterat fiscus exigere, totum nos pro eterna remuneratione predicte ecclesie remissione perpetua concedimus“ ... Endlich erhielt der Erzbischof das Erzkanzleramt im Königreiche Burgund, die Regalien, Civil- und Criminalgerichtsbarkeit: „preter archicancellariatum in regno Burgundie concedimus ut archiepiscopus Viennensis regalia in diocesi sua, commune etiam forum agentium et sustinentium causas tam civiliter quam criminaliter, in regno dicto teneat et possideat, *salvo in omnibus et per omnia jure imperii.*“

Unterm gleichen Datum verlieh Friedrich demselben Erzbischofe auch noch das „pedagium apud Viennam — ut a transeuntibus per terram et etiam per aquam XII. denarios pro singulis chargiis eis liceat accipere.“ [158])

Aehnliche Privilegien erhielten: Am 23. Nov. 1214 der Bischof von Viviers und der Bischof von Dié; am 24. Nov. 1214 der Erzbischof von Arles und der Bischof von Trois-Châteaux. [159])

Am 3. Mai 1215 schenkte Friedrich dem heil. Moritz und dem Erzstifte Magdeburg ein Schloß mit Zubehör: „resignante in manibus nostris Burchardo de Mannesvelt *castrum Scapowe* et in campis ejusdem castri et ville Osterhusen centum viginti mansos cum silvis, aquis, pratis, pascuis et omni plenitudine juris, quos ab imperio tenebat in feudo, nos de consensu et sententia principum predictum castrum Scapowe cum mansis et omnibus bonis expressis Beato Mauricio et supra scripte Magdeburgensi ecclesie regali auctoritate perpetuo jure donamus.“ [160])

Am 11. Mai 1216 erhielt der Erzbischof von Magdeburg, „qui principalis et precipuus nostre sublimationis auctor extitit et promotor,“ ein Privileg, das wir des geeigneteren Zusammenhanges wegen weiter unten anzuführen gedenken.

Am 14. Mai 1216 überließ Friedrich demselben die Burg Schönburg und die Stadt Oberwesel, welche einst der Kirche gehört

158) *Eodem* S. 328—29.

159) *Eod.* S. 329—30; S. 330—33; S. 334—36; S. 337—40. Der Erzb. v. Arles erhielt das Recht, alljährlich die Consuln der Stadt zu ernennen. S. n. 134.

160) *Eod.* p. II. S. 378—80.

Digitized by Google

hatten, neuerdings mit allen Rechten, Freiheiten und Pertinenzen, jedoch mit dem Vorbehalte, sie um 2000 Mark wieder einlösen zu können. [161]) Und am 23. Mai 1219 schenkte Friedrich demselben gar „omnes terras et provincias paganorum, ultra Livoniam et circa ipsius terminos constitutas, que ipso presente vel cooperante ad fidem converse fuerint christianam — sanctientes — ut nec possessiones nec juridictiones aliquis possideat in eisdem, nisi ea de gratia Magd. archiepiscopi valeat impetrare. Quod si archiepiscopos aut episcopos in terris ipsis contigerit ordinari, a Magd. archiepiscopo regalia illi suscipiant reverenter. Omnes quoque terras christianas a Romani imperii dominio alienas, que in illis finibus prefato archiepiscopo presente vel promovente fuerint imperio subjugate, ipsi — donamus cum omni plenitudine juris predicti.“ [162])

Am 21. Jäner 1217 übertrug Friedrich dem Bischofe von Passau ein von Herzog Ludwig von Bayern auf Bitten des Königs aufgegebenes Fahnlehen, das sodann der Bischof wiederum dem genannten Herzoge zu Lehen gab. [163]).

Am 25. Jäner 1217 belehnte Friedrich denselben mit der Grafschaft über die Güter des Stifts im Izgau, welche bis dahin der Herzog von Bayern gehabt hatte. [164])

Am 25. Nov. 1219 bestätigte und restituirte Friedrich dem Bischofe von Regensburg „omne jus quod — hactenus in civitate Ratispon. ab imperio habere consuevit, et honestas consuetudines quas cives ejusdem civitatis eventu qualicumque ad nostram potestatem retorserant, [165]) . . . . volentes eandem civitatem uni-

161) *Huill. Bréh.* t. I. p. II. S. 463.

162) *Eod.* S. 617—19. Zu dieser Schenkung bemerkt indeß Ficker, Reichsfürst. S. 281, es finde sich keine Spur, daß das Erfolg gehabt und irgend ein Bischof jener Gegenden die Regalien von Magdeburg erhalten habe.

163) *Eod.* S. 493—94.

164) *Eod.* S. 495—96.

165) Diese Stelle dürfte beweisen, daß um jene Zeit die Bürger von Regensburg dem Bischofe seine Rechte streitig gemacht und den König um Aufhebung derselben oder, was sehr wahrscheinlich, um Bestätigung eines von den Bürgern eingesetzten Stadtrathes gebeten haben. Wenn Hegel II. S. 437 sagt, der Stadtrath sei im Jahr 1205 noch nicht vorhanden gewesen, aber in den ersten Jahrzehnden des 13. Jahrhunderts entstanden; und Gaupp I. S. 157 bemerkt: „allerdings scheint

Digitized by Google

versaliter sub antiquo jure ipsum respicere imperio conservandam.“ Dazu verlieh er ihm das Salzregal und das Bergregal: „Fontes quoque salinarum et cathmias sive materias auri, argenti, plumbi, cupri, sive aliorum metallorum cujuscumque generis, in possessionibus ecclesie Ratisponensis, vel in fundis quocumque jure dominatus aut patronatus ad eandem — pertinentibus inventas et inveniendas — contulimus; inventas autem et inveniendas in fundis hereditarii patrimonii ipsius episcopi Chuonradi sibi specialiter contulimus jure feodali.“ [166])

Am 19. April 1220 gestattete Friedrich dem Bischofe von Utrecht die Verlegung des Zolles von Geyne an einen beliebigen andern Ort „infra territorium suum“; [167]) und am 25. Mai 1220 überließ er dem Erzbischofe von Mainz eine Silbergrube: „montem Difendal prope Logenstein, cuius fundi proprietas est ecclesie Maguntine, in quo argenti fossio est reperta — venerabili — Sifrido arch. Maguntino concessimus.“ [168]) —

Viel weniger umfangreich sind

3) die Privilegien für einzelne weltliche Fürsten. Dem Grafen von Kiburg, welcher sich Friedrich im Juli 1212 anschloß, soll letzterer bedeutende Erb- und Reichsgüter verpfändet haben. [169])

Am 26. Sept. 1212 bestätigte Friedrich dem Ottokar von Böhmen „quod — a primo inter alios principes specialiter pre ceteris in imperatorem nos elegerit et nostre electionis perseverantie diligenter et utiliter astiterit“ die ihm von seinem Oheime Philipp verliehene Königswürde: „sicut — rex Philippus omnium principum habito consilio per suum privilegium instituit ipsum regem, instituimus et confirmamus et tam sanctam et dignam institutionem approbamus, regnumque Bohemie liberaliter et absque

---

in Regensburg der Stadtrath als wirkliche Gemeindebehörde nicht vor dem Ende des 12. oder Anfange des 13. Jahrhunderts entstanden zu sein“: So scheint mir unsere obige Stelle geeignet, einen positiven Grund für diese Vermuthungen zu legen.

166) *Huill. Bréh.* l. c. S. 706—7.

167) *Eod.* S. 754—55.

168) *Eod.* S. 788.

169) Böhmer Reg. S. 70.

Digitized by Google

omni pecunie exactione et consueta curie nostre justitia [170]) sibi suisque successoribus in perpetuum concedimus; volentes ut quicumque ab ipsis in regem electus fuerit ad nos vel successores nostros accedat, regalia debito modo recepturus.“ Das Königreich ward dem Ottokar im früheren Umfange belassen: „Omnes etiam terminos qui predicto regno attinere videntur, quocumque modo alienati sunt, ei et successoribus suis possidendos indulgemus.“ — Ueber die Verleihung des Investiturrechts bezüglich der Landesbischöfe war schon oben S. 89 die Rede. — Weiter verlieh Friedrich dem Ottokar das Recht, nur auf den Hoftagen in Bamberg, Nürnberg und Merseburg erscheinen zu müssen: „quod — rex — vel heredes — ad nullam curiam nostram venire teneantur, nisi quam nos apud Bamberg vel Norinberg celebrandam indixerimus, vel si apud Merseburg curiam celebrare decreverimus ipsi sic venire teneantur.“ [171])

Sollte der Herzog von Polen über Aufforderung diese Hoftage besuchen, so sollten die Könige von Böhmen ihm sein Herzogthum leihen, immer aber sollte ihnen ein Zeitraum von 6 Wochen zum Erscheinen auf den genannten Hoftagen vorher bestimmt werden: „Quod si dux Polonie vocatus accesserit, ipsi sibi ducatum prestare debeant, sicut antecessores sui quondam Bohemie reges facere consueverunt, sic tamen ut spatium sex hebdomadarum veniendi ad predictas curias eis ante prefigatur.“ — Von der Pflicht zur Heeresfahrt scheinen die Könige von Böhmen gleichfalls befreit worden zu sein, denn Friedrich machte nur folgenden Vorbehalt bezüglich des Römerzuges: „salvo tamen quod si nos vel successores nostros Rome coronari contigerit, ipsius predicti regis Ottocari vel successorum suorum relinquimus arbitrio, utrum ipsi nobis trecentos armatos transmittant vel trecentas marcas persolvant.“ [172])

Um auch andere Fürsten zur Anhänglichkeit anzulocken (!!) („ut etiam eorum exemplo plerosque alios ad favorem nostrum stabilius allicere valeamus“), schenkte Friedrich am 26. Sept. 1212

170) Ueber die Sportelgebühren bei der Belehnung vgl. meine Landeshoheit Oesterreichs S. 119—120 in der Anmerk. 7.

171) Ueber ähnliche Befreiungen vgl. ebenda S. 125 ff.

172) *Huill. Bréh.* t. I. p. I. S. 216—18.

Digitized by Google

dem Böhmenkönige eine Reihe von Allodialgütern: „donamus et confirmamus ac in perpetuam possessionem tradimus proprietatem nostram *Flos* cum ministerialibus, servis — omnique juris integritate quarumlibet possessionum, prout avus noster Fridericus — emit a domina Adelheida comitissa de Cleve. Item — castrum — *Swarczburg* —, provinciam *Mileyn et Reychembach* —, castrum *Lychemstein* cum omnibus pertinenciis suis. Eidem — conferimus in feodum — possessiones *Mantille et Luce* cum omnibus pertinentiis suis. Preterea castrum *Donin* cum suis pertinentiis — damus et confirmamus, si illud a marchione Misnensi absolvere poterimus....“ [173])

Am 26. Juli 1216 bestätigte Friedrich die Wahl Wenzels, des Erstgeborenen Ottokars, zum Könige und Alles, was er letzterem bereits zugesichert hatte. [174])

Am 26. Sept. 1212 überließ und bestätigte Friedrich dem Markgrafen von Mähren „Mocram et Mokny cum omni jure et pertinentiis suis, salvo servitio quod in curia nostra debetur.“ [175])

Dem Herzoge von Lothringen versprach Friedrich am 5 Okt. 1212 aus Dankbarkeit, daß er sich ihm zugewendet, [176]) 3000 Mark Silber und seinem Hofe 200 Mark „ideo ut ex hoc circa milites expensis melius sufficiat et in guerrarum occupationibus faciendis.“ Als Sicherheit stellte der König Bürgen und Pfand. [177])

Am 2. Sept. 1214 erhielt der Herzog H. von Lothringen zu Lehen „Trajectum cum villis et rebus omnibus — attinentibus.“ [178])

Die für das deutsche Reich verhängnißvollste Handlung war aber der Friede, welchen König Friedrich im Dez. 1214 mit dem Dänenkönige Waldemar abzuschließen sich genöthigt sah. Aus dem unheilvollen Bürgerkriege zwischen Philipp und Otto hatte Niemand größeren Nutzen gezogen als der Dänenkönig Knut († 1202)

---

173) *Eod.* S. 218—20.

174) *Eod.* p. II. S. 477—79.

175) *Eod.* p. I. S. 220—21.

176) Nach Raumer III. S. 21. n. 3. half der Herzog dem Könige Hagenau erobern und erhielt dafür das Versprechen von 4000 Mark und Pfand.

177) *Huill. Bréh.* l. c. S. 221—23.

178) *Eod.* S. 311—12.

Digitized by Google

und dessen Bruder und Nachfolger Waldemar. Mit Otto verbündet hatten dieselben Holstein, Hamburg, Lübeck, Nordelbingen und Lauenburg ihrem Reiche einverleibt. Otto war nun zwar als Kaiser wohl gewillt, diese Länder wieder zurückzuerobern, allein durch die italienischen Unternehmungen und deren Folgen daran verhindert worden. Um nun im Norden des Reiches keinen übermächtigen Feind zu haben, der sich obendrein leicht wieder mit Otto hätte verbünden können, schloß Friedrich mit Waldemar Freundschaft unter Bestätigung der dänischen Eroberungen: „cum — Waldemaro — perpetuas et inviolabiles firmamus amicitias eique *de consilio et consensu principum Romani imperii*, pro pace sui regni custodienda et hostibus nostri imperii cohercendis, omnes terminos ultra Eldanam et Albiam Romano attinentes imperio, quos rex Kanutus — armis optinuit et possedit et quicquid in Sclavia rex Kanutus comparatum paterno suoque labore tenuit, regno ipsius addimus factumque — confirmamus.“ [179]) Der Dänenkönig ließ sich diese Vergrößerung seines Reiches zur größeren Sicherheit auch noch vom Pabste Honorius III. bestätigen! [180])

Im Jäner 1215 ernannte Friedrich den Wilhelm v. Baux, Fürsten von Oranien, zum Vikar des Reiches über Arles, Vienne, Dauphiné, Provence und Forcalquier. [181])

Zu Gunsten des Herzogs Heinrich von Brabant bestätigte König Friedrich am 27. Dez. 1218 ein Weisthum des Fürstengerichts, wornach jener „de universis bonis, quae de ducatu suo moventur, omnium haeredum, mortuis parentibus, de jure tutor habeatur.“ [182])

Am 21. Febr. 1219 belehnte er den Markgrafen Wilhelm von Montferat mit mehreren Schlössern u. s. w. [183]) — Im Juli 1219 ertheilte Friedrich, wie wir aus einer Urkunde v. 7. Nov. 1219 schließen können, dem Herzoge Heinrich von Sachsen (oder

179) *Eod.* S. 346—48. Vgl. dazu Schirrmacher Bd. I. S. 98—100.

180) *Eod.* p. II. S. 496—97.

181) Böhmer Reg. N. 110. *Huill. Bréh.* t. I. p. II. S. 353—54, wo besonders die nota 1 zu vergleichen.

182) Pertz II. leg. S. 231. *Huill. Bréh.* l. c. S. 580.

183) *Eod.* S. 598—600.

Digitized by Google

Braunſchweig) und Pfalzgrafen am Rhein Hoheitsrechte in den Welfiſchen Landen und den Titel eines Reichslegaten zur Belohnung dafür, daß er die Reichsinſignien, welche ihm Kaiſer Otto im Tode anvertraut hatte, dem Könige auslieferte. [184])

Mit dem Grafen Egeno von Urach war Friedrich wegen der Zähringer Verlaſſenſchaft in Fehde gerathen. Am 6. Sept. 1219 fand die Sühne Statt, und zur Beſeitigung aller Zwietracht gab Friedrich am 18. Sept. dem Grafen „totam partem hereditatis illius et bonorum illorum quam vel que de pecunia nostra a nobilibus viris ducibus de Teck comparavimus, et quod ipsi de jure nobis vendere et dare potuerunt. — Homines vero necnon et alia qualiacumque bona, que sibi nec potuimus nec debuimus de jure donare, ipsa jamdicto comiti in rectum et legale feudum concedimus, titulo feudali perpetuo possidenda.“ [185])

Den Herzog Ludwig von Bayern belehnte Friedrich am 26. Nov. 1219 mit den Bergwerken ſeines Landes: „donavimus sibi et heredibus suis et in rectum feudum concessimus *omne genus metalli* tam in auro et argento quam in aliis, quod in terris patrimonii et feudi sui fuerit repertum, cum omni jure et utilitate exinde proveniente, et quam nos et imperium percipere deberemus.“ [186])

Am 29. April 1220 beſtätigte Friedrich dem Herzoge Heinrich v. Lothringen ein von König Philipp erhaltenes Lehen und beſtimmte, daß die 60 Wagen Wein, welche er von Friedrich zu Lehen habe, zur Hälfte bei Boppard und zur Hälfte im Elſaß in Empfang genommen werden ſollen. [187]) An demſelben Tage verkündete Friedrich, daß in villa Voelne mit Zubehör Niemanden ein Recht zuſtehe außer dem Herzoge Heinrich von Lothringen. [188])

---

184) Die Urk. bei *Huill. Bréh.* t. I. p. II. S. 699. Dazu vgl. Schirrmacher I. S. 115.

185) *Eod.* S. 681—83. Vgl. dazu Schirrmacher I. S. 110—12.

186) *Eod.* S. 707—9. Am 12. Mai 1216 überließ Friedrich dem Grafen Boppo von Henneberg zu rechtem Lehen „omnes argentifodinas et tam alia quecumque metalla seu saline fuerint in terra sua a modo reperte, ut eas ad usum suum convertat.“ (*Huill. Bréh.* a. a. O. S. 461.)

187) *Eod.* S. 771.

188) *Eod.* S. 772.

Digitized by Google

Endlich zum Schlusse dieses Absatzes sei noch eines zu Gunsten der Gräfin Johanna von Flandern und Hennegau im August 1220 auf Rath der Reichsfürsten („de consilio principum fidelium nostrorum") vollzogenen Aktes Erwähnung gethan.

Der genannten Gräfin war nemlich auf dem Frankfurter-Hoftage (April — Mai 1220?) durch Reichssentenz das Land abgesprochen worden, welches Graf Wilhelm von Holland vom Reiche zu Lehen getragen offenbar deßhalb, weil sie die Belehnung nachzusuchen unterlassen hatte. Nun aber cassirte Friedrich jenes Urtheil des Fürstengerichts („sententiam — justis et legitimis rationibus in irritum revocamus et decernimus inanem") aus dem Gründe, weil die Gräfin damals wegen der Unsicherheit der Wege und aus Furcht für ihre Person nicht leicht zum Könige habe gelangen können, und ihr Gemahl Ferrand damals in französischer Gefangenschaft gewesen sei, — und belehnte „de juris equitate" die Gräfin „omnibus bonis et feudis que antecessores sui ab imperio tenuerunt." [189])

Wir kommen nun zum letzten Punkte, nemlich

4) zu den allen geistlichen Fürsten gemeinsam verliehenen Privilegien, — enthalten in der sogenannten **Confoederatio** (Friderici II.) **cum principibus ecclesiasticis** vom 26. April 1220. [190])

Unter allen Privilegien König Friedrichs II. aus diesem Zeitraume (1212—1220) tritt diese confoederatio am bedeutsamsten in den Vordergrund. Sie ist, wenn Böhmers Vermuthung über den Wahltag König Heinrichs richtig, am dritten Tage nach diesem oben (S. 80 ff.) schon erörterten Vorgange ausgefertigt und wegen ihrer für die Landeshoheit der geistlichen Fürsten fundamentalen Bedeutung von den Reichspublizisten ebensowohl wie von den modernen Reichs- und Rechtshistorikern stets den Territorial-Grundgesetzen des deutschen Reiches beigezählt worden. — Ehe wir jedoch auf ihren Inhalt des Breiteren eingehen, wird die oben (S. 82) gegebene Andeutung über die Veranlassung und den Zweck dieses merkwürdigen Privilegs hier etwas näher zu begründen sein.

189) *Huill. Bréh.* l. c. S. 821—22.

190) Böhmer Reg. N. 341. Pertz II. 236—37. *Huill. Bréh.* t. I. p. II. S. 765—68.

Digitized by Google

König Friedrich hat zwar, wie wir dort gesehen, dem Pabste gegenüber die Behauptung aufgestellt, die Wahl seines Sohnes zum Könige der Deutschen sei ohne sein Wissen, plötzlich, ja in seiner Abwesenheit vollzogen worden. Wie unglaubwürdig aber diese und andere Behauptungen sind, haben wir bereits auszuführen gesucht. Das schlagendste Argument für unsere Deduction entnehmen wir nun der vorwürfigen confoederatio, welche unseres Erachtens ganz allein schon genügen würde, Friedrichs Benehmen in fraglicher Angelegenheit ins richtige Licht zu stellen, wenn wir auch sonst keine Anhaltspunkte zur Widerlegung seiner Vorspiegelungen hätten.

Er sucht zwar auch in diesem Documente die Sache so hinzustellen, als habe er blos aus Freude und Dankbarkeit gegen die Pfaffenfürsten, denen er so unendlich Vieles verdanke, sich veranlaßt gesehen, diese hinterher, nach der Wahl seines Sohnes besonders zu fördern und in seinen königlichen Schutz zu nehmen. „Digna recolentes animadversione“ — heißt es im Eingange des Privilegs — „quanta efficacia et fide dilecti fideles nostri principes ecclesiastici nobis hactenus astiterint, ad culmen imperii nos promovendo, promotos in ipso firmando et demum filium nostrum Heinricum in regem sibi et dominum benivole atque concorditer eligendo; censuimus eos per quos promoti sumus semper promovendos, et per quos firmati sumus una cum ipsorum ecclesiis semper fore nostra defensione contra noxia queque firmandos.“ Allein die Unstichhaltigkeit auch dieses Vorgebens Friedrichs erweist sich bei tieferer Beobachtung der thatsächlichen Verhältnisse alsbald zur Genüge.

Es kann wohl von vorneherein keinem Zweifel unterliegen, daß Friedrich zu einer Zeit, als er bereits allgemein anerkannter alleiniger König der Deutschen war, nicht ohne die allertriftigsten Gründe den Fürsten sehr wichtige Rechte der Krone geopfert habe. Sind doch schon die Vergünstigungen, welche wir bisher kennen gelernt haben, nur entweder zur Belohnung der Fürsten für ihren Abfall vom Gegenkönige Otto, oder zum Ersatze für geleistete Kriegsdienste u. s. w. gemacht worden. Und wenn Friedrich auf früher unbestrittene Rechte der Krone nach dem Spruche der Fürsten verzichtete, so geschah es, wie wir ebenfalls deutlich genug wahrnehmen konnten, keineswegs aus

Digitized by Google

überſprudelnder Herzensgüte. Wie kann man nun glauben, daß er im Jahr 1220 aus lauterer Freude über ſeine längſt geſchehene Erhebung auf den deutſchen Königsthron und aus bloßer Dankbarkeit für die ſchon vollzogene (!) Wahl ſeines Sohnes die geiſtlichen Fürſten mit Huld und Gnade überhäuft habe? Warum hat er denn, fragen wir, wenn es blos Dankbarkeit geweſen, was ihn zur Ausſtellung dieſes Privilegs bewog, nicht auch den weltlichen Fürſten ſeine Dankbarkeit bewieſen?! Haben dieſe nicht auch zu ſeiner Erhebung, Feſtigung und zur Wahl ſeines Sohnes mitgewirkt? Sind ſie etwa weniger getreu und anhänglich geweſen?

Nein, die nachträgliche Dankbarkeit war gewiß nicht der treibende Beweggrund Friedrichs bei Erlaſſung unſeres wichtigen Privilegs. Dieſes war vielmehr der vorher verabredete **Kaufpreis** für die Stimmen der geiſtlichen Fürſten zur Wahl Heinrichs! Friedrich hat ja ſelbſt dem Pabſte eingeſtanden, daß er ſich lange vergeblich um die Wahl ſeines Sohnes bemüht habe, — was aus der diplomatiſchen Wendung ins Deutſche überſetzt nichts Anderes heißen kann als: Friedrich hat lange mit den Fürſten über die Nachfolge ſeines Sohnes unterhandelt, er hat dieſen Angebote gemacht, die aber immer als zu gering zurückgeſchlagen wurden. — Auf den Pabſt mochte die von uns oben ſchon beleuchtete Darſtellung, welche Friedrich über den Wahlvorgang demſelben zu unterbreiten beliebte, den Eindruck einiger Wahrſcheinlichkeit machen; uns aber erſcheint ſie angeſichts der conſoederatio wenn nicht durch und durch unglaubwürdig, ſo doch nur als ein kleiner und untergeordneter Theil des wahren Sachverhaltes. Wenn auch Friedrich es unterlaſſen hat, diejenigen Fürſten, welche, wie er vorgibt, die Wahl am meiſten betrieben haben, obwohl ſie vorher gerade die heftigſten Gegner derſelben geweſen ſeien, beim Namen zu nennen; ſo iſt es uns heute dennoch zur Gewißheit erhoben, daß nur die geiſtlichen Fürſten jene Renitenten und plötzlichen Wahlbeförderer geweſen ſind. Und wenn auch Friedrich glauben machen will, die Furcht vor inneren Kriegen während ſeiner Abweſenheit auf dem Kreuzzuge hätte die Fürſten zur Wahl ſeines Sohnes bewogen; ſo hegen wir doch keinen Zweifel, daß vornemlich die fragliche conſoederatio es war, was die Wahl Heinrichs entſchied. Wäre dem nicht ſo, wären auch

Digitized by Google

weltliche Fürsten unter den Widersachern der Wahl gewesen, dann müßten wir doch auch eine confoederatio cum principibus *secularibus* haben, wovon indeß nichts bekannt ist.

Der Grund, warum die geistlichen Fürsten solange gegen die Wahl Heinrichs gestimmt waren und für dieselbe erst besonders gewonnen werden mußten, liegt ja auf der Hand. Wie konnten sie, die Glieder der Hierarchie, zu einer That ihre Einwilligung geben, von der sie wußten, daß der Pabst, das Haupt der Kirche, sie im Grunde seines Herzens perhorreszirte und seit vielen Jahren schon bemüht war, sie zu verhindern! Wahrlich, es mußte den deutschen Bischöfen Bedeutendes geboten werden, wenn sie es auf sich nehmen sollten, zum Bruche derjenigen Versprechungen mitzuwirken, welche König Friedrich in den Jahren 1216 (1. Juli) und 1220 (10. Febr.) feierlich und eidlich eingegangen. [191]) Aber wie so oft in der Kirchen-

---

191) Man hat sich, um die geistl. Reichsfürsten von der im Texte gegen sie erhobenen Beschuldigung rein zu waschen, auf eine Urkunde vom 23. April 1220, dem wahrscheinlichen Wahltage Heinrichs, bezogen, worin die auf dem Frankfurter allgemeinen Hoftage versammelten Reichsfürsten neuerdings Alles gutheißen, was König Friedrich der römischen Kirche zur Vermeidung jeder Zwietracht und zur Erhaltung von Frieden und Einigkeit zwischen Kirche und Kaiserreich verbrieft hat (schon oben S. 79 n. 83 u. S. 80 n. 84 erwähnt). — Allein ich kann mich dadurch in meinem Urtheile nicht beirren lassen, denn nicht darauf kommt es in der Politik an, was Jemand sagt, sondern darauf, was er thut. Stehen die Handlungen einer Person im Widerspruche mit ihren Worten, so legt man letzteren keinen Werth bei oder vielmehr man charakterisirt sie mit dem Prädikate der Unwahrheit. Wenn nun im gegebenen Falle die Reichsfürsten erklären: „hoc presens scriptum inde fieri fecimus nostrorum sigillorum munimine roboratum, super *omnibus privilegiis* ab ipso rege usque nunc sibi (scil. papae) datis et etiam adhuc dandis, tam super facto imperii quam super facto regni Sicilie; *ita quod imperium nihil cum dicto regno habeat unionis vel alicujus jurisdictionis in ipso*", und am gleichen Tage Friedrichs Sohn Heinrich zum deutschen Könige erwählen, durch welchen Akt all' jene von Friedrich den Päbsten ausgestellten und nun von den Fürsten bestätigten Privilegien vernichtet wurden; — so kann ich nicht umhin, die Fürsten der gleichen Unaufrichtigkeit und Treulosigkeit zu bezüchtigen, wie den König Friedrich selbst. — Oder soll man etwa annehmen, die Reichsfürsten seien von Friedrich überredet worden, durch die Wahl Heinrichs würden in der That Deutschland und Sicilien gänzlich von einander getrennt? — Damit würde man aber ihrer politischen Einsicht doch gar zu nahe treten! — Uebrigens sei bemerkt, daß unser Ver-

Digitized by Google

geschichte, so zeigte es sich auch hier wieder, daß die Verflechtung der Träger der Kirchengewalt in weltliche Interessen den kirchlichen Interessen höchlich geschadet hat. Die Unabhängigkeit des Pabstes vom Kaiser erheischte, wie der unübertroffene Pabst Innocenz III. klar erkannt hat, unbedingt die Trennung Siziliens und Deutschlands. Als Glieder der Kirche mußten daher die geistlichen Reichsfürsten den Pabst in seinen hierauf bezüglichen Maßnahmen aufs Kräftigste unterstützen, und sie thaten es auch, bis König Friedrich ihnen in ihrer Eigenschaft als Fürsten des Reiches solche Anerbietungen machte, daß sie ihrer kirchlichen Stellung vergaßen und lediglich als Territorialherren handelten. Jene amphibienartige Stellung, welche den deutschen Bischöfen es möglich machte, bald als Kirchenfürsten bald als Reichsfürsten aufzutreten, hat von jeher die Macht der geistlichen Fürsten am meisten gefördert. Wo der größere Vortheil winkte, dahin fühlten sie sich gezogen: Den Abfall vom Könige deckte das bischöfliche Gewissen, und den Abfall vom Pabste das reichsfürstliche. Das war wenigstens die Regel in jenen rohen Zeiten, wo die Bischöfe allen Kirchengesetzen zuwider sich nicht scheuten, sogar zum blutigen Streite, zu Kampf und Fehde sich an die Spitze ihrer Mannen zu stellen. Ausnahmen gab es wohl auch, und je seltener sie sind, desto heller erglänzen ihre Namen wie funkelnde Sterne am dürftig erleuchteten Firmamente der Kirchengeschichte des XIII. Jahrhunderts. [192])

---

dammungsurtheil natürlich nur diejenigen Reichsfürsten trifft, welche den erwähnten Willebrief mitbesiegelt haben. Leider ist aber aus den uns vorliegenden Abdrücken nicht ersichtlich, wieviele und welche dieß gethan haben.

192) Die hier vertretene Ansicht über die Veranlassung und den Zweck der conföderatio ist von den meisten älteren und neueren Historikern festgehalten worden. Vgl. z. B. C. A. Menzel IV. S. 225 u. 226, Fr. Chr. Schlosser III. 2. S. 372—73, Luden XII. S. 346, Wirth 352—54, besonders aber Böhmer Reg. S. XXVI. und Höfler S. 62. In unseren Tagen aber sucht man einer anderen Auffassung Geltung zu verschaffen, in Consequenz dessen, daß man auch den König Friedrich von dem Vorwurfe der Perfidie gegen den Pabst reinigen will (S. oben n. 84 u. 86). Eine detaillirte Widerlegung dieser ganz modernen Auffassungen würde hier zu weit führen. Doch mögen ein paar Bemerkungen verstattet sein.

Schirrmacher (II. 450—51) fühlt es recht wohl, daß es den geistl. Fürsten nicht gleichgültig sein konnte, als eifrige Beförderer der Wahl beim Pabste zu gelten;

Digitized by Google

Zum Inhalte der confoederatio übergehend fällt es uns vor Allem auf, daß Friedrich die Zugeständnisse, welche er darin den

---

allein in der Verzögerung derselben hätten sie, meint er, für Friedrich einen Grund zur Aufschiebung des Kreuzzuges gesehen, und da das Eine wie das Andere der römischen Kurie ein Aergerniß gewesen, so hätten sie „in dieser Collision" an dem ausbrechenden Streite der Fürsten einen besondern Anlaß und Antrieb zur Wahl erhalten, sie sei ihnen eine Sache der Nothwendigkeit geworden. — Hierauf ist zu erwidern, daß die geistl. Fürsten doch wohl andere Mittel als die Wahl Heinrichs gehabt hätten, um den König zur Antretung des Kreuzzuges zu bewegen, wenn sie *gewollt* hätten. Und warum haben sie denn, muß man fragen, von diesem Mittel, den Kreuzzug zu betreiben, nicht früher Gebrauch gemacht, da sie doch wußten, wie sehr Honorius III. derselbe am Herzen lag?! Und — merkwürdig! die Wahl eines *Kindes* soll „eine Sache der Nothwendigkeit" gewesen sein, da Fehden der Fürsten in Aussicht standen. — Ich dächte, man sollte sich doch in unserer Zeit dreifach hüthen, den Rechtsbruch von oben herab mit der „Nothwendigkeit" zu bemänteln und zu entschuldigen. —

Winkelmann a. a. O. S. 20 behauptet, die geistlichen Fürsten hätten keineswegs zweien Herren gedient und den Einen verrathen, und durch die Wahl Heinrichs die früheren Verträge des Königs mit dem Pabste durchaus nicht gebrochen, da sie ja selbst noch am 23. April 1220 (am Wahltage) dieselben und insbesondere die Trennung der beiden Reiche bekräftigt hätten. — Hiegegen gelten alle Bemerkungen, die bisher über *Friedrich's* Benehmen gegen den Pabst in der Wahlsache gemacht worden sind, denn Friedrich und die geistl. Fürsten sind in unseren Augen Complicen. Das Entscheidende ist, daß Honorius III. dem Könige längst nach Empfang des sogenannten Rechtfertigungsschreibens v. 13. Juli 1220 und trotz des Willebriefes vom 23. April 1220 sagen ließ, *er habe ganz offenbar die früheren Verträge durch die Wahl seines Sohnes verletzt.* (S. oben S. 85 n. 96). Und was dem Könige, das galt doch offenbar, *nur in noch höherem Grade*, auch den deutschen Bischöfen!

Endlich *Ritzsch* (Staufische Studien S. 376—79) findet das Verfahren Friedrichs und der Reichsfürsten bei der Wahl ganz untadelhaft. „Daß das Schreiben vom 13. Juli 1220, wie Böhmer nimmt, dem Privilegium für die Bischöfe vom 26. April desselb. Jahrs geradezu widerspreche, müssen wir entschieden in Abrede stellen." Ja, wer wie Ritzsch der Meinung ist, der römische Hof sei zur Zeit Friedrichs II. ein wahres Musterbild politischer Verworfenheit gewesen, für den gibt es freilich keinen Widerspruch in den Handlungen der Gegner desselben, denn er *will* keinen solchen erkennen. Ritzsch befolgt übrigens eine eigenthümliche Logik. Friedrichs Schreiben ist ihm ganz offen, und doch erscheint er ihm vollkommen berechtigt, die „verschlagene Politik" des päbstl. Hofes „*mit ihren eigenen Waffen*" d. h. also auch mit Verschlagenheit zu bekämpfen! — Und welche Schlußfolgerung! weil Innocenz III. — nach Ritzsch — eine verschlagene Politik getrieben, darum auch Honorius III.! Was

Digitized by Google

geistlichen Fürsten macht, durchweg als veraltete Mißbräuche bezeichnet, deren Beseitigung seine königliche Pflicht erfordere. „Igitur“ — fährt er in der Einleitung fort — „*quia* in eorum gravamina *quedam consuetudines, et ut verius dicamus abusiones*, ex longa perturbatione imperii que per Dei gratiam nunc quievit et quiescit *inoleverant*, in novis theloneis, in monetis que se invicem ex similitudinibus imaginum destruere consueverant, in guerris advocatorum et aliis malis quorum non est numerus; statutis quibusdam *eisdem abusionibus* obviavimus.“ Kein Zweifel, daß unter den Bestimmungen der confoederatio manche sich finden, welche in der That auf Abstellung von Mißbräuchen gerichtet waren; allein gerade die wichtigsten darunter enthalten neue und sehr bedeutende Concessionen. Demungeachtet ist es, wie aus deren Besprechung im Einzelnen sich ergeben wird, eine große Uebertreibung, wenn man in der confoederatio schon eine Vernichtung des Königthums erblickt; [193]) wie es umgekehrt ganz ungerechtfertigt ist, wenn man meint, Friedrich habe darin den geistlichen Fürsten nichts wesentlich Neues geboten. [194])

man bisher von diesem letzteren Pabste gewußt hat, ist, daß er ein äußerst frommer und gutmüthiger alter Mann, aber nichts weniger als ein „gewaltiger Gegner“ des Königs Friedrich gewesen ist. — So kann es uns denn auch nicht befremden, daß Nitzsch die in dem Privileg v. 26. April 1220 enthaltenen Zugeständnisse als die Belohnung für die Wahl betrachtet und nicht als die Bedingung derselben; daß er meint, man müsse die Urkunde „erst in ein besonderes Licht stellen, um den Widerspruch mit Friedrichs späterer Erzählung (nemlich im Briefe an den Pabst vom 13. Juli 1220) zu gewinnen.“ — Wir aber meinen, daß man nie zu einer Verständigung kommen wird in der Auffassung der Geschichtsperiode Friedrichs II., wenn man in der Correspondenz eines Innocenz III. nur eine „verschlagene Politik“, in den Urkunden Friedrichs II. dagegen nur lautere Offenheit und keinen Widerspruch findet. —

193) So sagt Menzel a. a. O. „(Friedrich) erkaufte die Zustimmung der geistlichen Fürsten durch eine Constitution, um die er eher seine eigne Krone hätte aufs Spiel setzen sollen, weil er voraussehen konnte, daß die weltlichen Großen nicht zögern würden, ihm auch zu ihren Gunsten einen ähnlichen Vernichtungsbrief der Königsgewalt zur Unterschrift vorzulegen.“ — Und wiederum: „Also erkaufte König Friedrich — für seinen siebenjährigen Sohn den Schimmer der Krone mit den Rechten derselben.“

194) Darauf kommt Ludens Commentar (XII. S. 345) hinaus. — Höfler wußte beide extreme Urtheile in eigenthümlicher Weise zu verbinden, indem er

Digitized by Google

Im §. 1 verspricht Friedrich, fortan die Hinterlassenschaft der verstorbenen geistlichen Fürsten nicht mehr für seinen Fiskus einziehen zu wollen, verbietet auch den übrigen Laien, Solches zu thun, und will die Testamente derselben aufrecht erhalten wissen: „*Primo promittentes quod nunquam deinceps in morte cuiusquam principis ecclesiastici reliquias suas fisco vendicabimus; inhibentes etiam ne laicus quisquam aliquo pretextu sibi eas vindicet, sed cedant successori si antecessor intestatus decesserit; cujus testamentum si quod inde fecerit volumus esse ratum.*“

Wir erinnern uns, daß Friedrich bereits im Jahre 1213 und dann wiederholt im Jahre 1216 auf das Spolien- und Regalienrecht verzichtet hat. Dieser erneute Verzicht vom Jahr 1220 ist folglich kein neues Zugeständniß, wohl aber ein merkwürdiges Zeugniß dafür, daß Friedrich trotz jener früheren Verzichte die fraglichen Rechte hinterher doch wiederum ausgeübt habe.

Ich möchte hier aber einer, wie ich meine, völlig unrichtigen Erklärung des vorliegenden Paragraphen begegnen. Man bezieht nemlich den Ausdruck „reliquias“ ganz allgemein nur auf den Mobiliarnachlaß und erblickt also in den obigen Worten nur einen Verzicht auf das Spolienrecht, nicht aber auch auf das Regalienrecht, was man mit Rücksicht auf die früheren Verzichtsbriefe höchst auffallend findet und zu verschiedenen Conjecturen benutzt.[195]) Ich

---

sagt: „Es war dieß der Preis, um welchen Friedrich die Trennung des päbstlichen und allgemeinen Interesses von dem besondern der deutschen Fürsten erlangte, und wodurch diese selbst, beinahe mit einemmale eine Fülle des Ansehens und der Macht erlangten, daß ihr früheres Verhältniß zu dem zahlreichen deutschen Adel, den Freien, die einst den deutschen König mitwählen halfen, wesentlich verändert wurde;“ — (einige Zeilen später aber:) „Doch schloß die Conföderation nicht sowohl neue Rechte in sich, die erst jetzt ertheilt worden wären, als vielmehr eine Bestätigung bereits herkömmlicher, thatsächlicher Zustände und die Abstellung von Mißbräuchen, welche während der Zerrüttung des Reiches überhand genommen hatten ....“

195) Vergl. z. B. Eichhorn §. 327 n. l. und Zöpfl, Rechtsalterthümer Bd. II. S. 45—47. Dieser letztere sucht die sich ergebenden Widersprüche durch verschiedene Erklärungen des Verzichtsbriefes von 1216 zu lösen. Das Richtige dürfte sein, daß die königliche Zusage den Bischöfen vielfach nicht gehalten worden ist, womit auch Sugenheim, Staatsleben I. 288 übereinstimmt, wenn er sagt: „Friedrich II. ent-

Digitized by Google

sehe indeß keinen Grund zur Beschränkung des Ausdruckes „reliquiae“ auf den Mobiliarnachlaß. Derselbe bedeutet einfach Hinterlassenschaft, und diese umfaßt doch offenbar den Immobiliarnachlaß ebensowohl als den Mobiliarnachlaß, denn die Ausdrücke der Urkunden sind stets im natürlichen und umfassenderen Sinne zu nehmen, solange nicht eine Beschränkung des Sinnes klar angedeutet ist. Dieß ist aber hier nicht der Fall. Für das Spolien- und Regalienrecht gab es überhaupt keine bestimmten Bezeichnungen. In der Goldbulle aus Eger heißt jenes das Recht auf die „bona decedentium prelatorum,“ dieses das Recht auf die „bona ecclesiarum vacantium.“ In der Urkunde von 1216 dagegen wird das Spolienrecht als Recht auf die „reliquiae rerum mobilium“, das Regalienrecht als Recht auf die „redditus et proventus“ bezeichnet. Es ist also durchaus nicht ersichtlich, warum der Ausdruck „reliquiae“ in unserem Privileg von 1220 gerade nur auf den Mobiliarnachlaß solle bezogen werden dürfen; vielmehr weist die Bezeichnung reliquiae *rerum mobilium* im Privileg von 1216 ganz entschieden darauf hin, daß das Wort reliquiae ohne Beisatz eine umfassendere Bedeutung in sich trägt. Somit enthält der §. 1 der confoederatio einen erneuten Verzicht nicht blos auf das Spolien-, sondern auch auf das Regalienrecht. Aller Zweifel hieran muß schwinden, wenn man bedenkt, daß am 23. April, also nur drei Tage vor unserem Privileg von den deutschen Fürsten all' die Privilegien bestätigt wurden, welche Friedrich dem römischen Pabste ausgestellt hatte, — und die Goldbulle von Eger mit dem Verzichte auf Spolien- und Regalienrecht hatte ja Friedrich erst noch 1219 speziell bestätigend wiederholt! — Wie kann man da nun annehmen, Friedrich habe am 26. April 1220 den geistlichen Fürsten gegenüber nur auf das Spolienrecht Verzicht geleistet oder besser gesagt leisten dürfen?!

Damit aber, daß der König auf das Spolien- und Regalienrecht verzichtete, waren die Kirchengüter noch nicht salvirt. An die

band sich aus eigener Machtvollkommenheit von der gemachten Zusage und machte vor wie nach (dem Verzichte von 1216) die Rechte der Regalie und Spolie geltend,“ — und sich zum Beweise dafür auf eine Urkunde von 1238 (s. oben S. 64) und darauf bezieht, daß mehrere Prälaten sich durch besondere Privilegien gegen die aus jenen Bedrückungsrechten erwachsenden Nachtheile zu schützen suchten.

Digitized by Google

Stelle des Königs traten die kleineren Gewalthaber, die Stiftsvögte, Ministerialen, Vasallen und Beamten der Kirchenfürsten. Alles raubte und plünderte den Mobiliarnachlaß der verstorbenen Prälaten und bemächtigte sich des Einkommens der verwaisten Stifter. [196]) Gegen diesen Unfug waren Friedrichs Worte: „inhibentes bis vendicet" gerichtet. Allein wie wenig sein Verbot fruchtete, möge aus folgenden Stellen entnommen werden. Dem Erzbischofe von Tarentaise gab Friedrich im April 1226 das Privileg: „statuentes ut omnia bona tam mobilia quam immobilia decedentium archiepiscoporum per manus officialium suorum fideliter et integre suis successoribus reserventur, *ita quod nec comes nec alius occasione regalium nostra vel alicuius alterius auctoritate ea presumat invadere.*" [197]) Dem Bischofe von Hildesheim stellte Friedrich im Juli 1226 einen erneuten Verzicht auf das Spolienrecht aus mit dem Beifügen: „*ministerialibus et officiatis* predicte ecclesie H., *apud quos inoleverat consuetudo predicta* (scil. *bona mobilia et utensilia domus Hildeshemensis episcopi rapere vel auferre)* perpetuo duximus inhibendum, ne aliquis eorum presumeret de ceteris de rebus cuiuslibet decedentis episcopi ecclesie memorate capere vel tangere violenter." [198])

Die in Rede stehende Unsitte dauerte aber das ganze XIII. Jahrhundert hindurch. Hat doch das Concilium Lugd. im Jahre 1274 sich noch genöthigt gesehen, den Kirchenbann über all' Diejenigen zu verhängen, welche „bona ecclesiarum, monasteriorum aut locorum ipsorum vacantium occupare praesumunt"! [199])

In innigem Zusammenhange mit dem Verzichte auf Spolien- und Regalienrecht stand die Anerkennung der Testirfreiheit der geistlichen Fürsten. [200]) Denn solange jene Rechte bestanden, wurde es als Raub an dem Eigenthume des Landesfürsten (hier des Königs)

---

196) Interessante Belegstellen s. bei Sugenheim a. a. O. S. 267 ff. und Fürth, Ministerialen S. 192.

197) *Huill. Bréh.* t. II. p. I. S. 563.

198) *Eodem* p. II. S. 652—53.

199) Gieseler K. Gesch. II. Bd. II. Abth. S. 265 n. 12.

200) Vgl. Richter, Kirchenrecht §. 315.

Digitized by Google

angesehen, wenn ein Bischof es wagte, über einen Theil seiner Habe letztwillig zu verfügen, und die Verfügung selbst ohne Weiteres als ungiltig umgestoßen.[201]) Zwar hatte schon Kaiser Friedrich I. durch die constitutio de bonis clericorum decedentium vom 26. Sept. 1165[202]) die Testirfreiheit der Cleriker bezüglich deren Mobiliarnachlasses anerkannt und dem Mainzer Clerus am 2. Juli 1173 noch besonders bestätigt:[203]) Allein er selbst hielt ja, wie wir oben gesehen, am Spolienrechte fest, und nur hie und da ward von ihm zu Gunsten hochverdienter Prälaten eine Ausnahme gemacht. König Philipp gewährte es dem Bischofe Conrad von Regensburg im Jahre 1205 als hohe Gnade, daß er ein Testament errichten durfte. Am 25. Sept. 1219 wurde, jedoch nur zu Gunsten des Bischofes von Bremen, durch Reichssentenz verordnet: „Nullus paeterea officialium aliquid sibi dicere juris potest in rebus episcoporum morientium; *imo liberum erit cuilibet episcopo morienti disponere de rebus suis mobilibus* et dare cui voluerit, prout ipse saluti suae et animae viderit expedire;“[204]) — und so erschien es in der That noch im J. 1220 als eine wahre Concession, daß Friedrich II. die Aufrechthaltung der Testamente aller geistlichen Fürsten befahl.

Wie sehr übrigens Friedrich selbst besorgte, diese seine Verordnung möchte alsbald gebrochen werden, zeigt die Strafe, welche er den Uebertretern derselben androht: „*Si quis vero contra hanc constitutionem reliquias sibi vendicare presumpserit, proscriptus et exlex habeatur et feodo sive beneficio si quod habet permaneat destitutus.*“ Die Echt- und Rechtlosigkeit (proscriptus et exlex) war nemlich die schwerste Strafe, welche das Mittelalter kannte, denn sie beraubte den Getroffenen alles Rechts, seiner Ehre und des Schutzes der Gesetze.[205])

Waren nun durch §. 1 der confoederatio das Vermögen der Stifter und die Einkünfte der geistlichen Fürsten vor Gewalt gesichert

201) Beweise bei Sugenheim a. a. O. S. 273.

202) Pertz leg. II. 138—39.

203) *Eodem* S. 142—43.

204) Pertz S. 233—34.

205) Später wurde die in dem Privileg Friedrichs II. den deutschen geistlichen Fürsten eingeräumte Testirfreiheit durch die Päbste auf den Fall einer päbstlichen Dispensation eingeschränkt. (Eichhorn §. 327 n. g.)

Digitized by Google

nach deren Tode, — so bezweckten die §§. 3, 4 und 5 jenes Privilegs den Schutz der Kirchengüter während der Regierung der Prälaten, und zwar hinsichtlich der eigenen Leute, der Allodial- und Lehengüter.

In §. 3 verspricht König Friedrich, daß er in seinen Städten die Eigenleute der Prälaten nicht mehr aufnehmen werde, und will, daß ein Gleiches von ihnen unter einander und von den Laien beobachtet werde:

„Item homines quocumque genere servitutis ipsis attinentes, quacunque causa se ab eorum obsequiis alienaverint, in nostris civitatibus non recipiemus in eorum prejudicium, et idem ab ipsis inter se eisque a laicis omnibus inviolabiliter volumus observari.“

Zur Erläuterung dieser Bestimmung sei hier nur bemerkt, daß sich in den freien deutschen Städten schon sehr frühzeitig theils durch Gewohnheitsrecht, theils durch kaiserliche Verleihung der Grundsatz entwickelt und festgesetzt hatte, daß die „Luft der Stadt frei mache“, d. h. wenn Eigenleute irgend welcher Art sich in eine freie Stadt begaben, um hinter deren schützenden Mauern Zuflucht gegen die Bedrückungen ihrer Herren zu finden, und sich Jahr und Tag unangefochten darin aufgehalten hatten, so galten sie als persönlich freie Leute und genossen des Schutzes der Stadt gegen ihren Herrn, wenn dieser sie nach Ablauf jener Frist in die Knechtschaft zurückbringen wollte.[206])

Es ist begreiflich, daß die Eigenleute nach Kräften aus diesem Grundsatze Nutzen zu ziehen suchten und massenweis in die Städte sich flüchteten, sowie umgekehrt die Städte aufs Höchste dabei interessirt waren, durch Gewinnung einer immer größeren Anzahl von rüstigen Bürgern sich gegen ihre Feinde, die großen und kleinen Territorialherren, zu stärken. Insbesondere war es eine allgemeine Kriegssitte jener Zeit, den Gegner durch Entfremdung seiner Knechte und Hörigen

206) So heißt es z. B. im Privileg der Stadt Goslar (Bestätigung ihres Stadtrechts durch Friedrich II. 13. Juli 1219): „Si quis vero extraneus civitatem jamdictam ad inhabitandum intraverit et sic in ea annum et diem perstiterit, quod de servili conditione nunquam fuerit accusatus, convictus vel confessus, communi aliorum burgensium gaudeat libertate et post mortem suam nullus eum in servum audeat sibi vendicare.“ (S. oben n. 139.)

Digitized by Google

zu schwächen. Zur Zeit der Fehde öffneten die Herren der Städte ihre Thore zur gastlichen Aufnahme all' Derjenigen, welche aus irgend einem Grunde der Botmäßigkeit ihrer Herren sich entziehen wollten. Wurde Frieden geschlossen, dann war es eine Hauptsorge der Pacis-zenten, die in die Städte Aufgenommenen wieder zu bekommen. So heißt es beispielsweise in dem Friedensvertrage König Friedrichs mit dem Grafen Egeno von Urach vom 6. September 1219:[207] „*restituimus* sibi et ministerialibus suis *omnes homines eorum* cujuscumque conditionis — *qui* postquam inter nos et ipsum bellum incepit, de civitate sua Friburch aut de aliis locis sibi pertinentibus *ad civitates nostras* aut ad loca nostra *ad habitandum transmigraverunt.* Preterea pepigimus cum jamdicto comite — *quod nunquam de cetero aliquem de hominibus suis in civitatibus nostris aut in aliis locis nobis pertinentibus recipiemus.*"

Indem nun Friedrich den geistlichen Fürsten versprach, ihnen durch Aufnahme ihrer Eigenleute in seinen Städten keinen Schaden zufügen zu wollen, und überhaupt dieser Art der Städteförderung entgegen trat;[208] hat er allerdings dem Drange der Eigenleute nach Freiheit einen Damm entgegengesetzt, allein den scharfen Tadel Ludens (XII. 346) verdient er darum doch nicht, weil er nur that, was vom Standpunkte des Rechts aus von ihm gefordert werden konnte. So-lange die Unfreiheit ein allgemein anerkanntes Rechtsinstitut war, war es ja eine offenbare Rechtsverletzung, wenn man die Unfreien eines fremden Herrn zu dessen Nachtheil zur Freiheit beförderte! Hat doch selbst das republikanische Mailand noch im J. 1211 festgesetzt: „Kein irgend einem Dritten verpflichteter Mensch kann Bürger der Stadt werden."[209]

Eine andere Beeinträchtigung der Kirchengüter ging von den

---

207) *Huill. Bréh.* t. I. p. II. S. 671—72.

208) Als er am 2. Juni 1220 die Villa Pfullendorf zur Reichsstadt erhob, bestimmte er ausdrücklich, es dürften keine Eigenleute fremder Herren ohne deren Willen darin aufgenommen werden: „Inhibemus omnino, ne *servus* alicuius sive *censualis* vel cujuscumque sit conditionis, ministerialium tantummodo nostrorum, in civitatem ipsam in jus istud recipiatur, nisi de domini sui fuerit voluntate." (*Huill. Bréh.* t. I. p. II. 790—92.)

209) Raumer III. 124.

Digitized by Google

Kirchenvögten[210]) aus. Diese waren, allgemein ausgedrückt, die Schirmer und Vertreter der Stifter und Abteien. In den Reichsgesetzen werden sie einfach advocati genannt, obwohl es — in Gemäßheit des Fortschreitens der Kirchen von der Grundherrschaft zur Immunität und von dieser zur sogenannten Landeshoheit, sowie zufolge des Grundsatzes, daß die Besorgung der weltlichen Angelegenheiten als mit dem geistlichen Amte unvereinbar den Laien überlassen werden müsse, — mehrere Arten derselben gegeben hat, nemlich: Schutz- oder Schirmvögte, — deren Amt es war, die Kirche und ihre Güter gegen jeden feindlichen Anfall zu vertheidigen sowie deren Rechtssachen vor Gericht zu vertreten; Kastvögte, — denen die eigentliche Verwaltung der Kirchengüter oblag; Ding- oder Gerichtsvögte, — welche Namens des Bischofes oder Abtes die Gerichtsbarkeit über die Unterthanen des Stifts ausübten. Gesetzt wurden die Vögte ursprünglich nur vom Könige, als welchem nach germanischer Rechtsanschauung die oberste Vogtei über die Kirchen zustand; bald jedoch unter Zustimmung des Königs von den Kirchenvorständen selbst, wenn nicht die Fundatoren sich selbst und ihren Familien die Vogtei vorbehalten hatten. Ganz regelmäßig scheinen indeß schon frühzeitig diese verschiedenen Arten der Vogtei, wenigstens die Schirm- und Gerichtsvogtei, in Einer Hand vereinigt worden zu sein, was diesen Vögten eine sehr ansehnliche Macht verlieh, da sie für die Verwaltung ihres Amtes meist bedeutende Güter der Kirchen zu Lehen empfingen und überdem mancherlei Einkünfte bezogen z. B. ein Drittheil aller Strafgelder, Geld- und Naturalleistungen verschiedener Art.[211])

---

210) Vgl. darüber außer Eichhorn §. 188. 324., Fürth, Minist. S. 395 ff. Hurter III. Bd. S. 719 ff. Dönniges, Staatsrecht S. 514—19 besonders O. Franklin, Observationes ad articulos quosdam Constitutionis Pacis — a. 1235. Dissert. inaugur. Berlin 1852. S. 1—10.

211) Als Vogteigerechtsame (justitiae advocatiae) erwähnt z. B. Herz. Leopold VI. v. Oesterreich im J. 1203 die „*placita*, *bannos* et *steuras* et praecipue *oblationes rusticorum* et *pernoctationes*." (v. Meiller Reg. der Babenberger S. 89 N. 38). In einer andern Urkunde vom J. 1211 wird über das Kloster Admont ein Vogt (defensor) vom Herzoge gesetzt, aber „*sine beneficii jure vel concessione* et *absque placitorum et modiorum vel pecudum seu bannorum exactione*." (Ebend. S. 107 N. 94.)

Digitized by Google

Nun ist aber nichts gewisser, als daß diese Vögte in jenen rohen Zeiten ihr Amt ganz regelmäßig auf die schändlichste Art mißbrauchten, daß sie, wie es in einer Urkunde heißt, „ex defensoribus molestissimi offensores“ der Stifter und Klöster geworden sind. Saßen sie doch als mächtige Herren auf ihren Burgen, von wo aus sie nach Belieben dem Bischofe oder Abte Trotz bieten, über die Kirchengüter eigenmächtig verfügen, Gerichtstage in beliebiger Zahl ausschreiben und dabei Dienste und Abgaben erpressen und von den nichterschienenen Gerichtspflichtigen Strafgelder eintreiben konnten. Und wer hinderte sie, gegebenen Falls mit ihren Kriegsknechten, Vasallen und Ministerialen sengend und brennend über die wehrlosen Gefilde der Kirchen und Gotteshausleute herzufallen? — Mit ihrem meist erblich gewordenen Amte schalteten sie nach Willkür, als ob es reines Privateigenthum wäre; sie bestellten sich Untervögte, theilten die Vogtei in beliebig viele Theile und sogen dann gemeinsam um so gründlicher die ihrem Schutze anvertrauten Güter und Leute aus. Alle Welt drängte sich unter so bewandten Umständen zur Erlangung von Vogteien,[212]) und zahlreich sind die Fälle, daß sich Dynasten die Vogteien ohne allen Rechtsgrund angemaßt haben. Einige urkundliche Belege mögen die Wahrheit des Gesagten erhärten. Durch Reichssentenz von 1170 (Pertz II. 141) wurde bezeichnend genug ausgesprochen: „*nullum prorsus advocatum aliquod jus habere in dotem alicuius ecclesie.*“ Der König Philipp versprach im J. 1205 dem Pabste: „Advocatos sive patronos ecclesiarum ab *exactionibus, angariis et parangariis* in quantum potero cessare compellam“[213]) — wenig Worte, aber viel Sinn, wie Jeder weiß, der die Geschichte kennt.

Am 13. Dezember 1202 schenkte Herzog Leopold VI. von Oesterreich dem Kloster Skt. Lambrecht in Steiermark die ihm auf einem Gute zuständigen Rechte aus dem für uns hier bemerkenswerthen Motive: „*Porro cum nos in eodem predio tertium mansum jure fori et advocatie dominio nostro adtraxissemus*, abbatem jam dic-

212) König Friedrich II. selbst übernahm in den Jahren 1213—1220 die Vogtei über mehr als 60 deutsche Klöster und Kirchen, die aufzuführen hier zu wenig Interesse bietet.

213) Pertz II. S. 208.

Digitized by Google

tum fratresque suos obloquentes per jam dictam gratiam sopivimus, *fugientes concupiscentiam rei proximi.*“ [214]) — Der Abt von Admont beklagte im J. 1209 den Grafen Meinhard von Abinsperch vor Kaiser Otto IV. wegen widerrechtlich angemaßter Vogtei über das Gut Elsendorf. Sie ward ihm aberkannt und dem königlichen Marschall Heinrich verliehen. [215]) — Am 1. Juni 1219 übergab König Friedrich II. auf Bitten und unter Zustimmung der Aebtissin von Obermünster in Regensburg dem Herzoge Ludwig von Bayern viele Vogteien, „*quas Ulricus de Bentlingin et quidam alii injuste sibi vendicaverant*,“ aber mit dem Vorbehalte: „quod de ipsis advocatiis infeudando, obligando seu alio aliquo modo nil unquam licitum sibi sit distrahere vel alienare“ (!) [216]) Der schon genannte Herzog Leopold befahl im J. 1209 allen „super admontensis cenobii dominicalia advocationis administrationem gerentibus — *quatinus pensionibus — vobis constitutis contenti colonos et officiales — cenobii indebitis exactionibus non gravetis.*“ [217]) Bei Uebernahme der Vogtei über das Bisthum Chur im März 1213 mußte König Friedrich selbst versprechen, daß er die Vogtei niemals veräußern werde, weder ganz noch theilweise; — wenn er es thäte, so sollte er die ganze Vogtei verlieren. Dann versprach er, daß er nicht dulden werde, daß die Kleriker und Ministerialen „*violentis hospitationibus gravari*,“ daß er die übrigen Leute des Stifts nicht mit „*novis exactionibus seu precariis*“ plagen lassen werde, sondern mit dem Hergebrachten zufrieden sein wolle. [218])

Aus diesen paar Beispielen, die sich ins Unermeßliche vermehren ließen, wird man schließen können, daß die Klagen über die Uebergriffe der Vögte ebenso begründet als allgemein waren. Man suchte

214) Meiller a. a. O. S. 89 N. 36.

215) Meiller S. 102 N. 78.

216) *Huill. Bréh.* t. I. p. II. S. 636.

217) Meiller S. 102 N. 79.

218) *Huill. Bréh.* t. I. p. II. S. 914 ff. Versprechen, die Vogtei nicht veräußern zu wollen, sind ganz regelmäßig in den betreffenden Urkunden Friedrichs niedergelegt. Vgl. beispielsweise die Urkunden über die Vogteien von Wangen und Ottobeuren v. Febr. 1217 und 4. Jäner 1220 bei *Huill. Bréh.* t. I. p. II. S. 499 ff. u. S. 717 ff.

Digitized by Google

durch verschiedene Mittel zu helfen. So wurde verboten, Untervögte zu bestellen, oder die Vogtei zu theilen; die Vogteirechte wurden auf ein bestimmtes Maß reduzirt und schriftlich fixirt; die Zahl der Gerichtstage genau normirt u. s. w. Das waren aber lauter Palliativmittel. Gründliche Abhilfe konnte nur durch Umwandlung der erblichen Vogteien in reine Beamtenstellen geschaffen werden, und diesem Ziele war denn auch das Streben der Prälaten seit lange zugewandt. Kloster Scheftlarn erhielt schon im J. 1140 die Erlaubniß, den Vogt, „si intolerabilis fuerit" zu wechseln.[219] Durch die constitutio de pace tenenda et eius violatoribus vom 18. September 1156 von Kaiser Friedrich I. ward den ungebührlich sich benehmenden Vögten der Verlust der Vogtei angedroht;[220] und durch eine Reichssentenz vom April 1180 ward festgestellt: „quod episcopus *vacantem* sibi cuiuscunque loci advocatiam vel in manu sua quantocumque vult tempore retinere potest, vel alii cuicumque dare"[221] Manche Kirchenfürsten gebrauchten wohl auch Gewalt gegen ihre Vögte, wobei ihnen die Ministerialen getreulich halfen in der Aussicht, daß die Stellen mit ihren Leuten besetzt werden würden.[222] Wie die Dinge lagen, war aber der gesetzliche Weg zur Befreiung von den Vögten der, daß die Kirchenvorsteher die Vogteien durch Verträge mit den Vögten (Kauf, Verzicht, Verpfändung u. dgl.) an sich zu bringen suchten, und nach dem Zeugnisse unseres hervorragenden Reichspublizisten Pfeffinger geschah das auch zur Zeit Friedrichs II. von Seiten der meisten Prälaten.[223]

219) Urk. bei Fürth, Ministerial. S. 399. n. 1764.

220) „Quicunque advocatiam suam vel aliud quodlibet beneficium inornate tractaverit, et a domino suo ammonitus fuerit et non resipuerit, in sua perserverans insolentia, ordine judiciario tam advocatia quam beneficio exutus, si postmodum ausu temerario advocatiam vel beneficium invaserit, pro violatore habeatur pacis." Pertz II. 103.

221) Pertz II. 164.

222) So bemerkt Gemeiner in seiner Chronik von Regensburg S. 292, der Regensburger Bischof habe es gemacht wie der Erzbischof von Salzburg. So oft ein adeliges mit Advokatien oder Kastvogteien belehntes Geschlecht ausgestorben sei, habe er die Vogteien eingezogen. Dazu führt er folgende Stelle aus Hund, Metropolis Salisb. an (I. 220) „Curatores laicos ecclesiasticorum bonorum, quos alias advocatos vocant, a curatione *vi amovere* nitebatur."

223) Lib. I. t. 15 §. 10 (I. Bd. S. 1161): „Tempore F iderici II. Imp. ad-

Digitized by Google

Ohne in wohlerworbene Privatrechte einzugreifen, konnte daher Friedrich II. die geistlichen Fürsten in der allerdings brennend gewordenen Vogtei-Frage nicht weiter fördern, als daß er in seiner Eigenschaft als oberster Kirchenvogt den Vögten alle Bedrückungen der Kirche bei schwerer Strafe untersagte. Dieß that er denn auch im §. 4 der confoederatio mit folgenden Worten: „*Item statuimus ne quis ecclesiam aliquam in bonis suis dampnificet occasione advocatie eorundem bonorum; sed si dampnificaverit dampnum in duplo restituat et centum marcas argenti camere nostre solvat.*“

Indeß scheint auch diese Verordnung die beabsichtigte Wirkung nicht erzielt zu haben, denn schon König Heinrich sah sich wiederum veranlaßt, im Landfriedensgesetze vom J. 1230 den Beschädigern der Kirchengüter mit Acht und Bann zu drohen: „Nullus in advocatiis inimico suo malum inferet, quoniam res ecclesiarum esse noscuntur, et sub protectione domini pape et imperatoris consistunt; quod si quis secus fecerit, proscribatur et excommunicetur“ [224])

Aehnlich wie die Vögte verfuhren auch die übrigen Vasallen und Ministerialen der geistlichen Fürsten. Auch sie verhielten sich trotzig und gewaltthätig, suchten die ihnen übertragenen Güter und Aemter der Kirchen rein privatrechtlich zu vererben, beschädigten das kirchliche Eigenthum auf mannigfache Weise und trachteten insbesondere auch nach Verschmelzung der Kirchenlehen mit ihren Allodialgütern. Zahlreiche urkundliche Belege haben wir hiefür in Händen. So war, um nur ein Paar derselben anzuführen, bereits im J. 1192 (17. November) durch Reichsfürstenspruch festgestellt worden: „*quod nullus ministerialis* alicuius ecclesie *feodum*, quod habet ab ecclesia jure ministerialium, *filio suo* qui sue non est conditionis, *vel alii persone in fraudem ecclesie vel subterfugium potest vel debet concedere.*“ [225])

---

vocatias hasce tutelares plurimi ex episcopis et abbatibus *vel grandi pecuniae summa* vel *quocunque alio titulo gratioso* redemerunt et ab hoc jugo sese in totum passim exemerunt.“ — Friedrich selbst gab ja die Vogtei über Kempten auf gegen Geldentschädigung. Siehe oben die Urkunde S. 112 u. 152.

224) Pertz II. 268.

225) Pertz II. 195. — Die Lehen mußten bekanntlich bei jedem Wechsel der Person des Lehensherrn oder des Vasallen gemuthet d. h. es mußte um eine neue

Digitized by Google

Am 13. Jäner 1209 unter Kaiser Otto IV. wurde die Frage: „si aliquis ministerialis alicuius ecclesie de bonis suis, sive patrimonialibus sive feudalibus aliquid possit *alienare vel* in aliquam aliam personam *transferre* sine manu et domini sui licentia et voluntate“ von den versammelten Reichsfürsten verneint, „*quia sic ecclesie ad nimiam paupertatem redigerentur.*“ [226])

Am 25. September 1219 wurde gleichfalls durch den Reichsfürstenstand betreffs der Aemter an einem Bischofssitze anerkannt: „*quod mortuo uno episcopo et alio substituto omnia officia vacant* exceptis quatuor principalibus dapiferi, videlicet et pincerne, marschalci et camerarii.“ [227])

Nun wäre es nach den Grundsätzen des Lehenrechts allerdings ein Leichtes gewesen, den Vasallen wegen Bruches der Lehenstreue die Lehen zu entziehen: Allein das Recht des Mittelalters reichte eben thatsächlich in der Regel nur so weit als die physische Gewalt dessen sich erstreckte, dem das Recht zur Seite stand. Darin lag für die Prälaten die große Gefahr. Ein dem Bischofe oder Abte an Machtmitteln überlegener Vasall oder Ministerial erhielt sich eben mit Waffengewalt im Besitze seiner Lehen, mochten sie ihm zehnfach in aller Form Rechtens vom Lehenhofe aberkannt worden sein, wenn nicht ein mächtigerer Schirmherr der Kirche zu Hilfe kam. Das war

---

Belehnung nachgesucht werden. Diese Muthung zu unterlassen, aber dennoch im Genusse des Lehens zu bleiben, als ob es Allod wäre, scheint von Allen versucht worden zu sein, welche das Lehen in ein Privateigenthum oder, wenn es in bloßen Einkünften bestand, in einen Erbzins, Leibrente u. dgl. verwandeln wollten. Ein lehrreiches Beispiel bietet uns eine Reichssentenz v. 19. Febr. 1214 (Pertz II. 223), wodurch festgesetzt wurde, daß der Lehensherr nicht schuldig sein solle, „si vasallus talis feodi (es ist ein Lehen an den Einkünften aus dem Kammergute gemeint) distulerit per aliquos annos illud a domino — requirere“, die treffenden Einkünfte dem Vasallen auszubezahlen. — Diese Entscheidung wurde getroffen auf Anfrage des Bischofes Friedrich von Trient. Da nun derselbe Bischof im Jahr 1209 sich veranlaßt gesehen hatte, mehrere seiner Unterthanen „pro excessibus et factionibus suis“ in den Bann zu thun (s. oben S. 55 n. 32), so liegt die Vermuthung nahe, daß es sich hiebei um solche oder ähnliche Lehensdifferenzen gehandelt haben werde.

226) Pertz II. 216.

227) *Eod.* 234.

Digitized by Google

aber der mittelalterlichen Rechtsanschauung zufolge in oberster Instanz der König für alle Kirchen des Reiches. König Friedrich versprach nun im §. 5 der confoederatio den geistlichen Fürsten, daß er sie im Genusse der einem widerspänstigen Vasallen aberkannten Lehen schützen werde:

„*Item si aliquis eorum vasallum suum qui eum forte offendit, jure feodali convenerit et sic feodum eviceriť, illud suis usibus tuebimur.*“

Man könnte fragen, wozu es dieses Versprechens bedurft habe, wenn der König als summus advocatus ecclesiae ohnehin schon verpflichtet war, die Kirchen zu beschützen? Die Antwort hierauf dürfte in den Bestimmungen zu suchen sein, welche im §. 1 der confoed. und in den früheren damit übereinstimmenden Verzichtsbriefen, wovon oben S. 65 und ff. die Rede war, enthalten sind. Wie wir ausgeführt, hatte der deutsche König wegen seiner Schutzpflicht frühershin auch das Spolien- und Regalienrecht ausgeübt. Nun waren aber diese Rechte durch Verzicht verloren gegangen, — und es war folglich sehr zu besorgen, daß die Könige fortan sich nicht für besonders verpflichtet halten würden, den Kirchen ohne alle Vergeltung ihren Schutz ebenso wie früher angedeihen zu lassen. Ich wenigstens zweifle keinen Augenblick, daß voraus diese so nahe liegende Besorgniß die Pfaffenfürsten veranlaßt habe, die vorwürfige Bestimmung in die confoederatio mit hineinzubringen. Doch war daneben noch eine andere Erwägung maßgebend. Wie seine Vorgänger im Reiche, so scheint es nemlich auch Friedrich II. selbst nicht viel besser gemacht zu haben als die verpönten Vasallen und Ministerialen, oder es fürchteten doch die Pfaffenfürsten, er möchte für den Schutz, welchen er als oberster Schirmvogt der Kirche gegen die trotzigen Stiftsvasallen zu gewähren verpflichtet war, sich dadurch entschädigen, daß er die jenen abgenommenen Lehen gleich in eigener Hand behielte. Darum ließen sich die geistlichen Fürsten in dem vorwürfigen Paragraphen folgende weitere Zusicherung vom Könige ertheilen: „*et si ipse feodum de bona et liberali sua voluntate nobis conferre voluerit, recipiemus amore vel odio non obstante. Quocumque autem modo sive etiam ex morte infeodati, principi ecclesiastico feodum aliquod vacare contigerit, illud auctoritate propria immo violentia nullatenus inva-*

Digitized by Google

demus, nisi de bona voluntate liberalique concessione sua poterimus optinere, sed cum effectu suis usibus studebimus defensare."

Soweit war es also Anfangs des 13. Jahrhunderts in Folge der durch Jahrhunderte sich hinziehenden immensen Freigebigkeit der deutschen Könige und Kaiser besonders gegenüber den Kirchen gekommen, daß der deutsche König keinen Anstand nahm, seinen geistlichen Vasallen ziemlich deutlich zu verstehen zu geben, wie sehr dankbar er wäre, wenn sie ihm möglichst viele Kirchengüter zu Lehen geben wollten! — Welcher Rückschritt und Verfall der deutschen Monarchie! In der Blüthezeit der Königsmacht, unter den fränkischen Kaisern, hielt man selbst das noch für unzulässig, daß ein Fürst des andern Fürsten Mann werde, geschweige denn daß der König sich von einem seiner Fürsten mit irgend welchen Gütern hätte belehnen lassen. Allmählig machte aber diese rigorose Anschauung einer den materiellen Interessen mehr zusagenden Auffassung Platz. Schon im XI. Jahrhunderte brach sich die Anschauung Bahn, daß die Laienfürsten der Pfaffenfürsten Mannen sein könnten. Doch hielten es bis in die Mitte des XII. Jahrhunderts hinein wenigstens die deutschen Könige noch für unverträglich mit ihrer Stellung, Lehen beizubehalten, welche sie vor ihrer Wahl schon von den Pfaffenfürsten empfangen hatten, geschweige denn, daß sie als Könige sich solche hätten ertheilen lassen. Erst der Staufer Friedrich I. behielt als König nicht nur die ererbten Lehen bei, sondern er suchte auch als solcher noch auf allen Seiten neue für sich und seine Familie zu erwerben, und zwar oft mit Mitteln, die von brutaler Gewalt nicht sehr ferne waren. Den Grund hievon kennen wir. Wir haben schon in der Einleitung darauf hingewiesen, daß Friedrich darauf ausging, seinem Geschlechte eine ansehnliche Hausmacht zu verschaffen, um die schon ziemlich herabgekommene Reichsgewalt wieder mehr zu festigen und seine Kaiseridee durchführen zu können. — Noch energischer aber nahm sein thatkräftiger Sohn und Nachfolger Heinrich VI. diesen Plan und die Mittel zu dessen Realisirung auf, und mit vollem Recht sagt Ficker:[228]) „Hätte König Heinrich noch einige Jahrzehnte fortfahren können,

228) Vom Heerschilde. Innsbruck 1862. S. 42. Es mögen aber überhaupt verglichen werden S. 37—51.

Digitized by Google

einerseits die großen heimfallenden Reichslehen in seiner Hand zu behalten, anderseits die Kirchen zu nöthigen, ihm die ihnen heimfallenden Lehen zu übertragen(!), konnte er die so gewonnenen Machtgrundlagen einem unbestritten als Nachfolger anerkannten Sohne hinterlassen, so war der Kampf zwischen Königthum und Fürstenthum entschieden; die weltlichen Fürsten verschwanden nach und nach, die geistlichen wurden auf das Kirchen-Urbar beschränkt, ihrer vorzugsweise auf der Lehenshoheit ruhenden weltlichen Macht thatsächlich entkleidet." — Seine Nachfolger Philipp und Otto konnten wie überhaupt nicht, so auch nicht hinsichtlich der Kirchenlehen in die Fußstapfen Heinrichs eintreten. Friedrich II. jedoch setzte, sobald er auf dem Throne befestigt war, das System seines Vaters und Großvaters wieder fort, wofür, wie auch Ficker bemerkt hat, nichts deutlicher spricht als daß man es für nöthig hielt, 1220 in dem Privileg für die geistlichen Fürsten diesen die freie Uebung ihrer lehensherrlichen Rechte gegenüber dem Streben des Königs, die Kirchenlehen an sich zu bringen, ausdrücklich zu wahren.[229])

Uebrigens darf man sich auf der andern Seite nicht allzu sehr darüber wundern, daß die Laien, sobald sie nur einen Schein von Rechtsanspruch zu haben glaubten, sich in den Besitz der Kirchengüter zu setzen suchten, da sie sahen, daß die Prälaten selbst nicht selten ganz ungesetzlich über die Kirchengüter verfügten. Durch Concilienbeschlüsse, Kaisergesetze und canonisches Recht waren nemlich alle Veräußerungen des Kirchenguts — Fälle der Noth ausgenommen — absolut verboten.[230]) Gleichwohl ersehen wir schon aus einigen Reichsgesetzen, daß die Prälaten, welche in der Regel adeligen Familien entsprossen waren und für ihre Familiengenossen lieber als für die geistliche Stiftung sorgten, sich wenig um das objective

229) Ficker führt S. 44 einen sehr interessanten Beleg dafür an, daß die Pfaffenfürsten Grund hatten, eine Sicherung gegen die Eintreibung ihrer Lehengüter von Friedrich II. zu erwirken. Im Jahre 1220 schrieb nemlich das Kapitel von Worms dem Bischofe, daß es, da der Bischof des Königs Wohlwollen ganz und gar verscherzt habe, weil er ihm Wimpen mit Zubehör nicht zu Lehen verliehen, in diese Verleihung einwillige, falls der König von seinem Begehren nicht ablasse!

230) Richter, K. R. §. 321 u. oben S. 64 n. 60a.

Digitized by Google

Recht kümmerten, vielmehr im Biegen und Brechen desselben eine große Virtuosität an den Tag legten. Schon im Jahre 1153 (14. Juni) erging eine Reichssentenz de bonis mensae episcopalis non alienandis, wodurch alle Belehnungen und Verpfändungen, welche Erzbischof Friedrich von Köln vorgenommen hatte, für ungültig erklärt wurden, denn, heißt es darin, „Coloniensis ecclesia — nunc quorundam negligentia archiepiscoporum — graviter attrita est et conquassata.“ [231]) Aus einer andern Reichssentenz vom 11. Juli 1190 unter König Heinrich VI. ersehen wir, daß die Zehnten des Bisthums Verden schon für die Zukunft verpfändet, verkauft und sonst veräußert worden waren. [232]) — Auf Bitten des Straßburger Bischofs wurde am 19. April 1191 durch Reichssentenz verordnet, daß jede Veräußerung von Mensalgütern von dem Nachfolger für ungiltig erklärt werden könne. [233]) Und noch unter König Friedrich II. wurden zu Gunsten des Erzbischofs von Bremen alle Veräußerungen der Mensal- und sonstigen Güter des Erzstiftes, welche der Vorfahr vorgenommen, für null und nichtig erklärt. [234])

An die bisher erläuterten Bestimmungen der confoederatio schließt sich folgende im §. 9 derselben enthaltene an:

„*Item constituimus ut nulla edificia, castra videlicet seu civitates, in fundis ecclesiarum, vel occasione advocatie vel alio quoquam pretextu construantur; et si qua forte sunt constructa contra voluntatem eorum quibus fundi attinent, diruantur regia potestate.*“ — Also Niemand soll das Recht haben, auf Grund und Boden der Kirchen aus was immer für einem Vorwande Burgen oder Städte anzulegen ohne Willen der Eigenthümer.

Eichhorn (St. u. R. G. §. 324 n. d.) bezieht diese Bestimmung auf die Vögte, welche aus ihrem eigenen Besitze und den Gütern und Rechten der Kirche sich Territorien zu bilden bestrebt gewesen seien, „indem sie Burgen anlegten und aus dem Grund und Boden, welchen sie inne hatten, und den Einsassen des Bezirks, von welchen ihnen

231) Pertz II. 94—96.
232) *Eod.* 186.
233) *Eod.* 194.
234) *Eod.* 233 u. 234.

Digitized by Google

Einkünfte als Vögten zukamen, eine Herrschaft zu bilden suchten." Die Worte „occasione advocatie" weisen uns auch zunächst auf diese von Eichhorn gegebene Erklärung hin. Es gab ja kein besseres Mittel, die Vogtei recht willkürlich auszuüben, als die Anlegung einer Burg mitten im Bezirke der Kirchengüter oder dem Prälatensitze so nahe, daß der Vogt ganz bequem seinen Druck nach allen Seiten hin ausüben konnte. Schon frühere Reichssentenzen möchte ich hierauf beziehen. Wenn z. B. im April 1180 zu Gunsten des Bischofes von Basel der Urtheilsspruch gefällt wurde: „nulli personae licere municionem aliquam novam que vulgo dici possit wicborc in civitate praeter ipsius episcopi voluntatem vel erigere vel erectam tenere"; wenn ferner am 19. April 1191 bestimmt wurde: „si quis in atrio palacii episcoporum vel abbatum edificaverit, successores eorum poterunt ea pro voluntate sua funditus extirpare"; — oder am 17. Nov. 1192: es dürfe Niemand „in publica platea vel in loco publico domos vel aliqua edificia construere sine concessione sui episcopi vel domini, et quod concessio episcopi diutius valere non debeat quam ipse vixerit" [235]): — So dürfte es wohl sehr nahe liegen, anzunehmen, diese Erlasse seien vornemlich gegen die Bauunternehmungen der Vögte gerichtet gewesen. Denn wenn Stälin [236]) sagt: „Die Burgen spielen in der Geschichte der sich entwickelnden Landeshoheit eine Hauptrolle, sie boten die besten Mittel, den Reichsboden zu verschlingen, und den Begriff eines Amtes, welcher ursprünglich mit der Grafenwürde verbunden war, zu vernichten," — so gilt das mutatis mutandis wörtlich auch für die Kirchenvögte. Jedenfalls wird Niemand, der sich einigermaßen mit den Urkunden des Mittelalters vertraut gemacht, in Abrede stellen wollen, daß die geistlichen Fürsten alle Ursache hatten, sich der königlichen Unterstützung gegen eigenmächtige Herren aller Art zu versichern. So verweise ich, um nicht weit zu greifen, auf den am 22. Nov. 1214 auf einem Hoftage zu Basel gefällten Spruch der Fürsten: „quod nos (Fridericus) auctoritate regia *castrum Lichtenberg, quod comes de Veldenzen in allodio sancti Remigii Remensis*

235) Pertz II. 164, 194 u. 195.
236) Wirtemb. Gesch. II. S. 656.

Digitized by Google

abbate illius loci et fratribus universis ibidem degentibus reclamantibus et conquerentibus violenter et injuste construxit, juste destruere debeamus,“ [237]) — gewiß eine schlagende Beweisstelle für unseren Satz!

Man darf indeß, wie ich glaube, bei der gegebenen Erklärung Eichhorns nicht stehen bleiben, sondern man kann die beiden Fragen, welche hier gestellt werden können, nemlich: 1) Hat der König im §. 9 auch seinerseits auf das Recht, Burgen und Städte im Gebiete der Waffenfürsten zu errichten, verzichtet? und 2) hat derselbe die letzteren damit ermächtigt, nach Belieben von sich aus in ihren Territorien Befestigungen anzulegen? — bejahend beantworten. Diese Fragen könnten natürlich nicht aufgeworfen werden, wenn es nicht unter allen Rechtshistorikern ausgemacht wäre, daß das Befestigungsrecht in Deutschland keineswegs als ein Ausfluß des Eigenthums an Grund und Boden gegolten habe, sondern von Anfang an ein königliches Recht gewesen sei. Galt es aber, wie man mit Eichhorn (§. 305) wohl annehmen muß, als Ausfluß des Heerbannrechts, so ist es zwar consequent, mit ihm zu sagen, die Fürsten hätten, seitdem sie in der Landeshoheit das Recht des Heerbannes als ein eigenes Recht besaßen, auch keiner besondern kaiserlichen Begnadigung mehr bedurft, um Burgen oder Städte anzulegen, von welcher dieses abhängig gewesen, solange sie den Heerbann als ein Amtsrecht, mithin in des Kaisers Namen, hatten. [238]) Allein die Frage ist auch dann noch immer, wann denn jener Zeitpunkt für die Fürsten eingetreten sei? — Thatsächlich gewiß schon

237) *Huill. Bréh.* t. I. p. I. S. 323—24.

238) In der Anmerkung a zu §. 305 bemerkt Eichhorn, eine Spur davon (nemlich vom Amtsrechte) sei noch in dem Privilegio für die geistlichen Fürsten (er meint unsere Stelle), und schließt darauf aus dem Umstande, daß die ohne Erlaubniß des Landesherrn angelegten Städte und Burgen „*regia potestate*“ niedergerissen werden sollten. — Doch sagt er ebendaselbst: „Eine Anerkennung des Grundsatzes (daß es zur Anlegung von Städten und Burgen keines kaiserl. Privilegs mehr bedurfte) enthält übrigens schon jenes Privilegium.“ — Das geht mir nicht weit genug, denn es bejaht nur meine zweite obige Frage, läßt aber die erste offen und betont auch nicht genug, daß es sich in jener Bestimmung um die erste königliche Anerkennung des fürstlichen Befestigungsrechts handle, und zwar nur zu Gunsten der geistlichen Fürsten!

Digitized by Google

lange vor Friedrich II. — es sei nur erinnert an die fürstlichen Städte, deren einige schon im XI. Jahrhunderte gegründet worden waren, vermuthlich ohne besondere Genehmigung des Königs; — allein von einer rechtlichen Anerkennung des fürstlichen Befestigungsrechts als eines Ausflusses ihrer Landeshoheit, — präziser ausgedrückt, ihres Heerbannrechts ist uns vor der in Rede stehenden Bestimmung der confoederatio nichts bekannt. Die Ausdrücke derselben sind aber gar nicht mißzuverstehen. Wenn weder aus Anlaß der Vogtei („occasione advocatie"), noch unter irgend einem anderen Vorwande („alio quoquam pretextu") gegen den Willen Derjenigen, denen Grund und Boden der Kirchen eigenthümlich zuständig ist, („contra voluntatem eorum quibus fundi attinent") irgend eine Burg oder Stadt errichtet werden darf: So ist damit doch offenbar zugestanden, nicht blos, daß das Befestigungsrecht auch ein Recht der Pfaffenfürsten sei, sondern vielmehr daß es ein ausschließliches Recht der geistlichen Fürsten in ihren Territorien sein solle; daß also weder ein Vogt und dergleichen, noch auch der König fürder befugt sei, irgend einen befestigten Ort im geistlichen Territorium zu errichten, — sondern nur allein der betreffende Prälat.

Ist diese Erklärung des §. 9 der confoederatio die richtige, so darf man nicht, wie es noch häufig geschieht,[239] in der sententia de jure muniendarum civitatum vom 1. Mai 1231 (unter König Heinrich)[240] die erste verfassungsmäßige Anerkennung des landesherrlichen Befestigungsrechts erblicken, sondern dieselbe enthält nur eine authentische Interpretation der confoederatio von 1220. Ob sie auch auf die weltlichen Fürsten zu beziehen sei, und wann diese zuerst das Befestigungsrecht ohne alle Concurrenz des Königs eingeräumt erhielten, davon wird bei Besprechung der wichtigen Statuta in favo-

239) Z. B. von Gaupp, Stadtrechte I. S. 14. Walter R. G. §. 248 n. 8. §. 309 n. 18.

240) Sie lautet: „*Quod quilibet episcopus et princeps imperii civitatem suam debeat et possit ad opus et obsequium imperii et ipsius in fossalis muris et in omnibus munire*" (Pertz II. 283) — und wurde offenbar auf Antrag des Freisinger Bischofes erlassen, dem das Recht „aedificandi civitatem et montem Frisingensem" streitig gemacht worden sein muß, weil es ihm vom Könige ausdrücklich bestätigt wurde.

Digitized by Google

rem principum von 1231 und 1232 des Breiteren gehandelt werden müssen.

Von den §§ 6 u. 7 der confoederatio war schon oben S. 52—54 die Rede. Hier möchte ich nur die Worte des §. 7: „*Et quia gladius materialis constitutus est in subsidium gladii spiritalis*“ benützen, um darauf aufmerksam zu machen, daß Friedrich II. im Jahre 1220 noch, äußerlich wenigstens, der curialistischen Theorie über das Verhältniß der beiden Schwerter zu einander sehr nahe stand, um nicht zu sagen huldigte. Später freilich dachte und handelte er ganz anders, wie wir in einem weiteren Theile dieser Abhandlung nachzuweisen suchen werden.

Daß auch die geistlichen Fürsten damals von einer Gleichstellung des geistlichen Schwertes mit dem weltlichen nichts wissen wollten, erkennen wir zur Genüge aus §. 8 der confoederatio. Während nemlich König Friedrich im Anschlusse an die vorausgegangenen beiden Paragraphen darin verspricht, daß er die geistlichen Fürsten auch sonst auf alle Weise fördern wolle: „*Sic utique aliisque modis omnibus justo videlicet et efficaci judicio ipsis prodesse atque preesse firmiter compromisimus*“, — geloben diese umgekehrt keineswegs, daß sie der Reichsacht in allen Fällen ebenso den Kirchenbann folgen lassen werden, sondern sie ertheilen nur die allgemeine Zusicherung, daß sie gegen Diejenigen, welche einen zu ihren Gunsten ertheilten königlichen Richterspruch verletzen würden, nach ihren Kräften dem Könige hilfreich beistehen werden: „*et ipsi versa vice fide data promiserunt quod contra omnem hominem qui tali nostro judicio ipsis exhibendo violenter restiterit, nobis pro viribus suis efficaciter assistent.*“ (!) —

Die Worte „compromisimus“ und „fide data promiserunt“ beweisen übrigens nebenbei bemerkt aufs Schlagendste, daß die ganze Urkunde nicht ein einseitiger Akt des Königs ist, vollzogen aus bloßer Dankbarkeit für die geschehene Wahl und zur nachträglichen Belohnung der geistlichen Fürsten; sondern vielmehr das Produkt vorausgegangener Verhandlungen zwischen dem Könige und den Pfaffenfürsten, — eine wahre „confoederatio“, als welche sie im Gegensatze gegen die früheren Publicisten, welche sie stets ein „sta-

Digitized by Google

tutum“ oder eine „constitutio“ nannten, von unserem hochverdienten Historiker und Paläographen Pertz bezeichnet worden ist.

Der Inhalt des §. 2 der confoederatio war gleichfalls oben (S. 98) schon Gegenstand der Besprechung. Hier ist nachzutragen, daß eine Hauptbeeinträchtigung des Münzregals darin bestand, daß der eine Münzherr das Gepräge der Münzen eines anderen — wenn diese gerade besonders beliebt waren, weil sie z. B. einen dem Prägewerth entsprechenden Feingehalt hatten, — nachahmte und auf diese Weise seine dem Feingehalte nach viel schlechteren Münzen in Kurs setzte, was die Folge hatte, daß, sobald der Betrug entdeckt wurde, auch die guten Münzen des redlicheren Münzherrn nicht mehr genommen wurden, da man ja nicht jedes einzelne Stück erst untersuchen konnte. Dieser Münzverwirrung und Münzverschlechterung versprach nun Friedrich Einhalt thun zu wollen: *„utpote monete turbari et vilificari solent similitudinibus imaginum, quod penitus prohibemus.“*

Einen interessanten Commentar zu dieser Bestimmung der confoederatio liefert uns eine andere Urkunde von gleichem Datum mit jener (26. April 1220). Wir ersehen daraus, daß König Friedrich selbst der Stadt Nürnberg früher erlaubt oder vielmehr befohlen hatte, ihre Münzen nach dem Muster der Regensburger Münze zu schlagen. Nun verbot er aber auf Bitten des Bischofes Conrad von Regensburg und des Herzogs Ludwig von Bayern (Regensburg stand bekanntlich unter gemeinschaftlicher Hoheit beider) den Nürnbergern, hinfort Münzen mit dem Bildnisse der Regensburger Münzen zu schlagen, indem er gleichzeitig die vorhandenen Nürnberger Münzen umzuprägen befahl und verordnete, die Nürnberger sollten einen ganz verschiedenen Stempel einführen: „imaginem monete Nurembergensis, quam secundum imaginem monete Ratisponensis fieri permiseramus, immo statueramus, omitti et deleri fecimus; statuentes, ne de cetero — aput Nurenberch moneta fiat que contineat imaginem similem imagini monete Ratisponensis, sed aliam ab ista tam alienam, ne aliqua similitudo imaginum contuentibus de ipsis ingerat ambiguitatem.“ Das gleiche Verbot erließ Friedrich für alle Städte Bayerns *„nolentes“* — wie er sagt — *„alios fovere in injuriis a quibus ipsi desistimus“* (— die Reichsstadt Nürnberg hat

Digitized by Google

also, wie Friedrich selbst gesteht, Münzverschlechterung getrieben! —), „maxime cum in talibus similitudinibus et tamquam indempnitatibus monetarum dampna lateant universalia et ex ipsis generalius proveniat dispendium provinciis et hominibus quam ex gwera vel causa aliqua temporis sive aëris particulari.“!! [241]).

Der Sachsenspiegel II. 26. und der Schw. Sp. c. 165 enthalten interessante Münzverordnungen. In jenem heißt es unter Anderem im §. 5 anklingend an obige Stelle der confoederatio: „Nieman muz ouch phenninge slan anderen phenningen glich, sie en habn sunderlich bescheidunge.“ Zolltarife finden sich im Sachs. Sp. II. 27 u. Schw. Sp. c. 166.

Eine der wichtigsten Concessionen enthält der §. 10 der confoederatio, welcher also lautet:

„Item inhibemus ad imitationem avi nostri felicis memorie imperatoris Friderici ne quis officialium nostrorum in civitatibus eorumdem principum jurisdictionem aliquam sive in theloneis sive in monetis seu in aliis officiis qualibuscunque sibi vendicet, nisi per octo dies ante curiam nostram ibidem publice indictam, et per octo dies post eam finitam; nec etiam per eosdem dies in aliquo excedere presumant jurisdictionem principis et consuetudines civitatis. Quotiescunque autem ad aliquam civitatem eorum accesserimus sine nomine publice curie, nichil in illa juris habeant, sed princeps et dominus ejus plena in ea gaudeat potestate. Sane quanto fidem ampliorem predictorum principum circa nos intellexerimus, tanto excellentius eorum profectibus semper intendimus prospicere.“

Das Verständniß dieses Paragraphen wird uns glücklicher Weise erschlossen durch ganz unzweideutige Aussprüche der Verfasser der beiden großen Rechtsbücher des XIII. Jahrhunderts. Nach dem Sachsenspiegel (III. 52 §. 2) sowohl als nach dem Schwabenspiegel (c. 97 §. 2) galt der deutsche König als der eigentliche Inhaber der Gerichtsbarkeit im ganzen Reiche und in jeder Beziehung. „Den kung kuset man zu richtere uber eigen und len und uber iecliges mannes lib.“ — Doch hat sich der König, da er die Gerichtsbarkeit nicht überall persönlich ausüben kann, die Fürsten als

241) *Huill. Bréh.* t. I. p. II. S. 769—70.

Digitized by Google

seine Stellvertreter gesetzt: „Der keyser en mag aber in allen landen nicht gesin und alle ungerichte nicht richten zu aller zit; dar umbe lihet her den vursten graveschaft, und den graven schult' eiztum“ (oder nach dem Schwab. Sp.: „Davon lihet er den fürsten und den graven und anderen herren werellich gerihte“).

Allein trotzdem, daß der König so überall im Reiche seine Stellvertreter hatte, — die nicht mehr Beamte waren, sondern erblich berechtigte Inhaber von Territorien mit daran haftenden Hoheitsrechten, — trat doch die ursprüngliche Gestaltung des Verhältnisses noch in zwei Punkten scharf hervor.

Einmal darin, daß, wenn der König in einer Stadt oder einem Lande persönlich erschien, alle Gerichte und sonstigen Hoheitsrechte ihm allein zuständig waren. Der Sachs. Sp. sagt I. 58 §. 1: „Swen der greve kumt zu des gogreven dinge, so sal des gogreven ding nider sin geleget. *Also ist des greven, swenne der kung in sine graveschaft kumt*, dar sie beide zu antwerte sin!“ — und III. 60 §. 2: „*In wilche stat — des riches — der kung kumt binnen deme riche, dar ist ime ledic*[242]) *muncze und zol und in wilch lant her kumt, dar ist ime ledic daz gerichte*, daz her wol richten muz alle die clage, die vor gerichte nicht begunt noch nicht gelent en si.“ §. 3 „Swenne der kung ouch aller erst in daz lant kumt, so sullen ime alle gevangene los sin uffe recht, und man sal sie vor in bringen und mit rechte verwinden oder mit rechte lazen, so man sie erst besenden mac.“ Uebereinstimmend ist Schwab. Spiegel c. 111 §. 1 u. 2.

Sodann offenbarte sich die ursprüngliche Idee der Gerichtsbarkeit als eines Ausflusses der königlichen Gewalt noch darin, daß jeder Landesherr, welcher die höhere Gerichtsbarkeit ausüben wollte, die Ermächtigung dazu, den Königsbann, unmittelbar vom Könige sich erbitten mußte; und daß, wenn sich derselbe einen Stellvertreter in

242) „ledic“ bedeutet nach Gaupp, d. Stadtr. I. S. 15, daß alle jene Gegenstände (Zoll, Münze, Gericht), sobald der König an einen Ort oder in ein Land kommt, für unverliehen galten, so daß nun die ursprüngliche Unmittelbarkeit derselben zur Person des Königs wieder hergestellt wird; consequenter Weise mußten auch die Einkünfte, welche während des Aufenthalts des Königs aus jenen Gegenständen gewonnen wurden, von diesem in Anspruch genommen werden können.

Digitized by Google

der Ausübung der ihm zustehenden höheren Gerichtsbarkeit setzen wollte, auch dieser wieder den Bann vom Könige unmittelbar empfangen mußte. Das ist die Bedeutung folgender Stellen: „*Bie kunges banne muz nieman dingen, her en habe den ban von deme kunge entphangen.* — Swer bi konges banne dinget, der den ban nicht entphangen hat, der sal welten sine zcungen.“ (Sachs. Sp. I. 59 §. 1.) Und: „*Kunges ban en muz nieman lihen, wen der kung selben.* Der kung en mac mit rechte nicht geweigeren den ban zu lihene, deme daz gerichte geligen ist. — Ban lihet man ane manschaft.“ (S. Sp. III. 64 §. 5.) [243])

Die Tendenz der Reichsfürsten ging nun aber dahin, die Gerichtsbarkeit wie die sonstigen Regalien (Münzen, Zoll ꝛc.) zu eigenen, jede Concurrenz bei deren Ausübung ausschließenden Rechten zu machen. Dieses Ziel war erreicht, woferne einerseits der König im Gebiete der Reichsfürsten auch dann, wenn er persönlich darin anwesend war, keinerlei Gerichtsbarkeit und sonstige Hoheitsrechte über die fürstlichen Unterthanen mehr ausüben durfte, und wenn anderseits die Fürsten das Recht hatten, den Königsbann selbst an ihre Stellvertreter in der Gerichtsbarkeit zu verleihen.

In jener ersteren Beziehung hatte der Erzbischof von Magdeburg, wie es scheint, schon von früheren Kaisern ziemlich weitgehende Privilegien erhalten, denn König Friedrich erneuerte ihm am 11. Mai 1216 das Recht, daß auch dann, wenn der König in Magdeburg oder andern Orten der Magdeburger Kirche einen Hoftag hielte, alle Gerechtsame, die in andern Städten solchen Falls dem Könige zuständen, dem Erzbischofe verbleiben, daß die Leute des Stifts ohne Zustimmung des Erzbischofs nicht besteuert werden sollten, und überhaupt Niemand außer diesem ein Recht über dieselben haben sollte: [244]) „Statuimus innovantes ut cum in civitate Magd. ecclesie vel oppidis pertinentibus ad eamdem a nobis et successoribus nostris curias regales celebrari contigerit, universa que in aliis civitatibus aut locis in mo-

243) Vgl. über diese so bestrittenen Stellen: Gaupp, d. Stadtrechte II. S. 191—94 und meine Landeshoheit Oesterreichs S. 159—163. — Wir werden auf diesen Punkt in einem folgenden Abschnitte bei Erläuterung der Statuta von 1231 u. 1232 ausführlicher eingehen.

244) *Huill. Bréh.* t. I. p. II. S. 459—60. Vgl. oben S. 114.

Digitized by Google

neta, teloniis et ceteris utilitatibus quibuscumque imperiali juri provenerint ab eisdem, in prefati archiepiscopi et successorum ejus bonis et fructibus libera semper existant, predicte ecclesie profutura; in omnes etiam homines civitatis, oppidorum seu villarum ipsius regales tallie, petitiones aut exactiones nulla unquam occasione preter ejusdem arch. et successorum ipsius exerceantur assensum, nec quisquam preter ipsum archiepiscopum et dictos successores ejus aliquid juris habeat in eosdem.“

In der letzteren Beziehung aber war wohl der Biſchof von Würzburg zuerſt von den geiſtlichen Fürſten[245]) an das erſehnte Ziel gelangt, da ihn Kaiſer Friedrich I. im Jahre 1168 zum alleinigen Inhaber der Gerichtsbarkeit im ganzen Herzogthume (Oſtfranken) erklärte:[246]) „Confirmamus omnem jurisdictionem seu plenam potestatem faciendi justiciam per totum episcopatum et ducatum Wirzeburgensem et per omnes cometias in eodem — sitas, — statuentes — ne aliqua ecclesiastica secularisve persona — judiciariam potestatem — deinceps exerceat, nisi Wirzeburgensis episcopus et dux *vel cui ipse commiserit.*“

Der §. 10 unſerer confoederatio enthält nun nach meiner Meinung einen bedeutenden Fortſchritt der Landeshoheit der Pfaffenfürſten in den beiden Beziehungen, in welchen ſie vordem nach dem Geſagten regelmäßig noch ziemlich eingeengt war. Der König Friedrich II. beſchränkte darin ſeine concurrirende Gerichtsbarkeit und ſonſtigen Hoheitsrechte in den Städten der geiſtlichen Fürſten in zweifacher Hinſicht. Einmal, indem er verſprach, nur dann von ſeinen königlichen Rechten Gebrauch machen zu wollen, wenn er in feierlicher Weiſe als König daſelbſt aufträte d. h. einen Hoftag hielte, zu dem die Fürſten des Reiches entboten wurden, um mit ihm über die Angelegenheiten des Reiches zu berathen und zu beſchließen; — ſodann, indem er auch für dieſen Fall eine beſtimmte Zeitgränze feſtſetzte, nemlich 8 Tage vor und 8 Tage nach Abhaltung des Hoftages, mochte

245) Unter den weltlichen Fürſten erhielt der Herzog von Oeſterreich im J. 1156 zuerſt die Gerichtsbarkeit als volles landesherrliches Recht. Vgl. meine Landeshoheit Oeſterreichs S. 156 ff.

246) Mon. boica 29a, 386.

Digitized by Google

er selbst auch noch solange in jener Stadt weilen. Ja selbst für die so begränzte Zeit sollten sich die königlichen Beamten nicht unterstehen, die Gerichtsbarkeit des Bischofes und die Rechtsgewohnheiten der Stadt irgendwie zu verletzen, — eine Bestimmung, welche nur dazu beigefügt zu sein scheint, um ja recht deutlich hervorzuheben, daß eigentlich alle Gewalt in der Stadt dem Bischofe zustehe, und die Ausübung derselben durch die Beamten des Königs nur eine flüchtige Ausnahme bilden dürfe. Es sollte eben jeder Schein, als ob der König noch größere Gewalt als der Bischof habe, vermieden werden!

Weiter darf man aus der ganzen Haltung unserer Stelle und insbesondere aus den Worten „sed princeps et dominus ejus plena in ea gaudeat potestate“ wohl den Schluß ziehen, daß Friedrich den Pfaffenfürsten damit das Recht verliehen haben wollte, den Königsbann, welchen sie selbst von ihm bei der Investitur mit dem Scepter erhielten, von sich aus beliebig weiter zu verleihen, sodaß die Vögte nun ganz und gar als ihre Stellvertreter erschienen und nichts mehr daran erinnerte, daß die hohe Gerichtsbarkeit auch innerhalb der fürstlichen Territorien nur vom Kaiser verliehen werden könnte. Dieser Auffassung steht freilich der Sachsenspiegel (siehe die obigen Stellen) und noch mehr der Schwabenspiegel c. 75 §. 3 [247]) entgegen. Allein Ersterer hat, wie schon Eichhorn und Homeyer hervorgehoben, entschieden mehr den älteren Rechtszustand in dieser Frage aufgezeichnet, und Letzterer vertritt offenbar nur die strenge kirchliche Anschauung, daß ein Geistlicher keinen Blutbann solle haben können, womit aber das Leben schon längst nicht mehr übereinstimmte. [248])

---

247) „Hat ein pfaffen fürste Regalia von dem künige, der mac niemande da von deheinen ban gelihen, da ez den liuten an ir lip oder an ir blut get; — Wan wil er reht tun, so sol er den richter zu dem künige senden; und mac der rihter dar niht komen, so sol der pfaffen fürste sinen boten zu dem künige senden, daz er sinem rihter den ban an einem briefe sende.“

248) In den Urkunden für die Bischöfe des XIII. Jahrhunderts wird der Blutbann regelmäßig unter den verliehenen Regalien genannt, z. B. in der Belehnungsurkunde für den Patriarchen von Aquileja v. 22. Febr. 1214 heißt es: „ducatum et comitatum Forojulii et villam de Lucinico cum omnibus ad ducatum et comitatum pertinentibus *placitis*, collectis, fodro, *sanguinolento gladio*, *districtionibus* universis et omni utilitate — eidem Walcherio — perpetuo habenda et

Digitized by Google

Endlich im §. 11 erklärt Friedrich die confoederatio als ein auch seine Nachfolger bindendes Gesetz: „*Statuentes ut heredes nostri et successores in imperio ea rata conservent et exequantur et faciant in subsidium ecclesiarum a laicis universaliter observari.*“ Es wäre diese Bestimmung auffallend, wenn man nicht wüßte, daß unsere deutschen Könige im Mittelalter wenig geneigt waren, Rechtsakte ihrer Vorgänger in der Reichsregierung als für sich verbindlich zu erachten, wenn nicht ausdrücklich eine solche Klausel darin angebracht war. Daraus zumeist erklären sich auch die Tausende von Bestätigungsurkunden, welche jeder König auf Bitten der in ihren Rechten Bedrohten auszustellen nicht wohl umhin konnte; theilweise freilich auch aus der Gewaltthätigkeit und Rücksichtslosigkeit, womit man sich in jenen Zeiten über verbriefte Rechte hinwegsetzte, besonders wenn man selbst sich nicht durch Handzeichen und Siegel gebunden hatte.

Wir wollen hiemit den ersten Abschnitt unserer Arbeit schließen, können uns aber nicht versagen, zur Veranschaulichung des Satzes, daß die sogenannte Landeshoheit der deutschen Fürsten im XIII. Jahrhunderte nichts weiter war, als ein Conglomerat verschiedenartiger Befugnisse öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Charakters, keineswegs aber ein dem Souveränetätsbegriffe des modernen Staatsrechts nur entfernt entsprechendes Verhältniß, hier noch eine Urkunde anzufügen, welche am 6. Dez. 1220 zu Tibur von Kaiser Friedrich II. für den Patriarchen von Aquileja (Aglei) ausgestellt wurde. [249]) Dieselbe enthält in einer Reihe von Rechtssprüchen des Fürstenhofes all' die Befugnisse jenes Reichsfürsten und gibt uns somit ein klares Bild von der Beschaffenheit der Landeshoheit eines geistlichen Fürsten im ersten Drittel des XIII. Jahrhunderts, welcher vom Könige Friedrich noch dazu ganz besonders verehrt wurde. Denn also läßt er sich vernehmen: „Cum igitur Aquilejensem ecclesiam quodam privilegiato affectu diligimus tum quod preeminet ecclesiis universis que Romano subsunt imperio, tum etiam propter fidelissimi ac dilectissimi principis nostri Bertholdi patriarche Aquilejensis merita,

---

possidenda confirmavimus.“ (*Huill. Bréh.* t. I. p. I. S. 289 ff.) vgl. dazu auch die obigen Urkunden zu Gunsten einzelner geistl. Fürsten.

249) Böhmer Reg. N. 413 u. *Huill. Bréh.* t. II. p. I. S. 76—77.

Digitized by Google

idcirco latas in curia nostra sententias habere ratas volumus et in perpetuum confirmamus.“

Es ward nun dem genannten Fürsten bestätigt:

1) Das Recht, Marktverordnungen zu erlassen als Ausfluß seiner Gerichtsbarkeit: „quod si dictus patriarcha in civitatibus suis vel castris, villis et locis aliis, ubi habet jurisdictionem, *ordinaverit aliquid de fori venditione*, ratum et immutabile penitus habeatur.“

2) Das Recht, über alle in seinem Gerichtssprengel befindlichen Leute den Bann zu verhängen und davon zu befreien: „Item quod liceat dicto patriarche bannire et disbannire quoslibet in jurisdictione sua.“

3) Das Recht, daß in den ihm untergebenen Städten, Burgen und Dörfern die Vorstände nur mit seiner Zustimmung erwählt werden dürfen: „Item quod non liceat civitatibus, castellis et villis que subsint patriarche eligere per se potestates, consules vel rectores preter voluntatem ipsius patriarche.“

4) Das Recht, daß Niemand in seinem Jurisdictionsgebiete sich nach dem Abgange eines Bischofes des Bisthums oder eines Zubehörs desselben bemächtigen dürfe, mit andern Worten: das Recht der Investitur der Suffragane und Befreiung vom Spolien- und Regalienrechte: „Item quod non liceat alicui civitati, communitati, universitati, clerico vel laico, ubi dictus patriarcha habet jurisdictionem, intromittere se de episcopatu post decessum episcopi vel de aliquibus rebus ad episcopatum pertinentibus.“

5) Das Recht, daß Niemand neue Steuern, Münzen oder Märkte ohne seine Bewilligung in dessen Gebieten verordnen dürfe: „Item nulli liceat tributum, monetas, forum constituere de novo in dicti domini patriarche jurisdictionibus sine voluntate ipsius.“

6) Das Recht, daß Niemand an schiffbaren Gewässern ohne seinen Willen Mühlen errichten dürfe: „Item quod nulli liceat in aquis naves portantibus vel aliis fluminibus sine voluntate ipsius construere molendina.“

7) Das Recht, daß keiner seiner Beamten Verfügungen

Digitized by Google

über Leute, Güter und Rechte der Kirche ohne seine Zustimmung treffen könne: „Item quod nulli liceat castaldioni vel officiali manumittere debitales, vendere vel alienare vineas, agros, prata, vias vel aliqua que pertinent ad regalia sine voluntate ipsius.“

8) Das Recht, daß die Venetianer sein Gebiet nicht zinsbar und seine Leute nicht zu Vasallen machen können: „Item quod Veneti non possint ponere terram patriarchalem censualem nec aliquid aliud nec cogant homines ipsius sibi facere fidelitatem.“

9) Das Recht, daß Niemand in seinem Gebiete ohne seine Zustimmung Eidgenossenschaften u. dgl. schließen dürfe: „Item quod nulli constituto in jurisdictione domini patriarche cujuscumque sit conditionis sive liber sive vasallus sive ministerialis liceat facere conspirationem sive conjurationem sine consensu domini patriarche, et quod si facta esset irritetur et quicunque restiterint sint proscripti.“

10) Das Recht, daß Niemand in seinen Gebieten neue Städte, Burgen, Märkte anlegen dürfe ohne seinen Willen: „Item quod nulli liceat in jurisdictionibus domini patriarche de novo construere civitates, castella, fora sine voluntate ipsius.“ —

Wie man sieht, wiederholt sich in diesem kleinen Rahmen mutatis mutandis so ziemlich Alles, was wir im Vorausgehenden als Errungenschaften der deutschen, insbesondere geistlichen, Fürsten kennen lernten. Und so dient uns denn diese Urkunde zugleich als Recapitulation des Hauptinhaltes dieses ersten Abschnittes unserer Geschichte der Entwickelung der Landeshoheit im XIII. Jahrhunderte.

Druck von J. P. Himmer in Augsburg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

DUE AUG 14 '46

Digitized by Google

Ger 775.9
Die entwickelung der landeshoheit i
Widener Library 002891597
3 2044 086 040 169